



Die Geschichte des Naturschutzes in Hessen



**Die
Geschichte
des Natur-
schutzes
in Hessen**

Juni

2013

Verfasst von
Dr. Nils M.
Franke

Im Auftrag
der Stiftung
Hessischer
Naturschutz

Besonderen Dank für Unterstützung und Rat gilt

Dr. Hans-Joachim Böhr, Dr. Eberhard Faust, Prof. Hans-Peter Goerlich, Jörg Jordan, Dietrich Kaiser, Christian Klüter, Wolfgang Koch, Dieter Kositschik, Hartmut Mai, Jörg Nitsch, Sandra Paffe, Prof. Arnulf Rosenstock, Michael Rothkegel, Dr. Jörg Weise, Prof. Klaus Werk und Carsten Wilke.

Inhalt

Vorwort der Ministerin	7
1. Engagiert für Natur und Landschaft: Ehrenamtlicher und amtlicher Naturschutz in Hessen.....	8
Die Organisation des Naturschutzes in „Hessen“ bis 1945	9
Exkurs: Die Vogelschutzwarte in Frankfurt	23
Die Kontinuität der Organisationsstrukturen auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes nach 1945	28
Der hessische Naturschutz nach 1945 im Spiegel neuer Interessengruppen	31
Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bindeglied zwischen Forstinteressen und Naturschutz	31
Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)	37
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND): Umweltpolitik als Programm	43
Naturschutzverbände als starke Allianz – die Arbeitsgemeinschaft der §29er Verbände in Hessen und die Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege.....	48
Zusammenfassung.....	58
2. Artenschutz in Hessen	61
Die Biotopkartierung – oder die „geheime Kommandosache“!	67
Das Amphibienschutzprogramm in Hessen	71
Vom Schutz der Flora in Hessen	73
Zusammenfassung.....	76
3. Das Recht auf Naturschutz.....	77
Hessen als Vorreiter im gesetzlichen Naturschutz.....	80
Vom Großherzogtum von Hessen und bei Rhein in die Weimarer Republik.....	80
Zögern und Vorpreschen: Hessen und die Naturschutzgesetzgebung	87
Die Verbandsklage und das hessische Naturschutzgesetz 1980	90
Zusammenfassung.....	94
4. Schönheit und Gesundheit: Naturparke in Hessen – von der nationalsozialistischen Planungskategorie zur bundesdeutschen Erholungslandschaft	95

Zusammenfassung.....	105
5. Naturschutz als administratives und politisches Handlungsfeld	106
Hessen als Triebfeder für den Umbau des Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV) zu einem modernen Umweltschutzverband (NABU).....	114
Die Startbahn West als Prüfstein der Politik für die Naturschutzverbände.....	117
Zusammenfassung.....	120
6. Die Entwicklung der Schutzgebiete und Schutzgegenstände in Hessen.....	121
Die Schutzgebietskategorien in Hessen	121
Exkurs: Naturlandstiftung Hessen e.V. – Jäger, Landwirte und Naturschützer an einem Tisch	131
Zusammenfassung.....	136
7. „Du schützt nur, was Du kennst“: Naturschutz- und Umweltbildung in Hessen	137
Zusammenfassung.....	147
8. Forstverwaltung und Naturschützer – Kooperation und Spannung	148
Exkurs: Die Kontrolle der Landschaft – Der Landschaftsüberwachungsdienst	153
Die Forstämter mit besonderen Aufgaben und Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz	154
Zusammenfassung.....	159
9. Naturschutz en gros: Planung in Hessen.....	160
Zusammenfassung.....	174
10. Stadt und Naturschutz in Hessen	175
Zusammenfassung.....	187
11. Vom Heimatschutz zur Lokalen Agenda 21.....	188
Zusammenfassung.....	196
12. Zusammenfassung.....	197
13. Interview mit Prof. Dr. A. Rosenstock: Amtlicher Naturschutz in Hessen: Die Sicht eines Zeitzeugen zwischen 1970 und 1985	
Anhang	215
Ungedruckte Quellen	215
Literatur.....	233

Graue Literatur	247
Digitale Medien	249
Internetquellen.....	249
Abbildungsverzeichnis.....	251
Abkürzungsverzeichnis	254
Impressum.....	256

Vorwort der Ministerin

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich, Ihnen „Die Geschichte des Naturschutzes in Hessen“ vorstellen zu dürfen. Im Auftrag der Stiftung Hessischer Naturschutz wurde die geschichtliche Entwicklung des Naturschutzes in Hessen von Herrn Dr. Nils M. Franke in dem vorliegenden Buch untersucht. Beginnend am Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1980er Jahre wurden Informationen und Quellen herangezogen und wichtige Zeitzeugen befragt, um ein umfassendes historisches Bild über den Naturschutz in Hessen zu erhalten. Das vorliegende Werk bietet einen gelungenen Überblick über die Geschehnisse im hessischen Naturschutz durch die Zeiten sowohl von staatlicher Seite, das Engagement großer und kleiner Verbände sowie von herausragenden Privatpersonen.



7

In Zeiten, in denen bei verschiedenen Großprojekten der Naturschutz oft und stark gefordert wird, lohnt es sich, in die Vergangenheit zu blicken. Höhen und Tiefen sowie Erfolge und Probleme der Vergangenheit und deren eigene kleine Geschichten lassen auch für die Zukunft Schlüsse zu und helfen Lehren daraus zu ziehen. Naturschutz stand aber auch immer in Wechselwirkung zu Politik und Zeitgeschehen. Auch dieser Aspekt wird in der vorliegenden Veröffentlichung deutlich. Ich danke allen Beteiligten, die durch ihr Engagement und die Bereitstellung ihres Wissens diese umfassende Veröffentlichung ermöglicht haben.

Wiesbaden, im Juni 2013

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Lucia Puttrich'.

Lucia Puttrich

Staatsministerin für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

1. Engagiert für Natur und Landschaft: Ehrenamtlicher und amtlicher Naturschutz in Hessen

Einleitung

Naturschutz wurde um 1880, also am Ende des 19. Jahrhunderts, als Idee, als ein Anliegen geboren. Natur und Landschaft sollten vor den Auswirkungen der Industrialisierung mit ihren Fabrikschlotten und dem ungehemmten Verbrauch an Rohstoffen aller Art geschützt werden.

Heute, im 21. Jahrhundert, befinden wir uns in einer neuen Situation: Nicht mehr die Industrieproduktion dominiert unsere Gesellschaft, sondern das Angebot von Dienstleistungen. Die meisten Menschen stellen nicht mehr in Fabriken seriell Güter her, sondern sie bieten ihre Dienste in qualifizierter Form an: z.B. als Programmierer, Lehrer, Friseure oder Museumsführer.

Auch die Politik hat sich gewandelt. Während am Ende des 19. Jahrhunderts ein Kaiser Deutschland regierte und Frauen kein Wahlrecht besaßen, leben wir heute in einer repräsentativen Demokratie.

Gesellschaftlich befand sich Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts in einer unglaublich dynamischen Situation. Die Zahl der Menschen nahm sehr schnell zu. Sie flohen meistens vom Land in die Stadt, wo sie ganz andere Lebensbedingungen vorfanden. Heute beschäftigen wir uns dagegen mit Problemen des Geburtenrückgangs, der Überalterung. Und der urbane Lebensstil wird durch hochleistungsfähige Medien global als Orientierung angeboten.

Ein Blick zurück in die Geschichte ist also spannend und sinnvoll - auch in die des Naturschutzes.

Zunächst soll hier die Frage der Organisation beleuchtet werden. Wie entwickelte sich der Naturschutz in Hessen auf dieser Ebene, und gibt es Hinweise darauf, welche Form sich als am Effektivsten erwiesen hat?

Hessen ist in dieser Hinsicht ein äußerst fruchtbares Forschungsfeld. Denn mit der unterschiedlichen Geschichte seiner Landesteile entwickelten sich auch unterschiedliche Naturschutzorganisationsformen, die verglichen werden können. Das heutige Hessen war zu Beginn des 20. Jahrhunderts zweigeteilt.¹ Es bestand das „Großherzogtum von Hessen und bei Rhein“ mit der Hauptstadt Darmstadt. Der

¹ G. Köbler: Historisches Lexikon der deutschen Länder. 4. Aufl. München 1992. S. 250/251

Zusatz „und bei Rhein“ bezog sich auf die Tatsache, dass es auch Worms, Alzey, Bingen und Mainz umfasste. Das Großherzogtum war ein selbstständiger Teil des Deutschen Reiches von 1871, während Kassel und Wiesbaden jeweils die Hauptstädte von preußischen Regierungsbezirken waren. Der Großteil von Waldeck und der Kreis Wetzlar kamen übrigens erst 1929 bzw. 1932 zu Preußen hinzu. Zu beachten ist außerdem, dass Frankfurt seit 1866 ebenfalls zu Preußen gehörte. Die Organisation des Naturschutzes im Großherzogtum von Hessen und bei Rhein entwickelte sich anders als in den preußischen Teilen. Und die Unterschiede sind interessant.

Die Organisation des Naturschutzes in „Hessen“ bis 1945

Das Großherzogtum von Hessen und bei Rhein

Im Großherzogtum gelang es der Forstverwaltung unter der Leitung von Wilhelm Wilbrand (1842-1922) früh, die Grundlagen für einen Naturschutz, genauer gesagt für einen Naturdenkmalschutz, zu schaffen.

Bereits 1898 wurde das Ministerium der Finanzen, Abteilung Forst- und Kameralverwaltung in diesem Bereich tätig. Die Oberförstereien bekamen den Auftrag, alle Bäume, die aufgrund ihres Alters, ihrer historischen Erinnerung oder Schönheit bedeutsam waren, oder die die Bevölkerung schätzte, zu verzeichnen und diese Liste dann der Ministerialforstverwaltung vorzulegen. Diese legte entsprechende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fest.

Das betraf allerdings nur die ihr unterstehenden Wälder (Domanial- und Kommunalwälder, zusammen 171.000 ha) und die großen Privatwälder (etwa 50.000 ha).²

1902 nahm die Forstverwaltung eine Gelegenheit wahr, sich erfolgreich in Gestaltung des Denkmalschutzgesetzes im Großherzogtum Hessen einzubringen, und den eigenen Einfluss auch auf „Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume usw.“ außerhalb der Wälder zu erreichen. Sie, die bisher in der Zuständigkeit auf den Forst begrenzt war, konnte nun ihre Interessen unter dem

² Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. In: Akten des hessischen Ministeriums der Finanzen. Betreffend: Naturschutzgesetz. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G.33A. Nr. 16/6. S. 1

Vorzeichen des Naturschutzes in der „freien Landschaft“ mit Hilfe der Kreisämter als Denkmalschutzbehörde verwirklichen (vgl. Kap. 3). Damit machte Hessen Naturschutzgeschichte. Denn zum ersten Mal wurde Naturschutz zu einer amtlichen Behördenaufgabe. In Hessen beginnt die amtliche Geschichte des Naturschutzes in Deutschland.³

Es handelte sich aber nicht nur um einen bedeutsamen Schachzug, sondern auch um eine geschickte Strategie, die W. Wilbrand als damaliger Leiter der Forstverwaltung in Bezug auf die vor 1900 aufkommende Naturschutzbewegung verfolgte.⁴ Er sorgte aus Forstschutzüberlegungen dafür, dass eine der wichtigsten Strömungen, nämlich der Vogelschutz, eng an seine Verwaltung angeschlossen wurde.⁵

W. Wilbrand war es nicht entgangen, dass sich dieser seit der Gründung des Bundes für Vogelschutz 1899, des heutigen Naturschutzbund Deutschlands e.V. (NABU), zu einer bedeutsamen gesellschaftlichen Kraft entwickelt hatte.⁶

W. Wilbrand gründete folgerichtig 1908 den „Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen“. Sein Hauptanliegen war es, die um sich greifende Bewegung zu organisieren und für die eigene Verwaltung einzusetzen. Ihm als Förster waren aus Forstschutzgründen die Insekten vertilgenden Vögel nützlich. „In dem Aufruf „An alle und jeden“ aus dem Gründungsjahr heißt es: „Zwei Hauptaufgaben hat sich der Verein gestellt. Er will zur Erweckung des allgemeinen Interesses Kenntnis verbreiten über das Leben und Treiben unserer Vögel und über die beste Art, sie zu schützen; denn wenn unser Volk erst die Vögel kennt und weiß, was er an Ihnen hat, dann wird es auch etwas tun, sie nicht zu verlieren. Dann aber

³ Die Aussage von H.-W. Frohn, dass Preußen als weltweit erstes Land den Naturschutz als staatliche Aufgabe anerkannte, ist nicht verständlich. Vgl. H.-W. Frohn: Naturschutz macht Staat – Staat macht Naturschutz. S. 85 Sie verwundert ohnehin, da M. Wettengel bereits in seinem grundlegenden Aufsatz von 1993 auf das Denkmalschutzgesetz von 1902 in Hessen verweist. Vgl. M. Wettengel: Staat und Naturschutz 1906-1945. S. 363/Bereits 1905 war übrigens angeordnet worden, dass alle Forstämter des Großherzogtums Hessen praktischen Vogelschutz z.B. in Form der Anlage von geeigneten Gehölzen betreiben sollten. Vgl. H. Ey: Festschrift 80 Jahre Deutscher Bund für Vogelschutz – Deutscher Naturschutzverband- Landesverband Hessen. 15.10.1988. Gießen 1989. S. 12

⁴ **Vornamen werden in der Erstnennung ausgeschrieben, im weiteren Verlauf des Textes abgekürzt. Die Lebensdaten aller Personen wurden so weit wie möglich recherchiert. Bei Zeitgenossen wurden die Geburtsdaten von Persönlichkeiten von öffentlichem Interesse angegeben.**

⁵ Vorsitzende des Vogelschutzbundes in Hessen waren in ununterbrochener Folge bis 1980 Förster: W. Wilbrand bis 1922, dann K. Hesse bis 1952, L. Weisgerber bis 1978, J. Lütke mann bis 1980. Vgl. auch Vogelschutzverein für Hessen an Herrn Prof. Schmidtgen, den 5. April 1927. S. 1, Kleine Mitteilungen: Hessische Chronik. In: Archiv des NABU Hessen. Loseblatt 2 Bl./Georg Ludwig-Hartig-Stiftung (Hrsg.): Biographien bedeutender hessischer Forstleute. Wiesbaden 1990. S. 305, 739

⁶ Zur Geschichte des Bund für Vogelschutz, seit 1966 Deutscher Bund für Vogelschutz und seit 1990 NABU vgl. J. Simon, H. Hanemann: Deutscher Bund für Vogelschutz; Die Chronik eines Naturschutzverbandes von 1899 - 1984. Wiesbaden 1987.

auch will der Verein selbst praktisch im Vogelschutz sich betätigen durch Schaffung von Nistgelegenheiten, Anlage von Vogeltränken und Winterfütterung, gemeinsame Beschaffung von zweckmäßigen Nisthöhlen usw. wie er denn überhaupt in allen einschlägigen Fragen ein zuverlässiger und uneigennütziger Berater sein will.“⁷

Der Zeitpunkt der Gründung war günstig:

- Gerade im Jahr 1908 gewann der Vogelschutz wieder eine öffentliche Debatte. Das 1888 erlassene Reichsvogelschutzgesetz wurde novelliert, und damit gab es weitere Verbesserungen für die Avifauna.⁸

- 1908 wurde nicht weit vom Großherzogtum Hessen entfernt die Station des Hans Freiherrn von Berlepsch (1857-1933) in Seebach zwischen Mühlhausen und Bad Langensalza vom Preußischen Staat anerkannt, und somit entstand die erste staatlich autorisierte Vogelwarte in Deutschland.

- Der Großherzog Ernst Ludwig (1868-1937) selbst hatte Interesse an dieser Bewegung.⁹

- In den an das Großherzogtum Hessen anliegenden preußischen Provinzen wurde ebenfalls 1908 der Naturschutz organisiert.

Insgesamt gab es folglich eine Reihe von Vorgängen, die das Großherzogtum dazu bewegen konnten, dem Naturschutz, und hier besonders dem Vogelschutz, Aufmerksamkeit zu widmen.

Und man war erfolgreich. Als am 21. Juni 1909 die erste Versammlung des genannten Vereins stattfand, waren bereits rund 1500 Mitglieder eingetreten. Der Großherzog selbst übernahm die Schirmherrschaft. Im nächsten Jahr, auf der folgenden Versammlung am 14.12.1910, zählte der „Vogelschutzverein für das

⁷ Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen. In: Mitteilungen über die Vogelwelt Jg. 1911. Nr. 9. S. 86
Zu berücksichtigen ist, dass es in Hessen bereits Vorläufer auf Gemeindeebene gab. So wurde bereits 1845 der Verein zum Schutze der Singvögel in der Gemeinde Lollar gegründet. Vgl. Archiv des NABU Hessen.

⁸ Vgl. G. W. Zwanzig: Das „Reichsvogelschutzgesetz“ 1888/1908. Vorgeschichte - Entstehung - Bedeutung - Weiterentwicklung - Ausblick. In: Natur und Landschaft. 63. Jg. 1988. Heft 3. S. 99-105.

⁹ Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen. S. 86/H. Ey sieht in Hans von Berlepsch die wichtigste Persönlichkeit für den Beginn des Vogelschutzes in Hessen. Vgl. H. Ey: Chronologie der Entwicklung des Natur- und Vogelschutzes in Hessen und Geschichte des Landesverbandes Hessen im DBV. Festschrift 80 Jahre Deutscher Bund für Vogelschutz – Deutscher Naturschutzverband- Landesverband Hessen. 15.10.1988. Gießen 1989.

Großherzogtum Hessen“ bereits 1640 Mitglieder. Glanzpunkt der Veranstaltung war der Vortrag des H. Freiherrn von Berlepsch. In der Folge wurde das gesamte Großherzogtum mit einem Netz an ehrenamtlichen Vertrauensmännern überzogen, die die Interessen des Vereins wahren sollten. Jedermann hatte somit die Möglichkeit, sich über Vogelschutzfragen bei ihnen zu informieren.

Rein organisatorisch verfolgte W. Wilbrand hier das Konzept, einen Verbund von Bürgern im Ehrenamt zu schaffen, die vor Ort einen bestimmten Bereich betreuten. Das kostete den Staat nichts und war eine gute Form, Menschen in sein Handeln einzubeziehen. Wir haben hier den Prototyp der Organisationsform vor uns, auf der der mitgliederstärkste deutsche Naturschutzverein, der NABU, noch heute beruht.

Die preußischen Teile, die Provinz Hessen-Nassau

In Preußen ist die Entwicklung einer Organisation, die sich für den Schutz der Natur einsetzte, eng mit dem Namen Hugo Conwentz (1855-1922) verbunden.

Er gründete die sogenannte „Naturdenkmalpflege“ in Preußen, an deren Spitze die „Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ stand. Sie war am 22. Oktober 1906 vom Preußischen Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten eingerichtet worden, wobei sie H. Conwentz als Leiter zunächst nebenamtlich führte. Ab 1910 war er dann in dieser Position hauptamtlich tätig. Die „Staatliche Stelle“ hatte jedoch keine Hoheitsfunktion, d.h. sie konnte keine verpflichtenden Anordnungen treffen. Vielmehr beriet sie die staatlichen Behörden und musste darauf hoffen, dass ihr Rat ernst genommen wurde.

Der organisatorische Unterbau der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege wurde 1907 an die preußische Verwaltungsstruktur angepasst und für jede Ebene Orts-, Kreis-, Bezirks- und Landschaftskomitees bzw. Provinzialkommissionen für Naturdenkmalpflege gebildet. Vorsitzende waren die Bürgermeister, Landräte, Regierungspräsidenten und Oberpräsidenten. Jeder Kommission gehörte ein „Kommissar für Naturdenkmalpflege“ an, der das tatsächliche Geschäft führte und in Form eines „Komitees“ durch VertreterInnen verschiedener Fachrichtungen (Geographie, Botanik, Zoologie etc.) flankiert wurde.¹⁰

¹⁰ M. Wettengel: Staat und Naturschutz 1906-1945. Zur Geschichte der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen und der Reichsstelle für Naturschutz. In: Historische Zeitschrift . Bd. 257 1993. S. 365 ff.

H. Conwentz war es ein Anliegen, dass in allen Provinzen Preußens die entsprechenden ehrenamtlichen Gremien für die Behörden entstanden – auch in den Regierungsbezirken der Provinz Hessen-Nassau. Diese umfasste den Regierungsbezirk Kassel und den Regierungsbezirk Wiesbaden mit jeweils einem Regierungspräsidenten. In Kassel hatte außerdem ein Oberpräsident die Aufsicht über die gesamte Provinz.

Hier erwies es sich als vorteilhaft, dass H. Conwentz auf die staatliche Unterstützung der Naturdenkmalpflege aus der Hauptstadt verweisen konnte. Der Regierungspräsident von Wiesbaden, Wilhelm von Meister (1863-1935), lud auf seine Anregung ausgewählte Vertreter der Bevölkerung ein, sich am 4. Mai 1908 im Landeshaus zu Wiesbaden zu versammeln. H. Conwentz reiste zu diesem Zweck an und sprach im Rahmen eines Lichtbildervortrages über die „Erhaltung der Naturdenkmäler“. Im Anschluss daran bildete sich ein Bezirkskomitee für Naturdenkmalpflege für den Regierungsbezirk Wiesbaden.¹¹

Der Personenkreis, den der Regierungspräsident angesprochen hatte, war klar abgegrenzt. Es handelte sich um Mitglieder des Kommunallandtages und der Regierung, Vertreter der Naturwissenschaftlichen Anstalten und Vereine des Regierungsbezirkes, der höheren Lehranstalten und Gemeindeschulen – insgesamt war die Veranstaltung gut besucht.

Das sich nun bildende Bezirkskomitee für Naturdenkmalpflege spiegelte in seiner Zusammensetzung diese bildungsbürgerlichen Kreise wider. Es handelte sich in erster Linie um Mitarbeiter der Regierungsverwaltung, Forstleute, Lehrer, Wissenschaftler und Vertreter der Wandervereine.¹² Die von diesem Gremium aufgenommene Tätigkeit muss man sich konkret folgendermaßen vorstellen: Die

¹¹ Vgl. Bericht über die Bildung des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege des Regierungsbezirkes Wiesbaden im Landeshaus zu Wiesbaden am 4. Mai 1908. In: Mitteilungen des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege des Regierungsbezirkes Wiesbaden Nr. 1. 1908. Broschüre (16 S.) In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Naturschutzgebiet Altkönig, Landkreis Obertaunus und Friedberg

¹² Konkret: Dr. von Meister, Regierungspräsident und Vorsitzender, Dr. von Sitzycki, Oberregierungsrat und Stellvertreter des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden, Soltz, Regierungsrat zu Wiesbaden als Dezernent des Regierungspräsidenten für Landwirtschaft, Alberti, Bürgermeister zu Rüdeshcim a. Rh., von Heimbürg, Königlicher Landrat und Kammerherr zu Wiesbaden, Heyn, Dekan zu Marienberg, Dr. Humser, Rechtsanwalt und Geheimer Justizrat zu Frankfurt am Main, S. Kramer, Städtischer Rechnungsdirektor in Frankfurt am Main (Taunusclub), Krekel, Geheimer Regierungsrat, Landeshauptmann zu Wiesbaden, Laupus Fritz, Rentner in Wiesbaden, Geh. Bergtrat Prof. Dr. Leppla, Landesgeologe zu Berlin, Landesgeologische Anstalt, Prof. G. Lüstner, Geisenheim am Rhein, Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsausschusses, Dr. Milani, Oberförster zu Eltville, Petry, Lehrer zu Dotzheim, Stauffer, Wilhelm – Kaufmann zu Frankfurt am Main (Verband der deutschen Gebirgs- und Wandervereine), Dr. med. Stein, Wiesbaden, Thömmes, J. M. Rektor zu Wiesbaden, Gustav Vietor, Rektor zu Wiesbaden, A. Viegenger – Wiesbaden. Hinzu kamen nun noch als Gäste: Der Königliche Oberförster Danckelmann aus Wiesbaden, Oberbürgermeister Voigt aus Frankfurt am Main, Städtischer Gartendirektor Bromme aus Frankfurt am Main. Ebenda S. 1

Mitglieder bereisten das Land und erarbeiteten Vorschläge für Naturdenkmäler im Regierungsbezirk, die wiederum von den Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege dem Regierungspräsidenten vorgelegt wurden. Dieser prüfte sie und sorgte im positiven Fall für den gesetzlichen Schutz.

Wichtig ist in unserem Zusammenhang, dass die entsprechenden Gremien kein Teil der Behörden waren. Das unterschied die Organisationsstruktur in den preußischen Provinzen deutlich von der Tätigkeit der Forstverwaltung im Großherzogtum von Hessen und bei Rhein.

Da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit handelte, hing vieles vom Engagement der einzelnen Mitglieder ab. Im Rückblick kann man heute die besonders Aktiven leicht identifizieren:

- Der Geh. Bergrat Prof. Dr. Leppla, Landesgeologe zu Berlin;
- Prof. G. Lüstner/Geisenheim am Rhein, Geschäftsführer und stellvertretender Vorsitzender des Arbeitsausschusses;
- Der Städtische Gartendirektor Max Bromme (1878-1974) aus Frankfurt am Main.

Der umtriebige Einsatz von Prof. Dr. Leppla hatte zur Folge, dass im Regierungsbezirk Wiesbaden besonders viele geologische Naturdenkmäler ausgewiesen wurden.

H. Conwentz reiste von Wiesbaden weiter nach Kassel. Dort entstand am 11.5.1908 auf dem gleichen Weg – Einladung des dortigen Oberpräsidenten und Veranstaltung mit Vortrag – das entsprechende Bezirkskomitee für Naturdenkmalpflege für Kassel und das Fürstentum Waldeck.¹³

Zusammenfassung

¹³ Vgl. Bericht über die Bildung des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Cassel und Waldeck am 11. Mai 1908. In: Mitteilungen des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck. Nr. 1. 1908. Broschüre (18 S.). In: Acta betreffend die im Kreise Rotenburg vorhandenen Naturdenkmäler 1904. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Rotenburg (180 Hersfeld) ANr. 3053

Zusammenfassend bleibt festzuhalten: Grundsätzlich hat sich in einzelnen Landesteilen von Hessen die Organisation des Naturschutzes zu Beginn des 20. Jahrhunderts unterschiedlich entwickelt. Im Großherzog von Hessen und bei Rhein dominierte die Forstverwaltung, die sich von einem Netz von ehrenamtlichen Vertrauensleuten für Vogelschutz beraten ließ. In den preußischen Teilen, in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden, hatte die Forstverwaltung nicht dieses Gewicht. Die Verwaltungsspitzen, die Bürgermeister, Landräte, Regierungspräsidenten und der Oberpräsident ließen sich ehrenamtlich fachlich beraten und entschieden dann über den Schutz der Objekte.

Diese Situation hatte Vor- und Nachteile: Die Forstverwaltung war eine Behörde. Sie verfügte über eigene Finanzen und war flächendeckend hauptamtlich organisiert. Gleichzeitig war sie eine Fachbehörde, die dem Naturschutz nahe stand. Einen ehrenamtlichen Apparat wie in den benachbarten Regierungsbezirken benötigte sie nur teilweise. Den Vogelschutz sah sie für ihre Belange als wichtig an, und die Vertrauensleute für Vogelschutz traten ehrenamtlich dafür ein.

Diese überwiegend hauptamtliche, nur in Teilen ehrenamtliche Gesamtkonzeption des Naturschutzes im Großherzogtum von Hessen und bei Rhein bedeutete eine deutlich stärkere Position für den Naturschutz als die in erster Linie ehrenamtliche Organisation in den preußischen Teilen Hessens. Allerdings verfolgte die Forstverwaltung natürlich in erster Linie ihr eigenes Interesse. Naturschutz war für sie nicht ihr Hauptanliegen.

In den preußischen Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden dagegen hatten die ehrenamtlichen Naturschützer ihren eigenen Fachbereich vor Augen.

Die Resultate der Bemühungen, also welche Ergebnisse sie in naturschützerischer Hinsicht erreichten, sind zwar nicht konkret zu vergleichen, da der Wert einzelner Naturdenkmäler nicht austauschbar ist. Aber rein quantitativ und strukturell lassen sich durchaus Schlüsse ziehen. Bis 1925 wurden im Großherzogtum Hessen und bei Rhein, das nun „Volksstaat Hessen“ hieß, zwar auch Felsen und Felsengruppen oder Quellen geschützt, doch der Schwerpunkt der Forstverwaltung lag beim Schutz von alten oder bemerkenswerten Bäumen.¹⁴

Vergleichend gilt dies auch für den preußischen Regierungsbezirk Wiesbaden: Bis 1932 wurden 163 Bäume unter Schutz gestellt. Hinzu kamen 22 Unterschutzstellungen, die sich auf Höhlen, Findlinge oder Teile von Bergen

¹⁴ Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. S. 3

bezogen. Des Weiteren wurden Pflanzen und Tiere geschützt und bauliche Einschränkungen erlassen wie z. B. die Waldtäler um Wiesbaden zu bebauen.¹⁵ In der naturschützerischen Bilanz sind beide Provinzen Preußens etwa gleichrangig einzuordnen.

Der Blick in den nach wie vor preußischen Regierungsbezirk Wiesbaden in der Weimarer Republik ist jedoch aus einer anderen Perspektive aufschlussreich. Es fällt die Zersplitterung der rechtlichen Grundlagen auf. Nicht allein Polizeiverordnungen machten die juristische Ausweisung der Gebiete möglich, sondern es gab eine Vielzahl von weiteren Möglichkeiten. Im Fachjargon hieß das: „durch anderweitige Maßnahmen geschützte Naturdenkmäler“.¹⁶ Es ging dabei in erster Linie um einen freiwilligen Schutz. Hier waren z.B. die Gemeinden beteiligt, die Großherzogliche Luxemburgische Schloßverwaltung, die die Eiben im Bereich des Weilburger Schloßgartens sicherte, der Freiherr von Dungen im Falle einer alten Linde, die Fürstlich Metternichsche Verwaltung im Schlosspark des Schlosses Johannisberg in Bezug auf alte Zedern, ein Landrat im Falle einer alten Akazie im fiskalischen Garten des Landratsamtes in Limburg an der Lahn, die Provinzialverwaltung, die eine Lindenallee schützte, oder die Gröbensche Verwaltung in Bezug auf eine Zwillingsbuche bei Nassau an der Lahn. Hier hatte auch die Forstverwaltung einen Beitrag zur Naturdenkmalpflege geleistet.¹⁷ Die ehrenamtlichen Naturschützer verhandelten also mit den entsprechenden Personen und Institutionen und warben für ihr Interesse. Ein hoher Aufwand und deutlich mühsamer als die staatliche, juristisch gedeckte Vorgehensweise im Volksstaat Hessen. Im Rückblick zeigt sich, dass hier die Forstverwaltung von ihrer klaren Rechtsgrundlage profitierte. In den Regierungsbezirken von Kassel und Wiesbaden kam man dafür offenbar auf einer anderen Ebene weiter als im Volksstaat Hessen. Denn hier gelang es über Polizeiverordnungen erste Ansätze des Artenschutzes zu etablieren. So wurden z. B. in Wiesbaden durch eine Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1926 die Äskulapnatter

¹⁵ Verzeichnis der im Regierungsbezirk Wiesbaden geschützten Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler. Nachträge und Fortsetzung zu dem Verzeichnis in Nr. 8, 10. Jahrgang, 1930 der „Nassauischen Blätter“. In: Sonderdruck der „Nassauischen Blätter“/Drittes Heft, März 1932. 12. Jahrgang. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Naturschutzgebiet Altkönig, Landkreis Obertaunus und Friedberg. S. 173-179

¹⁶ Ebenda S. 6

¹⁷ Ebenda S. 6-8

und die Würfelnatter, und am 23.3.1928 eine ganze Reihe von Pflanzen wie die Hirschzunge oder die Trollblume geschützt.¹⁸

Das Reichsnaturschutzgesetz

Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1933 entwickelten sich im Naturschutz des gesamten Deutschen Reiches neue organisatorische Strukturen. 1935 wurde das Reichsnaturschutzgesetz, die erste reichseinheitliche Regelung für den Naturschutz erlassen. Im Bereich der Organisation des Naturschutzes setzte es auf die preußischen Strukturen, wie sie in den Regierungsbezirken von Kassel und Wiesbaden bereits bestanden. Nur wurden die bisherigen „Kommissare für Naturdenkmalpflege“ und ihre Komitees als Folge des Reichsnaturschutzgesetzes umbenannt in „Beauftragte für Naturschutz“ und „Stellen für Naturschutz“.¹⁹

17

Die Preußischen Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden: Bezirksbeauftragte für Naturschutz

Die beiden preußischen Bezirke wurden von einem Oberpräsidenten bzw. Regierungspräsidenten geleitet. Sie konnten gemäß dem Reichsnaturschutzgesetz zu ihrer fachlichen Beratung lediglich einen Bezirksbeauftragten berufen und eine Bezirksstelle für Naturschutz bilden. Hier griffen sie auf die bestehenden Strukturen zurück, auch wenn Mitte der 1930er Jahre ein Wechsel der leitenden Personen stattfand. Der Frankfurter Gartenbaudirektor M. Bromme löste 1937 im Regierungsbezirk Wiesbaden den über 25 Jahre agierenden Prof. Dr. Lüstner ab, der allerdings der neugebildeten Bezirksstelle für Naturschutz weiter als Ehrenmitglied angehörte.²⁰ Im Regierungsbezirk Kassel war der langjährige aktive Kommissar für Naturdenkmalpflege, Prof. Dr. Ernst Schäfer 1932 gestorben und der Direktor des städtischen botanischen Gartens Hermann Schulz (1882-1970) an seiner Stelle, jetzt

¹⁸ Ebenda S. 6/Konkret: Hirschzunge, Graslilie, Zweiblättrige Meerzwiebel, Gelbe Narzisse, alle Knabenkräuter außer dem gefleckten Knabenkraut und breitblättrigen Knabenkraut, Trollblume, Wald-Windröschen, Küchenschelle, alle Lerchenspornarten, Diptam, Stechpalme, Bergaster, gelbe Gauklerblume

¹⁹ W. Weber, W. Schoenichen (Hrsg.): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) nebst ergänzenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. Berlin 1936. S. 42

²⁰ Vgl. Der Regierungspräsident an den Beauftragten für Naturschutz, Herrn Gartenbaudirektor Bromme am 7.10.1937. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/ Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden

gemäß dem Reichsnaturschutzgesetz als Bezirksbeauftragter für Naturschutz ernannt worden.²¹

Volksstaat Hessen

Der Volksstaat Hessen als Nachfolgestaat des Großherzogtums Hessen und bei Rhein war dagegen keine Provinz einer größeren Einheit, sondern blieb nach wie vor ein eigenständiger Teil des Deutschen Reiches. Er konnte einen Landesbeauftragten und eine Landesstelle für Naturschutz berufen und auch damit unterstreichen, dass der Landesbeauftragte im Vergleich zu den Bezirksbeauftragten zumindest vom Titel her eine höhere Position innehatte.

Im Volksstaat Hessen stellte sich nun für die Forstverwaltung die Frage, ob der Naturschutz ein von ihr unabhängiges und eigenständiges Tätigkeitsfeld werden würde. Hier hatte man allerdings gute Karten, dies zu verhindern: Immerhin war es den Naturschützern in Berlin nur gelungen, die offizielle Zustimmung zum Reichsnaturschutzgesetz zu erreichen, weil Hermann Göring (1893-1946) als Reichsforstmeister Interesse daran gezeigt hatte. „Die Staatliche Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen“ war nun eine Reichsstelle für Naturschutz geworden. Sie unterstand aber dem Reichsforstministerium als oberster Naturschutzbehörde.²²

Im Volksstaat Hessen hatte der Nationalsozialist Jakob Sprenger (1884-1945) in seiner Position als Reichsstatthalter die Aufgabe, das Reichsnaturschutzgesetz umzusetzen.²³ Denn die Aufgaben der Oberen Naturschutzbehörde gehörten zu seiner Zuständigkeit, und er hatte sich bei wichtigen Entscheidungen einen Vorbehalt eingeräumt.²⁴

Auf Empfehlung H. Görings berief er 1936 Prof. Dr. Louis Franz Otto Schmidtgen (1879-1938), Direktor des Mainzer Naturhistorischen Museums, Vorstandsmitglied der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft und Rektor der Mainzer Volkshochschule zum Landesbeauftragten für Naturschutz für das Land Hessen.

²¹ Auszugsweise Abschrift aus dem Amtsblatt der Regierung zu Kassel vom 12.3.1932. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787. S. 72.

²² Vgl. M. Wettengel: Staat und Naturschutz 1906 – 1945. S. 383/ E. Klüeting: Die gesetzlichen Regelungen der Nationalsozialistischen Reichsregierung für den Tierschutz, den Naturschutz und den Umweltschutz. In: J. Radkau, F. Uekötter (Hrsg.): Naturschutz und Nationalsozialismus. Frankfurt am Main, 2003. S. 95 Anm. 81

²³ Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich: wer war was vor und nach 1945? Darmstadt 2003. S. 593/vgl. auch S. Zibell: J. Sprenger (1884-1945). NS-Gauleiter und Reichsstatthalter in Hessen. (Quellen und Forschung zur hessischen Geschichte. B. 121). Darmstadt 1999.

²⁴ In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. Jg. 113. Januar 1937. S. 22

Das ehrenamtliche Gremium fachlich gebildeter Naturschützer, die „Naturschutzstelle“, wurde dem Naturhistorischen Museum in Mainz angegliedert.²⁵

O. Schmidgen: Landesbeauftragter im Volksstaat Hessen

O. Schmidgen hatte bereits 1914 einen Naturschutzverein in Mainz gegründet, der jedoch aufgrund des Ersten Weltkrieges (1914-1918) bis auf die Ausweisung eines Schutzgebietes (Naturdenkmal) zwischen den Gemeinden Mainz-Mombach und Gonsenheim, den Kern des heutigen Mainzer Sands, nicht viel bewirken konnte.²⁶ O. Schmidgen war also dem Naturschutz zugetan und nutzte die Machtergreifung der Nationalsozialisten zum beruflichen Weiterkommen im neuen politischen System. „Seine Karriere, die bis dahin vor allem auf regionaler Ebene verlaufen war, entwickelte sich nach 1933 sprunghaft...“²⁷ Zwar wurde er kein Mitglied der NSDAP, trat aber Mitte Juni 1934 der SA bei und bewies sich als Antisemit. Er hatte viele Kontakte, die bis nach Berlin reichten.²⁸ O. Schmidgens Tätigkeit in diesem neuen Amt währte aber nur kurz. Wahrscheinlich aufgrund seiner Überarbeitung – er stand am Höhepunkt seiner beruflichen Karriere, denn 1937 hatte er die „ehrenvolle Aufgabe“, einen Beitrag über prähistorische Jagd auf der Internationalen Jagd Ausstellung in Berlin zu gestalten, und 1938 wurde er in Mainz offiziell Direktor aller städtischen Museen – starb er 1938 an einem Schlaganfall.²⁹

O. Schmidgen war aber auch der Forstverwaltung in Hessen nicht unbekannt. Er war Vorstandsmitglied im Vogelschutzverein für den Volksstaat Hessen. Vorsitzender

²⁵ M. Würz: Otto Schmidtgen (1879-1938). Unveröffentlichtes Typoskript. In: Archiv der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft. Mit freundlicher Genehmigung der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft. S. 5/Es handelte sich um eine Ortsgruppe des 1909 gegründeten Vereins Naturschutzpark e. V. O. Schmidtgen wurde erster Vorsitzender. Vgl. Protokoll über die konstituierende Versammlung der Ortsgruppe Mainz des Vereins Naturschutzpark e.V., Sitz Stuttgart am 30. April 1914 im Casino „Hof zum Gutenberg“, 81/2 Uhr. In: Archiv der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft/Verein Naturschutzpark 1914.

²⁶ Ebenda S. 2

²⁷ Ebenda S. 1

²⁸ M. Würz urteilt. „Mit dem Aufbau der nationalsozialistischen Diktatur mit totalitärem Anspruch mussten sich auch die Wissenschaften in das neue Staatsgefüge und dessen Anforderungen einpassen. Für Schmidtgen war dies nicht eine erzwungene Anpassung an die neuen Umstände. Er forcierte aktiv und überzeugt den Aufbau der Diktatur, deren Potentaten ihn im Gegenzug protegierten. Seine Karriere, die bis dahin vor allem auf regionaler Ebene verlaufen war, entwickelte sich nach 1933 sprunghaft und führte Schmidtgen bis in das Zentrum der Macht nach Berlin. Durch seine Arbeit stützte der Mainzer Museumsdirektor die Struktur des nationalsozialistischen Staates, untermauerte die ideologische Anschauungen und beteiligte sich so, durch die Verbreitung eugenischer Lehren, an der zweifelhaften wissenschaftlichen Legitimation, welche die Euthanasie und schließlich den industriellen Massenmord absicherten.“ Ebenda S. 1

²⁹ Ebenda S. 9/10

dieses Vereins war der Landesforstmeister Karl Hesse (1882-1967).³⁰ Und die Forstverwaltung war es auch, die die tatsächliche Naturschutzarbeit leistete. Denn der Reichsstatthalter J. Sprenger kümmerte sich nur um die wichtigen Entscheidungen. Ansonsten überließ er den Naturschutz der Abteilung für Innere Verwaltung (hoheitsrechtliche Entschlüsse) und der Forstabteilung. Letztere führte die Geschäfte der höheren Naturschutzbehörde und nach Aussage des zuständigen Oberforstmeisters Leander Heidenreich (1888-1953) auch die „fachliche“ Seite.³¹

Hier zeigt sich die Perspektive der Forstverwaltung auf den Naturschutz im Bereich des ehemaligen Großherzogtums Hessen und bei Rhein. Zwar vertrat der Oberforstmeister den Standpunkt: „Der Beauftragte ist die Seele der praktischen Naturschutzarbeit in seinem Bezirk. Die Mitglieder der Naturschutzstellen, die durch den Stellenvorsitzenden berufen werden, sollen ebenso wie der Beauftragte, in erster Linie Sachverständige sein. Sie sind nicht Interessensvertreter, sondern Naturschutzvertreter.“³² Doch die letztendliche fachliche Entscheidung nahm er, wie oben dargestellt, für die Forstabteilung in Anspruch.

Nach dem Tod des Landesbeauftragten für Naturschutz im Volksstaat Hessen, O. Schmidtgen, nutzte die Forstverwaltung die Situation, um das Amt des Landesbeauftragten für Naturschutz in die eigenen Reihen zu übernehmen.

Zunächst übernahm es der Forstmeister Rudolf Immel (1914-2003). Er wurde 1940 jedoch in die Internationale Forstzentrale nach Berlin berufen. Der Reichstatthalter J. Sprenger legte daraufhin fest, dass L. Heidenreich R. Immel vertrat.³³

Bezieht man ganz Hessen ein, so ist festzustellen, dass die Forstbehörden den Landesbeauftragten stellten, während die Bezirksbeauftragten für Naturschutz dem Berufsstand der Gärtner angehörten.

Diese Organisationsstruktur wurde bis zum Ende des Nationalsozialismus 1945 beibehalten.

³⁰ Vogelschutzverein für Hessen an Herrn Prof. Schmidtgen, den 5. April 1927. In: RNG/Mappe Vogelschutzverein Hessen-Darmstadt. In: Archiv der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft. S. 1

³¹ Oberforstmeister Heidenreich: Ziele und Wege des Naturschutzes im deutschen Reich. S. 22

³² Ebenda

³³ Vgl. Der Beauftragte für Naturschutz im Bereich des Landes Hessen an die Kreisbeauftragten und stellvertretenden Kreisbeauftragten für Naturschutz. Darmstadt, den 25. Januar 1941. In: Akten des Hessischen Forstamts betreffend Naturschutz III Pflanzen und Tiere – Druckschriften. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8. Fasz. 21

Übergang in die Bundesrepublik Deutschland

Nach der Bildung von „Großhessen“ aus dem rechtrheinischen Volksstaat Hessen und den preußischen Provinzen Nassau und Kurhessen ohne die Kreise Sankt Goarshausen, Unterlahn, Unterwesterwald und Oberwesterwald am 19.9.1945 und seiner Umbenennung zu „Land Hessen“ am 1.12.1946 wurde es als Bundesland Teil der 1949 gegründeten Bundesrepublik.³⁴

Oberforstmeister L. Heidenreich gelang es nun, die Wiederaufnahme des Naturschutzes als Tätigkeitsfeld in den Forstbehörden zu sichern und damit für Kontinuität zu sorgen.

Er hatte zwar zu diesem Zeitpunkt nicht mehr das Amt des Landesbeauftragten inne – aufgrund der politischen Veränderungen war ihm der Oberforstmeister Gustaf Heumann in kommissarischer Funktion gefolgt –, aber sein Einfluss war nach wie vor groß.³⁵

Am 1.12.1950 konnte das im Reichsnaturschutzgesetz vorgesehene Gremium von Fachleuten, die sog. „Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege“ für das Land Hessen neu gebildet werden.³⁶ Allerdings ging man in Hessen weit über die Regelung des Reichsnaturschutzgesetzes hinaus. Das Gremium bestand nicht nur, wie vorgesehen, aus Fachleuten der mit dem Naturschutz verwandten wissenschaftlichen Disziplinen wie der Geographie oder der Biologie. Auch Vertreter des Kultus- und Innenministeriums wurden berufen.³⁷ Dies war sicher aus der hessischen Tradition zu erklären, den Denkmalschutz, der im Kultusministerium angesiedelt war, und das Innenministerium sowie die ihm nachgeordneten Behörden im Bereich des Naturschutzes einzubeziehen. Ganz neu war dagegen die Teilnahme der Spitzenverbände anderer Verwaltungen wie z.B. der Wasserwirtschaft.³⁸

Gleichzeitig wurden die untergeordneten Strukturen, also die Stellen für Naturschutz, personell neu gebildet. Während der kommissarische Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege für ganz Hessen Oberforstmeister G. Heumann dem Ministerium für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zugeordnet war, wurden

³⁴ G. Köbler: Historisches Lexikon der deutschen Länder. S. 274/275

³⁵ Gliederung der westdeutschen Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen. In: Bestand Naturschutz und Landschaftspflege 1946-1952. In: HSTA Wiesbaden. Abt 509 Nr. 1179. S. 3

³⁶ Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Hessischen Ministerium f. Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft. An die Monatszeitschrift <<Der Friedhof>>. Wiesbaden den 20.3.1951. In: Bestand Naturschutz und Landschaftspflege 1946-1952. In: HSTA Wiesbaden. Abt 509 Nr. 1179. S. 1

³⁷ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. Die historische Entwicklung von administrativen Aufgaben der Naturschutzbehörden. Diplomarbeit an der Fachhochschule Wiesbaden. Geisenheim 2003. S. 10

³⁸ Ebenda

die höheren Naturschutzbehörden bei den Regierungspräsidenten angesiedelt. In Wiesbaden übernahm die Funktionen des Bezirksbeauftragten der Diplom Gärtner Hildemar Poenicke (1907-1979), der das Amt allerdings von zuhause aus ausübte. In Kassel hatte der Direktor in Rente H. Schulz diese Position inne, der ebenfalls von seiner Privatwohnung aus agierte, während im Regierungsbezirk Darmstadt der Oberforstmeister L. Heidenreich von seinem Bezirksforstamt aus weiter wirkte.³⁹ Die kommissarische Leitung des Amtes des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege durch Oberforstmeister G. Heumann wurde am 1.12.1953 beendet.⁴⁰

³⁹ Gliederung der westdeutschen Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen. S. 3/ Vgl. zu H. Poenicke auch K. F. Wentzel, H.-J. Böhr: Hildemar Poenicke zum Gedenken. In: Natur und Landschaft. 54. Jg. 1979. Heft 11. S. 401

⁴⁰ Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten an den Forstmeister (Oberforstmeister z. Wv.) Gustaf Heumann. 19. Nov. 1953. In: HSTA Wiesbaden Abt 509 Nr. 1180. S. 1

Exkurs: Die Vogelschutzwarte in Frankfurt

Die Gründung der Vogelschutzwarte in Frankfurt fand Ende der 1930er Jahre unter der starken Einflussnahme der Nationalsozialisten statt. Dabei gab es zwei Strukturen, die um die Etablierung der eigenen Interessen kämpften:

- Auf der einen Seite die vogelkundliche Beobachtungsstation Untermain, die 1924 gegründet wurde, und eine Nebenstelle der Staatlichen Vogelwarte Helgoland war. Deren Aufgabe war die Beringung von Vögeln und die Beobachtung des Vogelzuges. Sie wurde seit 1928 ehrenamtlich von einem Fechenheimer Verein unter der Leitung von Sebastian Pfeifer (1898-1982) geführt.⁴¹

- Ab 1. 4.1938 sollte jedoch eine zweite Vogelschutzwarte entstehen, deren Anerkennung Reichsforstmeister H. Göring vorsah und vollzog.⁴²

Faktisch entstand diese Vogelschutzwarte allerdings erst 1939.

Im Hintergrund beteiligt war der Erste Naturschutzreferent des Reichsforstamts, Lutz Heck (1892-1983). Die Bedeutung der Vogelschutzwarte als Projekt der Nationalsozialisten machte er auch dadurch deutlich, dass er dieser in seiner ersten Amtshandlung als Referent für Naturschutz im Reichsforstamt einen Besuch abstattete.⁴³

Hans Klose (1880-1963), der Leiter der Reichsstelle für Naturschutz, sorgte für die staatliche Anerkennung. In Abstimmung mit dem Reichsforstmeister H. Göring und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft Richard Walther Darré (1895-1953) erreichte er ihre Zuständigkeitsbeschreibung: die Vogelschutzwarte habe ihren

⁴¹ J. Simon, H. Hanemann: Deutscher Bund für Vogelschutz. S. 152

⁴² Der Bezirksbeauftragte für Naturschutz an den Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. Frankfurt am Main, den 9.2.1938. – Vertraulich. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 1/Diese Quelle widerspricht den Ausführungen von A. Grünwald, der die Gründung der Vogelschutzwarte auf das Jahr 1947 datiert. Sein Rückblick lässt die Zeit des Nationalsozialismus aus. Vgl. A. Grünwald: Landespflege in Rheinland-Pfalz. Geschichtlicher Überblick über 40 Jahre Tätigkeit der beratenden Stellen und Beauftragten der Landespflege 1947- 1986. Beiträge Landespflege Rheinland- Pfalz Bd. 11. Oppenheim 1987. S. 235, 245. Der Verein war 1924 gegründet worden und die Vogelschutzstation besteht heute noch./Vgl. <http://www.vogelkunde-untermain.de/adressen.shtml>

⁴³ Der Bezirksbeauftragte für Naturschutz. 710/58. Besuch des 1. Referenten für Naturschutz im Reichsforstamt, Prof. Dr. Lutz Heck, Berlin in Frankfurt am Main. (27.10.1938). In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde i. R.-B. Wiesbaden II NSchG. S. 4

Aufgabenbereich im Land Hessen, den Preußischen Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel, Koblenz, Trier und den Kreisen Hanau, Gelnhausen und Schlüchtern.⁴⁴

Friedrich Krebs (1894-1961), der Oberbürgermeister von Frankfurt, ein Nationalsozialist, der die Stadt am Main zu einem Zentrum des Naturschutzes machen wollte, ermöglichte es, dass die neue Einrichtung im Schlosspark Rödelheim untergebracht wurde.⁴⁵

Walter Banzhaf (1901-1941) hatte die Leitung der neuen Einrichtung übernommen, und in den folgenden Jahren war es seine Aufgabe, sie vorbildlich aufzubauen. Sie sollte leistungsfähig werden, um die Aufgaben des sog. „kulturellen Vogelschutz“, d.h. die Erhaltung einer reichen Vogelwelt – heute würde man von einem Beitrag zur Biodiversität sprechen – in ihrem Zuständigkeitsbereich zu ermöglichen und im Sinne eines „wirtschaftlichen Vogelschutzes“ die Vermehrung der Nutzvögel zur Schädlingsbekämpfung in der Landwirtschaft sichern. Das dritte Ziel bestand in der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit.

Die Vertrauensmänner für Vogelschutz

1940 sollte nach einer Aufbauphase die tatsächliche Arbeit beginnen. In der Warte selbst waren hauptamtliche Mitarbeiter tätig, aber es wurde an den engen Anschluss der Vertrauensleute für Vogelschutz gedacht.⁴⁶

Ihre rechtliche Verankerung war mit dem Erlass des Reichsnaturschutzgesetzes, das das Reichsvogelschutzgesetz von 1888 ablöste, nicht mehr gegeben. W. Banzhaf, machte nun den Vorschlag, die Oberen und Unteren Naturschutzbehörden sollten je ein Mitglied ihrer Naturschutzstelle zum Verbindungsmann zur Vogelschutzwarte bestimmen. Diese Vertrauensmänner für Vogelschutz würden einen besonderen Lehrgang in der Vogelschutzwarte besuchen und auf den neuesten rechtlichen und wissenschaftlichen Stand gebracht.

⁴⁴ Der Reichsforstmeister als Oberste Naturschutzbehörde an den Herrn Oberbürgermeister in Frankfurt am Main. Betreff: Betreuungsgebiet der Vogelschutzwarte Frankfurt am Main. Berlin, 11.7.1938. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 1

⁴⁵ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Naturschutzgebiet Altkönig, Landkreis Obertaunus und Friedberg. S. 2/8/Vgl. zu Krebs Arbeitsgemeinschaft der staatlich anerkannten Vogelschutzwarten Essen-Altenhund, Frankfurt am Main, Garmisch, Reschwitz i. Sa., Oppeln-Proskau, Seebach (Krs. Langensalza, Stuttgart Hohenheim: „Der Führer wünscht verstärkten Vogelschutz!“ von Staatsrat Dr. Krebs, Vorstand der Staatlich anerkannten Vogelschutzwarte Frankfurt am Main. – Faltblatt 1941. 2 S. / Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. S. 337

⁴⁶ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S. 2/8

So ausgebildet, sollten sie weitere Vertrauensmänner für Vogelschutz in den einzelnen Orten werben, diese würden dann nach Verwaltungskreisen zusammengefasst.

Es würde dadurch einerseits ein großes Netz von Unterstützern entstehen, auf die insbesondere die wissenschaftliche Arbeit der Vogelschutzwarte in Frankfurt am Main angewiesen war, aber auch eine Verschränkung mit der bestehenden Naturschutzorganisation erreicht.⁴⁷

In der Folge erhielt der Vogelschutz in Hessen auf diese Weise eine Organisationsstruktur, die an den ehrenamtlichen Naturschutz im Sinne des Beauftragtenwesens für Naturschutz angelehnt, aber ihm eigentlich aus der Landesperspektive überlegen war. Denn die Vogelschutzwarte verfügte nun über einen hauptamtlichen Stab von Mitarbeitern, während die Beauftragten auf allen Ebenen nach wie vor ehrenamtlich tätig waren bzw. die Forstverwaltungen das Amt des Landesbeauftragten besetzten. Zudem dominierte der Landesforstmeister K. Hesse als Vorsitzender des Reichsbunds für Vogelschutz, Landesgruppe Hessen auch diesen Bereich.

Es bestanden somit in Hessen Anfang der 1940er Jahre zwei Parallelstrukturen des ehrenamtlichen Naturschutzes mit Anbindung an den Staat.

Nach dem Zweiten Weltkrieg, etwa Anfang der 1950er Jahre, wurde das System der Vertrauensleute für Vogelschutz tatsächlich in dieser breiten Form weiter ausgebaut. Der Bezirksvertrauensmann für Vogelschutz des Regierungsbezirks Darmstadt, Friedrich Münch, meldete z. B. am 1.4.1953 Vollzug. Alle Kreise seien nun dank der guten Zusammenarbeit mit Presse und Behörden mit entsprechenden Personen ausgestattet. Der Regierungspräsident unterstütze die Arbeit vorzüglich, wie auch die Zusammenarbeit mit dem Bund für Vogelschutz der Landesgruppe Hessen sehr gut sei. Die Kreis- und Ortsvertrauensleute gründeten weitere Ortsgruppen des Bundes für Vogelschutz. Eine ähnliche Situation zeigte sich auch im Regierungsbezirk Kassel und im Regierungsbezirk Wiesbaden. Die Vogelschutzwarte in Frankfurt am Main hatte zu diesem Zeitpunkt 17 ordentliche und 35 fördernde Mitglieder, darunter die Firma Höchst.⁴⁸ Allerdings kam es auch zu den ersten Klagen, dass die Funktion des

⁴⁷ W. Banzhaf an den Bezirksbeauftragten für Naturschutz, Herrn Gartenbaudirektor Bromme. Frankfurt am Main, den 16.5.1938. Betr. Vertrauensmänner für Vogelschutz. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 1

⁴⁸ Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 15. Jahresbericht vom 1. April 1952 bis 31. März 1953. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 8-11

Vertrauensmannes für Vogelschutz oftmals als Ehrenamt geschätzt werde, aber nicht immer zur Tätigkeit verleite.⁴⁹

Fusion der Vogelschutzwarten in Frankfurt und weiterer Ausbau in der Bundesrepublik Deutschland

Nach dem Zweiten Weltkrieg war es zur Zusammenführung der beiden in Frankfurt bestehenden Vogelschutzeinrichtungen unter der Leitung von S. Pfeiffer (1946-1963) gekommen, weil die Vogelschutzwarte im Rödelheimer Schloss durch Kriegshandlungen vernichtet worden war.⁵⁰ Es wurde eine Finanzierung durch die Stadt Frankfurt und das Bundesland Hessen erreicht, und sie erhielt am 23.3.1946 die notwendige Arbeitserlaubnis durch die Militärregierung.⁵¹

1952 beteiligten sich das Bundesland Rheinland-Pfalz und seit 1957 das Saarland an der Trägerschaft, so dass die Einrichtung nun den Namen „Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland“ trug.⁵²

S. Pfeiffer und seine Nachfolger Dr. Werner Keil (1964-1990) und ab 1990 Dr. Klaus Richarz sorgten dafür, dass die Vogelschutzwarte Frankfurt ein wichtiges Zentrum des Hessischen Vogelschutzes blieb. Diese Führungspersönlichkeiten beeinflussten den hessischen Naturschutz auf Landesebene und darüber hinaus.⁵³

1973 wurde für die Vogelschutzwarte eine neue Rechtsform gefunden. Der eingetragene Verein wurde aufgelöst und eine öffentlich-rechtliche Neueinrichtung mit der Bezeichnung „Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland – Institut für angewandte Vogelkunde“ vorgenommen.⁵⁴

Der Tätigkeitsbereich bezog sich auf die Sicherung von Vogelpopulationen z.B. durch das Aufhängen von Nistkästen in Hausgärten oder die Winterfütterung. Vogelkundliche Exkursionen hatten das Ziel, insbesondere das Interesse von Jugendlichen für die Avifauna zu wecken. Die Erforschung der biologischen

⁴⁹ Vgl. Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 17. Jahresbericht vom 1. April 1954 bis 31. März 1955.

⁵⁰ J. Simon, H. Hanemann: Deutscher Bund für Vogelschutz. S. 152/153

⁵¹ W. Keil: 50 Jahre Vogelschutzwarte Frankfurt. Institut für angewandte Vogelkunde. Selbstverlag 1950. S. 5

⁵² L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. In: Jahrbuch Naturschutz in Hessen. Bd. 9. 2005. S. 9/10

⁵³ Ebenda S. 9

⁵⁴ A. Grünwald: Landespflege in Rheinland-Pfalz. Geschichtlicher Überblick über 40 Jahre Tätigkeit der beratenden Stellen und Beauftragten der Landespflege 1947- 1986. Beiträge Landespflege Rheinland- Pfalz Bd. 11. Oppenheim 1987. S. 235, 245

Schädlingsbekämpfung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Vogelschutzes blieb weiterhin eine wichtige Aufgabe.⁵⁵

In den 1970er Jahren kooperierte die Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mit dem Landesamt für Umweltschutz Rheinland-Pfalz auch bei der Wiederansiedlung verschollener Tiere. Im Bereich der Avifauna standen z.B. Arbeiten zur Wiederansiedlung des Weißstorks und des Wanderfalken im Vordergrund.⁵⁶

Doch hier befinden wir uns bereits weit in der Zeit, in der Hessen ein Teil der Bundesrepublik Deutschland war.

⁵⁵ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 9

⁵⁶ N. Franke: Zur Geschichte des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz 1949-2000. Hrsg. von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz. Mainz 2005. S. 43

Die Kontinuität der Organisationsstrukturen auf der Grundlage des Reichsnaturschutzgesetzes nach 1945

Die Neubesetzung des Amtes des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege entwickelte sich verwaltungsintern zu einem zähen Kampf, da der Bezirksbeauftragte von Wiesbaden, H. Poenicke, für diese Tätigkeit eine bezahlte Stelle einforderte. Mit diesem Anspruch setzte er sich tatsächlich 1954 durch. Allerdings wurde H. Poenicke dazu verpflichtet, nicht nur Hessischer Landesbeauftragter zu sein, sondern auch weiterhin Bezirksbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Wiesbaden zu bleiben. Dafür verfügte er nun über einen finanziellen Etat für die Geschäftsführung und einen Dienstwagen, was seine Eigenständigkeit deutlich erhöhte.⁵⁷

Das war durchaus ein Einschnitt in der Geschichte des Naturschutzes in Hessen. H. Poenicke war in diesem Bundesland der erste amtlich eingestellte Naturschützer, der sich ausschließlich diesem Fachgebiet widmen konnte. Zwar hatte immer noch die Forstverwaltung als Oberste Naturschutzbehörde beim Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten die Behördenfunktion inne, aber immerhin war mit der Stellung von H. Poenicke der Naturschutz ein eigenständiges Handlungsfeld geworden, das sich von den Forstverwaltungen emanzipiert hatte.

Ausgehend von der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege wurde die Organisation des Naturschutzes in Hessen gemäß dem weitergeltenden Reichsnaturschutzgesetz wieder aufgebaut beziehungsweise den neuen politischen Verhältnissen einer Demokratie angepasst. Auf amtlicher Ebene war das Ministerium für Landwirtschaft und Forsten die Oberste Naturschutzbehörde, die Funktion der Höheren Naturschutzbehörden übernahmen die Forstabteilungen der Regierungspräsidenten, die Unteren Naturschutzbehörden bildeten die Bau- und Ordnungsämter. Die wichtigste Aufgabe von H. Poenicke war es möglichst Personen zu finden, um die vollständige Besetzung der ehrenamtlichen Beratungsstellen auf den entsprechenden Ebenen zu sichern. Dies gelang ihm bis hinunter in die Landkreise und kreisfreien Städte noch 1954.⁵⁸

Mit dem Aufbau der unteren Strukturen des Naturschutzes gemäß Reichsnaturschutzgesetz wurden jedoch auch dessen Probleme in Hessen

⁵⁷ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 10

⁵⁸ Ebenda S. 10/11

weitergeführt. Viel hing vom ehrenamtlichen Engagement von Einzelpersonen ab, und insbesondere auf der Ebene der Bürgermeister und Landräte, also den Unteren Naturschutzbehörden, war deren Interesse oder Desinteresse oft ausschlaggebend. Sahen sie nicht den Vorrang des Naturschutzes, so wurden dessen Einwände bei Eingriffen in die Landschaft als weniger bedeutsam anderen untergeordnet und die Maßnahmen wie geplant durchgeführt. Ihre auch für Naturschutz zuständigen Bau- und Ordnungsämter waren in erster Linie – und insbesondere in der nun folgenden Zeit des wirtschaftlichen Neuaufbaus der Bundesrepublik Deutschland – am Aufbau der Infrastruktur, dem Neubau von Wohnungen usw., also an Eingriffen in die Landschaft, und nicht am Schutz von Natur interessiert. So hatten die Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege oftmals einen schweren Stand, es sei denn, die amtlichen Stellen waren ihnen gewogen. Oft jedoch reduzierte sich deren Tätigkeit auf das Führen eines Naturdenkmalsbuches, also des Verzeichnisses der bestehenden Schutzgüter.⁵⁹ Bei den Bau- und Ordnungsämtern, konnten die Forstbehörden den Naturschützern – selbst wenn sie wollten – nicht behilflich sein, da sie hier nicht zuständig waren.

Erste Erfolge

Trotzdem war bis Ende 1954 erstaunlich viel geschafft worden: In diesem Zeitraum wurden acht neue Naturschutzgebiete zu den bestehenden 28 zusätzlich ausgewiesen.

Das erste und wichtigste war am 20.3.1952 das Naturschutzgebiet Kühkopf-Knoblochsaue, eine Rheininsel mit 2.369 ha Fläche im Landkreis Groß-Gerau. Außerdem war bereits 1951 eine vorläufige Verordnung zum Hohen Vogelsberg, der für den Landschaftsschutz sehr bedeutsam war, erreicht worden.

Am 1.4.1954 trat das Land Rheinland-Pfalz der staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt am Main als weiterer Träger bei.⁶⁰

Historisch gesehen sind diese Erfolge nur durch die Kontinuität aus der Zeit des Nationalsozialismus in die Bundesrepublik Deutschland zu erklären. Und zwar in personeller, in sachlicher und in struktureller Hinsicht.

So war zum Beispiel eine der einflussreichsten Persönlichkeiten des Naturschutzes in Hessen zur Zeit des Nationalsozialismus, M. Bromme, auch wieder Mitglied der

⁵⁹ Ebenda S. 11

⁶⁰ Ebenda

Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen.⁶¹ In sachlicher Hinsicht hatte man Glück gehabt: So hatte z. B. der Großteil der Unterlagen, insbesondere die Verordnungen und Karten der Naturschutzgebiete wie auch die Vorbereitungen zur Ausweisung neuer Schutzgüter, den Zweiten Weltkrieg überdauert und standen zur Verfügung.⁶² Eine Tatsache, die zum Beispiel für Rheinland-Pfalz nicht zutraf.⁶³ Und strukturell war sicherlich die Kontinuität in der Anbindung an die Forstverwaltung ein Vorteil.

Des Weiteren konnte auf die Vertrauensleute für Vogelschutz zurückgegriffen werden. Diese Organisation war – wie oben beschrieben – in Hessen mit dem 1908 entstandenen „Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen“ geschaffen worden.⁶⁴ 1953 waren bereits wieder 2700 Vertrauensleute in Hessen tätig. Die Bezirksvertrauensleute für Vogelschutz erhielten vom Hessischen Minister für Landwirtschaft und Forsten je 400 DM zur Bestreitung ihrer Ausgaben.⁶⁵ Ein wichtiger Partner für diese Strukturen war die staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen in Frankfurt am Main (vgl. Exkurs oben). Ihr erstatteten sie jährlich Bericht über ihre Tätigkeiten.⁶⁶

Hessen verfügte damit wie auch Rheinland-Pfalz über eine zweite Struktur ehrenamtlicher Tätigkeit im Naturschutz, die durchaus finanziell vom Staat unterstützt wurde. Die Idee, die sich dahinter verbarg, war eine vierfache:

- Die Vertrauensleute für Vogelschutz trugen dazu bei, die Avifauna zu schützen.

⁶¹ Bromme, Max. In: G. Gröning, J. Wolschke-Bulmann: Grüne Biographien. Biographisches Handbuch zur Landschaftsarchitektur des 20. Jahrhunderts in Deutschland. Hannover 1997. S. 54/55/ Vgl. Für H. Poenicke: Bezirksstelle Wiesbaden, Luisenstr. 30, an Herrn Landeshauptmann, Wiesbaden am 17.11.1948. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

⁶² Im Keller Siesmayerstr. 61 (handschriftlicher Vermerk! 3 Seiten) Unterschrift: Poenicke 15.7.1946. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 1

⁶³ N. Franke: Zur Geschichte des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz 1949-2000. S. 55

⁶⁴ Vgl. z. B. Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung an die Forstämter. Betreff: Ausführung des Naturschutzgesetzes. Hier: Bestellung von Vertrauensleuten für Naturschutz und Bildung des Ausschusses für Naturschutz. Darmstadt, den 16. Juni 1933. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G. 38 Laubach Nr. 62/Vogelschutzverein für Hessen an Herrn Professor Schmidtgen. Darmstadt, den 17. Juni 1929. In: RNG/Mappe Vogelschutzverein Hessen-Darmstadt. In: Archiv der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft

⁶⁵ Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde: 15. Jahresbericht vom 1. April 1952 bis 31. März 1953. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 8

⁶⁶ Vgl. z. B. Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 17. Jahresbericht vom 1. April 1954 bis 31. März 1955. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden

- Sie waren geschätzte Multiplikatoren in der Öffentlichkeitsarbeit, weil sich viele Menschen für Vögel, aber nur wenige Menschen z.B. für Schlangen interessieren.
- Sie trugen zur weiteren Erforschung der Vogelwelt bei, da sie sie stetig beobachteten und zum Beispiel meldeten, wenn die ersten Zugvögel im Frühjahr zurückkehrten.
- Sie leisteten in diesem Sinne eine gewisse Kontrolle in Bezug auf Eingriffe in der Landschaft.

Die Vertrauensleute für Vogelschutz arbeiteten eng mit dem Bund für Vogelschutz, Landesverband Hessen zusammen.⁶⁷

Der hessische Naturschutz nach 1945 im Spiegel neuer Interessengruppen

Die Organisation des Naturschutzes in Hessen erhielt von vielen Akteuren nach 1945 neue Anstöße. Hier können nur die Wichtigsten breiter dargestellt werden. Dabei soll der Bogen von der „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ über die „Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz“ zum „Bund Umwelt und Naturschutz“ geschlagen werden. Sie werden in ihrer Geschichte und ihren Charakteristika dargestellt. Der Überblick endet mit einem Blick auf ihr Zusammenwirken in der Arbeitsgemeinschaft der sog. 29er Verbände und einer Prüfung, inwieweit diese Kooperation fruchtbar war.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Bindeglied zwischen Forstinteressen und Naturschutz

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) entsprang in ihrem Anliegen direkt der Geschichte nach dem Zweiten Weltkrieg. Sie war keine rein forstliche Gründung, sondern von Beginn an ein Bindeglied zwischen Forstinteressen und Naturschutz. Die SDW wurde ursprünglich von Seiten des niedersächsischen „Arbeitskreises für Landespflege – Schutzgemeinschaft für Klima, Boden, Wasser, Landschaft“ als

⁶⁷ Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 16. Jahresbericht vom 1. April 1953 bis 31. März 1954. S. 8

Fachorganisation für die Erhaltung des Waldes gegründet. Und zwar als eine Art Notreaktion auf die sogenannten „Exporthiebe“, „Kahlschläge“ und „Direktoperationen“ der Alliierten.⁶⁸ Gemeint waren damit die Holzentnahmen in den britischen, französischen und US-amerikanischen Besatzungszonen, die teilweise rücksichtslos vorgenommen wurden und deren finanzieller Ausgleich zu wünschen übrig ließ. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten berechnete 1949 in diesem Zusammenhang, dass etwa 400.000 ha Fläche in Deutschland zur Aufforstung anstanden.⁶⁹ Aus diesem Grund wurde in Niedersachsen zunächst „Die Notgemeinschaft zur Rettung des deutschen Waldes“, die spätere Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, gegründet. Um eine bundesweite Organisation aufzubauen, wandten sich die Organisatoren 1947 auch an den Leiter der Hessischen Landesforstverwaltung, Oberlandforstmeister Mehlburger, mit der Bitte um Unterstützung.⁷⁰ Man wollte eine gesellschaftliche Bewegung, dezidiert keine rein forstliche, organisieren und Behörden und interessierte Stellen, die Forst- und Holzwirtschaft, Bergbau- und Wasserwirtschaftsverbände und Vertreter des kulturellen Lebens integrieren. Sie würde – so der Wunsch – in erster Linie dafür eintreten, dass die Zerstörung des Waldes beendet werde. Mittel dazu sollte eine Öffentlichkeitsarbeit sein, die die positiven Funktionen des Waldes auf allen Ebenen unterstrich, die mit seiner Vernichtung entstehenden Gefahren darstellte und somit meinungsbildend wirken sollte.⁷¹ Die Idee fand in Hessen wie im gesamten Bundesgebiet schnell eine breite Unterstützung.⁷²

⁶⁸ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e.V. an die Herren Vorstandsmitglieder des Landesverbands Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Konradsdorf 20.10.1949. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 1/ G. Naendrup: Die forstliche Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen und Verbänden. In: A. Schulte, B. Selter (Hrsg.): Wald, Forst- und Holzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Bd. 1. Münster, 2003. S. 483

⁶⁹ So führte der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wilhelm Niklas (1949-1953) 1949 aus, dass seit 1945 in der britischen Besatzungszone 6.022.855 Festmeter, in der amerikanischen Zone 1.774.115 Festmeter und in der französischen Zone 12.431.000 Festmeter Holz geschlagen und abtransportiert worden waren. Vgl. Forst und Forstwirtschaftlicher Informationsbrief der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nr. 12/28.10.1949. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 1

⁷⁰ Die Notgemeinschaft zur Rettung des deutschen Waldes an Herrn Oberlandforstmeister Mehlburger, Hessische Landesforstverwaltung Wiesbaden. Hamburg, den 11.9.1947. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 1

⁷¹ Ebenda

⁷² Forstmeister Dr. Künanz an Landesforstmeister Weisgerber, Darmstadt. Konradsdorf, den 9. März 1947. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 1

Gründung und Aufbau der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e. V.

Am 7. Mai 1948 erfolgte die Gründung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesgruppe Hessen als dritter Landesverband nach Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Im Vorstand waren der Hessische Staatsminister für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft, Karl Lorberg (1891-1972), Landeshauptmann Georg Häring (1885-1973), Oberlandforstmeister Mehlburger, der Oberbürgermeister von Frankfurt, Walter Kolb (1902-1956), und weitere wichtige Persönlichkeiten des öffentlichen und kulturellen Lebens.⁷³ Forstmeister Hermann Künanz (1896-1958) wurde als Geschäftsführer beauftragt und in diesem Sinne halbtags von seiner Tätigkeit als Forstamtsleiter in Konradsdorf freigestellt. Außerdem erhielt er eine Schreibkraft zur Seite.⁷⁴

H. Künanz hatte enge Kontakte zu den Naturschützern Hessens, suchte ihn zu H. Klose, dem ehemaligen Leiter der Reichsstelle für Naturschutz, und plädierte für einen intensiven Austausch.⁷⁵ 1949 vermerkte er in diesem Sinne: „Hier liegen zuviele der gemeinsamen Interessen vor, ja stärkere Überschneidungen, während dies mit den wieder ins Leben gerufenen Forstvereinen nicht der Fall ist. Hier handelt es sich lediglich um die Pflege wissenschaftlicher Fachfragen.“⁷⁶

Seine Aktivitäten waren zunächst erfolgreich. Bis Oktober 1949 gründete er in den 48 Kreisen Hessens 21 Kreisverbände und entwickelte unermüdlich eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit.⁷⁷

Als die Einschlüge der Westalliierten in die deutschen Wälder Anfang 1950 eingestellt wurden, sah man sich allerdings inhaltlich mit der Frage nach dem Sinn weiterer Bemühungen konfrontiert. Denn das Hauptziel war erreicht.⁷⁸ Außerdem

⁷³ Forst- und Holzwirtschaftlicher Informationsbrief der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nr. 2/27.5.1948. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 1

⁷⁴ Forstmeister Dr. Künanz an Landesforstmeister Weisgerber, Darmstadt. Konradsdorf, den 9. März 1947. S. 2

⁷⁵ I 3119. 24. August (4) 9. An die Abteilung Ic des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden. Betreff Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 9/ Forstmeister Dr. H. Künanz an Herrn Oberlandforstmeister Mehlburger. 8. Nov. 1948. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald S. 1. Hieraus geht der enge Kontakt von H. Künanz zu M. Bromme und S. Pfeiffer hervor.

⁷⁶ I 3119. 24. August (4) 9. An die Abteilung Ic des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden. S. 9

⁷⁷ Herrn Landeshauptmann Häring. 14.10.1949. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 1

⁷⁸ Forst und Forstwirtschaftlicher Informationsbrief der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nr. 12/28.10.1949. S. 1

hatte die Währungsreform 1948 das gesamte Kapital des Vereins so beeinträchtigt, dass sich sogar – auch auf Bundesebene – die Existenzfrage stellte.

Auf der Mitgliederversammlung der Bundesorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald am 17.2.1950 in Bonn ging es tatsächlich um die Auflösung. Und auch der Naturschutz spielte hier eine gewichtige Rolle, denn es wurde vermerkt: „Weitere, von der Schutzgemeinschaft in Angriff genommene Aufgaben der Landespflege und Naturschutzes sind in letzter Zeit und werden in naher Zukunft kraft Landesgesetzgebung in zahlreichen Fällen auf Stellen der Länder übergehen.“⁷⁹ Und damit drohte auch dieser Aufgabenbereich wegzufallen.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald musste ein neues überzeugendes Konzept finden.

Die Idee des „Tag des Baumes“ bot diesen neuen Ansatz, der 1952 zum ersten Mal in Deutschland umgesetzt wurde und die wichtigste Öffentlichkeitsmaßnahme der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in den 1950er und 1960er Jahren wurde. Sie übernahm die Federführung für die landesweit initiierten öffentlichen Baumpflanzaktionen, die meist von bekannten Persönlichkeiten und von Schulklassen übernommen wurden. Mit Schul-, Naturschutz- und Forstbehörden arbeitete die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald eng zusammen.⁸⁰

Neben dem „Tag des Baumes“ entwickelten sich in den 1950er und 1960er Jahre weitere Tätigkeitsfelder: Bei Lehrerfortbildungen versuchte die SDW noch mehr Unterstützer an den Schulen für ihre Anliegen zu gewinnen und gleichzeitig Bewusstseinsbildung für den Wald bei den Schülerinnen und Schülern zu erreichen. Dazu wurden auch für Lehrer und Lehrerinnen im Hessischen Lehrerfortbildungswerk Reinhardswaldschule in Ihringshausen regelmäßig entsprechende Kurse durchgeführt.⁸¹ Den Jugendlichen selbst wurde angeboten, der Jugendorganisation der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der Waldjugend, beizutreten. Sie konnten sich hier an Pflanzaktionen beteiligen, ein Jugendwaldheim in Niedermittelau bei

⁷⁹ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V. - Der erste Vorsitzende - Düsseldorf, den 10.1.1950. Einladung. Anlage. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Anlage. S. 1

⁸⁰ Entwurf des Herrn Hessischen Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft an die hessischen Forstleute zum „Tag des Waldes“. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. S. 1/ Vgl. Merkblatt zur Durchführung des „Tag des Waldes“ 1952. Forst- und Holzwirtschaftlicher Informationsbrief der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nr. 20/31.7.1950. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

⁸¹ Vgl. Arbeitsplan. Lehrgang des Arbeitskreises <<Wald und Erziehung>> der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e.V. vom Montag, den 22.6. bis Sonnabend, den 27.6.1959 im Hessischen Lehrerfortbildungswerk Reinhardswaldschule in Ihringshausen. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 79 Zugnr. 23/73. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

Gelnhausen nutzen, an Waldjugendspielen teilnehmen, aber auch Waldbrandstreife laufen, wenn die Brandgefahr in heißen Sommern stark zunahm.⁸²

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald schuf außerdem Schulwälder und Waldlehrpfade in Hessen und bemühte sich um Ausstellungen zum Thema Wald und Naturschutz.⁸³

So entwickelte sich die Organisation mit Unterstützung der Forstverwaltung zu einer Lobby für den Wald, die versuchte, Eingriffe in den Wald zu unterbinden und vor allem Bewusstsein für dieses Landschaftselement zu schaffen. Naturschutz spielte aus dieser Sicht immer eine Rolle. Die Mitgliederstruktur war in erster Linie von Forstleuten und Lehrern geprägt.⁸⁴

Entwicklung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in Hessen zu einem modernen Umweltverband

Interessant ist, wie schnell sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in Hessen Anfang der 1970er Jahre zu einem Umweltverband wandelte. Denn in diesem Zeitraum bewegte sie sich aus den bisher etablierten Bahnen heraus.

Den Beginn machte eine Satzungsänderung, die der Schutzgemeinschaft den Untertitel „Bund zur Förderung der Landespflege“ brachte, mit dem man eigentlich wieder zu den Ursprüngen zurückkehrte.⁸⁵

1973 nahm der Landesverband eine „Grüne Charta der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ an und ergänzte sie 1975. Dieses Positionspapier forderte – neben den bereits etablierten Bereichen der Erhaltung des Waldes, der Jugendbildung usw. – den Schutz der natürlichen Lebensräume, Artenschutzmaßnahmen, die Aufstellung von Landschaftsplänen, die Erhaltung regionaler Grünzüge und eine naturnahe Waldrandgestaltung. Die hessische Schutzgemeinschaft Deutscher Wald forderte außerdem Beteiligungsrechte als Verband bei Eingriffen in die Landschaft, Beiräte

⁸² Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e.V. Rundschreiben Nr. 1/1977. 20.1.1977. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a. S.1/Anlage

⁸³ Ebenda/ Vgl. z. B. Forstmeister Dr. H. Künanz an Herrn Oberlandforstmeister Mehlburger. 8. Nov. 1948. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

⁸⁴ Vgl. Anwesenheitsliste der Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Hessen der SDW am 23.9.1959 in Rotenburg/Fulda. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Von 49 Anwesenden waren 17 Förster und acht Lehrer.

⁸⁵ Vgl. Entwurf der der Satzungskommission unter Vorsitz von Herrn Dr. Holzmann erarbeiteten Neufassung der Satzung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 792

für Naturschutz und Landschaftspflege, den Aufbau eines Landschaftsüberwachungsdienstes und die Verbandsklage.⁸⁶

Hintergrund für diese Modernisierung war der Eindruck der Führungspersönlichkeiten unter dem Vorstandsvorsitzenden, Bundestagsvizepräsident Dr. Herman Schmitt-Vockenhausen (1923-1979), und seinem Stellvertreter, Landesforstmeister Hans-Joachim Fröhlich (1923-2008), dass die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald durchaus Strukturprobleme hatte. Die Abhängigkeit von der Forstverwaltung war ihrer Meinung nach zu groß geworden, man bräuchte fachkundige Mitglieder, insbesondere zur Beurteilung der vielen Straßen- und Wasserbauprojekte im Land, bei denen man zu sehr in die Defensive geraten wäre, außerdem weitere Personen, die geeignet seien, in den Kreis- und Bezirksstellen für Naturschutz und Landschaftspflege mitzuarbeiten; man brauchte mehr Geld und eine effektivere innere Organisation.⁸⁷ Auch personell erweiterte man sich. So wurde z. B. die spätere Vorsitzende des Deutschen Bund für Vogelschutz in Hessen und Vizepräsidentin des Hessischen Landtags, Frau Dr. Sibylle Engel (geb. 1920), Mitglied des Kuratoriums.⁸⁸

Unter diesen Ansprüchen wandelte sich die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Mitte der 1970er Jahre, beteiligte sich an entsprechenden Konflikten in Hessen und konnte sehr schnell erste Erfolge erzielen. So setzte sie sich gegen den Ausbau der geplanten Umgehungsstraße in Eltville erfolgreich zur Wehr. Die Bundesbahn ließ u.a. aufgrund des Widerstandes der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald eine Elektrotrasse von Höchst nach Friedberg fallen.⁸⁹

Bei den Versuchen, den Kohleabbau auf dem Hohen Meißner wieder aufzunehmen, um das Kraftwerk Borken damit zu versorgen, mobilisierte sie etwa 1000 Bürger und Bürgerinnen zu einer Massenprotestkundgebung am 25. Juni 1977.⁹⁰

⁸⁶ Vgl. Grüne Charta der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege - Landesverband Hessen - In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 b

⁸⁷ Bericht des Vorsitzenden, Bundestagsvizepräsident Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a. S. 1/ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e.V. Rundschreiben Nr. 2/11.2.1975. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 b. S. 2/ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e.V. Rundschreiben Nr. 3/ 11.3.1975. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 b. S. 2

⁸⁸ Vgl. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e.V. Rundschreiben Nr. 9/1975. 21.12.1976. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 b

⁸⁹ Bericht des Vorsitzenden, Bundestagsvizepräsident Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen. S. 1

⁹⁰ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e.V. Wiesbaden, 25. Juni 1977. Schutz dem Hohen Meißner. Großkundgebung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auf dem Hohen Meißner. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a. S. 1

1978 folgten öffentliche Resolutionen, die an Ministerpräsident H. Börner gerichtet waren.⁹¹ So wurden z.B. ein ernsthafterer Schutz der freien Landschaft und eine ökologisch ausgewogenen Umwelt, ein Ende der Zerschneidung von Lebensräumen von Tier- und Pflanzenarten, des ihrer Meinung nach überdimensionierten Straßenbaus oder der Beeinträchtigung des Grundwasserspiegels durch Bachregulierungen (Begradigung, Betonierung usw.) eingefordert. In diesem Sinne sollte auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung für Bauten in der freien Landschaft eingeführt werden.⁹²

In den 1980er Jahren schloss sie sich in Hessen folgerichtig der Arbeitsgemeinschaft der nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände an (siehe unten).

Damit hatte die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald eine sehr spezielle Entwicklung vollzogen. Aus einer Initiative der Landespflege gegründet, hatte sie sich in einer Notsituation auf das Landschaftselement des Waldes spezialisiert und hier wichtige gesellschaftliche Arbeit als Lobby geleistet. In den 1950er und 1960er Jahren fühlte sie sich insbesondere der Natur- und Umweltbildung verpflichtet, wobei der „Tag des Baumes“ ihr wichtigstes Markenzeichen war. In den 1970er Jahren besann sie sich jedoch wieder auf einen umfassenderen Auftrag und entwickelte sich schnell zu einem modernen Umweltverband, der vom Wald ausgehend ein breit gefächertes Themenspektrum bearbeitete.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat damit einen wichtigen Beitrag zum Natur- und Umweltschutz in Hessen geleistet.

Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON)

Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (HGON) ging aus der 1964 entstandenen Avifaunistischen Gesellschaft von Hessen hervor. Sie wurde 1972 als deren Nachfolgeorganisation gegründet. Der Zweck des Vereins war in der Satzung festgehalten. Es ging um die wissenschaftliche Erforschung der Vogelwelt in Hessen und der Schutz ihrer Lebensstätten. Diese Ziele sollten auf mehreren Wegen erreicht werden:

⁹¹ Vgl. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e.V. an Herrn Ministerpräsident H. Börner am 26. Juli 1978. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a. S. 1 ff.

⁹² Ebenda

- durch Kauf der für die Avifauna besonders wichtigen Grundstücke;
- durch Öffentlichkeitsarbeit für Natur- und Umweltschutz, und insbesondere für Vogelschutz;
- durch die Kooperation mit anderen Naturschutzorganisationen;
- durch die Zusammenarbeit mit Behörden.⁹³

Noch 1983, also etwa 20 Jahre nach der Gründung der HGON, war die Zahl ihrer Mitglieder im Vergleich zu anderen Naturschutzorganisationen relativ gering. Rund 800 Personen gehörten ihr an. Dies war jedoch auch Absicht, wie Willy Bauer (1930 – 1991) als Vorsitzender bemerkte. „Wir betreiben keine breit angelegte Mitgliederwerbung, um unsere Verwaltungsarbeit in vertretbaren Grenzen halten zu können.“⁹⁴ Doppelmitgliedschaften in anderen Naturschutzvereinen waren im Sinne von Netzwerkarbeit erwünscht und wurden gefördert.⁹⁵ Die HGON betrieb keine Mitgliederzeitung, aber sie wurde durch umfangreiche Quartalsprotokolle, die nur zum internen Gebrauch bestimmt waren, organisiert. Diese waren sachlich gehalten, gaben eine Übersicht über den Stand der Arbeiten und stellten die einzelnen Teilbereiche ungeschminkt dar.

Organisatorisch stützte sie sich auf geographisch ausgerichtete Arbeitskreise, aber auch thematische Arbeitsgruppen, die sich um spezifische Arten wie Eulen, Greifvögel, Schwimmvögel, Watvögel, den Großen Brachvogel, Raufußhühner, Spechte usw. kümmerten.⁹⁶ Etwa ein Viertel der Mitglieder waren in der Arbeitsgruppe Naturschutz organisiert. W. Bauer führte aus: „Unter dem Eindruck der gravierenden Auswirkungen der Umweltveränderungen auf die Flora und Fauna unseres Landes haben wir daher schon 1964 den Schutz bedrohter Vogelarten vor direkter Verfolgung ebenso wie die Ausweisung von Naturschutzgebieten zum Schutz der Lebensräume bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten in Angriff genommen.“⁹⁷

⁹³ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Vortragsmanuskript. 15.4.1985. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83 - ... 6 Bl. S. 1

⁹⁴ Ebenda

⁹⁵ Ebenda

⁹⁶ Arbeitskreise bestanden z. B. 1983 in Waldeck-Frankenberg, Kassel Stadt-Land, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Marburg-Biedenkopf, Hersfeld-Rotenburg, Fulda, Lahn-Dill-Kreis, Limburg-Weilburg, Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gießen Stadt-Land, Wetteraukreis, Main-Kinzig-Kreis, Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis und Wiesbaden, Offenbach- Stadt und Land, Groß-Gerau, Stadt Darmstadt, Vogelsberg Nord, Bergstraße, Lampertheimer & Nordheimer Altrhein, Odenwaldkreis. Ebenda S. 2

⁹⁷ Ebenda S. 2

Faktisch entstand hier ausgehend vom Vogelschutz eine Parallelorganisation zu den ehrenamtlichen Beauftragten für Naturschutz, die jedoch nicht auf dem Reichsnaturschutzgesetz, sondern auf dem Vereinsrecht basierte. Diese so vordergründig schwache Konkurrenz zeigte nun durch ihre Ernsthaftigkeit und durch das erstaunliche, selbstlose Engagement von W. Bauer, welches Potenzial solche Vereine haben konnten.⁹⁸

Strategisch setzte die HGON tendenziell mehr auf informelle Hintergrundgespräche. W. Bauer hatte z.B. regelmäßig Kontakt zu Holger Börner (1931-2006), dem langjährigen Ministerpräsidenten in Hessen (1976-1987).⁹⁹ Er suchte aber auch Kontakt zu anderen Parteien als der SPD, und er spielte geschickt auf dem Klavier des medialen Interesses.¹⁰⁰ Finanziell versuchte die HGON immer ihre Unabhängigkeit vom Staat zu bewahren. Mittel, die sie von dieser oder auch von anderer Seite erhielt, wurden in Naturschutzmaßnahmen aller Art investiert. Kein HGON-Mitglied bekam Spesen, Reisekosten, geschweige denn ein Gehalt ausbezahlt.¹⁰¹ Man verstand sich als Naturschutz-Elite.

Die HGON machte als neuer Vogelschutzverband in Hessen dem Deutschen Bund für Vogelschutz klar Konkurrenz. Es gelang ihr, diesen sehr schnell in der Bedeutung zu überholen.

In einer Analyse dieser Entwicklung wird deutlich, dass vor allem zwei Gründe ausschlaggebend waren. Die HGON war klar organisiert, elitär und gut vernetzt. Über Doppelmitgliedschaften ihrer Mitglieder konnte sie Einfluss auf andere Verbände entwickeln und war gleichzeitig zur Kooperation bereit. Auf Bundesebene nahm sie in der Person W. Bauers sogar Einfluss auf die Geschicke des Deutschen Bundes für Vogelschutz.

Andererseits vertrat sie einen modernen, wissenschaftlichen Naturschutz. Die Perspektive weg vom Vogelschutz auch auf andere Bereiche des Naturschutzes zu richten, war für die HGON eine logische Konsequenz. Wenn man Vögel schützen wollte, dann musste auch ihr Lebensraum mit allen seinen Bestandteilen gesichert

⁹⁸ Vgl. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (Hrsg.): Willy Bauer: der starke Mann des hessischen Naturschutzes ; Leben und Persönlichkeit. Bearb. v. J. Tamm. Echzell 2012.

⁹⁹ Vgl. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 30.11.1977. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON

¹⁰⁰ Vgl. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 27.9.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 2/Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 20.12.1982. S. 3

¹⁰¹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Vortragsmanuskript. 15.4.1985. S. 5

werden. Der Deutsche Bund für Vogelschutz tat sich damit deutlich schwerer und fiel mit seiner engen Spezialisierung auf die Avifauna immer weiter in der öffentlichen Aufmerksamkeit zurück (vgl. Kap.5).

Aber auch in Bezug auf die Struktur der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und deren „Stellen“ nahm die HGON Einfluss bzw. übernahm in vielen dieser Gremien die Kontrolle, als sich die Gelegenheit bot (siehe unten).

Willy Bauer (8.2.1930 – 21.4.1991)

40

Willy Bauer war die bestimmende Person des ehrenamtlichen Naturschutzes in den 1970er und 1980er Jahren in Hessen und darüber hinaus. Er war der Dreh- und Angelpunkt der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON). Deshalb ist er hier besonders zu würdigen.

Aufgrund der vielen Spuren, die er hinterlassen hat, ist es relativ leicht, ein Bild dieser Persönlichkeit zu zeichnen.

Seine Leidenschaft gehörte eindeutig der Erkundung und Pflege der Vogelwelt. Er war Gründungsmitglied der Avifaunistischen Arbeitsgemeinschaft Hessen, die die Nord- und Südhessischen Ornithologen 1964 ins Leben riefen. Als 1972 die HGON daraus hervorging, übernahm er jahrelang die Position des Schriftführers.¹⁰² Diese scheinbar eher unbedeutende Position gab ihm einerseits eine Informationshoheit über alle in der HGON wichtigen Vorgänge. W. Bauer wusste z.B. über fast jedes Naturschutzgebiet umfassend Bescheid und hatte zudem die meisten naturwissenschaftlichen Grundlagen im Kopf. Sein ausgezeichnetes Gedächtnis half ihm dabei.¹⁰³ Andererseits konnte er aufgrund seiner vorgeblich zweitrangigen Position in der HGON hinter den Kulissen Fäden ziehen.

Erst ab 1980 übernahm er den Vorsitz.¹⁰⁴ Zu diesem Zeitpunkt war er aber längst tief vernetzt in der Naturschutzszene in Hessen und eine Art „Graue Eminenz“.

Seine Ehrenämter und seine Publikationstätigkeit wuchsen im Laufe der Jahre immer mehr an.

¹⁰² H.-P. Goerlich: Ansprache anlässlich der Trauerfeier für Willy Bauer am 26.04.1991. Unveröffentlichtes Typoskript. In: Privatarchiv Goerlich. S. 3

¹⁰³ Mündlicher Hinweis: H.-P. Goerlich

¹⁰⁴ H.-P. Goerlich: Ansprache anlässlich der Trauerfeier für Willy Bauer am 26.04.1991. S. 3

Er war u.a.:

- Vorstandsmitglied der vogelkundlichen Beobachtungsstelle Untermain e.V. und engagierte sich hier auch in der Redaktion der Zeitschrift „Luzinia“;
- Landesbeauftragter der nationalen und internationalen Wasservogelzählung;
- Gründer und Herausgeber der Zeitschrift „Vogel und Umwelt“;
- Initiator und maßgebliche Kraft bei der Herausgabe der Avifauna Hessens, die allerdings bis zu seinem Tod nicht fertiggestellt werden konnte;
- Vorsitzender des Stiftungsrates der Stiftung Hessischer Naturschutz seit der Gründung 1978;
- Vorsitzender des Landesnaturschutzbeirats Hessen seit 1986;
- Hessisches Mitglied in der deutschen Sektion des Internationalen Rates für Vogelschutz seit 1970;
- Mitglied des Präsidiums des Deutschen Bundes für Vogelschutz (Träger der goldenen Ehrennadel des Deutschen Bundes für Vogelschutz);

- 1976 erhielt er den Verdienstorden am Bande des Landes Hessen;
- 1990 erhielt er das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland.¹⁰⁵

Sein Arbeitsstil wurde bereits charakterisiert. Er zog das Vier-Augengespräch zur Umsetzung seiner Interessen vor, konnte aber auch die Öffentlichkeit mobilisieren. W. Bauer hielt außerhalb der HGON Kontakt zu Spitzenpolitikern und in die Wirtschaft. Intern traf er seine Mitstreiter in einer Unzahl von Ortsterminen in ganz Hessen. Dabei musste die Atmosphäre nicht immer sehr freundlich sein. Für ihn stand die Natur im Zentrum, und er war hier nicht bereit, Kompromisse zu schließen. Wer sich nicht anschloss, der war gegen ihn, und auch alte Freundschaften wurden auf die Probe gestellt.¹⁰⁶

Sein Wille zum Engagement für den Naturschutz ließ ihn bis zur Erschöpfung und darüber hinaus arbeiten. Die Aufzählung seiner Leistungen gibt davon ein Spiegelbild: Er trat als stetiger Mahner zur Erhöhung der finanziellen und personellen Basis des amtlichen Naturschutzes in Hessen auf, er versuchte ständig und mit Erfolg, die Haushaltsmittel des Landes Hessen im Bereich Naturschutz nach oben zu

¹⁰⁵ Ebenda S. 5/6

¹⁰⁶ Ebenda S. 4

treiben. Die Zusammenarbeit mit anderen Interessensgruppen in der Landschaft wie den Jägern oder anderen Verwaltungen wie der Flurbereinigung stellte er auf neue Grundlagen. Ohne ihn wäre die Rechtsentwicklung des hessischen Naturschutzes (Hessisches Naturschutzgesetz, Verbandsklage usw.) kaum so verlaufen.

Ein langjähriger Weggefährte, Hans-Peter Goerlich (geb. 1936), urteilte „Fast alle Programme und Regelungen, die für den Naturschutz letztlich positiv durchgesetzt wurden, wie Beteiligung an Forsteinrichtungen, Waldbiotopkartierung, Bergrecht, Pflegeplanung für NSG, Bachschauen usw. gehen auf seine Initiative zurück.“¹⁰⁷

Um seine Tätigkeit auch geographisch zu verorten, seien einige seiner wichtigsten Projekte benannt: Der Schutz des Roten Moors, des Burgwalds, des Europa-Reservats Rheinauen-Bingen-Erbach, des Lampertheimer Altrheins und die Schaffung des Auenverbunds Wetterau lagen ihm besonders am Herzen. Auch die Schaffung des Biosphärenreservats Rhön hat er mit beeinflusst.¹⁰⁸

Aus historischer Perspektive ist W. Bauers Tätigkeit über Hessen hinaus zu berücksichtigen. Als Mitglied der Arbeitsgruppe Griechenland der Internationalen Gruppe für Naturschutz seit 1969 initiierte er die Nationalparks „Prespa“, „Evros“ und „Rhodopen“. Dabei kam ihm seine Teilhabe an den Erfahrungen der International Union for the Conservation of Nature (IUCN), einer der weltweit einflussreichsten Naturschutzorganisationen, zu Gute, so dass er von der rein deutschen Entwicklungen seines Fachgebietes abstrahieren konnte. Mit Sicherheit ist das ein wichtiger Faktor, warum W. Bauer in einer ungewöhnlichen Form modernen Naturschutz betrieb.

Beruflich verfügte er über eine Leitungsposition bei der Metallgesellschaft AG. Auch hieraus zog er Vorteile. So drohte er 1976 der Naturschutzverwaltung, die Mitarbeit im Hessischen Beirat für Umwelt einzustellen, falls sie nicht bereit wäre, den Naturschutzetat im Landeshaushalt für dieses Jahr zu erhöhen. Diese Arbeit würde ihm zu viel Zeit rauben. Er benötige diese, um als Ausgleich Privatspenden für den Naturschutz einzuwerben.¹⁰⁹ Dabei dachte er sicherlich auch an die Metallgesellschaft AG. Das heißt, er zog auch alternative Finanzierungsinstrumente für den Naturschutz in Erwägung.

¹⁰⁷ Ebenda S. 7

¹⁰⁸ Ebenda S. 6-8

¹⁰⁹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 27.8.1976. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 1

Persönlich war W. Bauer durch den Verlust der Sehkraft eines Auges eingeschränkt worden. Ein Nachteil, der für ihn als Ornithologe besonders schwer zu verkraften war.¹¹⁰ Sein Tod mit 61 Jahren geht mit Sicherheit auch auf eine gesundheitliche Überlastung im selbstgestellten Auftrag des Naturschutzes zurück.

W. Bauers ungewöhnlicher Weitblick zeigt folgendes Zitat aus dem Jahr 1983, das den Rückblick auf einen der wichtigsten Männer des Natur- und Umweltschutzes in Hessen in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts abschließen soll: „Die nächste auf uns zukommende globale Krise, ausgelöst durch die CO₂-Konzentration in der Atmosphäre mit ihren Auswirkungen auf Wetter und Klima, damit auf den Wasserhaushalt, die Land- und Forstwirtschaft ist zwar erkannt, die Abwehrmaßnahmen stecken jedoch noch im Vorfeld. Wen interessiert schon, was evtl. 2010 oder 2020 geschehen wird?“¹¹¹

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND): Umweltpolitik als Programm

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) ist in Hessen im Vergleich zum NABU oder der HGON eine relativ neue Pressure-Group. Seine Mutterorganisation, der Bund Naturschutz in Bayern e.V., bestand dagegen schon seit 1913. Dieser beschloss Mitte der 1970er Jahre auch über die bayerische Landesgrenze hinaus bundespolitisch aktiv zu werden und in den anderen Bundesländern Landesverbände zu gründen. Die Benennung des Verbandes auf bundespolitischer Ebene machte jedoch schon in der Namensgebung deutlich: Hier stand der Umweltschutz vor dem Naturschutz. Die im Deutschen Bund für Vogelschutz e.V. noch in den 1980er Jahren scharf geführte Debatte um die thematische Öffnung des Verbandes über den Vogelschutz hinaus zu Themen des Umweltschutzes wie Atomindustrie oder Gewässerverschmutzung war im BUND Hessen völlig unnötig. Denn genau diese Umweltperspektive sollte sein Wesenskern sein und ihn attraktiv machen. Mit Erfolg: Gleich nach seiner Gründung verzeichnete er z.B. geschlossene Einritte bestehender Naturschutzvereine mit entsprechendem Interesse.¹¹²

¹¹⁰ H.-P. Goerlich: Ansprache anlässlich der Trauerfeier für Willy Bauer am 26.04.1991. S. 3

¹¹¹ W. Bauer: Naturschutz in Hessen – am Wendepunkt? Vortrag vor dem DBV-Kreisverband Gießen am 8.10.1983 in Wettenberg. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83 - ... S. 3

¹¹² Z. B. der Naturschutzbund Taunus/Westerwald vgl. Hessen. In: Natur und Umwelt. 57. Jg. 1977. Heft 2. S. 29

Organisation, Ziele und Themen des BUND

Doch wer waren die Gründer und die Mitglieder?

Der Landesverband des BUND in Hessen wurde am 15.10.1976 von dem populären Ökologen Herbert Gruhl (1921-1993), damals Mitglied des Bundestages, gegründet.¹¹³ Dahinter standen des Weiteren so bekannte Persönlichkeiten wie Bernhard Grzimek (1909-1987) und Hubert Weinzierl (geb. 1935).¹¹⁴ Den Vorsitz übernahm in Hessen Friedrich von Wangenheim aus Frankfurt, der aber bald von Reinhard Sander (geb. 1921) ersetzt wurde. Stellvertretende Vorsitzende wurden W. Hess, ein Drogist, und Dieter Popp, ein Forstbeamter. Hinzu kamen weitere Mitglieder des Vorstandes, die folgende Berufsprofile besaßen: zwei Pfarrer, zwei Kaufmänner, zwei Chemiker, ein Zoologe, ein Ingenieur, ein Politologe, ein Geologe, ein Geograph und ein Pensionär.¹¹⁵ Es handelte sich bei dieser Kernmannschaft somit um Vertreter der bürgerlichen Mitte. Dies darf nicht übersehen werden angesichts der scharfen Klinge, die der BUND später in der Öffentlichkeit führte und die ihm oftmals den Ruf einbrachten, dem linken politischen Spektrum zuzugehören. Die Ziele, die sich der Landesverband von Beginn an setzte, lagen vor allem in der Schaffung eines kritischen Umweltbewusstseins durch Öffentlichkeitsarbeit und die Überprüfung von Industrieproduktion, die in der Zukunft ökologischer, d.h. ressourcensparender gestaltet werden und deren Ergebnisse besser abbaubar, wiederverwertbar und gesünder sein sollten.

Hinzu kam der hohe Anspruch, einen integrierten Plan zum Schutz von Natur und Umwelt in Deutschland zu erarbeiten und die „Ermittlung von umweltschädlichen Aktivitäten oder umweltfeindlichen Planungen und ihre Verhinderung durch Alternativvorschläge.“¹¹⁶

Diese anfänglichen Schwerpunkte wie auch die Organisation des Vereins wurden in der Folge systematisch ausgebaut. Es ist erstaunlich zu sehen, wie innerhalb von weniger als zehn Jahren ein schlagkräftiger, landesweit organisierter Natur- und Umweltschutzverband entstand. Bis 1984 wurden in Hessen neben den

¹¹³ Hessen. In: Natur und Umwelt. 57. Jg. 1977. Heft 1. S. 27/ Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e.V. (Hrsg.): 30 Jahr BUND Hessen. Bearb. v. J. Nitsch, M. Rothkegel und S. Wolters. 2006. S. 3

¹¹⁴ Wichtige Mitteilung. In: Natur und Umwelt. 56. Jg. 1976. Heft 4. S. 15

¹¹⁵ Hessen. In: Natur und Umwelt. 57. Jg. 1977. Heft 1. S. 27

¹¹⁶ Ebenda

Kreisgruppen 33 Ortsgruppen als Basis gegründet, wobei im Süden und im Südwesten besonders viele Mitstreiter gefunden wurden.¹¹⁷ Die Mitglieder wurden in Arbeitskreisen und sogar Unterarbeitskreisen organisiert, die die Aussagen des Landesverbandes vorbereiteten. Die Arbeitskreise erarbeiteten z.B. 1981 kompetente Stellungnahmen zur Verkehrspolitik, zur Erdverkabelung von Hochspannungsleitungen, zu Blockheizkraftwerken, einer möglichen atomaren Wiederaufbereitungsanlage in Nordhessen, zu Anlagen von Fischteichen, dem Gewässerausbau, zu Alternativen in der Land- und Forstwirtschaft, zur Abfallverwertung und zur Luftreinhaltung in Hessen.¹¹⁸ Der BUND widmete sich folglich hochkomplexen Themen, die von Spezialisten bearbeitet wurde. Naturschutz im engeren Sinn war hier nur ein Bereich von vielen. Der Anspruch erklärt auch das Profil der Mitgliedschaft aus dem Bildungsbürgertum.¹¹⁹

Bis 1980 engagierte sich der BUND in Hessen vor allem zu Themen der Wasserversorgung, der Atompolitik und des Straßenbaus. So versandte er in seiner Mitgliederzeitschrift 1979 die offizielle Karte zur Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans, so dass jeder prüfen konnte, was diese Planungen für Hessen bedeuteten.¹²⁰ In Waldeck-Frankenberg bildete sich z. B. in diesem Zusammenhang eine neue Kreisgruppe, die sich als Gegengewicht zur „Autobahnlobby“ verstand und sich das Ziel setzte, den Bau der A4 von Olpe nach Hersfeld kritisch zu begleiten.¹²¹

Im Bereich Wasser ging es dem BUND Hessen darum, die vorgebliche oder tatsächliche Erhöhung des Wasserbedarfs zu stoppen. Durch Einsparungen konnte seiner Meinung nach die konsumierte Menge auf einem gleichen Niveau gehalten oder verringert werden. Das hätte weitreichende Folgen für die Landschaft gehabt. Die ungezügelte Wasserentnahme, die z.B. wertvolle Moore beeinträchtigte, die Verbauung und Kanalisierung der Bäche – hier waren ihm besonders die Obere Wisper im Rheingau-Taunus-Kreis und der Hundsgaben im Main-Kinzig-Kreis ein Anliegen –, aber auch Großprojekte wie die gescheiterte Ernstbachtalsperre im Taunus – konnten seiner Meinung nach theoretisch vermieden werden. Teilweise

¹¹⁷ Vgl. Ortsgruppen: Die Basis des BUND: Natur und Umwelt. 64. Jg. 1984 Ausgabe Hessen. Heft 2.

¹¹⁸ Arbeitskreise im BUND Hessen. In: Natur und Umwelt. 61. Jg. 1981. Heft 3. S. 12.6.

¹¹⁹ Der Wissenschaftliche Beirat des BUND Hessen war mit 19 Personen, darunter sechs Professoren und sieben Promovierten besetzt. Vgl. Atomarer Amoklauf. In: Natur und Umwelt. 60. Jg. 1980. Heft 2. S. 30.1.

¹²⁰ Hessen. Verkehrsplanung in Hessen. In: Natur und Umwelt. 59. Jg. 1979. Heft 2

¹²¹ Waldeck-Frankenberg. In: Natur und Umwelt. 59. Jg. 1979. Heft 2. S. 8.1

wurden hier tatsächlich große Erfolge erzielt, wie bei der genannten Ernstbachtalsperre.¹²²

Atompolitik, Die Grünen und der erste Minister für Umwelt und Energie in Hessen

In der Atompolitik war die Position des BUND Hessen klar. Die Ablehnung dieser Technologie war eine der Grundmerkmale ihrer Politik, und durch den Atomunfall 1986 in Tschernobyl fühlte man sich erst Recht bestätigt. Es wurde eine neue Energiepolitik für Hessen gefordert, die unabhängig von der nuklearen Produktion des Kernkraftwerks Biblis sein sollte. Durch die illegale Lagerung von hochgiftigem Atommüll in Hanau durch die Firma Nukem wurde diese Haltung weiter befeuert.¹²³

In der Zeit nach 1980 widmete sich der BUND Hessen auch intensiv der Problematik des Waldsterbens. Es zeigte sich, dass die Fachkompetenz der Verbandsmitglieder ein Pfund war, mit dem man wuchern konnte. Gefordert wurden u. a.

Emissionsverminderung von SO₂, Fluor und Schwermetallen um ein Fünftel bis ein Drittel, der Einbau von Rauchgasentschwefelungsanlagen in alle Großkraftwerke, das Ende der Hochschornsteinpolitik und Abluftreinigungsmaßnahmen, die Förderung von erneuerbare Energien und regenerative Energiequellen.¹²⁴ Mit dem seit 1976 bis 1987 ehrenamtlichen Geschäftsführer D. Popp besaß der BUND Hessen ohnehin einen Fachmann in diesem Bereich. Als Forstingenieur an der Landesforstschule in Hessen ausgebildet, hatte er in Kassel ein „Aufbaustudium Umweltschutz“ absolviert, war dann in einem „Forstamt für besondere Aufgaben“ und später in dem zuständigen Ministerium tätig. 1987 wurde er als hauptamtliche Kraft beim BUND Hessen eingestellt.¹²⁵

Strategisch kooperierte der BUND Hessen mit anderen Organisationen. W. Bauer von der HGON war z.B. in seinem Wissenschaftlichen Beirat für Ornithologie. Auch das Naturschutzzentrum in Wetzlar, das von den übrigen hessischen Naturschutzverbänden getragen wurde, unterstützte der BUND Hessen ausdrücklich (vgl. Kap. 7).¹²⁶

¹²² Verzicht auf Ernstbachtalsperre. In: Natur und Umwelt. 64. Jg. 1984. Heft 2. S. 12.6/12.7

¹²³ Vgl. Hessen. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 57. Jg. 1977. Heft 2. S. 29, Atomarer Amoklauf. S. 30.1.

¹²⁴ Ökologisches Harakiri im Wald. In: Natur und Umwelt. 63. Jg. 1983 Hessen. Heft 1. S. 12.7

¹²⁵ Dieter Popp wechselt nach Bayern. In: Natur und Umwelt. 68. Jg. 1988. Heft 1. S. 12/9

¹²⁶ Atomarer Amoklauf. In: Natur und Umwelt. 60. Jg. 1980. Heft 2. S. 30.1.

In der Vorgehensweise setzte er alle verfügbaren legalen Mittel ein, jedoch mit einer Schärfe der Auseinandersetzung, die kein anderer Verband für sich veranschlagen konnte.

1981 wurde sogar ein Umwelttribunal über die hessische Umweltpolitik vorbereitet, da der BUND Hessen die damalige Umweltpolitik des Landes Hessen für katastrophal hielt. Auf der Agenda standen u.a. die atomare Wiederaufbereitungsanlage in Nordhessen, das Plutonium-Lager Hanau-Wolfgang, die Sonder- und Giftmülldeponierung in Hessen, aber auch der Braunkohleabbau am Hohen Meißner, der Bau der Ernstbachtalsperre, die Verschmutzung des Rheins, die Versalzung der Werra usw.¹²⁷ Rechtliche Mittel wie die Verbandsklage wurden ebenso ausgeschöpft, wie auch Straßensammlungen für den Ankauf von Grundstücken mit Wert für den Naturschutz.¹²⁸

Der BUND Hessen hatte es bis Mitte der 1980er Jahre durch seine Verankerung in der Umweltbewegung und durch seine strukturierte Vorgehensweise innerhalb weniger als einem Dezennium geschafft, eine wichtige Kraft im Natur- und Umweltschutz in Hessen zu werden. Er besaß ein ökologisches und umweltpolitisches Profil, das Akteure ansprach, die in der eher als Elite im Hintergrund taktierenden HGON und dem Anfang der 1980er Jahre politisch als noch zu harmlos geltenden Deutschen Bund für Vogelschutz keine Heimat fanden. Sein wenig zimperlicher Konfrontationskurs brachte ihm allerdings auch viele Feinde ein, und es war sicherlich kein Zufall, dass die Politik in der Auseinandersetzung um die Startbahn-West die Gelegenheit nutzte, um auch dem BUND Hessen die staatlichen Mittel zu kürzen und damit auch seine Effektivität spürbar zu hemmen.¹²⁹

Allerdings war diese Phase des Bedeutungsverlusts nur kurz. Mit der neuen Koalition 1985 aus Die Grünen und SPD wurde der Umweltpolitiker Joschka Fischer (geb. 1948) zuständiger Minister. Und der BUND profitierte davon.

Auch im Bereich Naturschutz wurde diese Position schnell spürbar. Während die anderen nach §29 anerkannten Verbände bei der Neubildung der Ressorts dabei blieben, dass die Naturschutzverwaltung der Forstverwaltung zugeordnet sein sollte, setzte sich der BUND Hessen für eine eigenständige Verwaltung zumindest auf

¹²⁷ Volksbegehren: BUND bittet um personelle und finanzielle Hilfe. In: Natur und Umwelt. 61. Jg. 1981. Heft 3. S. 12.6

¹²⁸ Die Natur braucht Hilfe. In: Natur und Umwelt. 63. Jg. 1983. Heft 3. S. 12.1/12.2

¹²⁹ Überlegungen – Meinungen – Kommentare: Naturschutz im Umweltministerium. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 66. Jg. 1986. Heft 1. S. 12/2

Oberster Ebene ein – und erreichte sein Ziel.¹³⁰ Damit war der Naturschutz – wenn auch kurz – zum ersten Mal in diesem Bundesland nicht zusammen mit Landwirtschaft und Forsten in einem Ministerium gebündelt.¹³¹

1989 wechselte das Führungsteam im BUND. Eckhard Engert wurde neuer Vorsitzender, und der ehemalige hessische Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Energie, Karl Kerschgens (geb. 1939), einer der Stellvertreter.¹³² Michael Rothkegel übernahm 1988 die Position eines amtlichen Geschäftsführers.

Naturschutzverbände als starke Allianz – die Arbeitsgemeinschaft der §29er Verbände in Hessen und die Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege

Das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 sah eine deutliche Kompetenzerweiterung der Naturschutzverbände in Deutschland vor. Sie bekamen Rechte zugesprochen, die ihnen z.B. ermöglichten, die Ausweisung von Schutzgebieten oder auch Planungen zu begleiten und in ihrem Sinne zu beeinflussen. Ihre Stellungnahmen zu entsprechenden Vorhaben wurden zu zentralen Punkten.

Dabei ergaben sich zwei Probleme. Einerseits konnte bei einer Planung im Raum nicht die Auffassung jedes Vereins berücksichtigt werden. Es musste eine Auswahl der wichtigen, gut organisierten und kompetenten Verbände vorgenommen werden. Dies regelte §29 des Bundesnaturschutzgesetzes, der einige Kriterien, wie z.B. die schwerpunktmäßige Förderung von Naturschutzbelangen, in der Satzung des Vereins einforderte, um ihm den Status eines gesetzlich „anerkannten Verbandes“ zuzugestehen, der dann diese besonderen Verfahrensrechte wahrnehmen konnte. Andererseits bestand die Gefahr, dass mehrere dieser „anerkannten Verbände“ unterschiedliche Stellungnahmen zu ein und derselben Planung abgaben und sich so durch gegensätzliche Auffassungen selbst blockierten.

Das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 und in der Folge das Hessische Naturschutzgesetz, das 1981 in Kraft trat, hatten also eine kanalisierende Wirkung

¹³⁰ Ebenda S. 12/2/12/3

¹³¹ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. In: Jahrbuch Naturschutz in Hessen. Bd. 9. 2005. S. 18

¹³² Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e.V. (Hrsg.): 30 Jahr BUND Hessen. S. 18

für die Verbände. Es war sinnvoll, eng zusammenzuarbeiten, um die gemeinsamen Interessen geschlossen zu vertreten.

Bereits im Vorfeld des Erlasses des Hessischen Naturschutzgesetzes entwickelten die HGON, der DBV und der BUND in Hessen eine Kooperation. Dabei wurden gemäß der Kompetenzen der Vereine die Aufgaben verteilt. So sollte sich der BUND z.B. um die Bereiche Luft, Abfall und Energiefragen aller Art kümmern, die HGON die Flurbereinigung oder die Ausweisung von Naturschutzgebieten bearbeiten, der DBV den Artenschutz und der Landesjagdverband Hessen e.V. (LJV) die Ausweisung von Wildschutzgebieten übernehmen. „Übernehmen“ bedeutete hier, dass der einzelne Verein die Federführung bei Stellungnahmen besitzen sollte, diese Arbeit für die anderen mit erledigen, wobei das Papier dann den Briefkopf möglichst aller anerkannten Verbände tragen sollte. Ein Zwang bestand dazu natürlich nicht.¹³³

Die entstehende Arbeitsteilung versprach eine hohe Effektivität und den Vorteil, dass man in den meisten Fällen kompetent und geschlossen auftreten konnte.

Voraussetzung war jedoch eine intensive Kommunikation zwischen den Verbänden.¹³⁴

So trafen sich die Vorsitzenden und die Stellvertreter von DBV, BUND, LJV, HGON und SDW alle zwei Monate zum Austausch und erörterten die Lage beziehungsweise besprachen Projekte.¹³⁵

Des Weiteren entstand natürlich durch die erhöhte Verantwortung für Stellungnahmen, die man ja auch für andere formulierte, der Bedarf nach einem gemeinsamen Fachwissen, so dass nun landesweit von den Vereinen Fortbildungsveranstaltungen organisiert wurden.¹³⁶ So fanden z.B. am 7.2.1981 in Eddersheim, am 14.2.1981 in Fernwald-Steinbach und am 21.2.1981 in Borken bei Fritzlar entsprechende Zusammenkünfte statt, auf denen die Änderungen, die durch das hessische Naturschutzgesetz von 1980 hervorgerufen wurden – wie die

¹³³ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die Herren R. Graulich, J. Lütkemann, R. Sander. Frankfurt am Main, 28.5.1979. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON. S. 1/2

¹³⁴ Ebenda S. 2

¹³⁵ Zusammenarbeit mit den übrigen §29 Verbänden. 15. März 1982. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON. S. 7

¹³⁶ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die Herren R. Graulich, J. Lütkemann, R. Sander. S. 2

Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzverbände oder auch Inhalte der Landschaftsplanung – von kompetenten Vortragenden dargestellt wurden.¹³⁷

Die Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege

Da die Funktion der Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege mit dem Hessischen Naturschutzgesetz von 1980 beendet wurde, und stattdessen die „Beiräte für Naturschutz und Landschaftspflege“ berufen werden sollten, war dies eine der ersten Bewährungsproben für das gemeinsame Vorgehen der anerkannten Verbände. W. Bauer gab die Devise aus: „Unser Ziel muss sein, in allen Beiräten durch Personen, die uns nahe stehen, die Mehrheit zu haben, die Vorsitzenden zu stellen und einen erheblichen Teil der Beauftragten.“¹³⁸ Mit den „Beauftragten“ meinte er Mitglieder des Beirates, die innerhalb des Gremiums besondere örtliche oder sachliche Themen bearbeiteten.¹³⁹ Mindestens sechs Vertreter des höchstens zwölfköpfigen Gremiums mussten auf Vorschlag der nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände berufen werden. Es war sinnvoll, dass sich die genannten Naturschutzverbände im Vorfeld auf Vertreter einigten, um zu verhindern, dass die Behörde sie gegeneinander ausspielte. Denn immerhin berief sie die einzelnen Personen und konnte sich so bei Dissens unter den Bewerbern für die ihr genehmere Person entscheiden.¹⁴⁰ Die Verbände bestanden jedoch diese erste Herausforderung sehr gut. Die interne Abstimmung über die Besetzung der Naturschutzbeiräte 1981 hatte in fast allen hessischen Kreisen zum Erfolg geführt, so dass die damals fünf anerkannten Verbände in Form von 5er Blöcken – HGON, DBV, BUND, LJV, SDW – in fast allen dieser Gremien vertreten waren.¹⁴¹ Die Zusammenarbeit der Kreis- und Bezirksbeiräte lief insbesondere zwischen den Vertretern der HGON, von DBV, BUND und LJV gut.

¹³⁷ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die Leiter unserer Arbeitskreise und Verteiler I. Frankfurt am Main, 22. Januar 1981. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON. S. 1

¹³⁸ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die Herren R. Graulich, J. Lütkemann, R. Sander. S. 3

¹³⁹ Drei „Beauftragte“ konnten noch zusätzlich zu den gewünschten 12 Personen des Beirates hinzu gewählt werden. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG). Vom 19. Sept. 1980. § 34 Abs. 4

¹⁴⁰ Vgl. z. B. An die BUND-Kreisgruppen, DBV-Kreisverbände und HGON-Arbeitskreise. Ca 10.1.1981 (handschriftlich) – Anlage. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON.

¹⁴¹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die §29er Verbände in Hessen. Frankfurt am Main 17.12.1984. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON. S. 1

In einem fundierten Überblick aufgrund einer Umfrage und Einsicht in die Protokolle der Naturschutzbeiräte über ihre Tätigkeit kam W. Bauer 1984 zu mehreren Schlüssen. Zunächst vermerkte er den Versuch, die Wirkung des Hessischen Naturschutzgesetzes zu kontrollieren. Die Leitungen der Kreis- bzw. kreisfreien Gemeindeverwaltungen entsandten nicht, wie vom Gesetz vorgesehen, Persönlichkeiten mit besonderen Vorort-Kenntnissen oder Sachkundige im Bereich Naturschutz. Sie besetzten die Beiräte im Sinne des Parteienproporz und stellten damit die Unabhängigkeit des Gremiums in Frage. Dagegen standen die Verbandsvertreter des Naturschutzes (BUND, SDW, DBV usw.). Allerdings zeigte sich auch, dass die Öffnung zu den oben erwähnten anderen Mitgliedern der Beiräte im Sinn einer positiven Naturschutzarbeit oft gelang. Stichentscheide, also Kampfabstimmungen, waren nur selten notwendig.

Auf behördlicher Ebene hatte der Naturschutzbeirat oftmals dann Erfolg, wenn ihm die Untere Naturschutzbehörde einerseits selbst positiv gesinnt war und sie andererseits selbst eine starke Position innerhalb der Kreisverwaltung hatte. Letzteres war allerdings aufgrund von personellem und finanziellem Mangel nur selten der Fall. Der Naturschutzbeirat konnte die Arbeit der Behörde fachlich stützen und durch Öffentlichkeitsarbeit flankieren.¹⁴²

Allerdings hatte er auch die Möglichkeit, bei Dissens die nächsthöhere Naturschutzbehörde mit dem Fall zu befassen (Devolutionsrecht), also sozusagen eine „Revision“ vornehmen zu lassen.

Der Arbeitsaufwand war sehr hoch. Etwa zwei Drittel des Aufwands fielen dabei auf die Beiräte der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise. Haupttätigkeit war die Beratung von Planfeststellungen oder Verfahren der Bauleitplanung.¹⁴³

W. Bauer bemerkte allerdings auch: „Fast alle unsere Delegierten sind in unselbstständigen Berufen tätig. Angst vor beruflicher Benachteiligung bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes hemmt in vielen Fällen die an sich vorhandenen Wirkungsmöglichkeiten. Ich will aber nicht jammern. Wir haben diese Beteiligung in allen Bereichen der Landesplanung gewollt, im politischen Bereich hart durchgefochten, obwohl wir wußten, was auf uns zukommt. Wenn wir also diese

¹⁴² Vortrag am 17.3.1984 in Gießen. Zusammenfassende Erfahrung aus der bisherigen Arbeit in den hessischen Naturschutzbeiräten. Typoskript. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83. S. 1-5

¹⁴³ Ebenda

selbstgestellte Aufgabe erfüllen wollen, müssen wir auf Verbandsseite alles daran setzen, die Überforderten zu entlasten.“¹⁴⁴

Doch wie sahen die Beiratsmitglieder selbst ihre Arbeit? Etwa die Hälfte von ihnen gab in ihren Antworten auf eine entsprechende Anfrage keinen oder nur geringen Erfolg an. Die meisten versuchten in ihrer Arbeit Schlimmeres zu verhindern, indem sie Druck auf die Behörden ausübten und diese kontrollierten. Die Mitwirkung an der Landesplanung wurde positiv eingeschätzt.¹⁴⁵

W. Bauer fasste die Ergebnisse mit dem kurzen Satz zusammen: „Wir sind ungeliebt, aber im Geschäft“.¹⁴⁶ Zudem die Verbände im Hintergrund immer noch mit der Verbandsklage drohen konnten.

Probleme traten in diesem Zusammenhang auf, als andere Behörden das Gefühl hatten, die neugebildeten Naturschutzbeiräte könnten mit dem neuen Hessischen Naturschutzrecht ein deutlich höheres Gewicht beanspruchen. Eine durchaus bestehende Möglichkeit. Zum Beispiel hatte die oppositionelle SPD im Stadtrat von Frankfurt am Main die Nichtbeteiligung des Beirats bei allen Bebauungsplänen, die vor dem 1.1.1981 beschlossen wurden, schwer gerügt und deren Rechtsunwirksamkeit unterstrichen. Man hatte, so die Argumentation, die Rechte des Naturschutzes, wie sie auch schon vor dem Hessischen Naturschutzgesetz bestanden, nicht berücksichtigt. Damit stand die Wiederholung des Verfahrens ins Haus, die die entsprechenden Bauvorhaben deutlich verzögern würde. Es war verständlich, dass die Verwaltung an dem mit neuen Rechten ausgestatteten Gremium zunächst kein Interesse hatte; sie stellte ihm Hindernisse in den Weg.¹⁴⁷ Sie erreichte z.B. bei der zuständigen Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt eine Rechtsauskunft, dass die Naturschutzbeiräte kein Recht auf eigenständige Öffentlichkeitsarbeit hätten. Die Beiratsmitglieder dürften – so der Inhalt – ihre Informationen nicht an Außenstehende weitergeben. Diese Position wurde in Naturschutzkreisen scharf kritisiert. Er sollte nach Meinung der Beiratsmitglieder dazu dienen, dass Konflikte hinter verschlossenen Türen ausgetragen wurden. In die Öffentlichkeit sollten nur die der Behörde genehmen Informationen dringen.¹⁴⁸ Zwar konnte sich die Baubehörde langfristig mit dieser

¹⁴⁴ Ebenda S. 3

¹⁴⁵ Ebenda S. 4

¹⁴⁶ Ebenda

¹⁴⁷ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 20.12.1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 5

¹⁴⁸ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 10.10.1983. S. 3/4

Position nicht durchsetzen – die Vorgabe wurde 1984 wieder aufgehoben – doch war sie symptomatisch für die neue Sicht auf die Naturschützer, seit sich diese auf das Hessische Naturschutzgesetz stützen konnten. Von behördlicher Seite war man vorsichtig.

Weitere Erfolge der Zusammenarbeit der Naturschutzverbände

Aber auch auf anderen Ebenen stellte die Verbände fest, dass das gemeinsame Vorgehen deutliche Erfolge zeitigte: Man hatte z.B. 1982 erreicht, dass die Ausgaben des Landes Hessen für Naturschutz erhöht worden waren, man kooperierte beim Thema Startbahn West, und die Stellungnahmen zu den Durchführungsverordnungen zum hessischen Naturschutzgesetz wurden gemeinsam erarbeitet. Für die Naturschutzbeiräte entwarf und stimmte man eine Mustergeschäftsordnung ab, und man organisierte Podiumsgespräche mit dem Titel „Naturschützer fragen, Politiker antworten“, um das öffentliche Bewusstsein für Natur- und Umweltschutz zu schärfen und politischen Druck auszuüben.¹⁴⁹ Diesen Sinn hatte auch ein Fragebogen für die politischen Parteien, den H.-P. Goerlich als einer der engsten und verlässlichsten Mitstreiter von W. Bauer zur Landtagswahl 1982 ausgearbeitet hatte und der an alle Abgeordnete des Landtages gesandt wurde. Er beinhaltete konkrete Fragen wie zum Beispiel nach dem persönlichen Einsatz für höhere Haushaltsmittel für Naturschutzbelange oder für die Ausweisung weiterer Naturschutzgebiete.¹⁵⁰

Dem von den Naturschutzverbänden gemeinsam ausgeübten politischen Druck konnte sich selbst der Ministerpräsident H. Börner (SPD) nicht entziehen. Er kam z.B. am 10. Februar 1983 in das Naturschutzzentrum Wetzlar und stellte sich einer Gesprächsrunde mit führenden Vertretern von DBV, HGON, SDW, LJH, dem Verband Hessischer Sportfischer und dem Deutschen Gebirgs- und Wanderverein, Landesverband Hessen. Unter der klugen Leitung von S. Engel als Vorsitzende des DBV in Hessen wurden umstrittene Themen wie die Schnellbahnstrecke Köln-Groß-Gerau-Mannheim oder einmal mehr die Verbandsklage, der der Ministerpräsident

¹⁴⁹ Zusammenarbeit mit den übrigen §29 Verbänden. 15. März 1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 7

¹⁵⁰ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die §29-Verbände. 15. April 1982. S. 3/Vgl. auch Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An Herrn Prof. Dipl. Ing. H. P. Goerlich. Frankfurt am Main, 20. Juli 1981. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON.

skeptisch gegenüberstand, angesprochen.¹⁵¹ Damit sah sich der Politiker nicht mehr einem einzelnen Verband gegenüber, sondern musste ab jetzt mit einer mehr oder minder geschlossenen Interessensgruppe rechnen. So verwundert es nicht, dass 1986 Ernst Welteke (geb. 1942) als Fraktionsvorsitzender der SPD im hessischen Landtag per Brief gegenüber W. Bauer das Votum der SPD zu den einzelnen Haushaltstiteln des Naturschutzetats im entsprechenden Landtagsausschuss Ansatz für Ansatz erklärte.¹⁵²

Schwierigkeiten in der Kooperation der Naturschutzverbände

Die Kooperation der anerkannten Naturschutzverbände in Hessen konnte aber auch nicht darüber hinwegtäuschen, dass nach wie vor Differenzen bestanden. HGON, DBV, die erst 1986 als anerkannter Verband behandelte „Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.“ (BVNH) und BUND sahen sich als „Kernnaturschutzverbände“, denen es in erster Linie um den Schutz von Natur, Landschaft und Ökosystem ging. War die Kooperation mit der SDW, dem LJV und dem Verein Deutscher Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e.V. (DGWH) noch möglich und üblich, so wurde der Verband Hessischer Sportfischer e.V. nicht willkommen geheißen, der sich ebenfalls um eine gesetzliche Anerkennung bemühte. Dieser – so das Argument der „Kernnaturschutzverbände“ – betreibe keinen Naturschutz, sondern sei ein Verein, der die Natur in erster Linie nutze.¹⁵³ Die Auseinandersetzungen verhärteten sich in der Folge insbesondere zwischen BUND und den Sportfischern derart, dass ein gedeihliches Zusammenarbeiten schwierig blieb.¹⁵⁴ Trotzdem konnten Letztere 1981 auch die Anerkennung gemäß §29

¹⁵¹ Ergebnisprotokoll des Gesprächs von Ministerpräsident Börner mit Vertretern der im Sinne von §29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände über aktuelle Fragen des Natur- und Umweltschutzes in Hessen am 10. Februar 1983 in Wetzlar. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a. S. 1-7

¹⁵² Sozialdemokratische Fraktion des hessischen Landtags an hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Wiesbaden, 18.12.1985. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON. S. 1

¹⁵³ Vgl. III B3- Wiesbaden, den 6. Okt. 1981. Protokoll zur gemeinsamen Sitzung mit den nach §29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden am 30. 9. 1981 in Wiesbaden. In: 29er Sitzungen. Memo. In Archiv des BUND Hessen.

¹⁵⁴ Vgl. Verband Hessischer Sportfischer e. V. – Geschäftsstelle. Rundschreiben 2/82. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON./Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V. an die §29er Verbände in Hessen. 25.3.1986. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

Bundesnaturschutzgesetz erreichen, und nahmen an den gemeinsamen Sitzungen der Naturschutzverbände teil.¹⁵⁵

Aber auch die SDW wurde aufgrund ihrer Nähe zur Forstverwaltung des Landes Hessen kritisch beäugt.¹⁵⁶ Endgültig schwierig wurde das Verhältnis zwischen dem BUND und der SDW in Hessen, als von 1985 bis 1987 die erste rot-grüne Landesregierung ins Amt kam. Nun setzte sich insbesondere der BUND erfolgreich für eine Ausgliederung des Naturschutzes aus dem Ministerium für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten und für die Eingliederung in das von J. Fischer geführte Ministerium für Umwelt und Energie ein. Er entwarf umfangreiche, inhaltlich und strukturell weitgreifende Grundsatzpapiere und versuchte sie mit den anderen Verbänden abzustimmen.

Dazu gehörte auch ein „Waldökologisches Konzept“. Es beinhaltete den Vorschlag der „naturnahen Bewirtschaftung“ der hessischen Wälder, wobei es sich dabei an Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft orientierte. Es beinhaltete u. a. die Forderung nach mehrstufig aufgebauten hessischen Wäldern, nach der ausschließlichen Berücksichtigung von einheimischen Strauch- und Baumarten, der Wiederherstellung der potenziellen-natürlichen Pflanzengesellschaften in den Auestandorten in den Wäldern, einer neuen Kategorie Schonwald, die §22 und §23 des Hessischen Forstgesetzes (Schutzwald, Bannwald, Erholungswald) zusammenfasste, nach der Ausweitung des Altholzinselprogramms, der Einführung von Naturwaldreservaten und großräumigen Wald-Naturschutzgebieten sowie der Erhöhung des Totholzanteils und der Schaffung eines Nationalparks in Hessen. Das Waldökologische Konzept betraf rund 70.000 ha Wald.¹⁵⁷

Dass die SDW mit diesem Papier nicht übereinstimmte und die Fachkompetenz für diesen Bereich eindeutig bei der Forstverwaltung sah, war nicht überraschend.¹⁵⁸

Hier zeigten sich die Grenzen der Belastbarkeit des Bündnisses. Wenn die zentralen Interessen einzelner Vereine berührt waren, dann löste sich der Konsens auf. Das

¹⁵⁵ Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten. Betreff: Anerkennung von Verbänden nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes. Wiesbaden, 19.12.1981. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 992. S. 1

¹⁵⁶ Vgl. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. siehe Verteiler. 30.4.1986. Vertraulich. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

¹⁵⁷ Vgl. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V. an die Herren Willy Bauer, HGON und Herrn Prof. Große-Brauckmann. §29er Verbände in Hessen. 17.2.1987. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

¹⁵⁸ Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen. Naturschutz im Wald. Diskussionsbeitrag für die anerkannten Naturschutzverbände in Hessen und Positionspapier der SDW vom 18.08.1987. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON. S. 1

gleiche betraf übrigens das Verhältnis von HGON und BUND in Bezug auf die Biotopkartierung.¹⁵⁹

Insgesamt aber war das Bündnis äußerst erfolgreich. Ein Überblick über die Gesamtausgaben für Naturschutz des Landes Hessen in den Jahren 1986 und 1987, die um zwei Mio. DM stiegen, verdeutlicht dies. Die umfangreichsten Ausgaben bezogen sich auf Investitionsprogramme zur Schaffung von Lebensräumen außerhalb von Naturschutzgebieten, den Erwerb von entsprechenden Grundstücken, die Pflege von Naturschutzgebieten und den Artenschutz. Kleinere Posten waren die Unterstützung der Naturlandstiftung, der §29er Verbände und des Naturschutzzentrums Hessen.¹⁶⁰

Die Zusammenarbeit der Naturschutzverbände in Hessen hing aber einmal mehr von ihren starken Persönlichkeiten ab. Als R. Sander sein Amt als Leiter des BUND 1989 niederlegte und W. Bauer 1991 verstorben war, verlor das Bündnis an Einfluss. Es begann eine interne Diskussion über diese negative Entwicklung. Insbesondere wurde die schon angesprochene Differenz zwischen den „Kernnaturschutz-“ und den „Landschaftsnutzerverbänden“ als ein Hindernis gesehen, aber auch die dominante Stellung von W. Bauer und R. Sander, die andere Mitstreiter und damit die Inhalte des hessischen Naturschutzes einengten. So hieß es in einem Thesenpapier: „Bauer und Sander hatten immer wieder größere Ziele, die ihre Arbeit und damit die Arbeit des hessischen Naturschutzes über Jahre hinweg bestimmten. Automatisch entstanden so Zielhierarchien des hessischen Naturschutzes.“¹⁶¹ Insgesamt aber überwog aus Sicht der Akteure der Erfolg des Bündnisses: Die 29er Runde profitierte davon, nicht Extrempositionen formulieren zu können, sondern immer den Kompromiss finden zu müssen. Die Zusammenarbeit mit den „Landschaftsnutzerverbänden“ wurde aufgrund oft auftretender massiver Differenzen als mühsam, aber trotzdem lohnenswert dargestellt. Insbesondere der rasche Austausch von wichtigen Informationen und die schnelle Handlungsfähigkeit waren Trümpfe.¹⁶²

¹⁵⁹ Vgl. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. siehe Verteiler. 30.4.1986. Vertraulich. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

¹⁶⁰ (§29er Verbände) - Vorschläge für Haushalt 1988. Frankfurt am Main, 7. April 1987. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON. S. 1

¹⁶¹ Vgl. Anlage: Thesenpapier zur weiteren Zusammenarbeit der 29er Runde für das Gespräch zur weiteren Zusammenarbeit in der 29er Runde am 23. Januar 1993. In: 29er Sitzungen. Memo. In Archiv des BUND Hessen.

¹⁶² BUND an den Vorsitzenden der BVNH, an den Vorsitzenden der HGON, an den Vorsitzenden des NABU. 18. Dezember 1992. S. 1

Aus historischer Perspektive kann man dieses Urteil teilen und das Bündnis der 29er Verbände in Hessen als ein gutes Fallbeispiel für koordiniertes Handeln von gesellschaftlichen Gruppen empfehlen – mit allen Mühen, aber auch mit einem beeindruckenden Erfolg.

Zusammenfassung

Die Forstverwaltung ist im Vergleich zum Naturschutz eine sehr alte Verwaltung. Sie entstand aus dem Bedürfnis nach einer ökonomischen Holzbewirtschaftung seitens der Obrigkeit. Die Forstverwaltung entwickelte sich somit im staatlichen Auftrag, wurde flächendeckend organisiert und hatte hoheitliche Rechte.

Der Naturschutz dagegen entstand als eine gesellschaftliche Bewegung und musste sich erst mühsam staatliche Anerkennung erarbeiten. Im waldreichen Hessen erklärt dies die lange Dominanz der Forstverwaltung gegenüber dem Naturschutz. Aber auch die geschickte Strategie, den der Forstverwaltungen inhaltlich besonders nahestehenden Vogelschutz personell eng an die eigene Organisation zu binden, verstärkte diese Abhängigkeit noch - allerdings nicht nur zum Negativen. Arbeiteten hauptamtliche Forstleute sowie amtliche und ehrenamtliche Naturschützer eng zusammen, waren sie eine starke Lobby.

In Bezug auf eine Organisationsanalyse des ehrenamtlichen Naturschutzes in Hessen ist die Zeit von 1950 bis 1990 besonders interessant, denn hier verdichteten und veränderten sich die Strukturen, die in der ersten Hälfte des Jahrhunderts gegründet worden waren. Während das Beauftragtenwesen, das letztendlich auf H. Conwentz und das Reichsnaturschutzgesetz zurückging, mit großen Problemen wie fehlender Motivation oder Überalterung zu kämpfen hatte und immer schwächer wurde, gelang es der aus der Vogelschutzbewegung hervorgehenden „Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz“ unter der prägenden Persönlichkeit von W. Bauer diese zu überspielen. Interessant ist, dass die Struktur der HGON ganz ähnlich, aber besser funktionierte. Es handelte sich um ehrenamtlich agierende Vogel- und Naturschützer, organisiert nach Themen oder geographischen Einheiten und mit fachlicher Kompetenz. Aber sie nutzte das System ernsthafter und in vielen Fällen kompromissloser.

Die HGON überholte in den 1970er und 1980er Jahren auch alle anderen Naturschutzverbände in ihrer Bedeutung. Rein organisatorisch zeigte sie sich durch ihre Vernetzung in alle wichtigen ehrenamtlichen Strukturen des Naturschutzes hinein, ihre straffe Ausrichtung, ihre gute innere Kommunikation, nicht zuletzt durch ihre umfangreichen Quartalsprotokolle, aber auch durch ihre finanzielle Unabhängigkeit und ihre guten Kontakte zu den Behörden als äußerst schlagkräftig.

Ausschlaggebend war die Persönlichkeit W. Bauers, der als Glücksfall für den Naturschutz in Hessen zu bezeichnen ist. Der aber auch durch sein persönliches Schicksal zeigte, wo das ehrenamtliche System im Naturschutz, aber auch allgemein an seine Grenzen kommen konnte. Nach seinem Tod 1991, der sicherlich auch der Selbstausbeutung im Namen des Naturschutzes geschuldet war, verlor die HGON zunehmend an Bedeutung.

Insbesondere der Naturschutzbund Deutschland – dies sei hier vorausgegriffen – wandelte sich in den 1980er Jahren von einem reinen Vogelschutz- zu einem modernen Umweltschutzverband. Er schuf sich Anfang der 1990er Jahre einen hauptamtlichen Stab von Mitarbeitern, die ihrerseits ihre Aufgabe ebenfalls sehr professionell angingen.¹⁶³ Damit konnte der NABU im weiteren Verlauf die HGON in der Bedeutung überholen – auch in Auseinandersetzung mit dem BUND als deutlich politisierter, aufstrebender Verband.

Wie anpassungsfähig Naturschutzverbände sein können, zeigt übrigens die Entwicklung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Die eingangs gestellte Frage, ob eine Naturschutzelite oder eine bis in die Einzelgemeinden breit aufgebauten Basisorganisation wirksamer sei, erscheint deshalb beantwortbar. Die Basis der agierenden Personen darf offenbar nicht zu schmal sein, um wirken zu können. Aber sie darf auch nicht so groß sein, dass die Verwaltung der Mitglieder und deren Interessen zu aufwendig wird. Eine relative kleine, intern gut organisierte und engagierte Gruppe, die mit Politik, Verwaltung, anderen Lobbyisten und Medien zusammenarbeitet, hat hohe Chancen für den Naturschutz zu wirken.

Dabei zeigt die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Verbände in der „Arbeitsgemeinschaft der §29er“, dass selbst ein noch so gut organisierter Verband gemeinsam mit anderen mehr erreichen kann. Der Schulterschluss untereinander und auch mit den sogenannten „Landnutzern“ – trotz oft mühevoller Abstimmungsprozesse – kann zu sehr guten Resultaten führen. Auch die auf diese Weise organisierten Beiräte als Nachfolger des im Reichsnaturschutzgesetz fixierten Beauftragensystems profitierten davon.

¹⁶³ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 7

Effektive Strukturen, Kooperation mit anderen und die fruchtbare Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung haben den ehrenamtlichen Naturschutz in Hessen zu einer gesellschaftlichen Kraft gemacht, die ihr Anliegen in Natur und Landschaft oft verwirklichte und damit das Land historisch veränderte oder vor Veränderung bewahrte.

2. Artenschutz in Hessen

Tiere, weniger Pflanzen, insbesondere wenn sie nützlich waren, wurden bereits lange bevor es eine eigentliche moderne Naturschutzbewegung gab, geschützt. So ist z. B. 1837 im damaligen Großherzogtum Hessen ein Vogelschutzgesetz erlassen worden.¹⁶⁴ Heute spricht man in diesem Zusammenhang von „Artenschutz“. Er wird als das zentrale Handlungsfeld des Naturschutzes gesehen.

61

Artenschutz als relativ junger Begriff in der Naturschutzgeschichte

Historisch betrachtet, steht das Wort „Artenschutz“ nicht am Anfang einer Reihe von Bezeichnungen, die den Naturschutz prägten, sondern eher am Ende. Auch der heute übliche Begriff „Naturschutz“ selbst hatte zunächst große Konkurrenz. Er wurde nach heutigem Wissenstand von Philipp Leopold Martin (1815-1886) im Jahre 1871 erfunden und von Ernst Rudorff (1840-1916), einem romantischen Komponisten und Musiker, popularisiert.¹⁶⁵ Doch gerade Hessen leistete einen besonderen Beitrag dazu, dass zu Beginn der Naturschutzbewegung eher von „Naturdenkmalpflege“ gesprochen wurde als von „Naturschutz“. Im Hessischen Denkmalschutzgesetz von 1902 wurde der Begriff „Naturdenkmal“ für ein Schutzobjekt, sei es nun eine geologische Formation oder ein alter Baum, zum ersten Mal in der deutschen Geschichte gesetzlich definiert und damit Natur- mit Denkmalschutz verbunden.¹⁶⁶ Diese auf Alexander von Humboldt (1769-1859) zurückgehende Bezeichnung setzte sich zunächst durch, u.a. weil sie von einem weiteren wichtigen Begründer des staatlichen Naturschutzes, Hugo Conwentz (1855-

¹⁶⁴ Vgl. Maßregeln gegen das Wegfangen der Insekten vertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der, der Landwirtschaft schädlichen Vögel. In: Amtsblatt des Großherzoglich Hessischen Oberschulraths. Bd. 29. Darmstadt 1837. Nr. 50.

¹⁶⁵ A. Knaut: Zurück zur Natur. Supplement 1. Bonn-Bad Godesberg 1993. S. 28/29/R. Koch und G. Hachmann: Die absolute Notwendigkeit eines derartigen Naturschutzes ... " Philipp Leopold Martin (1815-1886): vom Vogelschützer zum Vordenker des nationalen und internationalen Natur- und Artenschutzes. In: Natur und Landschaft 86 (2011) 11, S. 474

¹⁶⁶ Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 nebst zugehöriger Ausführungs-Vorschriften. Artikel 33-36./ E.-R. Hönes: Zum Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902. In: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.): 100 Jahre Denkmalschutz in Hessen. Geschichte-Bedeutung-Wirkung. Arbeitshefte des Landesamt für Denkmalpflege Hessen Bd. 5. Stuttgart 2003. S. 56. E.-R. Hönes unterstreicht zu Recht, dass die Naturschutzgeschichte bis heute die Bedeutung des hessischen Denkmalschutzgesetzes nicht zur Kenntnis genommen hat.

1922), benutzt und erfolgreich verbreitet wurde.¹⁶⁷ Der Begriff wurde auch auf Pflanzen und Tiere angewendet.¹⁶⁸

Das Wort Artenschutz ist dagegen erst relativ spät im Zusammenhang mit dem Reichsnaturschutzgesetz 1935 und damit im Nationalsozialismus in den offiziellen Naturschutz eingeführt worden.¹⁶⁹ Die Erfindung des Begriffs Artenschutz geschah nach der Erfindung des Wortes „Naturschutzes“.

Lebensgrundlagen von Fauna und Flora schützen

Hinter allen diesen Bezeichnung steht jedoch immer die gleiche Absicht: Der aktive Schutz von Tieren und Pflanzen.

Wichtiger als die „Erfindung“ der Bezeichnungen erscheint ohnehin die Veränderung der Inhalte des Naturschutzes. Dabei ist als die wichtigste Grundtendenz festzustellen, dass sich der Schutz einzelner Objekte, sei es nun ein Tier oder eine Pflanze, hin zum Schutz aller natürlichen Faktoren, die für ihr Leben wichtig sind, erweiterte. Es setzte sich das Bewusstsein durch, dass nur der Schutz der Lebensgrundlage von Tieren und Pflanzen auch ihr Überleben sichert. Dieser „ökologische Ansatz“ stellt somit die zentrale Perspektiverweiterung dar.

Voraussetzung war natürlich, dass man in einem geographischen Bereich erst einmal Daten zur Natur erhob, um sich Kenntnisse über ihr Vorkommen und Lebensabläufe zu verschaffen. Also die Frage beantwortete, welche Tiere und Pflanzen kommen vor und welche sind so bedroht, dass sie geschützt werden müssen.

¹⁶⁷ M. Wettengel: Staat und Naturschutz 1906-1945. S. 365ff/Der Begriff der Art dagegen war zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt. Er wurde als Inbegriff aller der Pflanzen und Tiere, die in allen wesentlichen Gestaltmerkmalen übereinstimmen, definiert. Werden diese weitervererbt, so die damalige Auffassung, dann sprach man von Rasse. Heute wird dieser Begriff nur noch im Bereich der Tierzucht benutzt. Vgl. F. A. Brockhaus (Hrsg.): Brockhaus. Kleines Konversations-Lexikon. Fünfte, vollständig neu bearbeitete Auflage. Erster Band A-K. Leipzig 1906. S. 104/ zum Begriff des Naturdenkmals vgl. R. Piechocki: Genese der Schutzbegriffe. 4. Naturdenkmalschutz (um 1900). The genesis of conservation concepts. 4. Natural monument protection (around 1900). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Natur und Landschaft 82. Jg. Heft 4, 2007. S. 158-159.

¹⁶⁸ Vgl. J. Simon, H. Hanemann: Deutscher Bund für Vogelschutz. Innenumschlag

¹⁶⁹ Der älteste bisher bekannte Nachweis befindet sich bei einer Erläuterung H. Kloses (1880-1963) zu diesem Gesetz. H. Klose, Leiter der Reichsstelle für Naturschutz von 1938 bis 1945 und ihrer Nachfolgeinstitutionen vor und in der Bundesrepublik Deutschland bis 1954, war maßgeblich an der Formulierung des Reichsnaturschutzgesetzes beteiligt.

Er schrieb 1936: „Über den Schutz von Pflanzen und Tieren (Artenschutz usw.) bringt die DVO (Durchführungsverordnung zum Gesetz. Anmerkung N. F) keine Einzelbestimmung; sie wäre ja auch durch deren Hereinnahmen ungemein umfangreich geworden.“ H. Klose: Das Reichsnaturschutzgesetz (II). In: Naturdenkmalpflege und Naturschutz in Berlin und Brandenburg. 27. Heft, 1. Januar 1936. S. 139

Frühe Anfänge

Das Bezirkskomitee für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Kassel und dem Fürstentum Waldeck versandte bereits 1908 Fragebögen vor allem an Forstleute und Lehrer, um einen Überblick über nach seiner Meinung gefährdete Pflanzen und Tiere zu erhalten. Ziel war die Aufstellung eines Inventars von Naturdenkmälern im Bezirk. Auf der Liste standen Fragen nach dem Vorkommen von Uhu, Kolkrabe, Wasseramsel, Falke, Wiedehopf, Fischreiher, Gabelweihe, Kiebitz und Schwarzspecht. Diese Umfrage war erfolgreich, die Lehrer und Forstleute gaben bereitwillig Auskunft.

Der Revierförster Peuster aus Strombruch, heute Landkreis Waldeck-Frankenberg, stellte z.B. fest: „Der Kolkrabe kommt hier nicht mehr vor, der Uhu horstet an den Klippen im Eisenberge. Die Wasseramsel hält sich im Diemelbache, der Itter und der Diemel auf. Die Falkenarten kommen hier vor. Gabelweihe ebenfalls. Früher brüteten Kiebitze hier. Der Schwarzspecht ist seit fünf Jahren ansässig. Der Auerhahn ist in hohen Lagen ansässig.“ <<Sonstige Tiere>>: „Haselmaus ansässig, Feuersalamander sehr stark vertreten.“¹⁷⁰

Ein ausgefüllter Fragebogen vom 4. Juni 1909 stellte fest: Der Uhu war wieder nach 20-jähriger Abwesenheit zu sehen. Ab April des Jahres waren Schwarzstörche zu sichten, allerdings im Höchstfall fünf Tiere.¹⁷¹

Im Folgenden wurde der Weg eingeschlagen, die Polizeipräsidenten für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich um Verordnungen zu ersuchen. Denn diese konnten per Verwaltungsanweisungen anordnen, dass es polizeilich verboten war z.B. Kolkraben zu jagen.

In diesem Sinne erließ das Kreisamt Offenbach auf Anregung des Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, die für den Naturschutz zuständig war, am 21.11.1923 eine Polizeiverordnung. Eine ähnliche Anweisung erließ das Kreisamt Mainz zum Schutz der Sandflora des Mainzer Beckens.¹⁷²

Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden durch Polizeiverordnung vom 23.3.1928 des Polizeipräsidenten folgende Pflanzen geschützt:

- Hirschnäsel,

¹⁷⁰ W. Lübcke (Hrsg.): Geschichte des Naturschutzes in Waldeck. Naturschutz in Waldeck-Frankenberg Bd. 1. Korbach 1987. S. 83

¹⁷¹ Ebenda S. 84

¹⁷² Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. S. 4

- Graslilie,
- Zweiblättrige Meerzwiebel,
- Gelbe Narzisse,
- alle Knabenkräuter außer dem gefleckten Knabenkraut und breitblättrigen Knabenkraut,
- Trollblume,
- Wald-Windröschen,
- Küchenschelle,
- Alle Lerchensporenarten,
- Diptam,
- Stechpalme,
- Bergaster,
- die gelbe Gauklerblume.

Folgende Tiere wurden unter Schutz gestellt:

- Äskulapnatter,
- Würfelnatter.¹⁷³

Eine Sonderstellung besaß der Vogelschutz, der bereits mit dem Reichsvogelschutzgesetz von 1888 eine rechtliche Grundlage bekommen hatte, auf der aufgebaut werden konnte.¹⁷⁴ In Hessen war Dr. Werner Sunkel (1893-1974) aus Tann in der Rhön der führende Ornithologe, der seit den 1920er bis in die 1970er Jahre die Avifauna erforschte und für ihren Schutz eintrat. Er veröffentlichte seine Erkenntnisse vor allem in der Zeitschrift „Vogelring – Zeitschrift für Vogelkunde, Vogelpflege und Vogelschutz“ und gab 1926 einen ersten Überblick über die

¹⁷³ Verzeichnis der im Regierungsbezirk Wiesbaden geschützten Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler. Nachträge und Fortsetzung zu dem Verzeichnis in Nr. 8, 10. Jahrgang, 1930 der „Nassauischen Blätter“. In: A. Bertsche (Hrsg.): Sonderdruck der „Nassauischen Blätter“. Jg. 12. Heft 3. März 1932.

¹⁷⁴ Vgl. Das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 mit erklärenden Anmerkungen zum Gebrauch für Behörden, Polizei-, Forst-, Jagd- und sonstige Schutzbeamte, sowie für Landwirte, Jäger und alle Vogelliebhaber, bearbeitet von einem Amtsrichter. Leipzig 1892.

Bestände in Hessen in der Schrift „Die Vogelfauna von Hessen“. Seine Leistungen werden mit denen von Johann Friedrich Naumann (1780-1857), dem Begründer der Vogelkunde Mitteleuropas, und des berühmten Zoologen und Schriftstellers Alfred Brehm (1829-1884) verglichen.¹⁷⁵

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935

Polizeiverordnungen für Pflanzen und Tiere, freiwilliger Schutz von Naturdenkmalen durch deren Eigentümer, dazu das Reichsvogelschutzgesetz – diese verwirrende und unzulängliche Rechtsgrundlage wurde faktisch erst mit dem Reichsnaturschutzgesetz von 1935 aufgehoben bzw. vereinheitlicht. Das Reichsnaturschutzgesetz legte in §2 fest: „Der Schutz von Pflanzen und nicht jagdbaren Tieren erstreckt sich auf die Erhaltung seltener oder in ihrem Bestand bedrohter Pflanzenarten und Tierarten und auf die Verhütung missbräuchlicher Aneignung und Verwertung von Pflanzen und Pflanzenteilen oder Tieren (zum Beispiel durch Handel mit Schmuckreisig, Handel oder Tausch mit Trockenpflanzen, Massenfang und industrielle Verwertung von Schmetterlingen oder anderen Schmuckformen der Tierwelt).“¹⁷⁶ Dabei wurden diese im Gesetz nicht im Detail aufgeführt, sondern in einer Durchführungsverordnung aufgelistet. Der Naturschutz verfügte damit zum ersten Mal in seiner Geschichte über deutschlandweit einheitliche Listen zu schützender Tier- und Pflanzenarten. Dabei sollten nach §4 Abs. 1 RNG insbesondere die Naturschutzgebiete den Schutz der Lebensräume sichern. Die Umsetzung des Gesetzes war jedoch schwierig. Denn wie sollte die Öffentlichkeit erfahren, welche Tier- und Pflanzenarten geschützt waren? Auf dem Gebiet des heutigen Hessen ging man den gleichen Weg wie in anderen Teilen des Reiches. Man setzte auf Aufklärung. Im Regierungsbezirk Wiesbaden wurden z.B. 1938 die Schulen mit Taschenbüchern für die Lehrer und Wandtafeln für den Unterricht ausgestattet, die die geschützten Pflanzen beschrieben und abbildeten. An die Kinder wurden außerdem 5.000 Stundenpläne mit den Abbildungen geschützter Pflanzen verteilt. Auch die zuständigen Polizeibeamten erhielten die genannten Taschenbücher.¹⁷⁷ Man wollte damit bei den Kindern mit der

¹⁷⁵ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 9

¹⁷⁶ W. Weber, W. Schoenichen (Hrsg.): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) nebst ergänzenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. §2

¹⁷⁷ Tagung des Bezirksbeirates am 26.4.38. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Vorträge. S. 11/12

Bewusstseinsbildung anfangen und gleichzeitig erreichen, dass sie z.B. nicht massenhaft Blumen pflückten. Und die Polizeibeamten sollten in die Lage versetzt werden, Gesetzesübertretungen zu ahnden.

Das Reichsnaturschutzgesetz legte somit einen Grundstein für einen modernen Artenschutz. Die bedrohten Arten wurden aufgelistet, ihr Schutz rechtlich gesichert und versucht, in Form von Schutzgebieten (Art. 3 bis 5 RNG) ihre Lebensräume unter Schutz zu stellen. Auch der Begriff Artenschutz wurde eingeführt. Akteure waren in erster Linie die ehrenamtlichen Naturschützer. Dieses System blieb auch nach dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) die Grundlage des Artenschutzes in Hessen.

Besonders die Vogelschützer arbeiteten in diesem Rahmen erfolgreich weiter. Sie versuchten stets, den Überblick über die Bestände in Hessen zu wahren. W. Sunkel aktualisierte seine Publikation von 1926 zusammen mit dem ebenfalls bedeutsamen hessischen Ornithologen Ludwig Gebhard (1891-1986) und gab 1954 einen Folgeband mit dem Titel „Die Vögel Hessens“ heraus.¹⁷⁸ Dieser wurde wiederum 1968 von G. Berg-Schlosser weiter ergänzt.¹⁷⁹ Die 1964 neben dem Deutschen Bund für Vogelschutz gegründete Avifaunistische Arbeitsgemeinschaft Hessen, die sich 1972 in „Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz“ (HGON) umbenannte, entwickelte ein Beobachtungsprogramm für Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste.¹⁸⁰ 1985 erfolgte von ihrer Seite die Veröffentlichung einer kommentierten Artenliste der Vögel Hessens.¹⁸¹ Kein Wunder, dass die HGON die wichtigste Naturschutzorganisation in Hessen in den 1970er und 1980er Jahren war. Es darf aber nicht übersehen werden, dass es sich beim Vogelschutz nur um einen attraktiven Teilbereich des Naturschutzes handelte.

In Bezug auf die gesamte Flora und Fauna begnügte man sich in Hessen damit, 1968 die Artenlisten zu überarbeiten und der Bedrohungslage anzupassen. Ein Ergänzungsgesetz zum Reichsnaturschutzgesetz (NatEG) sorgte nun für ihren Schutz.¹⁸²

Eine forciere Entwicklung auf der gesamten Ebene kam erst in den 1970ern in Gang. Die Ratifizierung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens durch Deutschland 1973, das ebenfalls Listen bedrohter Tier- und Pflanzenarten beinhaltet

¹⁷⁸ Vgl. W. Sunkel, L. Gebhard: Die Vögel Hessens. (Senckenberg-Buch 48). Frankfurt am Main 1954.

¹⁷⁹ Vgl. L. Gebhard: Die Vögel Hessens. Ergänzungsband. Frankfurt am Main 1968.

¹⁸⁰ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 9

¹⁸¹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Vortragsmanuskript. S. 1

¹⁸² A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 58

und den Welthandel mit diesen Lebewesen einschränken bzw. verhindern soll, war hier ein wichtiger Eckstein. Aber auch die Entwicklung der Roten Listen der ausgestorbenen und bedrohten Tierarten machte immer wieder öffentlichkeitswirksam – wie eine Ampel, die auf Rot steht – den sogenannten Artenschwund deutlich.¹⁸³ Entscheidend wurde in Hessen die Datengrundlage zur Natur aber erst durch die Biotopkartierung verbessert. Allerdings nicht ohne Widerstände, da in den erhobenen Daten zur Natur inzwischen viel Konfliktstoff lag – und noch heute liegt.

Die Biotopkartierung – oder die „geheime Kommandosache“!

Als Beispiel für die Arbeit des Naturschutzes in Hessen sei die Biotopkartierung hervorgehoben.

Sie basiert auf dem Gedanken, den Lebensraum einer Tier- oder Pflanzenart zu schützen, um ihr Überleben zu sichern. Mit dieser Methode obsiegte die Einsicht, dass nicht einzelne Arten, sondern ihre Lebensräume zu schützen seien.

Voraussetzung dafür ist jedoch, den Zusammenhang zwischen der Tier- und Pflanzenart und der Umgebung zu kennen und zu wissen, wo sie auftreten. Bei dem Verfahren der Biotopkartierung analysieren Naturschützer entsprechende Zusammenhänge und tragen die Fundorte in geographische Karten ein. Diese Vorgehensweise wird nach mehreren Jahren routinemäßig wiederholt, um den Zustand der Biotope zu kontrollieren beziehungsweise Maßnahmen einleiten zu können, um die Erhaltung zu sichern.

Die Erhebungen dieser Daten zur Natur beinhalten eine ganze Reihe von Problemen: Einerseits war und ist keine Naturschutzverwaltung personell und finanziell so ausgerüstet, dass ihre Mitarbeiter eine landesweite Biotopkartierung selbstständig durchführen können. Sie ist auf professionelle Fachleute und auf die Hilfe des ehrenamtlichen Naturschutzes beziehungsweise der Verbände angewiesen. Andererseits ist das Fachwissen beider wiederum nur begrenzt. Ein Experte für Vögel beurteilt einen Biotop anders als ein Fachmann für Insekten. Die Qualität der Daten ist deshalb oft bestreitbar.

¹⁸³ Vgl. z. B. Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz u. Saarland, Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Vögel in Hessen. Frankfurt 1976.

Zudem drohten Konflikte. Den Kern der Biotopkartierung bildeten die erhobenen Daten. Wurde eine tierische oder pflanzliche Lebensgemeinschaft identifiziert und als wertvoll erkannt, begann das Ziehen und Zerren um die Ausweisung eines Schutzgebietes. Befürworter des Naturschutzes hatten grundsätzlich ein Interesse, möglichst viele dieser Biotope in der hessischen Landschaft zu finden. Gegner des Naturschutzes hatten dagegen einen guten Grund, möglichst wenige wertvolle Biotope in der Landschaft zu identifizieren, die ihre wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten mit Schutzauflagen beschränkten. Dabei war es für sie relativ einfach, die Biotopkartierung in Frage zu stellen, indem sie die Qualität der Daten bezweifelten. Waren die in einem Biotop vorhandenen Zusammenhänge zwischen Tieren und Pflanzen und dem Ökosystem wirklich nachgewiesen? War der Biotop korrekt abgegrenzt?

Die Biotopkartierung in Hessen

Zunächst gab es in Hessen diese Probleme kaum: 1975 hatte das Bundesland als Erstes die Aufgabe umgesetzt, eine Planung für die weitere Entwicklung der Landschaft vorzulegen (Landschaftsrahmenplanung). Darin waren auch 200 Biotop Schutzgebiete, die von den Naturschutzverbänden in großen Teilen identifiziert worden waren, mit einer Größe von insgesamt 7.600 ha vorgesehen. Diese Gebiete wurden nun von den hessischen „Forstämtern mit besonderen Aufgaben“ und der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU), insbesondere der Abteilung II „Landschaft-Ökologie“, und der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen untersucht und betreut.¹⁸⁴

1978 führte Hessen dann die flächendeckende Biotopkartierung ein. Die Forstverwaltung legte dabei Wert auf eine Ausnahmeregelung für ihren Bereich und sorgte dafür, dass die Naturschützer nicht in „ihren“ Wälder kartierten.¹⁸⁵

Die Regierung in Wiesbaden entschloss sich außerdem mögliche Konflikte durch externe Experten zu lösen. Das Land Hessen beauftragte 1979 ein Team der Universitäten Weihenstephan und Stuttgart mit der Biotopkartierung des Landes. Von ihm erwartete man offenbar professionellere Ergebnisse und provozierte damit die einheimischen Kartierer. Der Konflikt eskalierte sofort.

¹⁸⁴ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 32/33

¹⁸⁵ Ebenda S. 32,33/Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 22.11.1978. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 5/6

W. Bauer stellte zunächst den Experten aus Süddeutschland die Unterlagen der HGON zur Verfügung, bekam aber postwendend zur Antwort, diese wollten sie auch gerne in die eigenen Arbeiten „einfließen“ lassen, jedoch nur, soweit sie „brauchbar“ wären.

W. Bauer quittierte das mit der Antwort, dass es ihm egal sei, ob das neue Team die entsprechenden Elemente berücksichtige. Die HGON wolle in jedem Fall jedes einzelne Element, das sie für wichtig halte, unter Schutz stellen lassen.¹⁸⁶

In seinen internen Unterlagen sprach er nun von der „amtlichen“ Biotopkartierung, und stellte sie durch seine Führungszeichen deutlich in Frage. Es begann ein dreijähriges Gezerre mit dem Ziel, dass die HGON und andere Verbände Informationen über die von der Gruppe aus drei bis vier junge Wissenschaftlern und einigen Studenten der Universitäten Weihenstephan und Stuttgart in Hessen erhobenen Daten erhalten wollten. Auch kritisierte W. Bauer, dass kein Zoologe im Team war und damit die Perspektive eindeutig pflanzensoziologisch bzw. floristisch sei. Das gab der HGON die Möglichkeit, wieder die eigenen Erhebungen in das Spiel zu bringen. Im zoologischen Teil mussten die Kartierer aus Süddeutschland auf diese Daten zurückgreifen.¹⁸⁷

Anfang 1982 lagen die Ergebnisse vor, die der zuständige Minister Karl Schneider (geb. 1934) selbst öffentlich vorstellte. Insgesamt wurden in dieser Studie 27.640 ha in Hessen als schützenswert betrachtet. Die Resultate sollten, so der Wille des Ministers, als Teil der Regionalen Raumordnungspläne beim weiteren Umgang mit Natur und Landschaft behördenverbindlich sein.¹⁸⁸

W. Bauer merkte zu den Ausführungen von Minister K. Schneider an: „Damit wurde erstmals der Schleier über dieser <<geheime Kommandosache>> etwas gelüftet.“¹⁸⁹ Allerdings musste er zugeben, dass die neuen Informationen durchaus für die Ausweisung der Naturschutzgebiete günstig waren.¹⁹⁰

Und er benutzte sie nun, um politischen Druck auszuüben. Zunächst forderte er von der Regierung im Namen der HGON, dass das Ergebnis die Biotopkartierung ernst genommen wurde. 10% der Landesfläche, die nun einen nachgewiesenen Naturschutzwert hätten, müssten in den nächsten drei bis vier Jahren unter Schutz

¹⁸⁶ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 7.12.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 4

¹⁸⁷ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 20.2.1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 7

¹⁸⁸ Ebenda

¹⁸⁹ Ebenda

¹⁹⁰ Ebenda

gestellt werden, um ihren Wert, d.h. ihren natürlichen Zustand zu erhalten. Sonst wäre die Kartierung sinnlos gewesen.

Gleichzeitig prüften die Naturschutzverbände bis zum Ende des Jahres 1983 die Ergebnisse der Biotopkartierung in den Regierungsbezirken Darmstadt und Gießen nach und übten dann den Schulterschluss. DBV, BUND, HGON nahmen gemeinsam Stellung zu den von der Bezirksdirektion für Naturschutz Darmstadt vorgelegten 311 Naturschutzgebiets-Vorschlägen, die auf die Biotopkartierung zurückgingen. Die Verbände forderten 113 Änderungen, 35 Abstufungen oder Streichungen und machten 253 eigene Naturschutzgebietsvorschläge.¹⁹¹

Und W. Bauer ging noch einen Schritt weiter: Die 253 Neuvorschläge betrachtete er als geistiges Eigentum der Naturschutzverbände. Sie sollten nun ihrerseits als „geheime Kommandosache“ behandelt und in diesem Sinne nicht veröffentlicht werden. Man fürchtete, dass Gegner des Naturschutzes diese Daten benutzen würden, um die wertvollen Biotope aufzufinden und zu vernichten.¹⁹²

Die Behörden begannen ihrerseits wieder die Bekanntgabe der Daten sehr restriktiv zu handhaben. Und sie gingen so weit, dass auch die Naturschutzverbände keinen Einblick mehr bekamen. Wieder begann ein Gezerre um die Daten, bis als Kompromiss erreicht wurde, dass ausgewählte Persönlichkeiten sich informieren konnten, aber die Unterlagen nicht ausleihbar waren. Damit war W. Bauer einigermaßen zufrieden gestellt, da verhindert wurde, dass andere Naturnutzer wertvolle Naturbestandteile zerstörten.¹⁹³

Trotz dieser Auseinandersetzungen waren die Ergebnisse der Biotopkartierung die Grundlage für weitere Schutzgebietsausweisungen in Hessen. Und die Daten waren hilfreich, wenn es darum ging, Druck auf die Behörden auszuüben mit dem Ziel, mehr Personal und mehr Finanzen zur Sicherung der kartierten Lebensräume einzufordern. Dieser Druck stieg, da Ausweisungen nur schleppend vor sich gingen und die Landesregierung in diesem Zusammenhang immer mehr in die Defensive geriet. Zudem sich die Neuschaffung von Schutzgebieten durch immer wieder neue Einwände von Betroffenen, die z.B. die Schaffung eines Naturschutzgebietes aus Furcht vor rechtlichen Auflagen zu verhindern suchten, langwierig und aufwendig gestaltete.

¹⁹¹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 10.10.1983. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 2/6

¹⁹² Ebenda S. 6

¹⁹³ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 29.11.1984. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 4

1985 beschloss die Landesregierung deshalb, sich dieses auf Dauer lästigen Problems schneller zu entledigen. In einem informellen Gespräch des zuständigen Ministeriums mit W. Bauer, bei dem auch die Vertreter der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz anwesend waren, wurde beschlossen, langwierige Verwaltungsprozesse zu vereinfachen. Einwänden beziehungsweise Änderungswünschen von Betroffenen sollte stattgegeben oder sie sollten nicht berücksichtigt werden. Das Aushandeln von Kompromissen würde nicht mehr stattfinden.¹⁹⁴

Gleichzeitig wurde den Naturschutzverbänden ein Freibrief ausgestellt. Es wurde vereinbart: „Die qualifizierten Antragsunterlagen der Naturschutzverbände (z.B. HGON, BVNH) reichen aus; weiterer wissenschaftlicher Forschung bedarf es zur Ausweisung nicht.“¹⁹⁵

Das war natürlich ein Sieg für die Naturschutzverbände. Sie hatten die Oberhoheit über die Daten zur Natur in Hessen zu diesem Zeitpunkt für sich entschieden.

Das Amphibienschutzprogramm in Hessen

Der Schutz von Amphibien ist als Beispiel sehr geeignet, konkrete Artenschutzmaßnahmen in Hessen darzustellen.

Mitte der 1970er Jahre wurde den hessischen Naturschützern bewusst, dass Amphibien und Reptilien mit zu der am stärksten in Hessen bedrohten Fauna gehörten. Etwa 65% standen auf den Roten Listen der ausgestorbenen oder vom Aussterben bedrohten Tierarten. Die Naturschutzverbände regten nun bei den zuständigen Forstämtern als Untere Naturschutzbehörden an, dass diese entsprechende Lebensräume wie Tümpel oder Laichplätze schützen bzw. neue in künstlicher Form anlegen sollten.¹⁹⁶

In Diskussionen, die bis zum Jahre 1979 reichten, konnte der Landesregierung in Hessen die Notwendigkeit eines Amphibienschutzprogramm deutlich gemacht werden.

Es kam zu einer Zusammenarbeit zwischen ehrenamtlichem, verbandlich organisiertem und amtlichem Naturschutz. Landesforstmeister Hans-Joachim

¹⁹⁴ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 25.2.1985. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 3

¹⁹⁵ Ebenda S. 2

¹⁹⁶ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 2.12.1976. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 12

Fröhlich stellte am 2.8.1979 im offiziellen Auftrag ein Amphibienschutzprogramm vor, das folgende Schwerpunkte umfasste:

- Die Erhaltung, Pflege und Verbesserung der bestehenden Laichgewässer;
- die Beachtung von Amphibienschutz bei der Anlage neuer Gewässer;
- die Anlage neuer Amphibienschutzgewässer;
- die Sicherung der Amphibien im Straßenverkehr.

Allein im Regierungsbezirk Kassel wurden von den Forstämtern 70 Laichtümpel angelegt.¹⁹⁷

Der ehrenamtliche Naturschutz leistete seinen Beitrag, in dem er einen Stab von Personen schuf, die die Fähigkeit zur Kartierung von Amphibienlebensräumen hatten. In diesem Zusammenhang wurden von Januar bis März 1979 acht Schulungsveranstaltungen durchgeführt, die einen regen Zulauf von Naturschützern aller Altersklassen verzeichneten.¹⁹⁸

Der Stamm aus Interessierten entwickelte sich rasch, und 1983 bis 1984 kartierten in Zusammenarbeit mit der Hessischen Landesanstalt für Umwelt etwa 440 Helfer die Amphibienvorkommen in Hessen. Sie stellten Quantitäten, Standorte und Wanderungsrouten fest. Als Ergebnis konnte festgehalten werden, dass die Erdkröte (*Bufo bufo*) am weitesten verbreitet, während Laubfrosch, Geburtshelferkröte, Wechselkröte, Kreuzkröte, Spring- und Moorfrosch am stärksten bedroht waren. War die Schaffung eines Überblicks über die Amphibienpopulationen bereits ein aufwendiges Unterfangen, so stellte sich die Ausweisung von entsprechenden Schutzgebieten ebenfalls als ein schwieriges Unternehmen, vergleichbar der Umsetzung der Ergebnisse der Biotopkartierung, dar. Beispielhaft waren Erfolge, wie sie W. Brauneis erreichte: Der Steinbruch bei Oberhone, für den er sich einsetzte, galt als einziger Kreuzkrötenbiotop im Werra-Meißner-Kreis. Die HGON versuchte ihn käuflich zu erwerben oder zu pachten, hatte aber keinen Erfolg. Daraufhin beantragte sie die einstweilige Sicherstellung. In dem entsprechenden Genehmigungsverfahren erklärte sich der Eigentümer des Steinbruchs dazu bereit, einen Ersatz-Lebensraum in Zusammenarbeit mit der HGON zu schaffen, wenn er

¹⁹⁷ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 27.9.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 17

¹⁹⁸ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 16.7.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 22

den weiteren Abbau von Kalkschotter betreiben durfte. Der bisherige Amphibienbiotop wurde markiert und fotografisch festgehalten. Innerhalb der nächsten zehn Jahre durfte er nicht verändert werden. Erst wenn festgestellt wurde, dass nach zehn Jahren der Ersatzlebensraum vollständig seine Funktion erfüllt und die Kreuzkröten sich dort angesiedelt hätten, dürfte der bisherige Biotop verändert werden. Wenn die Ersatzmaßnahme nicht ihr Ziel erreichte, durfte er dagegen nicht zerstört werden.¹⁹⁹

Vom Schutz der Flora in Hessen

Es ist auffällig, dass in bisherigen historischen Darstellungen der Geschichte des Naturschutzes die Bemühungen um die Erforschung und den Schutz von Pflanzen nicht oder nur in ganz geringem Maße berücksichtigt wurden. Das liegt sicherlich an der Tatsache, dass Pflanzen nicht auf Anhieb die Faszination wie Tiere auslösen und dass die Botanik eine eher unspektakuläre Wissenschaft ist. Es wäre aber sinnvoll, diesen Bereich vertieft zu betrachten. Zudem das Pflanzenreich Hessens von Fachleuten immer wieder interessiert untersucht wurde.

1927 wurde auf der Reichsebene der Verein „Floristisch-soziologische Arbeitsgemeinschaft e.V.“ gegründet. Dieser veranstaltete jedes Jahr ein mehrtätiges Zusammentreffen von Fachleuten und sorgte auf diese Weise für einen Austausch. Die Ergebnisse wurden in der Folge in einer Schriftenreihe mit dem Namen „Tuexenia“ veröffentlicht. Darin sind auch immer wieder einige Informationen zur Flora Hessens zu finden.²⁰⁰ Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden seit 1952 entsprechende Forschungsergebnisse in den Hessisch-Floristischen Briefen veröffentlicht.²⁰¹ Eine wichtige Kraft im Bereich der Botanik war in Hessen das Institut für Naturschutz in Darmstadt, das seit 1960 auch über einen Mitarbeiter für Zoologie und für Botanik verfügte. Auch der mit der Einrichtung eng verbundene Naturwissenschaftliche Verein Darmstadt engagierte sich in diesem Bereich.²⁰² Das Institut organisierte ab 1967 jährlich einen „Hessischen Floristentag“. Ein Gebiet, auf dem Hessen außerdem eine besondere Rolle einnahm, war der Spezialbereich der Orchideen. Dabei spielte der ehrenamtlich tätige

¹⁹⁹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 10.10.1983. S. 18

²⁰⁰ Heute: Floristisch-Soziologische Arbeitsgemeinschaft (Hrsg.): Tuexenia. Mitteilungen der Floristisch-Soziologischen Arbeitsgemeinschaft. Göttingen ...

²⁰¹ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 11

²⁰² A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 68

Pflanzenspezialist Heinrich Blatt (geb. 1949) aus Friedberg eine besondere Rolle. Er war einer der wichtigsten Gründer der Orchideenforschung in Hessen und Mitteleuropa und Schriftleiter des Mitteilungsblattes „Berichte aus den Arbeitskreisen Heimische Orchideen.“ H. Blatt prägte seit 1979 den landesweit tätigen „Arbeitskreis Heimische Orchideen (AHO)“, der dann auch seit 1976 seine Ergebnisse in der in zwei Auflagen erscheinenden Publikation „Verbreitung und Gefährdung der Orchideen in Hessen“ von H. Blatt, A. Grube und H. Schulz 1980 und 1983 veröffentlichte. Hierbei handelte es sich um die bis dato einzige landesweite Darstellung von Pflanzenarten und Verbreitungskartierungen in Hessen, die zudem mit dem Rasterverfahren arbeitete. Das bedeutet, dass alle Vorkommen von Orchideen in ganz Hessen auf Karten im Maßstab von 1:25.000, also sehr genau dargestellt wurden. 2005 veröffentlichte die AHO das Grundlagenwerk „Die Orchideen Deutschlands“.²⁰³

Der Arbeitskreis Heimische Orchideen sah 1979 die dringende Notwendigkeit, die Interessen der Botaniker über den Spezialbereich der Orchideen hinaus landesweit zu vertreten, und sich damit neben den anderen Akteuren des ehrenamtlichen und privat organisierten Naturschutzes zu positionieren. „Neben den Naturschutzbelangen könnte der Gesamtverband alle laufenden Aktivitäten im floristischen Bereich betreuen, z.B. die Gesamtkartierung oder auch Spezialkartierungen, wobei spezifische Arbeitsgruppen wie etwa der AHO sicherlich denkbar wären. Darüber hinaus wären wissenschaftliche Fragestellungen der Arealkunde oder der Taxonomie sicherlich von der Feldbotanik her zu unterstützen.“²⁰⁴ Auf ihr Drängen wurde die „Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.“ (BVNH) am 19.4.1980 gegründet. Er war der erste in diesem Bereich landesweit tätige Verein in Hessen.²⁰⁵ In der Satzung wurde aber auch festgelegt, dass der Verband aktiven Natur- und Umweltschutz betreiben, und entsprechende Maßnahmen anregen und durchführen würde.²⁰⁶

²⁰³ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 11/Vgl. Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft u. Forsten (Hrsg.): Bearb. v. H. Blatt, A. Grube und H. Schulz: Verbreitung und Gefährdung der Orchideen in Hessen. Frankfurt 1980/Arbeitskreis Heimischer Orchideen (Hrsg.): Die Orchideen Deutschlands. Uhlstädt-Kirchhasel 2005

²⁰⁴ Arbeitskreis heimischer Orchideen. Lahn-Atzbach, den 7.5. 1979. In Archiv der Stiftung Naturschutz Hessen. S. 1/2

²⁰⁵ Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (e.V.) an das Amtsgericht Frankfurt am Main. Lahnu, den 4.5.1980. In Archiv der Stiftung Hessischer Naturschutz. S. 1

²⁰⁶ Gründungsversammlung zur Gründung der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (e. V.). Protokoll der Versammlung. 19.4.1980. Archiv der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (e. V.). S. 1

Ab 1987 publizierte er die Schriftenreihe „Botanik und Naturschutz in Hessen“. Neben H. Schulz war Prof. Dr. G. Große-Brauckmann (1926-2001) vom Institut für Botanik der TU Darmstadt eine prägende Persönlichkeit in diesem Bereich. Er war auch von 1991 bis 1994 Vorsitzender des Landesnaturschutzbeirates in Hessen. Allerdings gab es große Schwierigkeiten bei der Anerkennung der „Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen“ als anerkannter Naturschutzverband nach §29 Bundesnaturschutzgesetz. L. Nitsche führt sie auf die fehlende Anbindung an eine Institution wie die der Ornithologen an die Vogelschutzwarte in Frankfurt am Main zurück.²⁰⁷

Das Land Hessen setzte sich 1980 bis 1989 für eine besonders feine, flächendeckende Kartierung ein. Hierbei finanzierte es entsprechende Vertragsnehmer, die von ehrenamtlichen Botanikern unterstützt wurden. Diese Projekte konnten auch abgeschlossen und die Datensätze digitalisiert werden. Sie blieben jedoch unveröffentlicht, was zu hoher Missstimmung unter den Beteiligten führte. L. Nitsche bemerkt: „Das Ende dieser Kartierung führte bei vielen Kartierern in Hessen zu einer Frustration, da die sehr aufwändige Arbeit sich nicht in sichtbaren Ergebnissen niedergeschlagen hatte, wie dies bei ähnlichen Projekten in Deutschland üblich war.“²⁰⁸

²⁰⁷ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 11/J. Fischer als Minister für Umwelt und Energie in Hessen ordnete 1986 an, dass die „Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e.V.“ im Range eines nach §29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbandes zu behandeln sei. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e.V. an die §29er Verbände in Hessen. 25.3.1986. S. 1

²⁰⁸ Ebenda

Zusammenfassung

Die Geschichte des Naturschutzes in Hessen zeigt, welche heißen Eisen Daten zur Natur darstellen können. Die Erheber fürchteten um die Objekte selbst, die Eingreifer wie die Landwirtschaft oder die Industrie sahen rechtliche Einschränkungen oder Kosten auf sich zukommen, wenn dem, was vordem als weitgehend wertlos galt, weil der Wert nicht bekannt war, plötzlich hohe Bedeutung zugemessen wurde. Die Politik und die Verwaltung erwarteten ebenfalls Schwierigkeiten, wenn sie in Zukunft Raum gestalten wollten; Daten zur Natur sind also wertvoll und umstritten.

Es geht aber nicht nur um Quantitäten. Der frühe Artenschutz in Hessen kümmerte sich vor allem um die Frage, ob es noch genug Uhus oder Falken gab. Der damit zusammenhängende Schutz von Lebensräumen als Voraussetzung für deren Existenz hat sich erst langsam etabliert.

Fakt ist jedoch, dass eine Übersicht über die Verteilung von Tier- und Pflanzenarten geschaffen werden musste. Hier ist einmal mehr die Leistung des ehrenamtlichen und des verbandlich organisierten Naturschutz in den letzten 100 Jahren hervorzuheben. Die Erhebung zu den Daten zur Natur in Hessen war nur mit Hilfe der Mitarbeit vieler Freiwilliger möglich.

3. Das Recht auf Naturschutz

„Die Großherzogliche Oberforstdirektion, veranlasst durch die in vielen Kieferwäldungen der Provinz Starkenburg in diesem Jahre sehr verbreiteten nachteiligen Raupen und den, durch sie verursachten Schaden, hat an uns das Ersuchen gerichtet, die in der allerhöchsten Verordnung vom 7. April des Jahres Nr. 23 des Regierungsblattes erhaltenen Vorschriften der Artikel 1, 2, 5 und 6 in den Schulen durch die Lehrer den Schulkindern nachdrücklich einschärfen und solche Gegenüber tretungen der Maßregeln verwarnen zu lassen.

Die erwähnten Artikel sind:

Art. 1 Das Ausheben oder Zerstören von Vogelnestern, Eiern oder Nestbrut jeder Art ist verboten.

Art. 2 Es ist ferner verboten, das Einfangen oder Töten, sowie der Verkauf nachstehender Vogelarten: der Würger- oder Neuntöter-Arten, der Kuckucke, Spechte oder Spechtmeisen, Wendehälse, Baumläufer, Wiedehopfe...“ usw.²⁰⁹

Dieser Hinweis der hessischen Forstverwaltung von 1837 an die Schulkinder im Land, bestimmte Vögel nicht zu fangen oder zu töten sowie ihre Nester unberührt zu lassen, zeigt eine Reihe typischer Charakteristika dieses Bundeslandes:

- Aus historischer Sicht begann Naturschutz in Hessen im Vergleich zum übrigen Deutschland sehr früh.
- Die Forstverwaltung als wichtiger Akteur im walddreichen Hessen stand den Gedanken des Naturschutzes grundsätzlich positiv gegenüber, weil er ihren eigenen Interessen entgegenkam.
- Sie setzte auch auf verwaltungsübergreifendes Handeln, um dem frühen Naturschutz in Hessen eine Form zu geben. Im beschriebenen Fall erreichte

²⁰⁹ Maßregeln gegen das Wegfangen der Insekten vertilgenden und wegen Vertilgung der der Landwirtschaft schädliche Vögel. In: Amtsblatt des Großherzoglich Hessischen Oberschulraths. Bd. 29. Darmstadt 1837. Nr. 50. Art 1 und 2

sie die Schulkinder des Landes über eine Mitteilung des Großherzoglichen Hessischen Schulrats, also nicht direkt von Seiten der Forstverwaltung.

- Die Öffentlichkeitsarbeit war für den Naturschutz, aber auch für die Forstverwaltung immer ein wichtiges Thema.

Etwa 60 Jahre später begann die Forstverwaltung des Großherzogtums von Hessen und bei Rhein alle Bäume, die aufgrund ihres Alter, ihres historischen Erinnerungswertes oder ihrer Schönheit bedeutsam waren oder die die Bevölkerung schätzte, auf Listen zu verzeichnen. Auf dieser schriftlichen Grundlage wurde für jeden einzelnen Baum entschieden, ob er schutzwürdig war und u.U. nicht gefällt werden durfte. Im positiven Fall legte sie sogar entsprechende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen fest. Hohe Bäume wurden zum Beispiel ausgemauert, um ihr Zusammenbrechen zu verhindern. Dieses Vorgehen konnte die Forstverwaltung jedoch nur in ihrem eigenen Wirkungsbereich, ihren Wäldern sicherstellen. Hier hatte sie die Hoheit.²¹⁰

Um die eigene Zuständigkeit auch auf die Gebiete außerhalb der eigenen Forste auszudehnen, nutzte sie geschickt eine sich bietende Gelegenheit: Das Ministerium des Inneren entwarf im Jahr 1900 ein Denkmalschutzgesetz, das am 18. Juli 1902 beschlossen wurde.²¹¹ Der Geheime Staatsrat W. Wilbrand, seine Zeichens Leiter der Forstverwaltung im Großherzogtums von Hessen und bei Rhein, machte seinen Einfluss geltend, um auch Bäume sozusagen als „Denkmäler der Natur“ unter Schutz zu stellen. Dieser Gedanke war nahe liegend, vergegenwärtigt man sich den beeindruckenden Anblick einer auf einem Feld allein stehenden, 500 Jahre alten Eiche mit einer umfangreichen Krone. Auf einen solchen Baum hatte die Forstverwaltung jedoch keinen Zugriff, da sie ja für geschlossene Wälder, aber nicht für Einzelbäume in der freien Landschaft zuständig war.²¹² Über den Denkmalschutz, wie ihn W. Wilbrand verstand, hatte sie Aussicht, dies zu ändern.

So beantragte er, seinem Anliegen im Denkmalschutzgesetz 1902 Geltung zu geben und erreichte tatsächlich, dass mit Artikel 33 bis 36 diese „Naturdenkmäler“ unter

²¹⁰ Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. S. 1

²¹¹ Hessen schuf sich damit als erster Staat des Deutschen Kaiserreiches ein umfassendes Denkmalschutzgesetz und war in dieser Hinsicht Vorreiter. Vgl. W. Speitkamp: Entstehung und Bedeutung des Denkmalschutzes für das Großherzogtum Hessen von 1902. In: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.): 100 Jahre Denkmalschutz in Hessen. Geschichte-Bedeutung-Wirkung. (Arbeitshefte des Landesamt für Denkmalpflege Hessen Bd. 5). Stuttgart 2003. S. 13

²¹² Kleine Mitteilungen: Hessische Chronik. In: Archiv des NABU Hessen. S. 158/159

Schutz gestellt werden konnten.²¹³ Und die Forstverwaltung kam noch einen Schritt weiter: Art. 32 stellte fest: „Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse liegt (Naturdenkmäler), können auf Antrag des Ministeriums der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung, seitens des Kreisamts einem besonderen Schutz unterstellt werden.“²¹⁴ Der Begriff „Naturdenkmal“ ging damit weit über den Bezug zu alten Bäumen hinaus. Er wurde zudem in Hessen zum ersten Mal in der deutschen Geschichte gesetzlich definiert.²¹⁵ Außerdem konnten nicht nur die Naturdenkmäler selbst unter Schutz gestellt werden, sondern auch ihre direkte Umgebung! So entstanden in der hessischen Landschaft erste kleine Schutzgebiete.

Und diese sollten unverändert bewahrt werden: Zum Beispiel wurde verboten Reklametafeln an Naturdenkmälern anzubringen, und sie damit für Werbung zu missbrauchen.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes ging man in forstlicher Manier strukturiert zu Werke: Vom 16. Juli 1902 an gab W. Wilbrand seinen Mitarbeitern acht Wochen Zeit, entsprechende Listen für Naturdenkmäler aufzustellen und bestand auf die Einhaltung der Frist.²¹⁶

Die Wirkung des Gesetzes ist gut einzuordnen: der Schutz der Naturdenkmäler war in den Forsten, die großherzogliches Eigentum waren, leicht. Dies konnte die Forstverwaltung entscheiden. Schwieriger gestaltet sich der Vorgang, gehörte das entsprechende Naturdenkmale, wie zum Beispiel die oben genannte Eiche, einer Privatperson, die den Baum entfernen wollte. Hier stand das private Interesse dem Schutzinteresse der Öffentlichkeit gegenüber. Artikel 11 und 12 des Denkmalschutzgesetzes boten zwar einen Ausweg: Sie verpflichteten den Staat eine Entschädigung zu zahlen, bestand er darauf, dass ein Naturdenkmal bestehen blieb,

²¹³ Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 nebst zugehöriger Ausführungs-Vorschriften. Bearbeitet im Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren von Baurat Wagner. Darmstadt 1905. Artikel 33-36./ E.-R. Hönes: Zum Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902. S. 55/56

²¹⁴ Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 nebst zugehöriger Ausführungs-Vorschriften. Bearbeitet im Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren von Baurat Wagner. S. 24

²¹⁵ Ebenda Artikel 33-36./ E.-R. Hönes: Zum Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902. S. 56. E.-R. Hönes unterstreicht zu Recht, dass die Naturschutzgeschichte bis heute die Bedeutung des hessischen Denkmalschutzgesetzes nicht zur Kenntnis genommen hat.

²¹⁶ F.M.D. 73586 betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 16. Juli 1902, den Denkmalschutz betreffend; hier den Schutz der Naturdenkmäler. Darmstadt, am 29. Oktober 1902. Zitiert nach Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 nebst zugehörigem Ausführungs-Vorschriften. Bearbeitet im Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren von Baurat Wagner. Darmstadt 1905. S. 24

obwohl der Eigentümer es zerstören wollte.²¹⁷ Doch diese gesetzliche Hilfestellung war relativ. Denn es war abzusehen, dass das Großherzogtum von Hessen und bei Rhein nicht seine Staatskasse plündern würde, um Naturdenkmäler zu retten. Wirksam wurde das Gesetz deshalb vor allem in den Staatsforsten, in der freien Landschaft dagegen konnten auf seiner Grundlage nur wenige Naturdenkmäler erhalten werden.

Hessen als Vorreiter im gesetzlichen Naturschutz

80

Trotzdem war das Denkmalschutzgesetz des Großherzogtums von Hessen und bei Rhein vom 16. Juli 1902 ein Meilenstein in der deutschen Geschichte des Naturschutzes.

- Kein anderer Teil des damaligen Deutschen Reiches verfügte über eine ähnliche Gesetzeslage. Die Entwicklung einer staatlichen Naturdenkmalpflege begann zum Beispiel in Bayern 1905 und in Preußen erst 1906.
- Des Weiteren wurde die oben ausgeführte Definition eines Naturdenkmals grundlegend. Sie fand sich 33 Jahre später fast gleichlautend im Reichsnaturschutzgesetz wieder.
- Auch das beschriebene Reklameverbot war damals ein breites Anliegen und wurde im Denkmalschutzgesetz zum ersten Mal gesetzlich gefasst.
- Die Problematik des Konflikts zwischen Privateigentum und Gemeinwohl (Staatsinteressen) hat den Naturschutz in Deutschland seitdem nicht wieder verlassen.

Vom Großherzogtum von Hessen und bei Rhein in die Weimarer Republik

„La politique change, l’administration reste!“, sagt man in Frankreich: die Politik wechselt, aber die Verwaltung bleibt!

²¹⁷ Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 nebst zugehörigen Ausführungs-Vorschriften. Bearbeitet im Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren von Baurat Wagner. S. 24

Die Forstverwaltung in Großherzogtum von Hessen und bei Rhein veröffentlichte ihre Erfolge in der Naturdenkmalpflege 1904 in einem Buch mit dem Titel „Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild“.²¹⁸ 80 Bäume wurden hier in Wort und Bild dargestellt, versehen mit einer kleinen Karte, die die genauen Standorte verzeichnete.

Diese Zahl vergrößerte sich noch deutlich bis zum Ende des Kaiserreiches (1871-1918) und bis zur Mitte der Weimarer Republik (1918-1933). Im Jahre 1925 waren im damaligen Volksstaat Hessen 546 Objekte unter Naturdenkmalschutz gestellt. Und zwar 454 Bäume, Baumgruppen und Waldteile. Aber auch 92 sonstige Naturdenkmäler. Darunter fielen 42 Felsen und Felsengruppen, 23 Steine, neun Brunnen und Quellen, Seen, Sumpfgebiete, Steinbrüche, Berge und „Stellen ausgegangener Ortschaften“ – also Siedlungsreste vergangener Zeiten –, alte Gerichtsstätten, Schlossgärten usw. Der Staat hatte seit 1902 insgesamt etwa 3.000 Mark ausgegeben, um diese zu erhalten. Das betraf z.B. die Kosten für den damals „stärksten“ Baum Deutschlands, die „Schimsheimer Effe“, die am Boden einen Umfang von 15,8 Meter und 100 Zentimeter über dem Boden noch 14,2 Meter aufwies.²¹⁹

Rechtlich hatte der Naturschutz bereits zu Beginn der Weimarer Republik einen weiteren Erfolg erzielt. Sein Anliegen wurde zum Staatsziel erhoben: „Die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft genießen den Schutz des Staates“ legte die Weimarer Verfassung in Artikel 150 fest.²²⁰ Auch in Hessen bekam der Naturschutz von vielen Seiten Zuspruch. Nicht zuletzt fand 1927 in Kassel der Zweite Deutsche Naturschutztag statt, auf dem führende Vertreter den Schutz der Natur öffentlichkeitswirksam einforderten.²²¹ Naturschützer, Jäger, Wissenschaftler, aber auch die großen Touristenvereine wie der Vogelsbergclub, ein Verschönerungsverein, der den Vogelsberg für den Tourismus erschließen wollte, setzten sich dafür ein. Letzterer formulierte sogar eine Eingabe an den Landtag des Volksstaats Hessen und die einzelnen Ministerien in gedruckter Form, um

²¹⁸ Vgl. Großherzogliches Ministerium für Finanzen, Abt. Forst und Kameralverwaltung (Hrsg.): Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild. Darmstadt 1904

²¹⁹ Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. S. 3

²²⁰ A. Andersen: Heimatschutz: Die Bürgerliche Naturschutzbewegung. In: F.-J. Brüggemeier/T. Rommelspacher (Hrsg.): Besiegte Natur. Geschichte der Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert. (Beck'sche Reihe Bd. 345). München 1987. S.154. W. Speitkamp führt den genannten Art. 150 übrigens auch auf das hessische Denkmalschutzgesetz von 1902 zurück. W. Speitkamp: Entstehung und Bedeutung des Denkmalschutzes für das Großherzogtum Hessen von 1902. S. 19

²²¹ Vgl. Zweiter Deutscher Naturschutztag Kassel 1927. Vom 1. bis 6. August 1927. Veranstaltet vom Deutschen Ausschuß für Naturschutz. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21.

Schutzmaßnahmen für die Tier- und Pflanzenwelt des oberen Vogelsberges zu erlassen. Eine Liste mit den zu schützenden Tier- und insbesondere Pflanzenarten legte er bei.²²²

Als Reaktion übernahm die Landesforstverwaltung die Federführung für die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes.²²³ Allerdings suchte man wie schon 1902 eine enge Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Inneren, da dieses nach wie vor für den Denkmalschutz zuständig und ihm die Kreisbehörden unterstellt waren.²²⁴ Das nun entstehende Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931 war wie sein Vorgänger von 1902 äußerst progressiv. Aus heutiger Sicht sind folgende Punkte hervorzuheben:

Artenschutz

Bei der Ausarbeitung des Gesetzes fiel auf, dass das Denkmalschutzgesetz von 1902 zwar bahnbrechend für alle Bundesstaaten gewesen war, sich aber nicht konkret auf Tiere und Pflanzen bezog.²²⁵ Der Naturdenkmalbegriff war zu statisch dafür, und damit fehlte die rechtliche Grundlage für einen modernen Artenschutz. Im neuen Naturschutzgesetz wurde dies klar benannt. Flora und Fauna wurden aufgrund ihres wissenschaftlichen Wertes und aus Unterrichtsgründen geschützt.

Handel mit seltenen Tieren und Pflanzen

In diesem Bereich war das Naturschutzgesetz von 1931 äußerst progressiv: Ein Handel mit seltenen Tieren und Pflanzen wurde verboten. Das betraf auch den „Schmuckreisig“. Darunter wurde die Unsitte verstanden, massenweise Pflanzen in der freien Natur zu sammeln, um sie entweder auf dem heimischen Wohnzimmertisch zur Zier aufzustellen oder sie in diesem Sinne zu verkaufen. Die sogenannten „Schmuckreisigbinder“ mussten nun die Herkunft ihrer Pflanzen nachweisen können.

²²² Betrifft: Naturschutz im Vogelsberg: An den Hessischen Landtag und die Herren Abgeordneten jedes einzelnen Ministeriums, die Ministerialforstabteilung, das Landesamt für Bildungswesen Darmstadt. Schotten, den 24. Februar 1928. S. 2/4

²²³ Darmstadt, den 11. Januar 1929. Herrn Landesforstmeister Hesse hier ergebenst. In: Band: Akten des hessischen Ministeriums der Finanzen. Betreffend: Naturschutzgesetz. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G.33A. Nr. 16/6. S. 1

²²⁴ Vgl. Hessen-Darmstadt/Ministerium des Innern (Hrsg.): Jahresbericht der Denkmalpflege im Großherzogtum Hessen. Bd. 4a. Darmstadt 1918 ff.

²²⁵ Drucksache Nr. 910. Regierungsvorlage. – 1927/31. IV Landtag des Volksstaates Hessen. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21. S. 4

Vogelschutz als Besonderheit

Der Vogelschutz erhielt eine besondere Berücksichtigung. Einerseits durften nun vom 1. März bis 31. Juli keine Hecken mehr abgebrannt werden. Das war ein damals übliches Vorgehen, um die wirtschaftliche Nutzung von Feldern zu erleichtern. Die Hecken behinderten den Zugang oder nahmen einfach Platz weg. Beim Abbrennen wurde jedoch nicht berücksichtigt, dass in der genannten Zeit Vögel Hecken zur Aufzucht ihrer Brut nutzten und letztere dann dem Feuertod geweiht waren.

Dem Schutz von Vögeln diene aber auch das Recht der Behörden, herumstreunende Katzen zu jagen, deren Eigentümer nicht erkennbar waren. Sie wurden als Bedrohung für Nester und Jungvögel gesehen.

Wildnis versus Kulturlandschaft

Aus heutiger Sicht ist interessant, dass sich das Naturschutzgesetz von 1931 in Bezug auf die Naturdenkmale nicht nur auf von der Natur geschaffene Objekte bezog, sondern auch ausdrücklich auf Alleen und Parkanlagen, d.h. vom Menschen geschaffene Landschaftselemente. Hier spiegelte sich bereits eine Ausweitung des Naturschutzes von der Wildnis auf den gesamten Raum der Kulturlandschaft, wie er heute gilt, wieder.

Gemeinwohl versus Eigentum

Das im Gesetz von 1902 angesprochene Problem von Gemeinwohl versus Eigentum bei der Ausweisung eines Naturdenkmals durch den Staat wurde nun konkreter gefasst. Der Eigentümer konnte beim Minister des Inneren Beschwerde gegen die Ausweisung einlegen, die aufschiebende Wirkung hatte. Doch am Ende entschied der Minister. Bei der Bemessung des Schadensersatzes war dem üblichen Wert bei Enteignungsverfahren zu folgen. Die Möglichkeit bei Gericht eine Klage einzureichen blieb natürlich offen.

Das Landschaftsbild

Die Erhaltung des Landschaftsbildes war ein besonderes Anliegen des Naturschutzgesetzes von 1931. Artikel 20 legte fest. „Bei der Ausführung baulicher Anlagen und baulicher Änderungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß das Landschaftsbild möglichst unversehrt erhalten bleibt, insbesondere daß sich die

Bauten harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.“²²⁶ Eine Polizeiverordnung oder der Minister des Inneren konnten außerdem den Verbau eines Fernblickes oder einen Eingriff, der die „Schönheit und Eigenart“ des Landschaftsbildes beeinträchtigte, versagen. Das schon im Gesetz von 1902 festgelegte Reklameverbot an Naturdenkmälern wurde erweitert. Auch Hochspannungsleitungen oder Beleuchtungsträger durften nicht mehr ohne Genehmigung des Kreisamtes errichtet werden.

Beteiligungsrecht des Naturschutzes

Das Beteiligungsrecht des Naturschutzes wurde ebenfalls in das Gesetz aufgenommen. Hier in Bezug auf die Flurbereinigungsbehörden: Sie bekamen nun Sachverständige für Bodengestaltung an die Seite gestellt. Die Verwaltung musste sichern, dass die Experten ihren Standpunkt angemessen vertreten konnten und ihnen Gehör schenkten.

Hier sehen wir bereits den Kern eines sehr modernen Rechts des Naturschutzes. Denn es gelang durch den Einsatz der Sachverständigen, eine mächtige Behörde dazu zu verpflichten, ihre Interessen an der Gestaltung der Landschaft rechtlich zu berücksichtigen (Beteiligungsrecht).

Neue Schutzkategorien und Neophytenproblematik

Auch eine neue Schutzkategorie wurde eingeführt – das Naturschutzgebiet. Artikel 23 legte fest: „Bestimmte begrenzte Gebiete können zur Erhaltung seltener und schonungsbedürftiger Tier- oder Pflanzenarten oder bemerkenswerter geologischer Gebilde oder zur Erhaltung ihrer landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auf Antrag der Oberen Forstbehörde durch das Kreisamt zu Naturschutzgebieten erklärt werden.“²²⁷

Um die heimischen Tier- und Pflanzenarten zu schützen, wurde das Einbringen von fremden Tieren und Pflanzen verboten. Noch heute wird dieser Zusammenhang in Naturschutzkreisen als Neophyten- (Pflanzen) bzw. Neozoenproblematik (Tiere) scharf diskutiert. Man möchte verhindern, dass nichteinheimische Lebewesen die einheimischen verdrängen.

²²⁶ Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. Art. 20

²²⁷ Ebenda Art. 23

Landwirtschaftsklausel

Obwohl Gebiete nun im Sinne des Naturschutzes gesetzlich gesichert werden konnten, wurden sie doch nicht aus der bestehenden Nutzung herausgenommen.

Die Land- und Forstwirtschaft, die Jagd, die Fischerei, soweit sie nicht die geschützten Tiere und Pflanzen beeinträchtigten, blieben dort erlaubt.

Dieser Konflikt setzt sich bis heute fort. Bis heute ist diese Regelung umstritten und wird unter dem Begriff der „Landwirtschaftsklausel“ heftig diskutiert.²²⁸

Naturschützer als staatliche Kontrolleure

Den Nutzern der Gebiete – wie den Landwirten – musste natürlich auch das Betreten gestattet bleiben. Anderen dagegen konnte es verwehrt werden. Um Letzteres zu sichern, sah das Naturschutzgesetz von 1931 vor, dass Polizeibeamte, aber auch Forstleute, Jäger, Fischer, Vogelschützer und sogenannte „Feldschützer“, die z.B. in der Erntezeit darauf achteten, dass keine Feldfrüchte gestohlen wurden, eine entsprechende Aufsicht ausüben konnten.²²⁹

Sie waren außerdem berechtigt, den Handel mit Tieren und Pflanzen zu überprüfen. In der Folge unterlag z.B. der Berufsstand der Präparatoren einer besonderen Beobachtung.²³⁰ Aus professionellen Gründen hatten sie ein hohes Interesse an seltenen Tieren und wurden nun misstrauisch beäugt.

Hinter der Aufsichtsfunktion verbarg sich allerdings auch ein Problem. Einem Polizisten gestand man sein Kontrollrecht ohne weiteres zu. Dass ein Vogelschützer das Recht haben sollte, jemanden zu überprüfen, war jedoch nicht selbstverständlich. Deshalb erhielten sie, wie auch die Jäger, Fischer usw. Ausweise vom Innenminister.²³¹ Aus heutiger Sicht und auch in der weiteren Geschichte des Naturschutzes in Deutschland war dies äußerst ungewöhnlich. Dahinter verbirgt sich nämlich die Frage, ob der Staat Interessensgruppen außerhalb des Staatsapparates entsprechende Autorität übertragen solle. Keine vier Jahre später wurde dieser hessische Sonderfall wieder durch das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 abgeschafft.

²²⁸ Vgl. umfassend dazu Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. Zu Nutzungsbeschränkungen in Landschaftsschutzgebieten. Bearb. v. A. E. Rosenstock. (Dissertation). Bonn 1981. S. 95-128

²²⁹ Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. Art. 27

²³⁰ Oberforstmeister Heidenreich: Ziele und Wege des Naturschutzes im deutschen Reich. In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. Jg. 113. Januar 1937. S. 18

²³¹ Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. Art. 31

Strafen

Die Strafen für die Übertretung des Naturschutzgesetzes von 1931 waren durchaus ernst zu nehmen: Bei einem entsprechenden Verstoß drohte eine Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark, bei nachgewiesener Absicht bis zu 1.000 Reichsmark oder Haft.²³²

Organisation des Naturschutzes

Zur Durchführung des Gesetzes konnten die Forstbehörden ehrenamtliche Vertrauensleute für Naturschutz bestimmen und zu ihrer eigenen fachlichen Beratung einen Ausschuss für Naturschutz bilden. Auf diese Art und Weise erhielt der Naturschutz auch im Volksstaat Hessen eine offizielle, wenn auch ehrenamtliche Organisation und zog damit mit den preußischen Teilen Hessens gleich.²³³

Das hessische Naturschutzgesetz von 1931 kann heute als ein Meilenstein in der deutschen Naturschutzgesetzgebung angesehen werden. Zwar war es nur wenige Jahre gültig, aber es schuf Regelungen, die

- teilweise später nicht mehr erreicht wurden, wie die Kontrollbefugnis für Vogelschützer;
- zentrale Themenfelder wie die Landwirtschaftsklausel oder die Neophytenproblematik ansprachen, die den Naturschutz bis heute beschäftigen;
- nicht nur den Schutz von Überresten unberührter Natur betrafen, sondern die Perspektive auf die gesamte Landschaft ausdehnten;
- späteren Konfliktpunkten vorbeugten, wie den Verzicht auf einen Eigenwert der Natur.

Andererseits hatte das Gesetz durchaus auch Schwächen. Eine ausgefeilte Naturschutzorganisation unabhängig von der Forstverwaltung war z.B. nur schemenhaft zu erkennen.²³⁴

²³² Ebenda Art. 32

²³³ Ebenda Art. 30

²³⁴ Ebenda Art. 30/31

Zögern und Vorpreschen: Hessen und die Naturschutzgesetzgebung

Einige Schwächen des Hessischen Naturschutzgesetzes wurden 1935 durch das Reichsnaturschutzgesetz ausgeglichen. Es wurde in Berlin unter nationalsozialistischer Herrschaft erlassen und war ein Reichsrecht. Das bedeutete, dass die Gesetze in den einzelnen Reichsteilen nicht mehr galten. Das Reichsnaturschutzgesetz wurde nach dem Zweiten Weltkrieg oberflächlich überarbeitet. Es blieb in dieser Form bis 1976 die wichtigste Rechtsgrundlage des Naturschutzes.²³⁵

Die juristisch durchaus unübersichtliche Zuständigkeitslage nach 1945 wurde in Hessen bereits 1949 geklärt. Der Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft, Karl Lorberg (1947-1949) (CDU), stellte per Erlass vom 1.4.1949 an die Regierungspräsidenten in Darmstadt, Kassel und Wiesbaden fest: Sein Ministerium sei gemäß §7 Reichsnaturschutzgesetz Oberste Naturschutzbehörde. Das Reichsnaturschutzgesetz bleibe in Kraft wie auch seine Änderungs- und Ergänzungsgesetze und die Durchführungsverordnungen.²³⁶

Dieser Rechtszustand hielt bis 1976 in der Bundesrepublik an und wurde in Hessen bis etwa 1970 nur durch wenige Impulse verändert oder ergänzt.

- **Planung:** Das hessische Naturschutzrecht erhielt von Seiten der Planung einige Impulse. Sie war aufgrund der Kriegswirtschaft im nationalsozialistischen Deutschland, die systematisch auf die Produktion von wehrwichtigen Gütern und Dienstleistungen ausgerichtet worden war, in Verruf geraten. Erst Ende der 1950er Jahre wurde Planung wieder ein öffentliches Thema, und am 4. Juli 1962 beschloss der hessische Landtag ein Landesplanungsgesetz bzw. 1967 ein landesweites Raumordnungsprogramm. Aber auch andere in der Landschaft wichtige Akteure wie die Baubehörden

²³⁵ G. W. Zwanzig: Die Fortentwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland nach 1945. Rechtsfragen zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen Bd.1. Erlangen 1962. S. 14/15/Vgl. Kritisch dazu H. Eissing: Das Reichsnaturschutzgesetz im Spiegel seiner Kommentare. Kontinuitäten im deutschen Naturschutz. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10). 2011 (In Erscheinung)

²³⁶ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 8

begannen um 1970 die Belange des Naturschutzes verstärkt zu berücksichtigen.²³⁷

- Ein Kerngesetz des Naturschutzes war dagegen 1968 das „Gesetz zum Schutz der wild wachsenden Pflanzen und der nichtjagdbaren wild lebenden Tiere (Naturschutzergänzungsgesetz)“ als Ergänzung zum Reichsnaturschutzgesetz. Das Gesetz aktualisierte in erster Linie die Listen bedrohter Tier- und Pflanzenarten, so dass diese nun auch unter Schutz gestellt wurden.²³⁸

Das Reichsnaturschutzgesetz soll abgelöst werden

Um 1970 wurde das Reichsnaturschutzgesetz als veraltet empfunden. Ein Grund für diese Sicht war die Entdeckung eines neuen Politikfelds in der Bundespolitik – das des Umweltschutzes. Insbesondere die FDP engagierte sich hier. Aber auch die SPD zog nach: In der Regierungserklärung der ersten sozialliberalen Koalition der Bundesrepublik Deutschland unter Willy Brandt (1969-1974) (SPD) am 28.10.1969 wurde die Bedeutung des Umweltschutzes – die Bewahrung von Boden, Wasser und Luft – deutlich unterstrichen.²³⁹

Die hier angesprochenen Probleme waren allerdings nicht durch das Reichsnaturschutzgesetz lösbar.

Die Bundesregierung entschloss sich deshalb, einen Sonderbeauftragten zu benennen. Es war der durch seine Tierfilme und sein Engagement in der breiten Öffentlichkeit geschätzte Frankfurter Zoodirektor Bernhard Grzimek (1909-1987). Er wurde von 1969 bis 1973 der erste Naturschutzbeauftragte auf Bundesebene und war zusammen mit Erwin Stein (1903-1992), der von 1946 bis 1951 das Amt des hessischen Kultus- bzw. Justizministers bekleidet hatte, maßgeblich an der Entwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 beteiligt.²⁴⁰

²³⁷ Ebenda S. 21

²³⁸ Ebenda. S. 44

²³⁹ K.-G. Wey: Umweltpolitik in Deutschland. Opladen 1982. S. 201 – 207/J. Radkau: Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt. München 2000. S. 307

²⁴⁰ C. Sewig: Der Mann, der die Tiere liebte. B. Grzimek. Biografie. Bergisch Gladbach 2009. S. 364-368.

Aber auch international wurden die Themen Natur- und Umweltschutz auf die öffentliche Agenda gesetzt. Das Europäische Naturschutzjahr 1970, initiiert vom Europarat, erzielte in Deutschland große Aufmerksamkeit.²⁴¹

Die Ablösung des Reichsnaturschutzgesetzes als veraltete Rechtsgrundlage wurde nun in der gesamten Bundesrepublik diskutiert.

In Hessen ging man zwar zunächst den 1968 beschrittenen Weg weiter, am Reichsnaturschutzgesetz festzuhalten. Allerdings war Hessen dann das erste Bundesland, das beschloss, den Diskussionen um eine Neuregelung des Naturschutzes auch juristische Taten folgen zu lassen.

Das Hessische Landschaftspflegegesetz 1973

Der Landtag beschloss 1973 das „Hessische Landschaftspflegegesetz“, das eine Ergänzung zum Reichsnaturschutzgesetz darstellte.²⁴² Es schuf damit neue Instrumente im Planungsbereich. Dabei wurde zunächst klar definiert, was ein Eingriff in Natur und Landschaft ist (§ 4), und dass dieser eine Genehmigungspflicht unterliege. Er wurde nur erlaubt, wenn er auf regionaler Ebene (Landschaftsrahmenplanung § 3) oder lokaler Ebene (Bauleitplanung § 3 Abs. 5) die Interessen des Naturschutzes berücksichtigte oder ausglich (vgl. Kap. 9).

Das „Hessische Landschaftspflegegesetz“ stärkte den Planungsaspekt im hessischen Naturschutz, war aber noch nicht ausreichend, um volle Wirksamkeit für den Naturschutz zu entfalten.²⁴³ Es konnte nur ein Anfang sein.

Eine umfassende Neuregelung war unabdingbar, aber gegen eine schnelle Lösung entfalteteten sich drei Sachverhalte als Hindernisse:

- Die immer heftigeren Auseinandersetzungen um Eingriffe in der Landschaft, zum Beispiel beim Bau der Startbahn West des Flughafens Frankfurt am Main (vgl. Kap. 5).
- Die Furcht der Landräte, dass die Kreisausschüsse die Zuständigkeit als Untere Naturschutzbehörden verlieren würden.²⁴⁴

²⁴¹ Zum Europäischen Naturschutzjahr 1970, Vgl. Natur und Landschaft, 45. Jg. 1970 Heft 1, 45. Jg. 1970 Heft 5, 45. Jg. 1970 Heft 12

²⁴² Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973. GVBl. I. S. 126.

²⁴³ K. Werk: Geschichte des Naturschutzes Hessen. Rechtliche und gesetzliche Aspekte. Zur Geschichte und Rechtsentwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege. Unveröffentlichtes Manuskript. 20.3.2008. S. 2/3

- Und fast der wichtigste Aspekt: Die Angst vor der „Verbandsklage“.

Die Verbandsklage und das hessische Naturschutzgesetz 1980

Die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzverbände war im Bundesnaturschutzgesetz von 1976 in §29 als unmittelbar geltender Mindeststandard geregelt: Sie erhielten Gelegenheit zur Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und auch zur Äußerung z.B. bei Befreiungen von Naturschutzgebiets- bzw. Nationalparkverordnungen oder Planfeststellungsverfahren für Vorhaben, die als Eingriffe im Sinne des Gesetzes galten.²⁴⁵ Zu Recht weist A. Lorz in seinem Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz darauf hin, dass als rechtlich ausgestaltete Mitwirkung sowohl Beteiligungs- als auch Klagerechte infrage kommen.²⁴⁶

Die Verbandsklage ist ein in der deutschen Rechtstradition sehr ungewöhnliches Instrument. Grundsätzlich darf nur derjenige gegen eine staatliche Maßnahme gerichtlich klagen, der in seinen subjektiven Rechten, z.B. in seinem Eigentum, betroffen ist. Da die Natur jedoch ein Allgemeingut ist, ist es in vielen Fällen schwierig, ihre Belange zu schützen. Der Naturschutz – und damit wurde ein wichtiger Punkt des Naturschutzgesetzes von 1931 wieder aufgenommen – forderte nun bei schwerwiegenden Eingriffen in Natur und Landschaft dieses Recht ein, ohne direkt betroffen zu sein.

Im Grunde geht es bei der Verbandsklage somit um das Recht von Naturschutzverbänden, gegen Eingriffe in die Landschaft zu klagen, obwohl sie nicht in ihren Rechten betroffen waren.

Umgekehrt fürchtete der Gesetzgeber, dass nach der Zulassung der Verbandsklage ein Dambruch stattfinden würde. Alle möglichen Vereine würden sich die Naturschutzverbände als Vorbild nehmen und versuchen, ihre Anliegen als Allgemeingut per Klage durchzusetzen.²⁴⁷ Ob die Naturschutzverbände Anfang der 1970er Jahre nur aus strategischen Gründen die Verbandsklage einforderten, um die

²⁴⁴ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 15.12.1980. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 1

²⁴⁵ A. Lorz: Naturschutzrecht. Beck'sche Kurzkommentare Band 41. München 1985. S. 117-121

²⁴⁶ Ebenda S. 118

²⁴⁷ N. Franke: Zur Geschichte des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz 1949-2000. S. 149-153

Behörden durch diese Drohung zu einer besseren Kontrolle gegenüber Eingriffen in Natur und Landschaft zu bewegen, sei dahingestellt.²⁴⁸

In Hessen konnte 1972 der Deutsche Naturschutzring (DNR) die CDU im Landtag zu einem Initiativantrag bewegen. Das Justizministerium ließ daraufhin durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof die Möglichkeit der Einführung der Verbandsklage prüfen.²⁴⁹ Dieser riet zur Zurückhaltung, weil der ganze Bereich des Umweltrechts weitgehendes Neuland und der oben geschilderte „Dammbruch“ zu befürchten wäre.²⁵⁰ Allerdings zeigte er für das Anliegen auch Verständnis: „Die Verbandsklage stellt lediglich einen Ausschnitt aus dem größeren Problemkreis der Überwachung der Einhaltung von Umweltbestimmungen dar. Es hat sich gezeigt, daß die Behörden oft nicht in dem gebotenen Maße gegen Verstöße eingeschritten sind und sehr oft der Wirtschaftsförderung gegenüber dem Umweltschutz den Vorzug gegeben haben.“²⁵¹

Die Diskussion um die Verbandsklage wurde im Verlauf der 1970er Jahren auf politischer Ebene immer schärfer geführt.

Insbesondere mit dem Aufkommen der Partei „Die Grünen“ in Hessen, die CDU, SPD und FDP in jedem Fall aus dem Landtag heraus halten wollten, entwickelte sich die Verbandsklage zu einem der wichtigsten Punkte, die die Schaffung eines neuen Hessischen Naturschutzgesetzes aufhielten. Eine interne Besprechung von Juristen am 9.1.1978, die dem Ministerpräsidenten, dem Staatssekretär und dem zuständigen Abteilungsleiter zur Kenntnis gegeben wurde, zeigt die Positionen auf:

Die internen Befürworter der Verbandsklage traten aus machtpolitischen Gründen für sie ein: „Damit würden die Interessen der Naturschützer in einem rechtlich geordneten Verfahren kanalisiert und etwaige Absichten, eine Grüne Partei anzustreben, aufgefangen.“²⁵² Und weiterhin führten sie an: Es gäbe tatsächlich ein zögerliches oder unwirksames Handeln der Naturschutzbehörden in der Landschaft (Vollzugsdefizit).²⁵³ Die internen Gegner argumentierten jedoch: Der Bundesgesetzgeber habe die Verbandsklage noch nicht eingeführt, und es sei rechtlich zweifelhaft, ob ein Bundesland im Vorgriff darauf die Berechtigung dazu

²⁴⁸ Ebenda S. 116

²⁴⁹ Der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes an den Herrn Hessischen Minister der Justiz am 28. Sept. 1972. Betreff: Initiativantrag der Fraktion der CDU betreffend den Entwurf für ein hessisches Gesetz zur Landschaftsordnung. In: HSTA Wiesbaden Abt 550 Nr. 671. S. 1

²⁵⁰ Ebenda S. 4

²⁵¹ Ebenda S. 3

²⁵² Herrn Ministerpräsidenten, Herrn Staatssekretär und Herrn Abteilungsleiter II. Wiesbaden, den 24. Januar 1978. Betr. Verbandsklage. In: HSTA Wiesbaden Abt 550 Nr. 671. S. 1

²⁵³ Ebenda

habe. Schlimmer jedoch wäre der Bruch der traditionellen Rechtsauffassung, wie er oben ausgeführt wurde, mit der Wirkung: „Das System der parlamentarischen Demokratie würde durchbrochen, der Grundsatz der Gewaltenteilung aufgegeben, die Kontrollfunktion des Parlamentes abgewertet und auf private Verbände verlagert.“²⁵⁴

Das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG) 1980

Die Befürchtungen zeigten Wirkung. 15 Entwürfe des Hessischen Naturschutzgesetzes entstanden, wurden diskutiert, wieder verworfen oder konnten aufgrund des Endes von Legislaturperioden nicht verabschiedet werden.²⁵⁵ Die Verbandsklage war dabei immer einer der umstrittensten Punkte. Inzwischen wurde der Druck jedoch immer größer, denn auch der Bundesgesetzgeber war aktiv geworden. 1976 erließ er das Bundesnaturschutzgesetz als ein Rahmengesetz. Das neue Recht ließ allerdings den Bundesländern einen großen Gestaltungsfreiraum, den diese innerhalb von drei Jahren rechtlich ausfüllen mussten. Das heißt, die Bundesländer waren verpflichtet, eigene Naturschutzgesetze bis 1979 zu erlassen. In Hessen dauerte es allerdings bis 1980. Erst jetzt wurde das Hessische Naturschutzgesetz (HENatG), insbesondere aufgrund der Bemühungen der Vizepräsidentin des Landtags, Dr. S. Engel, die damals auch Vorsitzende des Deutschen Bundes für Vogelschutz in Hessen war, verabschiedet und trat am 1.1.1981 in Kraft. Dabei trugen ganze Passagen die Handschrift der Naturschutzverbände. Auch die umstrittene Verbandsklage hatten sie durchgesetzt.²⁵⁶

Das Hessische Naturschutzgesetz von 1980 löste das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 endgültig ab, profitierte aber von den langjährigen Erfahrungen, die man mit diesem gemacht hatte. Das Hessische Landschaftspflegegesetz trat nun ebenfalls außer Kraft. Das Hessische Naturschutzgesetz war somit eine neue, moderne und umfassende rechtliche Grundlage.

²⁵⁴ Ebenda

²⁵⁵ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 15.9.1980. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. S. 1

²⁵⁶ Ebenda/ H. Ey: Chronologie der Entwicklung des Natur- und Vogelschutzes in Hessen und Geschichte des Landesverbandes Hessen im DBV. S. 15/16. Frau S. Engel war für die Verbände des hessischen Naturschutzes eine engagierte Ansprechpartnerin im Landtag.

Da die Inhalte konkret in den anderen Kapiteln dieser Publikation analysiert werden, seien hier nur stichpunktartig die wichtigsten Neuerungen genannt:

- Die Modernisierung der landesweit geltenden Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege (§1 HENatG);
- die Verbesserung der kommunalen Landschaftsplanung (§4 HENatG);
- die Ausdehnung der Eingriffsregelung (einschl. Ausgleichsabgabe/§§5 bis 7 HENatG);
- die Schaffung neuer Artenschutzvorschriften (§§21 bis 29 HENatG);
- die rechtliche Absicherung eines Landschaftsüberwachungsdienstes (§31 HENatG);
- Die rechtliche Regelung der Verbandsbeteiligung und das Recht der Verbandsklage (§§34 bis 36 HENatG).²⁵⁷

Das Hessische Naturschutzgesetz war juristisch gesehen eine hochmoderne Grundlage. Es stellte sich jedoch die Frage, inwieweit es auch wirklich umsetzbar war?

Im Rückblick muss festgestellt werden, dass es bis Mitte der 1980er Jahre, also etwa weitere fünf Jahre dauerte, bis es seine Wirksamkeit entfaltete.

Das lag einerseits an politischen Widerständen – die CDU forderte bereits 1982 wieder die Abschaffung der Verbandsklage.²⁵⁸ – aber auch an der tatsächlichen Umsetzung in Verwaltungshandeln.

Einerseits innerhalb der Naturschutzbehörden: Sie blieben weiterhin unterfinanziert, hatten einen zu geringen Personalbestand, und die Zahl der unter Naturschutz stehenden Flächen blieb weiterhin gering. Andererseits mussten die anderen Behörden, mit denen der Naturschutz bei der Gestaltung von Natur- und Landschaft zu tun hatte, erst einmal über die neue Gesetzesgrundlage informiert werden bzw. sie auch berücksichtigen. Und dies geschah oft nur zögerlich.

In einem Rückblick bemerkte eine der wichtigsten Persönlichkeiten des hessischen Naturschutzes, W. Bauer, dass die Kreis- und Kommunalverwaltungen sich zu wenig für den Naturschutz einsetzten. Es sei ein Nachteil, dass gerade die Unteren Naturschutzbehörden nicht in staatlicher, sondern in kommunaler Hand seien und die

²⁵⁷ K. Werk: Geschichte des Naturschutzes Hessen. S. 5

²⁵⁸ W. Bauer: Naturschutz in Hessen. – am Wendepunkt? Vortrag vor dem DBV-Kreisverband Gießen am 8.10.1983. in Wettenberg. Typoskript. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83 - ... S. 4

Landräte oft keine Unterstützung böten und andere Fachverwaltungen wie zum Beispiel die Bergbehörden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen akzeptierten.²⁵⁹ Sie empfanden die ihnen durch das neue Gesetz zugemuteten Regelungen, die sie nun beachten mussten, als Verwaltungsverhinderung.²⁶⁰

Zusammenfassung

Die Probleme bei der Durchsetzung des Hessischen Naturschutzgesetzes von 1980 dürfen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass Hessen in diesem Bereich seit mehr als 100 Jahren eine Schlüsselstellung in Deutschland einnahm. Der Erlass des Denkmalschutzgesetzes von 1902 in Verbindung mit den ersten Regelungen zur Naturdenkmalpflege war für andere Teile des damaligen deutschen Kaiserreichs wegweisend. Die staatliche Naturdenkmalpflege begann in Hessen, nicht in Preußen oder in Bayern. Das Naturschutzgesetz 1931 nahm viele Regelungen des Reichnaturschutzgesetzes von 1935 vorweg. Hessen machte sich verdient, indem es einige wichtige Elemente des modernen Naturschutzrechtes wie die Verbandsklage erstmalig realisierte.

²⁵⁹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 10.10.1983. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 1-4

²⁶⁰ C. Bickel: Hessisches Naturschutzgesetz. Kommentar. Heymanns Taschenkommentare. Trostberg 1981. S. V

4. Schönheit und Gesundheit: Naturparke in Hessen – von der nationalsozialistischen Planungskategorie zur bundesdeutschen Erholungslandschaft

Die Idee der Schaffung großflächiger Schutzgebiete, die deutlich größer sein sollten, als ein Naturdenkmal, geht auf die Ausweisung von Nationalparks in den USA zurück. Der erste Nationalpark war 1872 der Yellowstone-Nationalpark, nachdem die kalifornische Regierung bereits 1864 weite Gebiete beim Yosemite Carter Lake unter Schutz gestellt hatte.²⁶¹ Der Grund, warum diese Großprojekte gerade in Übersee realisiert wurden, lag gleichermaßen in Defiziten wie in Vorteilen der „Neuen Welt“:

- Die USA verfügten aus Sicht der Neusiedler aufgrund ihrer Geschichte über keine Baudenkmäler, die sich mit denen Europas vergleichbar waren. Die Nation, die für sich am Ende des 18. Jahrhunderts beanspruchte, die Zukunft zu gestalten, stand am Anfang, hatte kaum Geschichte. Eine aus heutiger Sicht kolonialistische Einstellung, berücksichtigt man das Erbe der indigenen Völker.
- Dagegen verfügten die USA über eine großartige Natur, die im Vergleich zur europäischen mit deutlich mehr „Höhepunkten“ aufwarten konnte. Einzelne Landschaftselemente konnten die US-Amerikaner den beeindruckenden mittelalterlichen Domen in den Städten Europas als Denkmälern gegenüberstellen. Eigentlich müsste daher der Begriff Naturdenkmal US-amerikanischen Ursprungs sein.
- Weiterhin standen hier weite, von Europäern unbesiedelte geographische Räume zur Verfügung, so dass auch – wenn man die Belange der Ureinwohner missachtete – im Bereich Naturschutz in ganz anderen Kategorien als in Deutschland gedacht werden konnte.

²⁶¹ J. Radkau: Natur und Macht. S. 267 – 270/S. Schama: Der Traum von der Wildnis. Natur als Imagination. München 1996. S. 17

In Deutschland wurde die Planung großer Schutzgebiete z. B. durch den westfälischen Oberlehrer und preußischen Abgeordneten Wilhelm Wetekamp (1859-1945) angeregt, als dieser am 28. März 1898 dem Preußischen Abgeordnetenhaus in einer Rede die amerikanische Nationalparkidee nahebrachte und ihre Umsetzung für Deutschland einforderte.²⁶² Ein Projekt, dessen Verwirklichung zunächst in weiter Ferne zu liegen schien. Denn die Vorstellung, große Flächen der menschlichen Nutzung zu entziehen und sie in erster Linie der Natur zu überlassen, schien im dicht besiedelten Deutschen Reich nicht umsetzbar. Doch zumindest war mit W. Wetekamps Rede die Diskussion eröffnet und wurde z.B. in Hessen ernsthaft aufgenommen. Die Regierung des Großherzogtums von Hessen und bei Rhein setzte sich mit der Nationalparkidee auseinander und zog das Gebiet des Hohen Vogelsberg – unter der Bezeichnung eines „Naturparks“ – dafür in Erwägung. Aber am Ende entschied man sich dagegen und argumentierte, dass der Naturdenkmalschutz ausreichend sei und dass durch das „...Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 die größtmögliche Sicherheit zur Erhaltung und zum Schutze der Natur gegeben war, das Forstverwaltungsgesetz vom 15. April 1905 die Erhaltung des Waldbestandes in seinem damaligen Umfange gewährleistet und damit das Landschaftsbild vor merklicher Änderung bewahrt und weil schwerwiegende Bedenken finanzieller, kultureller und volkswirtschaftlicher Natur der Errichtung eines Naturschutzparkes entgegenstanden.“²⁶³

Trotzdem fanden sich auch in Hessen weiterhin Anhänger für die Idee des Naturparks. Immerhin gründete der spätere Landesbeauftragte für Naturschutz in Hessen Prof. Dr. L. F. O. Schmidtgen in Mainz, das damals zu Hessen gehörte, 1914 eine Ortsgruppe des Vereins Naturschutzpark e.V. und übernahm den Vorsitz.²⁶⁴ Kein Wunder, dass in einer Großstadt wie Mainz Interesse dafür bestand. Denn die Städter sehnten sich eher nach Erholung im Grünen als die Bevölkerung auf dem Land, die ohnehin von der Natur umgeben war. Damit ergab sich jedoch auch ein zentraler Konflikt. Denn wollte der Verein Naturschutzpark vor allem ein Terrain unberührter Natur schaffen, so zog es gerade die Erholungssuchenden dorthin.

²⁶² H. Ant: Daten zur Geschichte des Naturschutzes. Sonderdruck aus: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege. Verhandlungen Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Bd. 21. Bonn-Bad Godesberg 1972/H. Plachter: Naturschutz. UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher 1563. Stuttgart 1991. S. 17/18

²⁶³ Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. S. 4

²⁶⁴ Protokoll über die konstituierende Versammlung der Ortsgruppe Mainz des Vereins Naturschutzpark e.V., Sitz Stuttgart am 30. April 1914 im Casino „Hof zum Gutenberg“, 81/2 Uhr. S. 2

Dieser Konflikt zwischen Schützen und Nutzen wurde auch virulent, als die Naturparkidee am Hohen Vogelsberg im Vorfeld des hessischen Naturschutzgesetzes 1931 wieder Auftrieb bekam. Nun setzte sich der Vogelsberger Höhenclub ein. Bei ihm handelte es sich um einen der damals üblichen Verschönerungsvereine, die die Landschaft z.B. durch die Anlage von Wanderwegen und Bänken für den Tourismus erschlossen, auch um die lokale Wirtschaft zu fördern. Der Vogelsberger Höhenclub hatte aber ebenfalls die Erfahrung gemacht, dass die Nutzer der Wege in Massen Blumen, Schmetterlinge usw. sammelten und diese immer seltener wurden. „In diesem Sinne richten wir an den Hess. Landtag die ergebenste Bitte, daß er veranlassen möge, daß entweder das Gesamtministerium oder die zuständigen Kreisämter entsprechende Schutzmaßnahmen für die Tier- und Pflanzenwelt des oberen Vogelsberges, wie sie in der Anlage charakterisiert sind, erlassen mögen.“²⁶⁵ In der genannten Anlage listete der Verein die Pflanzen und Tiere auf, die oberhalb von 700 Metern auf genau bezeichneten Bereichen des Hohen Vogelsbergs nicht mehr gesammelt werden sollten.²⁶⁶ Der Vogelsberger Höhenclub wollte somit die Zugänglichkeit und die Erholungsfunktion, aber auch die Naturlandschaft, die das Gebiet attraktiv machte, bewahren. Und er wollte das Verhalten der Menschen in diesem Gebiet steuern. Damit waren bereits zu diesem Zeitpunkt die wichtigsten Charakteristika der Naturparkidee in Hessen formuliert: Die Naturparke sollten durch die Schönheit von Natur und Landschaft einladen, sich dort zu erholen; also einen Raum bieten, der die körperliche und geistige Gesundheit der Besucher wiederherstellt. Die Planung der Besucherströme war zum Schutz von Natur und Landschaft unabdingbar.

Dass die Naturparkidee in Hessen damit auch einen Beitrag zur Erhaltung der Arten in Hessen leistete, ist positiv zu vermerken. Das Land habe, so die Zeitschrift „Frischauf!“ des Vogelsberger Höhenclubs, in den letzten 20-30 Jahren vor allem an Vielfalt der Sumpf- und Moorflora, Gebirgs- und Heideflora eingebüßt. In der Tierwelt seien vor allem wechselwarme Eidechsen, Molche, Salamander, Kröten und Schlangen, bei den Insekten vor allem die Schmetterlinge und Käfer, aber auch einige Vogelarten wie Wiedehopf, Elster, Gabelweihe, Hühnerhabicht und Wanderfalke betroffen. Aber auch Säugetiere hätten zu leiden gehabt. „Allgemein ist

²⁶⁵ Eingabe des Vogelsberger Höhenclubs an den Landtag. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21. S. 3

²⁶⁶ Ebenda

zu beobachten, daß nicht nur der Artenreichtum stark zurückgegangen ist, sondern auch die Individuenzahl innerhalb der einzelnen Arten hat in hohem Maße abgenommen.²⁶⁷ Allerdings – und hier wurde wiederum ein Kompromiss eingegangen – forderte er bei seinem Engagement am Hohen Vogelsberg keine wirtschaftlichen Beschränkungen für Land- und Forstwirtschaft.²⁶⁸ Ein kluges Vorgehen, denn der Verlust von Sumpf- und Moorflora ging zwar auf die Tätigkeit der Landwirtschaft zurück. Aber Natur- und Heimatschutz waren damals noch zu schwach, um sie in die Schranken zu weisen. Das gleiche betraf die Forstwirtschaft. Gegen sie war in dem walddreichen Hessen ohnehin kaum etwas durchzusetzen. Naturschutz war auf die Unterstützung der Forstverwaltung angewiesen. Das zeigte sich auch im hessischen Naturschutzgesetz von 1931. Hier gab es keine Einschränkungen für Landwirte und Forstleute. Allerdings wurde der Handel mit seltenen Tieren und Pflanzen verboten. Der Unsitte, Pflanzen in der freien Natur zu sammeln, um sie entweder auf dem heimischen Wohnzimmertisch zur Zier aufzustellen oder sie zu verkaufen, wurde nun ein Riegel vorgeschoben, ganz wie es der Vogelsberger Höhenclub gefordert hatte (vgl. Kap. 3).²⁶⁹ Die Kategorie der „Naturparke“ wurde allerdings auch hier nicht eingeführt. Dies geschah erst ansatzweise im Reichsnaturschutzgesetz 1935, in dem zumindest die Ausweisung von Großschutzgebieten in Deutschland von Seiten des Staates ermöglicht wurde.²⁷⁰

Naturparke in der nationalsozialistischen Ideologie

Für Hessen wurde die Naturparkfrage Ende der 1930er Jahre relevant, als der Erste Naturschutzreferent des Reichsforstamts, L. Heck, die Idee – nun unter dem Titel Nationalpark – weiter vorantrieb und auch in Frankfurt in Naturschutzkreisen um Unterstützung warb. „Der Naturschutz sei aber verpflichtet, – (so L. Heck. Anm. d. Autors.) – nicht nur die Grünflächen der Städte, sondern des ganzen deutschen

²⁶⁷ Naturschutz. In: Frischauf! Blätter für Heimatliebe und Wanderlust – Monatsschrift des Vogelsberg Höhen-Clubs. 17. Jg. Nr. 2. Schotten, Februar 1928. S. 16-17. / K. R. Fischer: Seltene Vogelarten im Vogelsberg und Möglichkeiten ihrer Erhaltung. In: Frischauf! Blätter für Heimatliebe und Wanderlust – Monatsschrift des Vogelsberg Höhen-Clubs. 17. Jg. Nr. 2. Schotten, Februar 1928. S. 19-20.

²⁶⁸ Eingabe des Vogelsberger Höhenclubs an den Landtag. S. 3

²⁶⁹ Vgl. Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. In: Hessisches Regierungsblatt Nr. 24. Darmstadt, den 18. Dezember 1931

²⁷⁰ W. Weber, W. Schoenichen (Hrsg.): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) nebst ergänzenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. S. 378-385

Reiches zu überwachen. Es wird seine Aufgabe sein, als allgemeine Erholungsflächen große Nationalparke zu schaffen, die wir nicht besitzen. Solche weite Erholungsräume werden im großdeutschen Reich an verschiedenen Stellen entstehen, u.a. im Großglockner-Gebiet, im Eulengebirge, im Böhmerwald, in der Lüneburger Heide und an der Küste an einem noch näher festzulegenden Platz. Diese Gebiete sollen der Allgemeinheit Erholungsgebiete bieten und Gelegenheit geben, die Heimat kennen zu lernen.“²⁷¹

Gesundheit, Heimat einschließlich Natur und Landschaft und Planung waren hier nur scheinbar harmlose Begriffe. Dass hinter diese Vorstellungen jedoch Grundpfeiler der nationalsozialistischen Ideologie lauerten, wird im Folgenden deutlich: L. Heck führte bei der gleichen Gelegenheit weiter aus: „Beim Vergleich mit anderen Völkern stellen wir fest, daß gerade die kulturellen Leistungen der Deutschen, die eigenartig und auch von Wert für die anderen Völker sind, in der deutschen Landschaft mit Baum und Wald und Wiese verwurzelt sind. Selbstverständlich hängen alle diese Dinge von der blutsmäßigen Herkunft ab. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Landschaft und Natur, d.h. die Umwelt, auf die erworbenen Eigenschaften einen ungemein starken Einfluß ausübt, nicht nur äußerlich, sondern auch im Geistigen und Kulturellen. Wie anders wäre es sonst möglich, daß die verschiedenen Stämme in den reichgegliederten Landschaften unseres Vaterlandes auch ganz unterschiedliche Charaktere haben. Die letzten Wurzeln des kulturellen Schaffens reichen in die Natur- und in die Stammesgeschichte.“²⁷² Hier wurde der Zusammenhang von „Blut und Boden“ hergestellt. Gemäß dieser Auffassung bezog die „deutsche Rasse“ ihre überlegenen Eigenschaften auch aus der Auseinandersetzung mit der „deutschen Natur“.

Die personelle Kontinuität der in Hessen im Nationalsozialismus tätigen Naturschützer in Schlüsselpositionen in der Zeit nach 1945 ist in dieser Arbeit dokumentiert worden. H. Poenicke, der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege von 1954 bis 1972, spielte dabei eine besondere Rolle. Sein Verständnis von Landschaft beschrieb er 1943 mit ähnlichen Worten wie L. Heck: „Aus ihr gestaltet der Mensch nach Maßgabe seiner rassischen Eigenarten und Fähigkeiten die ihm gemäße Kulturlandschaft.“²⁷³ Eine Auffassung, die auch der

²⁷¹ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S. 1

²⁷² Ebenda

²⁷³ H. Poenicke: Schönheit und Ordnung im deutschen Raum. Ungedruckter Aufsatz um 1940. In: HSTA Wiesbaden Zug. 2/2006. Vorträge, Aufsätze. S. 5

nationalsozialistische Planer Heinrich Wiepking-Jürgensmann (1891-1973) z.B. 1942 so formulierte: „Immer ist die Landschaft eine Gestalt, ein Ausdruck und eine Kennzeichnung des in ihr lebenden Volkes. Sie kann das edle Antlitz seines Geistes und seiner Seele ebenso wie auch die Fratze des Ungeistes, menschlicher und seelischer Verkommenheit sein. (...) So unterscheiden sich die Landschaften der Deutschen in allen ihren Wesensarten von denen der Polen und der Russen, – wie die Völker selbst (...) Die Morde und Grausamkeiten der ostischen Völker sind messerscharf eingefurcht in die Fratzen ihrer Herkommenslandschaften.“²⁷⁴

Naturparke in Hessen

H. Poenicke nutzte die Mitte der 1950er Jahre wieder aufgenommene Naturparkidee, die durch einflussreiche Kreise um den Hamburger Kaufmann Alfred Töpfer (1894-1993) gefördert wurde, um mit ihrer Realisierung seine eigene Position zu verbessern und dem Naturschutz in Hessen einen deutlichen Bedeutungszuwachs zu ermöglichen.

Die Naturparkidee konnte leicht wieder aus dem Zusammenhang nationalsozialistischer Ideologie herausgelöst werden. Denn Erholung für die Menschen, Schutz von Natur und Landschaft und Planung konnten als ideologisch nicht belastete, eher respektable Werte interpretiert werden, die zudem angesichts der landschaftlichen Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg positiv erschienen. So schrieb H. Poenicke z.B. 1964 in Bezug auf den Raum Frankfurt am Main: „Mit der Auslagerung wichtiger Rüstungsbetriebe in den Taunus während dem Krieg bahnte sich bereits ein Wandel an, der mit dem volkswirtschaftlichen Aufschwung nach der Währungsunion ungeahnte Formen- und Ausmaße annahm und bis heute noch nicht abgeschlossen ist. Zunächst erlagen die Orte am Südrand des Naturparkgebietes der Anziehungskraft des Frankfurter Wirtschaftsraumes und ließen sich sowohl als Gewerbe- als auch als Wohngebiete in diesen einbeziehen. Vor allem aber gerieten bis weit in den Hintertaunus hinein alle verfügbaren, aber auch alle unzureichend entlohnten Arbeitskräfte in den schier unwiderstehlichen Sog des Ballungsraums. Im Nordosten des Gebietes übt Wetzlar eine ähnliche Wirkung aus. Aber auch im Inneren des Taunus selbst haben sich einige Gewerbeorte entwickelt, wie z.B. Anspach, Grävenwiesbach, Niederreifenberg, Usingen, Weilmünster und andere. Die

²⁷⁴ H. Wiepking-Jürgensmann: Die Landschaftsfibel. Berlin 1942. S. 13

Landwirtschaft dagegen ist in den Höhengemeinden bereits fast zum Erliegen gekommen und geht auch in zahlreichen anderen Dörfern zurück.²⁷⁵ Wie in der Industrialisierung überformte das industriell-urbane Leben die Landschaft, und wieder wandte sich der Naturschutz dagegen.

Einmal mehr wurde der Hohe Vogelsberg zum Prototyp. Hier war es der Forstmeister und gleichzeitig langjährige Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege H. Künanz, der sich intensiv für dessen Schutz einsetzte.²⁷⁶ Am 20.9.1957 entstand – und damit in Hessen – der erste Naturpark in der Bundesrepublik Deutschland. Man benutzte allerdings dafür eine rechtlich nicht sehr überzeugende Konstruktion, indem man mehrere Landschaftsschutzgebiete zusammenlegte und aus dem Gesamt-Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg, den Naturpark Hoher Vogelsberg bildete.²⁷⁷ Bis 1970 blieb seine rechtliche Grundlage wie auch die der später gegründeten Naturparke in Hessen in dieser Form unsicher. Erst die Novellierung des hessischen Forstgesetzes am 4.7.1978 schuf Rechtsklarheit mit der Definition: „Großräumige Landschaften von übergebietslicher Bedeutung, die überwiegend aus Wald bestehen und sich durch natürliche Schönheit und Eigenart auszeichnen, können von dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde zu Naturparken erklärt werden. Sie können ganz oder teilweise als Landschaftsschutzgebiete im Sinne von Paragraph 15 Bundesnaturschutzgesetz ausgewiesen werden.“²⁷⁸

Der Waldreichtum war das ausschlaggebende Kriterium für den Erfolg. Kein Wunder, dass die Forstbehörden darauf achteten, dass Naturparke in ihrem Aufgabenbereich blieben.

Für den Naturschutz lagen die Interessen vor allem in der Erhaltung des Landschaftsbilds und er argumentierte mit einer „gesunden Landschaft“. Naturparke bräuchten keinen hohen Anteil an „Urnatur“. Vielmehr müssten sie eine Kulturlandschaft besitzen, die harmonisch gestaltet und gepflegt, und die biologisch gesund sei. Diese müsse aufgebaut werden und sie habe einen besonderen Charakter. H. Poenicke meinte: „Der ist dadurch gekennzeichnet, daß die natürlichen

²⁷⁵ H. Poenicke: Naturparke in Hessen. Schriftenreihe des Instituts für Naturschutz Darmstadt VIII/2. Darmstadt 1964. S. 46

²⁷⁶ [Einladung zur] Institutseröffnung und Jahres-Tagung der Naturschutzstelle Darmstadt. Institut zur Erforschung, Pflege und Gestaltung der Landschaft am Samstag, den 26. November 1955. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671. S. 55

²⁷⁷ Ebenda S. 13/55/56/ Rechtsgrundlage blieb Paragraph eins des Reichsnaturschutzgesetzes. Dieser betraf „Sonstige Landschaftsteile in der freien Natur“.

²⁷⁸ Ebenda S. 57

Faktoren, geologisches Gerüst, Klima, Wasser, Boden, Pflanzendecke usw. in den ihnen gemäßen, den Ausgleich der Naturkräfte herbeigeführten Wechselbeziehung stehen.²⁷⁹ Dem müsse sich der Eingriff des Menschen in Form von Siedlungen, Landwirtschaft usw. anpassen.²⁸⁰ Zeigte sich hier wiederum das planerische Erbe des Nationalsozialismus? Konnte Kulturlandschaft „aufgebaut“ werden? Und was war eine „gesunde Landschaft“?²⁸¹

Allerdings wurde nun auch spürbar, dass H. Poenicke mit dem Institut für Naturschutz Darmstadt und seiner mehr naturwissenschaftliche Sicht auf die Naturparke zusammenarbeitete (vgl. Kap. 5). Es wurde z.B. in Bezug auf den Hohen Vogelsberg unterstrichen, dass er mit 2.500 Quadratkilometern Ausdehnung geologisch die größte Basaltmasse in zusammenhängender Form auf dem europäischen Kontinent bildet. Er sei zentral für die Wasserversorgung (Speicherfunktion) und mehre und sichere dadurch die Erträge in Land- und Forstwirtschaft (Klimaschutz). Artenschutz und Tourismus waren hier Sonderaufgaben.

Die Naturparke konnten übrigens unterschiedliche Funktionen, je nach ihrer Eigenart erfüllen. Beim Naturpark Bergstraße-Odenwald stand z.B. die Erholungsfunktion im Vordergrund. In seinem Einzugsgebiet wohnten in den 1960er Jahre rund 2 Millionen Menschen. Und sie sollten durch die Naturparke langfristig einen grünen Erholungsraum erhalten.²⁸²

Für den Naturschutz in Hessen waren die Naturparke in jedem Fall ein großer Erfolg – fachlich, personell und finanziell: Denn Vorbedingung für die Finanzierung der Naturparke durch die Bundes- und Landesregierung war die Aufstellung von Landschaftsrahmenplänen. Hessen gab bis 1965 allein 4,5 Millionen DM in diesem Zusammenhang aus, eine damals für den Naturschutz sehr bedeutende Summe. Allerdings wollte man das Geld nicht pauschal verwendet wissen, sondern die Konzepte mussten Hand und Fuß haben. Was für eine Natur war überhaupt in den Gebieten vorhanden? Wo konnten sich die Menschen besonders gut erholen und welche Infrastruktur (z.B. Wanderpfade, Rastbänke usw.) war hier empfehlenswert? Wo befanden sich besonders schützenswerte Gebiete, die möglichst vom

²⁷⁹ H. Poenicke: Naturparke in Hessen. S. 4

²⁸⁰ Ebenda

²⁸¹ Vgl. zum Zusammenhang der nationalsozialistischen und bundesdeutschen Landschaftsplanung: S. Körner: Der Aufbruch der modernen Umweltplanung in der nationalsozialistischen landespflege. Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur Bd. 1. Berlin 1995

²⁸² H. Poenicke: Naturparke in Hessen. S. 20

Besucherstrom unberührt bleiben sollten? Viele Fragen, die nur durch Grundlagenforschung und durch großflächige Planungen beantwortet werden konnten.

So gab der Träger des Naturparks Hoher Vogelsberg, der „Zweckverband zur Förderung des Landschaftsschutzgebietes Naturpark Hoher Vogelsberg“, 1959 einen Planungsauftrag an den Landschaftsarchitekten Diplomgärtner Gottfried Heintze.²⁸³ Bald konnte er diese Aufgabe nicht nur als Privatunternehmer, sondern institutionell bearbeiten. G. Heintze wurde zur Unterstützung von H. Poenicke in den Fragen der Naturparkplanung in der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftsplanung eingestellt.²⁸⁴ Der auf seine Planungen aufbauende Landschaftsordnungsplan für den Hohen Vogelsberg erschien 1961 in der Schriftenreihe des Instituts für Naturschutz Darmstadt. Er gab die natürlichen Gegebenheiten wieder, aber auch Ausbauvorschläge für die Erholungsinfrastruktur im Sinne eines Rahmenplans.²⁸⁵ Die Naturparkeinrichtung folgte diesem Plan. Es wurden neun Parkplätze, 60 km Wanderwege, zwei Sanitäreinrichtungen, zwei Teiche, 90 Ruhebänke gebaut, Landschaftspflegemaßnahmen sowie die Begrünung von Parkplätzen vorgenommen. Die Kosten beliefen sich in den Jahren 1958 bis 1964 auf 1.457.227 DM. 1963 konnte der Park um 60 Quadratkilometer durch eine Änderungs- und Ergänzungsverordnung erweitert werden.²⁸⁶

Die Zahl der Naturparke war zu diesem Zeitpunkt bereits deutlich angestiegen und stieg weiter an: Bis 1978 wurden folgende Gebiete in Hessen ausgewiesen:

1957 Naturpark Hoher Vogelsberg;

1960-61 Naturpark Bergstraße-Odenwald;

1962 Naturpark Meißner-Kaufunger-Wald;

1962 Naturpark Habichtswald;

1962 Naturpark Hochtaunus;

1962 Naturpark Spessart;

²⁸³ Ebenda S. 9-12

²⁸⁴ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 57/So bearbeitete er z.B. planerisch auch den Naturpark Meißner-Kaufunger Wald/ H. Poenicke: Naturparke in Hessen. S. 8

²⁸⁵ Vgl. G. Heintze: Landschaftsordnungsplan für den Naturschutzpark „Hoher Vogelsberg“. Schriftenreihe des Instituts für Naturschutz Darmstadt Band 6 Heft 1. Darmstadt 1961.

²⁸⁶ H. Poenicke: Naturparke in Hessen. S. 12-14

1962 Naturpark Rhön;

1965 Naturpark Diemelsee;

1968 Naturpark Rhein-Taunus.

Institutionelle Träger waren Kreise, Zweckverbände oder entsprechend gegründete Vereine.²⁸⁷ Die 1960er Jahre waren die Hauptphase der Ausweisung von Naturparks in Hessen.

Erst im 21. Jahrhundert entstand wieder neuer Bedarf.

2007 konnte die Ausweisung des Naturparks „Lahn-Dill-Bergland“ erreicht werden, dessen Funktionen in erster Linie im Bereich des Arten- und Biotopschutzes und des Fremdenverkehrs liegt.

Dass es 2004 Hessen gelang, mit dem Nationalpark Kellerwald-Edersee als Bestandteil des Naturparks Kellerwald auf einer Fläche von knapp 6.000 Hektar einen der letzten großen und naturnahen Rotbuchenwald-Bestände Mitteleuropas zu erhalten, zeigt einmal mehr deutlich, auf welchen furchtbaren Boden die Idee von Großschutzgebieten in Hessen gefallen ist.²⁸⁸

Schlagworte sind heute der sanfte Tourismus, dessen Anziehungskraft die Region fördern soll und die Regionalentwicklung.²⁸⁹ Die neuen Begriffe können aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Naturparkidee auch heute einfordert, was 1929 der Vogelsberger Höhenclub formulierte: Die Naturausstattung zu erhalten und sie gleichzeitig als Raum für die menschliche Erholung zu öffnen und zu gestalten.

²⁸⁷ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 56/57

²⁸⁸ Nationalparkamt Kellerwald (Hrsg.): Nationalparkplan für den Nationalpark Kellerwald-Edersee. Niedenstein 2008. A1/A4

²⁸⁹ Erklärung zum Naturpark. In: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 24. September 2007. S. 1881

Zusammenfassung

Die Idee, große Flächen aus der menschlichen Nutzung zu nehmen und in erster Linie für den Naturschutz zu erhalten, wurde um 1900 in Deutschland zunächst als Fiktion angesehen. Zu dicht besiedelt schien das Land zu sein und zu groß die unterschiedlichen Nutzungsansprüche wie z.B. der Landwirtschaft oder der Forstwirtschaft. In ihrer Reinform war sie auch tatsächlich nicht realisierbar. In Hessen wurde die Naturparkidee zwar bis in die 1930er Jahre immer wieder diskutiert, aber ebenso oft verworfen.

Für den Nationalsozialismus waren großflächige Schutzgebiete aus ideologischen Gründen interessant. Der Gedanke der Verbundenheit des „deutschen Menschen“ mit der „deutschen Natur“ spielte eine wichtige Rolle. Außerdem erschienen dem totalitären Staat Raumplanungen en gros realisierbar. Im Reichsnaturschutzgesetz wurden Großschutzgebiete juristisch ermöglicht.

Ausschlaggebend dafür, dass die Naturparkidee tatsächlich – insbesondere in Hessen – erfolgreich wurde, war ihre Koppelung mit dem Erholungsanspruch der Bevölkerung. Die Bündelung beider Interessen machte sie für die Forstverwaltungen, die Landes- und Kommunalpolitik wie für die Naturschützer in Hessen interessant. Erstere sahen eine Chance, die Erholungsfunktion, die nach dem Zweiten Weltkrieg immer bedeutsamer wurde, für ihre Wälder zu nutzen und die Besucherströme zu lenken. Die Naturschützer benutzten die umfangreichen finanziellen Mittel, die für die Naturparke eingesetzt wurden, um die hessische Natur wissenschaftlich weiter zu erforschen, ihren eigenen Fachverstand zu erhöhen und ihre Organisation zu stärken. Da Hessen über umfangreiche Wälder verfügt, war eine solide Basis gelegt, um das Bundesland in Bezug auf die Naturparke an die Spitze der westdeutschen Bundesländer zu bringen. Naturparke sind ein gutes Beispiel für die erfolgreiche Zusammenarbeit von Forstverwaltungen und Naturschutz.

5. Naturschutz als administratives und politisches

Handlungsfeld

Der Schutz der Natur ist eine Idee, die sich gegen Ende des 19. Jahrhunderts in Deutschland aufgrund des ungehemmten Verbrauchs von Natur, Landschaft und Rohstoffen in der Industrialisierung (1850-1880) entwickelte. Ihren Anhängern wie zum Beispiel dem romantischen Musiker E. Rudorff (1840-1916), dem Naturwissenschaftler H. Conwentz (1855-1922) oder der Vogelschützerin L. Hähnle (1851-1941) gelang es, in der Gesellschaft eine soziale Bewegung zu entfachen und auch staatliche Autoritäten für den Naturschutz zu gewinnen. Im heutigen Hessen war es vor allem die Forstverwaltung, die sich des Naturschutzes annahm. Sie wandelte sich jedoch nicht vollständig zu einer Naturschutzverwaltung, sondern sie betrieb Naturschutz sozusagen nebenher. Er blieb eine Teilaufgabe.

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 schrieb diese Struktur auch in Hessen bis in die 1970er Jahre fest. Die Forstverwaltung blieb dominierend, die praktische Naturschutzarbeit wurde in erster Linie ehrenamtlich geleistet. Trotzdem strebten die Naturschützer nach hauptamtlichen Fachkräften. Das bedeutete, dass sie nach Strukturen strebten, die letztendlich doch vom Staat oder von Kommunen bezahlt wurden. Die Berufung eines amtlich bestellten Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, der nicht Forstmann war, gelang erst nach dem Zweiten Weltkrieg. 1954 wurde der Diplomgärtner H. Poenicke als Hessischer Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege beauftragt.

Allerdings wurde er dazu verpflichtet, nicht nur dieses Amt auszufüllen, sondern auch weiterhin die Position des Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Regierungsbezirk Wiesbaden zu übernehmen. Dafür verfügte er nun über Mittel für die Geschäftsführung und einen Dienstwagen.²⁹⁰

Das war durchaus ein Einschnitt in der Geschichte des Naturschutzes in Hessen. Zwar hatte immer noch die Forstverwaltung als Oberste Naturschutzbehörde beim Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten die Kontrollfunktion, aber immerhin war mit der Tätigkeit von H. Poenicke der Naturschutz ein eigenständiges amtliches Handlungsfeld geworden, das sich fachlich von der Forstverwaltung emanzipiert hatte.

²⁹⁰ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 10

Ausgehend von der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege wurde die ehrenamtliche Organisation des Naturschutzes in Hessen nach 1945 gemäß dem weitergeltenden Reichsnaturschutzgesetz wieder aufgebaut, beziehungsweise den neuen politischen Verhältnissen einer Demokratie angepasst. Auf amtlicher Ebene übernahmen die Forstabteilungen bei den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, Kassel und Darmstadt die Funktion der Höheren Naturschutzbehörden, und die Bau- und Ordnungsämter die der Unteren Naturschutzbehörden. Beide waren dem zuständigen Ministerium als Oberste Naturschutzbehörde nachgeordnet.²⁹¹

Die wichtigste Aufgabe von H. Poenicke war die Neuorganisation der ehrenamtlichen Beratungsstellen. Es gelang ihm bis 1954.²⁹²

Mit dem Aufbau der nachgeordneten Strukturen des Naturschutzes gemäß Reichsnaturschutzgesetz wurden jedoch auch dessen Probleme in Hessen weitergeführt. Viel hing vom ehrenamtlichen Engagement einzelner Personen ab, und insbesondere auf der Ebene der Bürgermeister und Landräte war deren Offenheit für das Thema Naturschutz oft ausschlaggebend. Ihre auch für Naturschutz zuständigen Bau- und Ordnungsämter waren in erster Linie – und insbesondere in der nun folgenden Zeit des wirtschaftlichen Neuaufbaus der Bundesrepublik Deutschland – am Aufbau der Infrastruktur, dem Neubau von Wohnungen usw., also an Eingriffen in die Landschaft interessiert, nicht am Schutz von Natur – obwohl sie als Untere Naturschutzbehörden fungierten. So hatten die Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege oftmals einen schweren Stand, es sei denn, die amtlichen Stellen waren zufälligerweise gewogen. Oft jedoch reduzierte sich deren Tätigkeit auf das Führen eines Naturdenkmalbuches, also des Verzeichnisses der bestehenden Schutzgüter.²⁹³

Das Institut für Naturschutz in Darmstadt

Das Institut für Naturschutz in Darmstadt war eine für die damalige Zeit äußerst ungewöhnliche Einrichtung. Sie ging auf die private Initiative von Dr. Heinz Ackermann (1921-1986) zurück. Dieser hatte sich der Flugsandproblematik, die in

²⁹¹ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 10/ Hessisches Ministerium/Min.Rat Dr. G. Mitzschke an den Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen Herrn Forstmeister Dr. Sigmond. In: HSTA Wiesbaden. Abt 509 Nr. 1179.S. 1

²⁹² Ebenda S. 11

²⁹³ Ebenda

dieser Stadt nach dem Zweiten Weltkrieg auftrat, seit 1948 gewidmet.²⁹⁴ Darmstadt liegt im Einzugsbereich des Odenwalds, der Bergstraße und der Rheinebene. Die Bergstraße besitzt Flugsanddünen, die biologisch in Bezug auf Flora und Fauna berühmt waren, intensiv erforscht wurden, aber für die Stadt bei entsprechender Windrichtung auch ein Problem darstellten. Der Sand wurde dann in die Wohngebiete getragen.

Gute persönliche Verbindungen, tatkräftiges Zupacken, Offenheit von Seiten der Stadt und die genannte Flugsandproblematik machten es 1953 möglich, dass H. Ackermann aus seinem Privatbüro in zwei amtliche Dienstzimmer im Rathaus einziehen konnte. Er wurde von der Stadt Darmstadt als hauptamtlicher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege für ihren Bereich bezahlt und systematisch unterstützt. 1955 erfolgte eine weitere Vergrößerung seines Arbeitsbereiches auf fünf Räume im wiedererrichteten Alten Rathaus und die Gründung eines „Instituts für Naturschutz“.

Als Geschäftsführer des Naturwissenschaftlichen Vereins konzentrierte H. Ackermann weiteres fachliches Know-how vor Ort. Er schloss seiner eigenen Einrichtung ein Institut für Unterrichtshilfen an, das didaktische Materialien zur Verfügung stellte, eine Spezialbibliothek und eine Lehrerberatung anbot, um den naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen zu fördern. Diesem Zweck diente auch ein Schul-Vivarium, ein Lehrpfad in Eberstadt und eine Bildstelle, in der man z.B. Aufnahmen der Naturdenkmale finden konnte.²⁹⁵ Kontakte zur Universität in Frankfurt am Main ermöglichten ihm seit 1956 professionelle Staubmessungen in Darmstadt mit einem in Kooperation entwickelten Spezialgerät. Auch Schallmessungen wurden vom Institut durchgeführt. Ab 1955 wurden die gewonnenen Erkenntnisse umgesetzt und Windschutzpflanzungen angelegt, um Sanderosion zu verhindern und Einwehungen von Darmstadt abzuhalten.²⁹⁶ Ein technisch modern ausgerüstetes Laboratorium und Feldstationen ermöglichten Grundlagenarbeit, deren Ergebnisse in einer Schriftenreihe veröffentlicht wurden.²⁹⁷

²⁹⁴ Vgl. Heinz Ackermann: Die Vegetationsverhältnisse im Flugsandgebiet der nördlichen Bergstraße. (Schriftenreihe der Naturschutzstelle Darmstadt. Bd. 2). Darmstadt. 1954

²⁹⁵ M. Trentepohl: Arbeitsrichtung und Einrichtung des Darmstädter Instituts für Naturschutz, gehalten anlässlich der Naturschutztagung der Bezirke Erfurt, Gera, Suhl. 30. 8. 1958 auf der Wartburg. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671. Typoskript. S. 1/3-8

²⁹⁶ Ebenda

²⁹⁷ Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an Herrn Dr. Heinz Ackermann. 19.3.1959. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671. S. 3/Zur Einordnung der Schriftenreihe vgl. L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 14

Der Regierungsbezirk Darmstadt entwickelte sich mit diesem Institut zu einem Zentrum naturschützerischer Aktivitäten, das zudem modernsten Ansprüchen genügte und eine hohe Dynamik entfaltete. So war es nicht übertrieben, wenn man 1960 bemerkte: „Es bedarf im Grunde kaum der ausdrücklichen Feststellung, daß hier eine vorbildliche und vielleicht für den gesamten deutschen Naturschutz richtungsweisende Einrichtung geschaffen worden ist.“²⁹⁸

H. Poenicke als Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege konnte sich damit in Bezug auf die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen räumlicher und finanzieller Art und der entsprechenden Personalausstattung nicht vergleichen. Erst am 1.10.1959 erreichte er die Einstellung einer Fachkraft, Dipl.-Gärtner Dr. Heintze, zu seiner Unterstützung.²⁹⁹ Dazu übte er – wie angesprochen – zusätzlich die Tätigkeit des Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden aus. Angesichts dieser Aufgabenfülle drohte ihm nach und nach eine zunehmende Bedeutungslosigkeit, zudem er im Vergleich zu anderen Bundesländern wie zum Beispiel Baden-Württemberg oder Bayern bezüglich der entsprechenden Personalausstattung ins Hintertreffen geriet.³⁰⁰ Da sich die Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege der einzelnen Länder der Bundesrepublik regelmäßig – auch zu Fortbildungszwecken – in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege trafen, könnte ihm die Personalsituation von den Kollegen als mangelnde Durchsetzungsfähigkeit ausgelegt worden sein.

Für ihn war es deshalb nahe liegend, den Schulterchluss mit dem so erfolgreichen Institut für Naturschutz in Darmstadt zu suchen.

Die bereits in den 1950er Jahren vergebenen Forschungsaufträge an das Institut waren somit nicht ganz uneigennützig.³⁰¹ Sie stellten eine erste Verbindung dar.

²⁹⁸ Zur Eröffnung der Naturschutzstelle Darmstadt als Institut zur Erforschung, Pflege und Gestaltung der Landschaft am 26. Nov. 1955. Redemanuskript. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671. S. 7

²⁹⁹ Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an den Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Dozenten Dr. Buchwald. 1. Juni 1959. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671. S. 1/Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an Herrn Dr. Heinz Ackermann. 19.3.1959. S. 4

³⁰⁰ Vgl. Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an den Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Dozenten Dr. Buchwald. 1. Juni 1959./Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an die bayerische Landesstelle für Naturschutz, München 22, Maximilianstr. 22. 29. Sept. 1959. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671

³⁰¹ Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an Herrn Dr. Heinz Ackermann. 19.3.1959. S. 3/Vgl. zur Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege die Dokumentationen ihrer Arbeitstagungen: z.B. H. Klose, H. Ecke (Bearb.): Verhandlungen deutscher Landes- und Bezirksbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege. Zweite Arbeitstagung 24. - 26. Oktober 1948. Bad Schwalbach und Schlangenbad. Egestorf 1949.

Das Institut für Naturschutz der Hessischen Landestelle für Naturschutz und Landschaftspflege Darmstadt

Im Jahr 1960 konnten die Interessen erfolgreich zusammen geführt werden. Dabei profitierten beide Seiten. H. Poenicke merkte an: „Die Landesstelle allein ist mangels ausreichender Einrichtung und Ausstattung außer Stande, die noch ständig zunehmende Aufgabenfülle auch nur annähernd zu bewältigen. Der Naturschutzstelle Darmstadt als solcher hingegen fehlt die Legitimation, außerhalb ihres gesetzlich begrenzten Wirkungsbereichs autoritativ tätig zu werden.“³⁰² Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege erreichte mit der Fusion der Einrichtungen eine deutliche Verbesserung seiner räumlichen und personellen Ausstattung. Das Institut in Darmstadt dagegen konnte seine Aktivitäten über die der Stadtverwaltung als bisheriger Trägerin zwangsläufig gegebenen Verwaltungsgrenzen hinaus auf das gesamte Land ausdehnen.

Bei der Eröffnung der neuen Einrichtung sprachen u.a. Prof. Dr. W. Luther als Direktor des Zoologischen Instituts der TU Darmstadt, G. Kragh (1911-1984) als Direktor der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege, aber auch H. Klein über den Stand der Erforschung der Flora von Hessen und H. Künanz über den Hohen Vogelsberg und dessen Bedarf an Landschaftspflege.³⁰³ Es fanden sich somit wichtige Vertreter des hessischen Naturschutzes ein, und die neue Einrichtung bekam auch bundesweite Aufmerksamkeit.

Konkret wurde die Unterhaltung der Einrichtung durch eine Vereinbarung geregelt: Das Land Hessen und die Stadt Darmstadt trugen die Kosten zu beiden Teilen, allerdings zahlte das Land Hessen jährlich einen besonderen Zuschuss von weiteren 20.000 DM.³⁰⁴ Beide ernannten im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, in diesem Fall H. Poenicke, den Leiter des Instituts, der allerdings ein Bediensteter der Stadt Darmstadt und Biologe sein musste, und auch das Amt des Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege ausfüllen sollte. Hier war natürlich H. Ackermann vorgesehen. Der Landesbeauftragte bekam dafür einen Arbeitsraum im Institut und musste dort auch

³⁰² Ebenda S. 4

³⁰³ Vgl. [Einladung zur] Institutseröffnung und Jahres-Tagung der Naturschutzstelle Darmstadt. Institut zur Erforschung, Pflege und Gestaltung der Landschaft am Samstag, den 26. November 1955.

³⁰⁴ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 16

zu bestimmten Zeiten tätig sein. Dieser und der Leiter wählten ihre Mitarbeiter zusammen aus. Die Gesamteinrichtung nannte sich nun „Institut für Naturschutz der Hessischen Landestelle für Naturschutz und Landschaftspflege Darmstadt.“³⁰⁵

Sie entwickelte sich in den 1960er Jahren zum Zentrum des Naturschutzes in Hessen. H. Ackermann und H. Poenicke koordinierten die Arbeit und stimmten die Ziele ab.³⁰⁶ Der Personalstamm allein der Landesstelle, die ja nur ein Teil der Einrichtung war, wuchs in der Folge deutlich an. 1965 konnte eine Schreibkraft eingestellt werden, 1966 ein Sachbearbeiter, ein Zeichner und eine weitere Schreibkraft. 1962 bereits hatte H. Poenicke den Beamtenstatus erhalten.³⁰⁷

In dieser Phase der Geschichte der Bundesrepublik war das Wirtschaftswunder in voller Blüte und hatte entsprechende Auswirkungen auf die Landschaft. Begriffe wie Luftverschmutzung und Lärmbelastung bekamen zunehmend Bedeutung.

Ausbau des amtlichen Naturschutzes in Hessen

Die hessische Politik in Person von Gustav Hacker (SPD) (1955-1967) und seinem Staatssekretär Dr. Tassilo Tröscher (SPD) (1956-1967) reagierte, indem sie 1966 in der Obersten Naturschutzbehörde, also in der Forstabteilung des zuständigen Ministeriums, ein selbstständiges Referat für Naturschutz bildete. Forstdirektor Dr. Karl Friedrich Wentzel (1900-1993) übernahm diese Position. Er hatte ein bis zwei Mitarbeiter. Das war ein Fortschritt, denn vorher war der Naturschutz von einem Mitarbeiter in Bündelung mit anderen Aufgaben verwaltet worden.³⁰⁸

Das Europäische Naturschutzjahr 1970 fiel in Hessen direkt in die Zeit der Landtagswahlen. Dementsprechend hoch war die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit und damit verbunden die der Politik. Hessen schuf 1971 weltweit eines der ersten Ministerien für Umwelt, wenn auch in Verbindung mit der Landwirtschaft. Dass die Benennung alleine noch nicht ausreichte, zeigte aber 1973 der sogenannte „Plaumann-Skandal“. Dr. Werner Best (SPD) (1970-1973), Minister für Landwirtschaft

³⁰⁵ Vgl. Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde und der Stadt Darmstadt, vertreten durch den Magistrat ... [Abschrift]. 27.1.1960/12.2.1960. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671.

Auch finanziell lohnt es sich die Fusion für beide, denn H. Poenicke wurde nun in der Bezahlung seiner Tätigkeit an H. Ackermann angeglichen, der seinerseits nun städtischer Angestellter wurde.

³⁰⁶ Naturschutzstelle Darmstadt - Institut zur Erforschung, Pflege und Gestaltung der Landschaft an Herrn Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Hildemar Poenicke am 2.11.1955. In: HSTA Wiesbaden. Abt 550 Nr. 671. S. 1

³⁰⁷ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. 19/68

³⁰⁸ Ebenda S. 18/19

und Umwelt, musste zurücktreten, weil der Unternehmer Siegfried Plaumann tausende von Tonnen Giftmüll in Hessen gesetzeswidrig entsorgt hatte und vor Gericht ein System von Rechts- und Kontrolllücken in diesem Bereich offenkundig wurde, das politisch nicht verantwortbar war. Hans Krollmann (SPD) war 1973 bis 1974 Best's Nachfolger.³⁰⁹

Trotzdem oder gerade deshalb wuchs die Oberste Naturschutzbehörde organisatorisch und personell: Das Referat „Naturschutz in der Forstabteilung“ wurde nun als Referatsgruppe III B Naturschutz und Landschaftspflege unter der Leitung von Landesforstmeister H.-J. Fröhlich geführt. In dieser Referatsgruppe gab es neun Referate: Versuchswesen, Betriebswirtschaft, Information, Grundstücke, Betriebsorganisation, Naturschutz (K. F. Wentzel), Erholungseinrichtungen, Naturparke, Wildparke und Landschaftspflege (Ernst Munzel, geb. 1934).

Auf der Ebene der Oberen und der Unteren Naturschutzbehörden waren bereits Ende der 1960er Jahre die Weichen für eine höhere Kompetenz gestellt worden: 1967 wurden die 150 hessischen Forstämter angewiesen, die Naturschutzbehörden in Form der Amtshilfe im Wald, aber auch in der freien Landschaft zu unterstützen und auch aktiv eigene Aktivitäten vorzuschlagen. Die Forstleute erhielten zu diesem Zweck Schulungen. Diese vermittelten ihnen insbesondere Kompetenzen in der Gestaltung der Waldränder, der Rekultivierung von Abbauflächen, in Bezug auf Maßnahmen zur Verbesserung der Erholungsfunktion des Waldes vor allem in den Naturparks, in der Errichtung und Erhaltung von Schutzpflanzungen und in Bezug auf Pflegemaßnahmen bei Gewässern. Hier fand eine positive Zusammenarbeit von Forstverwaltungen und Naturschutz statt, die auch im 1970 novellierten Forstgesetz festgehalten wurde.

In den Höheren Naturschutzbehörden kam es ebenfalls Ende der 1960er Jahre zur Stärkung des Naturschutzes. So erhielt z.B. im Regierungsbezirk Darmstadt am 11.11.1968 die Forstabteilung ein Dezernat für Naturschutz. Hier beschäftigten sich ein Dezernent und zwei Sachbearbeiter ausschließlich mit diesem Thema. Das

³⁰⁹Ebenda. S. 24/ Bayern und Hessen stritten wiederholt in der Frage, wer das erste Umweltministerium der Welt schuf./Zum Plaumann-Skandal Vgl. Eindruck gemacht. Tausende von Tonnen giftigen Industriemülls hat der Hesse Siegfried Plaumann illegal abgekippt, aber zur Bestrafung fehlt es an geeigneten Gesetzen. In: DER SPIEGEL. Jg. 45 1975. S. 54-60

Naturschutzergänzungsgesetz 1968 und die genannte Amtshilfeverpflichtung des Forstgesetzes 1970 erweiterten diesen Zuständigkeitsbereich in der Folge weiter.³¹⁰ Zur wissenschaftlichen Unterstützung wurde 1971 die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) gegründet, die dem Ministerium direkt unterstand. Damit verlor die Landesstelle von H. Poenicke ihre eigenständige Funktion und wurde als Abteilung II in diese neue Institution unter dem Namen Landschaft/Ökologie integriert. H. Poenicke wurde Abteilungsleiter. 1973 hatte sein Zuständigkeitsbereich 15 Mitarbeiter in vier Arbeitsgruppen mit den Aufgaben:

1. Naturhaushalt: Praxisfähige Grundlagen des Biotopmanagements, aber auch Grundlagen der Landschaftsbelastung durch die Landnutzung;
2. Naturschutz: Sicherung der bestehenden Naturschutzgebiete und anderer Schutzkategorien, Artenschutz, neue Ausweisungen von Schutzgebieten;
3. Landschaftspflege: Beseitigung von Landschaftsschäden, Vorschläge zur Verbesserung des Landschaftspotenzials, Grünflächenmanagement im Siedlungsbereich, Ausbau der Erholungsinfrastruktur;
4. Landschaftsplanung: Aufstellung von möglichst verbindlichen Landschaftsentwicklungsplänen im Bereich der Raumordnung.

Auch die Vogelschutzwarte wurde der Hessischen Landesanstalt für Umwelt (HLfU) angegliedert. Sie verfolgte weiterhin die Aufgaben des Arten- und Biotopschutzes für die bedrohte Avifauna und die biologische Schädlingsbekämpfung durch Vögel.³¹¹ H. Poenicke wurde von Dr. K. F. Wentzel abgelöst, nachdem er am 1.4.1972 in Ruhestand ging. Bis 1982 erreichte die Abteilung den Personalstand von 25 hauptberuflich tätigen Fachleuten für Naturschutz.³¹²

Damit hatten die Naturschützer Anfang der 1970er Jahre viel erreicht. Ihr Arbeitsfeld war in der Öffentlichkeit etabliert und die Politik achtete darauf. Eine eigenständige Verwaltung war geschaffen worden, deren Personalstärke kontinuierlich anstieg, wenn auch die Forstverwaltung noch die Oberaufsicht behielt. Allerdings standen dieser nun immer mehr ebenfalls qualifizierten Kräften gegenüber. Nämlich die Ingenieuren der Landespflege, die z.B. an der Universität Hannover ausgebildet

³¹⁰ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 21/22

³¹¹ Ebenda S. 26

³¹² Ebenda S. 68

wurden und ab 1970 Stellen in der hessischen Naturschutzverwaltung erhielten.³¹³ Fachwissen wurde aber auch in den hessischen Hochschulen in Darmstadt, Frankfurt am Main, Gießen und Marburg wie auch an der 1971/72 neugegründeten Gesamthochschule in Kassel vermittelt.³¹⁴ Trotzdem blieb die Klage über einen Personalmangel und damit ein Vollzugsdefizit in Naturschutzkreisen stets erhalten.³¹⁵ Der Landschaftsüberwachungsdienst (LÜD), die Forstämter mit besonderen Aufgaben und die Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz sollten hier in der Zukunft einen Lösungsansatz bieten (vgl. Kap. 8).

In den 1970er Jahre kam es aber auch zu einer Verschärfung des politischen Klimas in Hessen. Die Umweltbewegung organisierte öffentliche Proteste u.a. gegen die großen Infrastrukturvorhaben wie die Startbahn West, die den Flughafen Frankfurt am Main um eine weitere Start- und Landebahn bereichern sollte. Dafür waren umfangreiche Einschläge in einen naheliegenden Wald notwendig. Aber auch gegen die Odenwaldautobahn wurde protestiert.³¹⁶ Hinzu kam die politische Organisation der Protestbewegung in einer neuen politischen Partei. 1978 wurden erste Grüne Listen bei den Landtagswahlen in Hessen aufgestellt.³¹⁷ Die Umweltbewegung führte auch bei den etablierten Naturschützern zu Diskussionen und zur Neupositionierung.

Hessen als Triebfeder für den Umbau des Deutschen Bund für Vogelschutz (DBV) zu einem modernen Umweltschutzverband (NABU)

Der Deutsche Bund für Vogelschutz verstand sich traditionell als ausschließlicher Vogelschutzverband, dessen Mitglieder ihre Freude an der Hege und Pflege dieser Tiere hatten. Dieser ethisch-ästhetische Naturschutz öffnete sich nur mühsam ökologischen Aspekten, die insbesondere die Umweltschutzbewegung prägten, welche Ende der 1960er Jahre öffentlich erkennbar wurde.

Auch zwischen den Generationen traten Differenzen auf. Der von konservativen Vereinsstrukturen geprägte Deutsche Bund für Vogelschutz verlangte von der eigenen Verbandsjugend, dass sie sich in die anerkannten Strukturen einfügte und

³¹³ Ebenda S. 69

³¹⁴ L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. S. 15

³¹⁵ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 69

³¹⁶ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 22.2.1978. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 4

³¹⁷ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 40

darin etablierte. Dazu gehörte auch eine Trennung von Vogelschutz und Politik. Die sich in der Umweltbewegung politisierenden Jugendlichen forderten jedoch gerade einen politischen Natur- und Umweltschutz.

Die folgende Entwicklung, oder man kann auch sagen, der Umbau des Deutschen Bund für Vogelschutz zu einem modernen Umweltschutzverband, bekam eindeutige Impulse aus Hessen.

1979 wurde das sogenannte Gießener Programm verabschiedet, das nach schweren inneren Krisen des Verbandes den DBV weg vom reinen Vogelschutzverband führte und zu einer Organisation machte, die sich in Zukunft allen Tierarten und der gesamten Pflanzenwelt widmen wollte. Landnutzungsfragen und Gewässerschutz sollten ebenfalls eine prominentere Rolle bekommen.³¹⁸ Es war deshalb provokativ, als beim Beschluss des Gießener Programms zwar die Bezeichnung Vogelschutz in der Bundessatzung durchgehend durch Naturschutz ersetzt, jedoch allein bei der Jugendorganisation der alte Begriff „Vogelschutzjugend“ beibehalten werden sollte. Nur ein waches Mitglied der Bundesvertreterversammlung bemerkte es und konnte es durch einen Antrag verhindern.³¹⁹ Gewollt war „von oben“, dass die Jugend weiterhin das Handwerk des Naturschützers beim Nistkastenbau lernte. Es war jedoch abwegig, anzunehmen, dass die Jugendlichen nach der 1968er Revolution, der Entwicklung der Antiatomkraftbewegung und nach der immer höheren öffentlichen Bedeutung der Protestpartei „Die Grünen“ diese Einschränkung akzeptieren würde. Der schwelende Wille zur Eigenständigkeit fokussierte sich Anfang der 1980er Jahre.

Angeheizt wurde die Diskussion wiederum in Hessen, und war auf dem Deutschen Naturschutztag in Kassel 1982. Etwa 650 Jugendliche (rund 200 aus dem DBV) begingen den ersten Deutschen Jugend-Naturschutztag. Zur Podiumsdiskussion dieser Veranstaltung erschien keiner der vier Vertreter der Erwachsenenorganisationen, obwohl dies ursprünglich zugesagt worden war. Entrüstet boykottieren daraufhin die Jugendlichen den offiziellen (Erwachsenen-) Naturschutztag.³²⁰

³¹⁸ H. May: 100 Jahre NABU - ein historischer Abriss. 1899-1999. Unveröffentlichte Textfassung mit Fußnotenapparat vom 1. August 2000. S. 48

³¹⁹ Memorandum der DBV-Jugendgruppe KG Wesel/Niederrheinischer Naturschutzverband e.V. zur Jugendarbeit des DBV-EV. vom 10.6.1981. In: Akten der NAJU in der Stiftung Naturschutzgeschichte NAJU2/1. S. 1

³²⁰ H. May: 100 Jahre NABU - ein historischer Abriss. 1899-1999. S. 49

Der 1. Bundesjugendkongreß der DBV-Jugend fand wiederum in Hessen, in Wixhausen/Darmstadt am 21. November 1982 statt. Als Ziele wurden die Gründung einer Jugendorganisation des DBV auf Bundesebene, die Verabschiedung einer Satzung und eines Grundsatzprogramms genannt.³²¹

Es war klar, dass die Bundesvertreterversammlung des Gesamt-DBV dieser Emanzipation der Jugend nicht ohne weiteres zustimmen würde. Ein Machtkampf setzte ein, an dessen Ende jedoch der DBV die umstrittene eigenständige Jugendsatzung akzeptieren musste. Im November 1983 wurde Jochen Flasbarth (geb. 1962) zum neuen Bundesjugendsprecher gewählt. Es folgten Resolutionen gegen die Nachrüstung und zur Außen- und Friedenspolitik sowie Protestaktionen gegen Ölbohrungen des Texaco-Konzerns im Wattenmeer.³²²

Dieses politische Engagement der Jugend führte erneut zu Konflikten mit der Mutterorganisation. Ihre eigenständigen Kontakte und Gespräche mit dem Bundeslandwirtschaftsministerium wurden als Vorwand genommen, um dem sich entwickelnden „Staat im Staate“, so DBV-Präsident Claus König (geb. 1933), entgegenzutreten. In einer Anfang Dezember durch das Präsidium einberufenen außerordentlichen Vertreterversammlung in Frankfurt am Main wurde im Vorfeld der Verbandsausschluss J. Flasbarths geprobt. Wieder zeigte sich der hessische Einfluss: Der Doyen des damaligen hessischen Naturschutzes, W. Bauer, der inzwischen Vizevorsitzender des bundesdeutschen DBV geworden war, und einige Landesverbände verhinderten mit der Jugend gemeinsam den Ausschluss und die Aufhebung der Jugendsatzung.³²³

Das Ende der Amtszeit des bisherigen Präsidenten C. König und der Antritt des für die Jugendlichen votierenden Ökologen 1984 Prof. Dr. Berndt Heydemann (geb. 1930) von der Universität Kiel bedeutete das Ende der internen Konfrontationen.³²⁴

Der Deutsche Bund für Vogelschutz benannte sich nach der politischen Wiedervereinigung 1990 in Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), die DBV-Jugend in Naturschutzjugend e.V. um. Heute wird der Landesverband Hessen von einer professionell arbeitenden Geschäftsstelle in Wetzlar unter H. Mai geleitet.

³²¹ Vgl. Einladung zum 1. Bundesjugendkongreß der DBV-Jugend am 21. Nov. 1982 in Wixhausen. In: Akten der NAJU in der Stiftung Naturschutzgeschichte NAJU2/1

³²² H. May: 100 Jahre NABU- ein historischer Abriss. 1899-1999. S. 49

³²³ Ebenda S. 50

³²⁴ Ebenda S. 51

Die Startbahn West als Prüfstein der Politik für die Naturschutzverbände

Mit dem zunehmenden Aufschwung der Umweltbewegung und der Etablierung der neuen Partei „Die Grünen“, die alle Parteien in Hessen, insbesondere aber die regierende SPD als Bedrohung ansahen, wurde Naturschutz in Hessen endgültig ein Politikfeld. Es ging allen Protagonisten darum, dieses zu besetzen, auch wenn es Zugeständnisse im Bereich Finanzen und Personal bedeutete.

W. Bauer sah sich z.B. in der Position, sich eine positive Haltung zur Naturschutzpolitik der jeweils regierenden Partei durch die Erfüllung seiner Forderungen entgelten lassen zu können. So bemerkte er mit Genugtuung: „Unter dem Eindruck der <<grünen Gefahr>> im Wahljahr 1983 wurde im Rahmen des Vorschaltgesetzes erstmals ein Posten von fünf Mio. DM für <<arbeitsplatzsichernde>> Maßnahmen im Bereich des Naturschutzes eingestellt.“³²⁵ Dabei sah auch er die Partei Die Grünen durchaus kritisch: Die Grünen, so meinte er, würden den Naturschützern alles versprechen, aber hätten von der Umsetzung keine Ahnung.³²⁶ W. Bauer hielt bewusst Distanz, war sich jedoch bewusst, dass zumindest mit den Bewegungen, die Die Grünen politisch repräsentierten, inhaltliche Schnittmengen vorhanden waren. Er war sich jedoch nicht sicher, ob sie eine Alternative darstellten. So vermerkte er 1978: Bei ihnen sei viel Idealismus zu finden, bis zu 70% seien es junge Leute, und ihre Themen wie Burgwald-Autobahn, Biblis, Odenwald-Autobahn, Wasserentnahme, Biologie-Unterricht in Schulen usw. seien alles „nahe“ Themen. Aber es gäbe auch „...ein Haufen Geschwätz aus der Soziologie“. Angesichts der Landtagswahlen 1978 meinte er: „Bis Mitte August werde ich mich entscheiden, weiterhin die alten Gäule zu reiten oder umzusatteln.“³²⁷ Die alten Gäule waren hier die SPD.

Die HGON kam jedoch in ihrem Spagat zwischen Umweltbewegung und Die Grünen einerseits wie auch den etablierten Parteien andererseits in große Schwierigkeiten. Auslöser war die Auseinandersetzung um die Startbahn West.

Die Startbahn West war ein Projekt der Frankfurter Flughafen AG, die mit dem Bau einer neueren Start- und Landebahn die eigenen Kapazitäten erhöhen wollte. Für den Bau waren jedoch umfangreiche Einschlüsse in den Flughafen nahen Wald

³²⁵ W. Bauer: Naturschutz in Hessen – am Wendepunkt? S. 5

³²⁶ Ebenda S. 4

³²⁷ Ebenda Anhang

erforderlich. Dagegen wandte sich ein umfangreiches Bündnis aus Verbänden, Vereinen und Bürgerinitiativen, die teilweise die Konfrontation mit der Polizei suchten und Gewalt anwendeten.

Auch die HGON war, allerdings mit friedlichen Mitteln, durchaus an der Verhinderung der Startbahn West interessiert. Als das Projekt nach Jahren der Auseinandersetzungen juristisch nicht mehr zu verhindern war und der Bau unmittelbar bevorstand, solidarisierte sie sich mit 62 Verbänden, Gemeinden Parteigliederungen, Bürgerinitiativen usw. und forderte nochmals eine allgemeine Debatte.³²⁸ W. Bauer meinte: „Die Entwicklung hat uns inzwischen leider überrollt: Nach der gerichtlichen Bestätigung des Sofortvollzuges ist die Angelegenheit rechtlich praktisch gelaufen. Auch auf politischer Ebene zeichnet sich – trotz allem „wenn und aber“ ab, daß der Ausbau durchgedrückt wird.“ ... „ich sehe nach der Entwicklung der letzten 10 Tage eine kleine, aber reale Chance diese herostratische Tat irrer Politiker doch noch verhindern zu können. Voraussetzung ist ein geschlossenes gemeinsames und zahlenmäßig beeindruckendes Auftreten aller Gegner in der seitherigen disziplinierten Form. Zahlreiche HGON-Mitglieder arbeiten hierbei in vorderster Linie mit.“³²⁹ Einerseits versuchte er im direkten Kontakt mit dem damaligen Staatssekretär Jörg Jordan (1980-1987) den Bau der Startbahn West zu verhindern.³³⁰ Andererseits beteiligte sich die HGON an der Vorbereitung eines Volksbegehrens gegen den weiteren Ausbau des Flughafens. Dafür brachte sie 10.000 DM auf, um Formulare für Unterschriftenlisten drucken zu können.³³¹ Ein folgenschwerer, strategischer Fehler: Der hessische Staatsgerichtshof lehnte ein Volksbegehren zur Startbahn West ab, und der HGON wurde im Nachgang der Vorwurf gemacht, sie hätte Gelder, die aus Bußgeldern für sie als gemeinnütziger Verband von Staat und Kommunen überwiesen worden wären, für Aktivitäten gerade gegen diesen Staat eingesetzt. Das Vereinsregister Frankfurt forderte in der Folge die Protokolle aller Mitgliederversammlungen der HGON der letzten drei Jahre ein. W. Bauer erkannte den Ernst der Lage und distanzierte sich zumindest offiziell von den Gegnern der Startbahn West mit den Worten: „Diese Vorgänge zeigen eindeutig, dass man uns, die am leichtesten zu treffen sind, an den Kragen will. Wir

³²⁸ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 15.12.1980. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 3

³²⁹ Ebenda S. 4

³³⁰ Ebenda S. 4

³³¹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 20.8.1981. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 5

bitten Sie um Ihr Verständnis, dass wir mit dem heutigen Tag unsere Mitgliedschaft in der Aktionsgemeinschaft offiziell als beendet erklären. Unseren Mitgliedern ist freigestellt, in den Bürgerinitiativen weiter mitzuarbeiten.“³³²

Damit war die Sache jedoch nicht ausgestanden: Die HGON, aber auch der BUND Landesverband Hessen wurden im Landtag öffentlich regelrecht „abgebügelt“. SPD, CDU und FDP wiederholten den Vorwurf gegen die Verbände, sie hätten Mittel des Staates gegen den Staat ausgegeben. W. Bauer entgegnete zwar in der Aussprache, der Aktionsgemeinschaft für den Volksentscheid gehörten mit je einer Stimme die HGON, der BUND, der DBV Landesverband Hessen, der Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (BBU), die Arbeitsgemeinschaft der Bürgerinitiative „Keine Startbahn West“ und ein „Unterstützerkreis des Volksbegehrens e.V.“ an. Dieser wiederum umfasste etwa 140 Mitglieder, von der Deutschen Kommunistischen Partei bis zu einem Kreisverband der Jungen Union Hessen. BUND Landesverband Hessen und DBV hätten kein Geld überwiesen, sondern alle Mitglieder wurden aufgefordert sich persönlich zu beteiligen.³³³ Doch der Schaden war in jedem Fall gegeben.

DBV Landesverband Hessen, BUND Landesverband Hessen und HGON erhielten keine Bußgeldzuweisungen mehr, also Mittel, die der Staat z.B. für Ordnungswidrigkeiten erhob und gemeinnützigen Organisationen wie eben der HGON in Teilen überwies – ein schwerer finanzieller Schlag für sie und die anderen betroffenen Verbände. Das Justizministerium hatte Gerichte angewiesen, ihre Bevorzugung zu verhindern und die Mittel auf mehr Begünstigte zu verteilen.³³⁴

³³² Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 1.2.1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. Anlage 2.

³³³ Ebenda

³³⁴ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 20.12.1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 3

Zusammenfassung

Der Naturschutz hatte sich in Hessen im Verlauf seiner Geschichte sukzessive zu einem eigenständigen Verwaltungsbereich entwickelt, der über fachlich ausgebildete und vom Staat finanzierte Fachkräfte verfügte. Die Forstverwaltung hatte darauf einen maßgeblichen Einfluss, leistete einen wertvollen Beitrag und profitierte selbst davon. Mit dem Aufleben der Umweltbewegung in den 1970er Jahren entwickelte sich der Umweltschutz, und mit ihm der Naturschutz zum Politikfeld. Der Prozess der Wandlung des DBV von einem reinen Vogelschutzverband zu einem modernen Umweltschutzverband (NABU) zeigte, welche Schwierigkeiten der traditionelle Naturschutz hatte, sich aus seiner Staatsnähe sowie von seinen Abhängigkeiten von der Verwaltung zu lösen und seine Interessen als eine frei operierende, gesellschaftliche Interessensgruppe durchzusetzen. Hessen spielte in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle in der Bundesrepublik. Die Parteipolitik quittierte allerdings entsprechende Versuche der Naturschutzverbände, sich zu weit vom Staat zu entfernen, auch mit Sanktionen.

6. Die Entwicklung der Schutzgebiete und Schutzgegenstände in Hessen

Die Ausweisung von geschützten Gebieten ist eine der wichtigsten Strategien des Naturschutzes. Wird berücksichtigt, dass er im Vergleich z.B. zur Land- und Forstwirtschaft mit seiner etwa 120 Jahre alten Geschichte eine vergleichsweise kurze Tradition hat, so ist der Erfolg in diesem Bereich erstaunlich. Um diese Aussage besser verständlich zu machen, sei ein Vergleich angestellt. Um 1870 bestanden weder eine Naturschutzbewegung, noch waren schützenswerte Objekte, Tiere oder Pflanzen identifiziert oder in nennenswertem Maße unter Schutz gestellt. Heute verfügt der Naturschutz über institutionalisierte Strukturen, eine gesellschaftliche Lobby, eine gesetzliche Grundlage und als Ergebnis ein weltweites Netz von Schutzgebieten, die unterschiedliche rechtliche Grundlagen besitzen. Das ist nicht selbstverständlich, wird berücksichtigt, dass – vereinfacht gesagt – kein Platz für neue Ansprüche im Raum vorhanden war. Immerhin war um 1870 jede Parzelle Land im damaligen Deutschen Reich im Besitz einer Privatperson, einer Kommune oder des Staates und unterlag zumeist einer bestimmten Nutzung. Es stellt sich somit um die spannende Frage, wie die Naturschützer es in Hessen schafften, ihr Ziel, die Natur zu erhalten, zu verwirklichen, obwohl sie von vorneherein mit starken Konkurrenzen rechnen mussten.

Die Schutzgebietskategorien in Hessen

Das Naturdenkmal

Die früheste Schutzgebietsform in Hessen ist das Naturdenkmal (vgl. Kap. 3). Hier hat das damalige Großherzogtum von Hessen und bei Rhein eine historische Weichenstellung vorgenommen, da es den Begriff des Naturdenkmals erstmalig im deutschen Recht definierte. Und zwar in Artikel 32 des „Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902“. Es handele sich bei Naturdenkmalen um: „Natürliche Bildungen der Erdoberfläche, wie Wasserläufe, Felsen, Bäume und dergleichen, deren Erhaltung aus geschichtlichen oder naturgeschichtlichen Rücksichten oder aus Rücksichten auf landschaftliche Schönheit oder Eigenart im öffentlichen Interesse

liegt (Naturdenkmäler).³³⁵ Naturdenkmale wurden nicht aus ökologischen Gründen geschützt, sondern weil sie besondere Merkmale einer Landschaft waren, die zudem eine Geschichte hatten. Findlinge z.B. wurden in den Eiszeiten über Tausende von Kilometern transportiert, abgeschmirgelt und zeigen heute noch die Spuren der Kräfte, die auf sie einwirkten. Das beeindruckte die Naturschützer in ihrer Perspektive auf die Landschaft und deshalb wollten sie sie erhalten.

Bis 1925 wiesen die Listen im damaligen Volksstaat Hessen, in denen diese Schutzobjekte verzeichnet waren, 546 Objekte auf: Das waren 454 Bäume, Baumgruppen, Waldteile und 92 sonstige Naturdenkmale. Darunter fielen 42 Felsen und Felsengruppen, 23 Steine, neun Brunnen und Quellen, Seen, Sumpfgebiete, Steinbrüche, Berge und „Stellen ausgegangener Ortschaften“, alte Gerichtsstätten, Schlossgärten usw.³³⁶ In den nächsten knapp 50 Jahren, wobei natürlich die historischen Grenzverschiebungen zu berücksichtigen sind – das heutige Hessen umfasst deutlich mehr Fläche als der damalige Volksstaat – wurden in Hessen etwa 2.500 weitere Naturdenkmale ausgewiesen.³³⁷ Dabei muss berücksichtigt werden, dass Naturdenkmale auch immer wieder aus den Listen gelöscht wurden, da z.B. eine alte Eiche doch irgendwann zusammenbrach.

Der Naturdenkmalschutz war ein guter Anfang für den Naturschutz, weil es sich um kleine landschaftliche Einheiten handelte, auf die der Eigentümer oder Besitzer in der Nutzung leicht verzichten konnte. Welchen Profit sollte schon eine kleine Felsengruppe bringen, deren Abbau ohnehin mehr Kosten als Nutzen brachte? War es da nicht besser, ein gutes Image zu pflegen, indem man sie unter Schutz stellen ließ?

Insgesamt ist der Naturdenkmalschutz in Hessen eine Erfolgsgeschichte, da besondere Merkmale der Landschaft erhalten wurden und dies zu einer hohen Akzeptanz in der Bevölkerung führte und führt.

Das Naturschutzgebiet

Schwieriger wurde dagegen die Ausweisung von Naturschutzgebieten. Das Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931 führte diese Form des Naturschutzes in Artikel 23 mit den Worten ein: „Bestimmte begrenzte Gebiete können zur Erhaltung

³³⁵ Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 nebst zugehöriger Ausführungs-Vorschriften. S. 24

³³⁶ Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. S. 3

³³⁷ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 49

seltener und schonungsbedürftiger Tier- oder Pflanzenarten oder bemerkenswerter geologischer Gebilde oder zur Erhaltung ihrer landschaftlichen Eigenart oder Schönheit auf Antrag der Oberen Forstbehörde durch das Kreisamt zu Naturschutzgebieten erklärt werden.“³³⁸ Hier wurde bereits mehr der Fauna Rechnung getragen und es ist verständlich, dass der Flächenanspruch damit stieg. Denn der Schutz eines Tieres war nur dann möglich, wenn auch der für ihn ausreichende Lebensraum erhalten blieb. Zwar erzielte das obige Gesetz keine große Wirkung, weil es bereits 1935 durch das Reichsnaturschutzgesetz abgelöst wurde, aber dieses definierte das Naturschutzgebiet in ähnlicher Form. Wenn es auch noch mehr den Lebensraum Aspekt akzentuierte.³³⁹

Die Zahl der Naturschutzgebiete stieg in jeder Phase der hessischen Geschichte; mal mehr und mal weniger. Dabei war die Zeit von 1979 bis 1983 besonders fruchtbar, da man sich in diesen vier Jahren von 0,39% der Landesfläche Hessens als Naturschutzgebiete und von einem Platz als Schlusslicht unter den Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland auf 0,5% der Landesfläche steigerte. Das Bundesland lag damit im Ländervergleich zumindest im Mittelfeld.³⁴⁰

Heute ist in Hessen ca. 1,8% der Landesfläche als Naturschutzgebiet ausgewiesen, in konkreten Zahlen 38.419 ha. Ein Hektar entspricht etwa der Fläche eines Fußballfeldes. Insgesamt handelt es sich um 768 Naturschutzgebiete.

Dass eine Naturschutzgebietsausweisung im Vergleich zu der eines Naturdenkmals eine komplexere Aufgabe war, zeigt z.B. eine kurze Situationswiedergabe in Bezug auf das Gebiet Kühkopf-Knoblochsaue Anfang 1981. Das aus Naturschutzsicht sehr wertvolle Gebiet war damals so wissenschaftlich erforscht wie kein anderes in Hessen. Hier wussten die Naturschützer sehr genau, wovon sie sprachen. Die Hessische Gesellschaft für Ornithologie (HGON) übernahm nun die Aufgabe, die weitere Entwicklung zu betreuen. Darunter fiel auch das Ende der landwirtschaftlichen Nutzung im Naturschutzgebiet. Außerdem sollte der Zufluss von Rheinwasser in Form von zeitweiligen Überflutungen realisiert werden. Die Reaktionen der Öffentlichkeit, insbesondere unter Einfluss der Landwirte, waren

³³⁸ Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. Art. 23

³³⁹ W. Weber, W. Schoenichen (Hrsg.): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) nebst ergänzenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. S. 31

³⁴⁰ Biotopvernetzung – ein längst überfälliges Naturschutzkonzept. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83. S. 5/ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 16.7.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 10

äußerst negativ: Die Vertreter der HGON wurden als „Naturneurotiker“ beschimpft.³⁴¹ Solche Konstellationen sind bei Ausweisungen von Naturschutzgebieten durchaus nicht selten. Und es erfordert hohes Engagement und Mut, sich hier durchzusetzen – insbesondere, wenn man nur ehrenamtlich tätig ist.

Das Schutzziel der Ausweisung von Naturschutzgebieten hat sich seit 1931 immer weiter Richtung Erhaltung der Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten entwickelt. Die Biotopkartierung, also die Identifizierung und Verzeichnung von wichtigen natürlichen Lebensgemeinschaften auf geographischen Karten, wie sie in dieser Publikation breit beschrieben wird, hat hier wichtige Grundlagen geliefert (vgl. Kap. 2). Hinzu kam etwa Anfang der 1980er Jahre, als deren ersten Ergebnisse vorlagen, der Vernetzungsgedanke:³⁴² War es nicht sinnvoll, die Landschaft so zu erhalten, dass sich die wertvollen und geschützten Bereiche ergänzten? Nachvollziehbar wird dieser Gedanke z.B. bei Lachsen. Sie sind darauf angewiesen, zur Laichzeit ihren eigenen Herkunftsort aufzusuchen, und dafür nehmen sie lange Strecken der Wanderung aus dem Meer in die Flüsse auf sich. Bildet allerdings dort ein Wehr ein unüberbrückbares Hindernis, dann ist die Wanderung beendet und der Lachs erreicht sein Ziel nicht. Daraus folgt, dass für Tierarten unabdingbare Lebensräume in irgendeiner Form miteinander verbunden sein müssen, damit sie überleben können.

Das Landschaftsschutzgebiet

Für diesen Vernetzungsgedanken stellte sich eine weitere Schutzkategorie, das Landschaftsschutzgebiet, in den Augen der hessischen Naturschützer besonders als geeignet dar. Dieses Instrument hat bis heute eine spannende Geschichte.³⁴³

Das Landschaftsschutzgebiet wurde weder im hessischen Naturschutzgesetz 1931 noch im Reichsnaturschutzgesetz von 1935 als eigene Schutzkategorie eingeführt. Trotzdem wurden in der Folge des Reichsnaturschutzgesetzes der

³⁴¹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 20.8.1981. S. 9

³⁴² Biotopvernetzung – ein längst überfälliges Naturschutzkonzept. S. 5/ Vgl. dazu auch Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. Zu Nutzungsbeschränkungen in Landschaftsschutzgebieten. Bearb. v. A. E. Rosenstock. (Dissertation). Bonn 1981.

³⁴³ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. S. 45-54

Landschaftsschutz intensiv verfolgt und Gebiete ausgewiesen.³⁴⁴ Eine Brückenkonstruktion bildeten der §5 und §19 des Reichsnaturschutzgesetzes, die die Möglichkeit boten, „sonstige Landschaftsteile“ unter Schutz zu stellen. Ziel war es, „... das Landschaftsbild als Ganzes in einem <<heimatlichen>> Zustande zu erhalten, das heißt so, dass deutsche Menschen mit ihrem deutschen Gemütsleben sich dort zuhause fühlen und bodenständig bleiben.“³⁴⁵ Das Landschaftsschutzgebiet selbst wurde 1941 von H. Göring als Reichsforstmeister mit einem Runderlass eingeführt, also mit einer Verwaltungsanordnung. Sie besagte: <<Bei Landschaftsschutzgebieten handelt es sich vielfach um großräumige Flächen, an deren Gestaltung und Ausnutzung viele Stellen interessiert sind.>>³⁴⁶ Diese ungenaue Definition zielte auf die Einrichtung von Landschaftsschutzkarten, in denen die geschützten Landschaftsteile eingezeichnet werden sollten. Und tatsächlich wurde so vorgegangen.

Nach 1945 wurde das Landschaftsschutzgebiet insbesondere in Bezug auf die Naturparke als Möglichkeit für die Ausweisung von umfangreichen Gebieten zur Erholungsvorsorge für die Bevölkerung entdeckt. 1959 wurde vom Deutschen Forstwirtschaftsrat, den Grund- und Waldbesitzerverbänden, dem Verein Naturschutzpark und dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein Muster für diese Schutzkategorie erarbeitet, das den Obersten Naturschutzbehörden der Bundesländer an die Hand gegeben wurde.³⁴⁷

1962 bestanden in Hessen 70 Landschaftsschutzgebiete, wobei einige von ihnen im Verbund Naturparke bildeten.³⁴⁸ (vgl. Kap. 4). Diese Konstruktion, aus den Landschaftsschutzgebieten Naturparke zu entwickeln, wurde in Hessen eine

³⁴⁴ Vgl. N. Franke: Die Verdrängung jüdischen Lebens im öffentlichen Raum nach 1933. Schrebergärten und Friedhöfe in Leipzig. In: H. Fischer, J. Wolschke- Bulmahn (Hrsg.): Gärten und Parks im Leben der jüdischen Bevölkerung nach 1933. München 2008. S. 433-445

³⁴⁵ W. Weber, W. Schoenichen (Hrsg.): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) nebst ergänzenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. S. 31/90-97/Interessant ist der Hinweis von A. Rosenstock auf die erstmalige Verwendung des Begriffes in einem Runderlass des Reichsforstmeisters H. Göring vom 2. Mai 1941. Vgl. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. S. 55

³⁴⁶ Zitiert nach: Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. S. 55

³⁴⁷ Vgl. Presse und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Das Naturparkprogramm in der Bundesrepublik Deutschland. Bearb. von H. Offner. Bonn 1962/ Zu den Steuer- und Nutzungsbeschränkungsmöglichkeiten des Landschaftsschutzgebietes Vgl. Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. Zu Nutzungsbeschränkungen in Landschaftsschutzgebieten. Bearb. v. A. E. Rosenstock. (Dissertation). Bonn 1981.

³⁴⁸ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 18

besondere Tradition. Bei den Naturparks nimmt Hessen bis heute im Vergleich zu anderen Bundesländern eine Spitzenstellung ein.

Darüber hinaus erfolgte mit dem Bundesnaturschutzgesetz von 1976 eine neue Einordnung des Landschaftsschutzgebietes. Nun wurde es vor allem ökologisch begründet und hatte das Hauptziel einen Beitrag zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu leisten. A. Rosenstock weist zu Recht auf den Bruch in der Argumentation hin.³⁴⁹

Die Möglichkeit, über das Instrument „Landschaftsschutzgebiet“ wertvolle ökologische Lebensräume miteinander zu vernetzen, hatte in Hessen also bereits Tradition und wurde Anfang der 1980er Jahre weiterentwickelt. Das erste Beispiel von moderner Biotopvernetzung in Hessen waren 1983/1984 der „Auenverbund Wetterau“ und das Waldschutzgebiet „Burgwald“ (Kreis Marburg-Biedenkopf). 6.500 ha umfasste dieses Gebiet, das nun durch die Landschaftsschutzverordnung einen Zusammenhalt erhielt.³⁵⁰

Die Entwicklung von Pflegeplänen

Die Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten war das eine, die andere Seite war jedoch zu sichern, dass sie ihren Schutzzweck auch langfristig erhalten konnten. Natur ist ein dynamisches System, und Tiere halten sich nicht an in geographischen Karten eingezeichnete Grenzen. Das betrifft auch die Flora. Entstand dort z.B. ein Wald, wo vorher Heideflächen dominierten, dann änderte sich auch die Pflanzenausstattung. Grundwasserentnahmen in der Nähe des Gebietes konnten ebenfalls zu Veränderungen des Ökosystems führen. Diese Effekte führten einerseits dazu, dass viele der Landschaftsschutz-, aber auch der Naturschutzgebiete, die in Hessen zwischen 1955 und 1975 ausgewiesen worden waren, ihren Schutzzweck verloren. Zum Beispiel stellte die HGON für den Landkreis Offenbach 1983 fest, dass 40% der seit 1961 ausgewiesenen Flächen ihre Funktion nicht mehr erfüllen konnten. Das betraf auch viele der Naturschutzgebiete. Die Schlussfolgerung war naheliegend, aber etwas paradox: Die Naturschutzbehörden mussten Pflegepläne entwickeln, um den Zustand der Gebiete in der Form zu

³⁴⁹ Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. S. 73-75

³⁵⁰ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Vortragsmanuskript. 15.4.1985. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83 - ... S. 3

erhalten oder wiederherzustellen, in der sie ausgewiesen worden waren. War dies bezüglich der Eingriffe z.B. der Landwirtschaft oder von Industrieunternehmen noch verständlich, so klang es doch eigentümlich, wenn Naturschützer auch die weitere Entwicklung der Natur in den Gebieten steuerten oder verhinderten, um „die Natur, die da ist“, also einen Status quo zu erhalten. Trotzdem: Der erste dieser Pflegepläne wurde 1981 in Hessen für das Naturschutzgebiet Wehrley von Runkel geschaffen.³⁵¹ Die Forstverwaltung unterstützte dieses Vorgehen. Sie übernahm 1984 als Pilotprojekt die Vernetzung für den Burgwald (Kreis Marburg-Biedenkopf) als eines der letzten zusammenhängenden Waldgebiete Hessens. Hier konnte man souverän planen und handeln, da es sich in erster Linie um Staatsbesitz handelte. Die HGON leistete naturschützerische Vorarbeiten, die von einer Arbeitsgruppe aus Forstleuten, Zoologen, Botanikern usw. aufgenommen wurden. Es entstanden Vorschläge für eine naturnahe Waldbewirtschaftung, die auch zur Erweiterung des Altholinselnetzes und der Gestaltung der Außenränder beitragen sollte. Die Jagd wurde einem naturnahen Waldbau und den Anforderungen des Naturschutzes angepasst, ein Schutzgebietsnetz und Biotopnetz entworfen, das für die ansässigen Arten geeignet war. Die Zerschneidung des Gebietes durch Wege und Straßen, die die Bewegung vieler Tiere einschränkten, wurde verringert oder ausgeglichen. Als wichtigster Schritt muss jedoch die Einführung der naturnahen Waldwirtschaft auf 10.000 ha seitens der Forstverwaltung gemäß den Vorgaben der Arbeitsgemeinschaft Naturgemäße Waldwirtschaft bezeichnet werden.³⁵² Diese Arbeitsgemeinschaft trat von je her für einen naturnahen Umgang mit dem Wald ein und sah ihn dem herkömmlichen Waldbau als überlegen an. Maßnahmen waren z.B. die Gestaltung von Waldrändern, die den Übergang des Waldes in die freie Landschaft nicht abrupt, sondern über einen Gehölzrand fließend ermöglichten, oder die Verhinderung von großflächigen Kahlschlägen, die in der Folge den wertvollen Waldboden Wind, Sonne und Regen preisgaben und somit der Erosion auslieferten.³⁵³

Das Altholinselprogramm

Bereits Ende der 1970er Jahre hatte eine weitere erfolgreiche Maßnahme der Vernetzung begonnen. Die hessische Forstverwaltung stellte sich der Idee,

³⁵¹ Biotopvernetzung – ein längst überfälliges Naturschutzkonzept. S. 5

³⁵² Ebenda S. 6/7

³⁵³ Vgl. <http://www.anw-deutschland.de>. Download 14.9.2010

Naturwaldzellen, also kleine Teile des Forstes, überhaupt nicht mehr zu nutzen und sie der natürlichen Entwicklung zu überlassen, skeptisch entgegen. Sie wollte nicht akzeptieren, dass die Naturschützer vollen Zugriff in einem Teil ihres Verwaltungsbereichs bekamen. Der Gedanke konnte aber nicht völlig abgelehnt werden, und sie bot deshalb an, mit Hilfe der Naturschutzverbände Kriterien zu entwickeln, um Bereiche in den Wäldern zu identifizieren, die aus den üblichen Bewirtschaftungsplänen herausgenommen werden sollten. Hier sollten die Bäume alt werden können, sich eigene Lebensgemeinschaften ansiedeln und Pflanzen und Tiere, die altes Holz benötigten – z.B. Eulenvögel wie der Uhu – die für sie notwendigen Lebensraumstrukturen erhalten. Hierauf gingen die Naturschutzverbände ein, und das Hessische Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ordnete Ende 1977 ein Programm mit dem Namen „Altholzinseln“ an. Die Forstämter arbeiteten nun z.B. mit Mitgliedern der HGON zusammen, um entsprechende Bereiche in den Wäldern zu ermitteln. Diese wurden daraufhin an die mit der Koordinierung beauftragten Forstämter gemeldet.³⁵⁴ Zwar gab es dabei durchaus Spannungen, wie W. Bauer 1979 vermerkte: " Wie das Beispiel <<Altholzinseln>> gezeigt hat, läßt die Zusammenarbeit noch viel zu wünschen übrig. Die Naturschutzverbände werden auf ihr Mitspracherecht in Sachen Wald nicht verzichten; im Gegenteil ist eine verstärkte Einflussnahme erforderlich. Die Forstämter haben sich nach den bisherigen Erfahrungen bei der Erstellung von Pflegeplänen für NSG als hoffnungslos überfordert gezeigt. Einen Ausweg aus dem Dilemma <<keine Fachkräfte, unzureichende Mittel, keine politische Bedeutung>> hat die Oberste Naturschutzbehörde bisher nicht gefunden – trotz vielfältiger Anregung seitens der Verbände"³⁵⁵ Trotzdem wurde das Altholzinselprogramm in Hessen ein Erfolg. Bereits zu dem Zeitpunkt der Aussage W. Bauers bestanden rund 1.800 ha Altholzinseln. Und der staatlichen Forstverwaltung konnten die Naturschützer bei weitem weniger vorwerfen als den Gemeinden. Verfügten diese über Wald, war die Sachlage viel schwieriger, weil sie noch mehr als die Staatsverwaltung auf das entstehende Holz für die Gemeindekasse angewiesen waren. Ein Bericht der HGON vermerkte 1983: „Altholzinseln im Gemeindewald – es gibt in Hessen mittlerweile etwa 1.700 dieser Schutzgebiete im Staatswald – mußten

³⁵⁴ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 30.11.1977. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 2

³⁵⁵ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 27.9.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 4

den Gemeinden nahezu stammweise entrissen werden; Im Kommunalwald gibt es daher kaum ein Dutzend.“³⁵⁶

Ab den 1970er Jahren kamen auch von internationalen Einrichtungen entsprechende Impulse, die den Vernetzungsgedanken verfolgten.

Das Biosphärenreservat

1970 entwickelte die UNESCO einen neuen Schutztypus, das Biosphärenreservat. Es hat das Ziel, typische Landschaften zu schützen, stellt dabei allerdings die intensiver und nicht die vom Naturschutz meist favorisierte extensiv genutzte Kulturlandschaft in den Vordergrund. Biosphärenreservate sind Modellräume, in denen die mögliche Realisierung des Nachhaltigkeitsgedankens überprüft werden soll. Unter Nachhaltigkeit wird ein Handeln verstanden, das die ökonomischen, die ökologischen und sozio-kulturellen Ansprüchen gleichwertig behandelt. So sollen z.B. die vor Ort erwirtschafteten Güter wie Milch oder Käse auch möglichst in der Region verkauft und nicht erst Hunderte von Kilometern transportiert werden, bevor sie den Konsumenten erreichen. Hessen konnte die UNESCO für die Ausweisung der Rhön als Biosphärenreservat begeistern und 1991 in der genannten Form ausweisen.³⁵⁷

Ramsar-Gebiete

Das von der Bundesrepublik Deutschland 1976 unterzeichnete Ramsar-Abkommen von 1971 zielte auf den Schutz von Feuchtgebieten, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel von internationaler Bedeutung. Ziel ist es, Feuchtgebiete zu erhalten, da sie unterschiedliche Funktionen erfüllen: Sie dienen als Regulatoren für den Wasserhaushalt und als Lebensraum für eine besondere Pflanzen- und Tierwelt, vor allem für Wat- und Wasservögel; für Letztere sind sie auf deren Zug eine lebenswichtige Zwischenstation. Die Feuchtgebiete gelten deshalb als internationale Bestandteile des Naturhaushalts. Jeder Unterzeichner-Staat des Abkommens verpflichtet sich zur Meldung entsprechender Gebiete an das “Ramsar-Sekretariat”, das die Liste der international bedeutenden Feuchtgebiete führt und seinen Sitz bei der Internationalen Naturschutzunion (IUCN) in Gland in der Schweiz

³⁵⁶ W. Bauer: Naturschutz in Hessen. – am Wendepunkt? S. 8

³⁵⁷ <http://biosphaerenreservat-rhoen.de/de>. Download 14.9.2010

hat. Die Grenzen des Feuchtgebiets werden genau beschrieben und auf einer Karte eingezeichnet; sie können auch an die gemeldeten Gebiete angrenzende Ufer- und Küstenbereiche, Inseln oder darin liegende Meeresgewässer mit einer größeren Tiefe als sechs Meter bei Niedrigwasser einschließen, vor allem wenn sie als Lebensraum für Wat- und Wasservögel dienen.³⁵⁸ Hessen wies in Zusammenarbeit mit Rheinland-Pfalz bereits im Jahr der Unterzeichnung der Konvention durch die Bundesrepublik Deutschland 1976 den Rhein zwischen Eltville und Bingen als Ramsar-Gebiet aus.³⁵⁹

EU-Vogelschutzgebiete

In diesem Zusammenhang ist auch die EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979 einzuordnen. Sie verfolgt das Ziel, alle wildlebenden Vogelarten sowie ihre Eier, Nester und ihren Lebensraum zu schützen. Sie regelt aber auch die wirtschaftliche Nutzung wildlebender Arten und Managementmaßnahmen. Ein genereller Vogel-, beziehungsweise Vogellebensraumschutz wird angestrebt. Konkrete Maßnahmen sind z.B. die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume in ihnen und außerhalb sowie die Neuschaffung und Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten.³⁶⁰ In Hessen ist das EU-Vogelschutzgebiet Burgwald ein typisches Beispiel für diesen Schutzgebietstypus.³⁶¹

FFH-Gebiete

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH) von 1992 steht schlüssig am Ende dieses Überblicks über die Schutzsysteme in Hessen. Das liegt daran, dass unser Bericht etwa 1990 endet. Ihre genaue Bezeichnung lautet „Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.“ Ihr Ziel ist, die Vielfalt der Arten (Biodiversität) zu

³⁵⁸ The Ramsar Convention on Wetlands: Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung. Ramsar, 2.2.1971. http://www.ramsar.org/cda/en/ramsar-documents-texts-convention-on/main/ramsar/1-31-38%5E20671_4000_0_.download 6.8.2011.

Präambel/§1/§2/§8

³⁵⁹ http://www.bmu.de/naturschutz_biologische_vielfalt/internationaler_naturschutz/ramsar-konvention/doc/36830.php. Download 6.9.2011

³⁶⁰ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). ABl. L 103 vom 25.4.1979. S. 1

³⁶¹ <http://www.nabu-waldeck-franken.de/Rezensionen/NaturschutzgebieteinHessen5/NSGinHessen5.htm>. Download 25.6.2011

erhalten und zu fördern und dabei die oben genannten Faktoren der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen. Die Begründung ist durchaus alarmierend: „Der Zustand der natürlichen Lebensräume im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten verschlechtert sich unaufhörlich. Die verschiedenen Arten wildlebender Tiere und Pflanzen sind in zunehmender Zahl ernstlich bedroht.“³⁶² In Hessen steht z.B. das Hessische Rothaargebirge unter dem Schutz der FFH-Richtlinie.³⁶³

Exkurs: Naturlandstiftung Hessen e.V. – Jäger, Landwirte und Naturschützer an einem Tisch

Oft trennen unterschiedliche Ziele den Naturschutz von anderen Interessengruppen wie den Landwirten oder den Fischern. Dass jedoch auch Kooperationen sinnvoll sind und beiden Teilen zumindest phasenweise Vorteile bieten können, dafür gibt es in Hessen historische Beispiele.

Die Naturlandstiftung Hessen e.V. wurde am 10. September 1982 auf dem hessischen Jagdschloss Kranichstein gegründet. Der Ort war nicht zufällig gewählt, standen doch zunächst die Jagdverbände hinter dieser neuen Organisation.

Satzungsgemäß konnte der Vorstand mit zwei Vertretern des Landesjagdverbands Hessen, drei Vertretern aus den ihm angeschlossenen Jagdvereinen, einem Vertreter des Landes Hessen, einem Vertreter der Landkreise und Gemeinden und zwei Vertretern der ordentlichen Mitglieder besetzt werden. Bei Letzteren konnte es sich um Vereine und juristische Personen handeln, die im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege tätig waren. Fördermitglieder waren willkommen.³⁶⁴

Es wird deutlich, dass die Satzung die Dominanz der Jagdverbände sicherte. Hinter der Naturlandstiftung e.V. standen von Beginn an aber auch eine staatliche Unterstützung und eine gewisse Finanzkraft. Vor der offiziellen Gründung waren bereits 16.000 DM an Spenden eingegangen. Treibjagden, Hubertusfeiern und

³⁶² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20070101-de.pdf> Download 20.11.2010 S. 2

³⁶³ http://www.bfn.de/0311_landschaft.html?landschaftid=33302. Download 25.6.2011

³⁶⁴ Protokoll der Gründungsveranstaltung der Naturlandstiftung Hessen e.V. am 10. September 1982 im Jagdschloss Kranichstein. Frankfurt am Main, den 15. September 1982. Anhang Satzung Naturlandstiftung Hessen e.V.: Archiv Naturlandstiftung e.V.: Ordner 1400 Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung.S. 1/4

ähnliche Veranstaltungen sollten Gelegenheit zu weiteren Spendensammlungen geben.³⁶⁵

Doch was war das Ziel des Vereins, der in der gesamten hier besprochenen Zeit von Karl-Heinz Schuster, Präsident des Landesjagdverbands Hessen, geführt wurde? Rudolf Graulich, Vizepräsident im Landesjagdverband Hessen und auch Stellvertreter K.-H. Schusters in der Naturlandstiftung e.V., führte dazu aus: Die Öffentlichkeit werfe den Jägern vor, sie würden nur Hege betreiben, um die Tiere bejagen zu können. In Wahrheit besäßen die Jäger wie kaum eine andere gesellschaftliche Gruppe eine Übersicht über die Entwicklung von Natur und Landschaft. Und hier habe man festgestellt, dass durch die Ansprüche der Freizeitgesellschaft wie z.B. durch das Wandern oder Campen viele Lebensräume von Tieren und Pflanzen bedroht würden.³⁶⁶ Dagegen würde die Naturlandstiftung e.V. in Zukunft Konzepte entwickeln und umsetzen. Konkret führte er aus: „Unser Bemühen ist dahingehend gerichtet, ein tragfähiges gesamtökologisches Konzept zur Sicherung unserer schon arg gestörten und instabilen Lebensräume zu finden.“³⁶⁷

Es sollte durch Ankauf, Pacht und Pflege von geeigneten Flächen erreicht werden, um Tieren und Pflanzen Ruheinseln zu schaffen.³⁶⁸

Und hier ergab sich auch ein Angebot an die Naturschützer. Denn die Ausgestaltung dieser Zonen konnte Forderungen erfüllen, die auch ihnen am Herzen lagen, wie die Bevorzugung heimischer Arten, Artenvielfalt, Nutzungsverzicht, Förderung der natürlichen Sukzession usw.

Die Naturlandstiftung e.V. bot an, ihre Ankäufe in den Dienst der Vernetzung von Lebensräumen zu stellen, sie unterstützte das Feldholzinselprogramm und zielte darauf, rasch Grundstücke zu erwerben, die von Seiten des Landes nur durch langwierige Verhandlungen zu erreichen waren.³⁶⁹

Hier konnte folglich eine Vereinigung entstehen, die beiden, Naturschützern und Jägern Vorteile bot.

³⁶⁵ Naturlandschaftstiftung Hessen e. V. gegründet. In: Hessenjäger - offizielles Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Hessen e. V. Jg. 11, 1982. S. 202

³⁶⁶ R. Graulich, Vizepräsident im LJV Hessen: Biotopverbesserung im Feld- und Waldrevier - Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme. In: Hessenjäger-offizielles Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Hessen e. V. Jg. 11, 1982. S. 202-204

³⁶⁷ Ebenda S. 204

³⁶⁸ Ebenda S. 206

³⁶⁹ Ebenda S. 207

Es ist sicherlich dieser günstigen Konzeption, aber auch der staatlichen Unterstützung zu verdanken, dass die Naturlandstiftung e.V. in den 1980er Jahren äußerst erfolgreich war.

1984 konnte die Geschäftsstelle in Bad Nauheim unter ihrem Leiter S. Deeg über 25.000 Mitglieder verzeichnen. Die Naturlandstiftung e.V. bearbeitete bereits über 100 Projekte. Ein wichtiges Aufgabenfeld war die Erarbeitung von Gestaltungs- und Pflegeplänen für die betroffenen Grundstücke.³⁷⁰

Bis 1985 traten knapp 50 hessische Gemeinden und Städte bei, hinzu kamen etwa 80.000 Bürger als kooperative Mitglieder. In allen hessischen Landkreisen wurden Kreisverbände als Untergliederung der Naturlandstiftung e.V. gegründet.

An diesen Aktivitäten konnten nun auch die Naturschutzverbände nicht mehr vorbeisehen. Und die Naturlandstiftung e.V. war bereit, sich den „anerkannten“ Vereinigungen wie dem Deutschen Bund für Vogelschutz zu öffnen.³⁷¹

1986 war es so weit. W. Bauer von der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz (HGON) wurde Stellvertreter für den Vertreter des Landes Hessen, Min. Dir. O. Keil, Staatsminister a. D. W. Best und F. W. Georg vertraten den hessischen Landesverband des Deutschen Bundes für Vogelschutz in dem Naturlandstiftung e.V. und Ernst Wilke (geb. 1930), Präsident des hessischen Landesamts für Landwirtschaft, wurde an die Spitze eines wissenschaftlichen Beirats berufen, der die Vereinigung beraten sollte. Jäger, Landwirte und Naturschützer wirkten damit offiziell zusammen. Die Mitgliederzahl wuchs weiter an.³⁷²

Diese rasche Entwicklung führte jedoch auch zu Problemen: Die Naturlandstiftung Hessen e.V. – inzwischen mit einer Geschäftsstelle in Lich – verwaltete 1989 ein Jahresbudget von über 800.000 DM. Dabei wurde der größte Teil für ABM-Kräfte, Werkverträge und Zeitverträge wie auch für Investitionsmaßnahmen auf Naturflächen verausgabt.³⁷³ Damit entstand eine hohe Abhängigkeit von öffentlichen Geldern, die

³⁷⁰ Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins Naturlandstiftung Hessen e.V. am 15. September 1984. Kurhaus Bad Nauheim. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner 1400 Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung. S. 2

³⁷¹ Naturlandschaftstiftung Hessen e. V.: Mitgliederversammlung der Naturlandschaftstiftung Hessen e.V. - Pressegespräch. Bad Nauheim, den 9. September 1985. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner 1400 Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung. S. 2

³⁷² Protokoll der Mitgliederversammlung 1986 der Naturlandschaftstiftung Hessen e.V. am 16. August 1986. Darin: Rechenschaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden Karl-Heinz Schuster anlässlich der Mitgliederversammlung 1986 der Naturlandstiftung Hessen e.V. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner 1400 Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung. S. 2/3

³⁷³ Protokoll der Mitgliederversammlung 1989 der Naturlandstiftung Hessen e.V. am 11. November 1989. Anhang 1. Naturlandstiftung Hessen e.V. - Haushaltsabschluss 1989. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen-Jahreshauptversammlung/89/90. S. 1

bei weiterlaufenden Pflegekosten für die Flächen bei einer zukünftigen Zurückhaltung der öffentlichen Hand schnell zum Risiko werden konnte.

Des Weiteren kam es zu Auseinandersetzungen mit den 23 Kreisverbänden um die Verteilung der staatlichen Förderungen und der Spenden, die in die Geschäftsstelle flossen. Die Kreisverbände wiesen darauf hin, dass die Biotoppflegekosten in erster Linie bei ihnen anfielen.³⁷⁴

Einige der in der Naturlandstiftung e.V. vertretenen Naturschutzverbände fürchteten zudem bald, dass im wachsenden Schatten dieser Organisation ihr eigenes Profil nach außen nicht mehr erkennbar war. Außerdem wurde ihnen die Spanne zwischen den Interessen der Landnutzer und ihren eigenen Anliegen sichtbar zu groß.³⁷⁵ Und zum dritten setzten sie auf eine neue Struktur, die weniger – wie die Naturlandstiftung e.V. – auf die Organisation von Biotoppflegemaßnahmen vor Ort, die besonders von den Landwirten unterstützt wurden, abhoben. Sie favorisierten eigenständige Landschaftspflegevereine auf Kreisebene, die heute noch existierenden Landschaftspflegevereinigungen.³⁷⁶ Der Deutsche Bund für Vogelschutz und die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz verließen deshalb 1989 wieder die Naturlandstiftung e.V.³⁷⁷

Trotz dieses Verlustes konnte K.-H. Schuster nach neun Jahren Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender 1991 eine positive Bilanz ziehen: Die Vereinigung sei ein großer Naturschutzverband in Hessen geworden, sie sei in der Bevölkerung anerkannt und habe eine Satzungsziele in vielen Bereichen erreicht. Allerdings stellte er aus seiner Sicht auch fest: Ökologische Ziele könnten nur unter der Berücksichtigung der Ökonomie erreicht werden. Die strikte Einteilung in Naturnutzer und Naturschützer sei mit ihm nicht zu machen. Und die Einbeziehung land- und forstwirtschaftlichen Grundeigentümer in den Naturschutz sei eine Forderung der Zeit.³⁷⁸

³⁷⁴ Naturlandstiftung Hessen – Kreisverband Main – Kinzig. Beschlussvorlage des Vorstandes an die Mitgliederversammlung am 16.03.1990. In: Archiv Naturlandstiftung e.V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen-Jahreshauptversammlung/89/90. S. 1

³⁷⁵ Protokoll der Mitgliederversammlung 1989 der Naturlandstiftung Hessen e.V. am 11. November 1989. In: Archiv Naturlandstiftung e.V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen-Jahreshauptversammlung/89/90. S. 1.

³⁷⁶ Naturlandstiftung Hessen – Landschaftspflege durch landwirtschaftliche Pflegegemeinschaften. März 1990. In: Archiv Naturlandstiftung e.V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen - Jahreshauptversammlung/89/90. S. 1

³⁷⁷ Protokoll der Mitgliederversammlung 1989 der Naturlandstiftung Hessen e.V. am 11. November 1989. S. 1/2.

³⁷⁸ Rechenschaftsbericht Karl-Heinz Schuster (Vorstandsvorsitzender der Naturland Stiftung Hessen e.V.) anlässlich der Mitgliederversammlung 1991. In: Archiv Naturlandstiftung e.V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen ab 1991. S. 1/2

Die Naturlandstiftung e.V. besteht heute noch, wenn auch in einem deutlich kleineren Rahmen.

Zusammenfassung

Der Naturschutz hat es in seiner vergleichsweise kurzen Geschichte geschafft, eine Schutzgebietsstrategie zu etablieren. Dabei mussten sich die Naturschützer gegen andere Landnutzer mit ihrem neuen Anspruch – dem Schutz des Landschaftsbilds, der Flora und Fauna, und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes – durchsetzen. In Hessen gelang es zum ersten Mal, das Naturdenkmal als Schutzkategorie gesetzlich zu definieren. Deren Ausweisung fiel in der Folge nicht allzu schwer, während die Errichtung von Naturschutzgebieten, die einen höheren Flächenanspruch besitzen, eines größeren Engagements bedurfte. Insgesamt entwickelte sich die Schutzintention in Hessen im 20. Jahrhundert vom punktuellen Gebietsschutz zum vernetzten System, um die Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten zu sichern. Dabei stellte das Landschaftsschutzgebiet, das sich von einem ästhetischen Sicherungsinstrument zu einer ökologisch begründeten Rechtskategorie entwickelte, eine wichtige Brückenfunktion dar, mit dessen Hilfe in Hessen auch Naturparke errichtet werden konnten. Das Biosphärenreservat unterstützt besonders den Nachhaltigkeitsgedanken, und versucht aus dieser Perspektive großflächig ökologische, ökonomische und sozio-kulturelle Prozesse zu organisieren. Ramsar-, EU-Vogelschutz- und FFH-Gebiete in Hessen sichern heute einen Beitrag zur Erhaltung von Tier- und Pflanzenarten in Europa und weltweit. Hessen hat somit im 20. Jahrhundert den Weg vom Schutz einzelner Objekte hin zur modernen Sicherung und Gestaltung ganzer Landschaften vollzogen und dabei selbst einige wichtige Impulse gesetzt.

Pflegepläne für die Gebiete versuchen heute zu sichern, dass diese ihre Funktion behalten. Das ist insbesondere aufgrund der weltweiten klimatischen Veränderungen eine große Herausforderung.

Die Forstverwaltung war dem Naturschutz bei der Ausweisung von Gebieten oft eine Stütze, wie überhaupt Kooperationen in diesem Bereich sehr erfolgreich sein können. Denn hier gilt es die Interessen vieler Parteien zu bündeln und abzustimmen. Dass dies möglich ist zeigt das Beispiel der Naturlandstiftung Hessen e.V.

7. „Du schützt nur, was Du kennst“: Naturschutz- und Umweltbildung in Hessen

Naturschutz in Deutschland war und ist in erster Linie ein gesellschaftliches Anliegen. Das Engagement vieler, denen die Erhaltung von Natur und Umwelt am Herzen liegt, ist seine Stärke: Die Idee des Naturschutzes musste und muss in weite Kreise der Gesellschaft getragen werden, um ihre Wirksamkeit zu entfalten. Die Öffentlichkeitsarbeit war und ist damit ein wichtiges Instrument: Sie hat mehrere Funktionen:

- Sie schafft Wissen über Natur- und Umwelt;
- Sie formuliert die Anliegen von Natur- und Umweltschutz im Allgemeinen;
- Sie schafft Begeisterung für seine Ziele;
- Sie macht deutlich, welche Bestandteile und Leistungen der Natur besonders wichtig sind;
- Sie organisiert öffentlichen Druck z.B. auf Politik und Wirtschaft, wo er aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes notwendig ist.

Im Verlauf des 20. Jahrhunderts hat sich die Naturschutz- und Umweltbildung aus verschiedenen Gründen deutlich verändert. Die Techniken zur Informationsverbreitung waren in der Industriegesellschaft um 1900, in der es noch keine Kopierer gab, deutlich anders als in der heutigen Informationsgesellschaft mit ihrem digitalen Informationsaustausch z.B. über E-Mail. Aber auch die Ansichten, was und wie vermittelt werden sollte, haben sich fortentwickelt. Es ist ein Unterschied, ob ein „Aufklärungsbüchlein“ zu den seltenen Tieren und Pflanzen in Hessen an Schulen verteilt wird oder ob ein Nutzer des Internets fortlaufend live in das Nest eines seltenen Greifvogels sehen kann und parallel Informationen über dessen Schutzbedürftigkeit erhält.

Der historische Rückblick weist allerdings auch auf ein Mittel der Öffentlichkeitsarbeit hin, das seine Gestalt im Vergleich zu den oben genannten Techniken kaum verändert hat, in seiner Wirkung aber nicht unterschätzt werden darf.

Großveranstaltungen des Natur- und Umweltschutzes, die die öffentliche Aufmerksamkeit in hohem Maße auf sich ziehen konnten, hatten in Hessen oftmals konkrete Wirkungen auf unterschiedlichste Ebenen. Das machten insbesondere die

verschiedenen Deutschen Naturschutztage, die hier stattfanden, deutlich. Aus ihnen entwickelte sich im Vorfeld und im Nachklang eine hohe Dynamik.

Als 1927 in Kassel, das damals noch zu Preußen gehörte, vom 1. bis 6. August der Zweite Deutsche Naturschutztag stattfand, bekam auch das Ministerium für Justiz des Volksstaates Hessen in Darmstadt, das ja von Preußen unabhängig war, Post aus Berlin: Der Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen, W. Schoenichen (1876-1955), machte auf die Veranstaltung aufmerksam, bat um ihre Bekanntmachung und empfahl sie insbesondere für die Justiziere und Vertreter des Bildungswesens. Außerdem regte er an, dass auch der Volksstaat Hessen einen Vertreter entsenden soll, und dieser ihm namhaft gemacht werde.³⁷⁹ Wahrscheinlich, um diesen öffentlich begrüßen zu können. W. Schoenichen lud ihn allerdings nur zur Tagung ein, nicht zum inneren Machtzirkel, der sich auf der Veranstaltung im „Deutschen Ausschuss für Naturschutz“ zusammenfand.

Das war ein geschickter Schachzug. Denn Darmstadt war damals zwar die Hauptstadt des Volksstaates Hessen, dieser im Vergleich zu Preußen aber natürlich ein Kleinstaat. Die unmittelbare Nähe zum Veranstaltungsort, an dem voraussichtlich im darauffolgenden Jahr Ministeriale, Professoren, Doktoren usw. zu einem reichsweiten Kongress – eben dem Zweiten Deutsche Naturschutztag – öffentlichkeitswirksam zusammenkommen würden, war ein Ereignis, das Begehrlichkeiten weckte. Und außerdem mussten die Herren in Darmstadt feststellen, dass sie offensichtlich im deutschen Naturschutz nicht so verankert waren, dass sie eine Einladung zum inneren Zirkel bekamen.

Aber auch im preußischen Regierungsbezirk Kassel selbst brachte die Veranstaltung die staatlichen Behörden in Bewegung. War es hier seit dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) um die Naturdenkmalpflege ziemlich ruhig geworden, so wollte man von administrativer Seite diese Tatsache auf der bevorstehenden Tagung auf keinen Fall öffentlich werden lassen, um nicht in die Kritik zu geraten. Ungern hätte man gesehen, wenn ein Redner gerade den Regierungsbezirk Kassel als „entwicklungsbedürftig“ dargestellt hätte. Da die Zeit drängte, verfiel man nun in Aktionismus. So wurden zum Beispiel die Bürgermeister angewiesen, Meldungen über Naturdenkmäler zu machen, um überhaupt einen Überblick über die

³⁷⁹ Der Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. An das Ministerium für Justiz Darmstadt. Berlin-Schöneberg, den 27. Juni 1927. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21. S. 1

Schutzgüter in diesem Bereich zu bekommen.³⁸⁰ Daraufhin wurde am 10. August 1926 eine Landkreiskonferenz in Kassel anberaumt, auf der der zuständige Geschäftsführer für Naturdenkmalpflege Prof. E. Schäfer über die Organisation des Naturschutzes im Bezirk Kassel referierte. Dabei regte er an, in jedem Kreis Unterausschüsse für Naturdenkmalpflege zu bilden und Vertrauensmänner zu bestellen, die vor allem die Naturdenkmäler zu inventarisieren hätten. Sie sollten ehrenamtlich agieren, aber die Kosten vom Staat erstattet bekommen.³⁸¹ Im Oktober 1926, der Termin für die Veranstaltung rückte immer näher, erreichte E. Schäfer sein Ziel. Er hatte einen flächendeckenden Organisationsplan für die Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk entwickelt, den nun der Landkreistag billigte. Die Schaffung von „Unterstellen für Naturdenkmalpflege“ bei den Landräten, die mit der Bezirksstelle eng zusammenarbeiten sollten, wurde ebenfalls genehmigt. Die Unterstellen sollten möglichst schnell mit ehrenamtlichen Personen besetzt werden. Ihre Aufgabe würde es sein, die Inventarisierung der Naturdenkmäler vorzunehmen und auf diese Weise die Grundlage für eine Naturschutzausstellung auf der Tagung im folgenden Jahr zu schaffen. Damit konnte man zeigen, was alles im Regierungsbezirk Kassel für die Naturdenkmalpflege geleistet wurde.³⁸²

Der Deutsche Naturschutztag war somit die Grundlage für die Einrichtung der flächendeckenden Organisation für Naturdenkmalpflege nach den Wünschen des für den Naturschutz zuständigen E. Schäfer. Er verfügte nun über zehn untergeordnete Stellen:

1. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in Niederhessen: zuständig für Kreise Kassel Stadt und Land, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Homberg-Melsungen und Rothenburg;
2. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in Oberhessen: zuständig für Kreise Marburg, Kirchhain, Frankenberg;
3. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege im Kinziggau: zuständig für Kreise Hanau Stadt und Land, Gelnhausen und Schlüchtern;

³⁸⁰ Der Vorsitzende des Kreisausschusses an die Herren Bürgermeister des Kreises. Hersfeld, 16. März 1926. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787. S. 1

³⁸¹ Auszugsweise Abschrift aus dem Amtsblatt der Regierung zu Kassel vom 12.3.1932. Nr. 11. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787. S. 72

³⁸² Abschrift Unterverband Kassel im Preußischen Landkreistag an den Herrn Landeshauptmann in Hessen (Vorsitzenden der Bezirksstelle für Naturdenkmalpflege Cassel). Tgb. Nr. 223. Cassel, den 13. Oktober 1926. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787. S. 1

4. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in der Rhön: zuständig für Kreise Fulda, Gersfeld und Hünfeld;
5. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in Hersfeld;
6. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in Ziegenhain;
7. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in der Herrschaft Schmalkalden;
8. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in Eschwege;
9. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in Witzenhausen;
10. Landschaftsstelle für Naturdenkmalpflege in Schaumburg.

Vorsitzender war jeweils der Landrat des entsprechenden Kreises, während ein ehrenamtlicher Geschäftsführer und die berufenen, ebenfalls ehrenamtlichen Vertrauensleute die eigentliche Arbeit übernahmen.

Für die Behörden bestand das Ziel – wie angedeutet – in erster Linie darin, Material für eine Ausstellung zu bekommen, die auf dem Naturschutztag gezeigt werden konnte. E. Schäfer beantragte deshalb auch sofort bei ihnen die Mitarbeit eines Hobbyfotografen, um ein Bildarchiv anlegen zu können.³⁸³ Das gelang, und die Ergebnisse konnten in den Zweiten Deutschen Naturschutztag Kassel in mehrfacher Form einfließen. E. Schäfer präsentierte sogar zwei Ausstellungen, eine zum Thema „Naturschutz und Schule“ und eine zu „Naturschutz und Kunst“.³⁸⁴ Die Lichtbilder dienten ihm außerdem in einem Abendvortrag als Grundlage, um dem Publikum die „Naturdenkmäler des Hessenlandes“ in der Kasseler Stadthalle zu präsentieren. Doch wie lief so ein Deutscher Naturschutztag ab? Er war eine organisatorische Herausforderung, denn immerhin versammelte er deutschlandweit alle einflussreichen Persönlichkeiten und Fachleute – bis heute – während einer ganzen Woche.

In Kassel begann er 1927 am Abend des ersten Tages mit der Versammlung der Gäste in der Stadthalle. Am folgenden Tag, dem 2. August setzte man sich intensiv mit Vorträgen auseinander wie zum Beispiel von Ministerialrat Dr. Schnitzle aus

³⁸³ Abschrift Unterverband Kassel im Preußischen Landkreistag an den Herrn Landeshauptmann in Hessen (Vorsitzenden der Bezirksstelle für Naturdenkmalpflege Cassel). Tgb. Nr. 223. Cassel, den 13. Oktober 1926. Betrifft: Organisation der Naturdenkmalpflege. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787. S. 2-4

³⁸⁴ Vgl. Zweiter Deutscher Naturschutztag Kassel 1927. Vom 1. bis 6. August 1927. Zweiter Deutscher Naturschutztag Kassel 1927. Vom 1. bis 6. August 1927. Veranstaltet vom Deutschen Ausschuss für Naturschutz. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21.

Berlin über Probleme zur Verabschiedung eines preußischen Naturschutzgesetzes und von Hofrat Dr. Siannoni aus Wien als Generalsekretär des Österreichischen Heimatschutzverbandes über Bergbahnen und Naturschutz.³⁸⁵ Bergbahnen störten nach Auffassung der Naturschützer das Landschaftsbild und waren dementsprechend ein heiß umkämpftes Thema.

Nach dem Mittagessen gab es die Möglichkeit, die genannten Ausstellungen in der Staatlichen Gemäldegalerie zu besichtigen. Abends folgte ebenfalls in der Stadthalle der genannte Vortrag von Prof. Dr. E. Schäfer.

Am 3. August sprachen wiederum Fachreferenten wie der Geh. Regierungsrat Fischer aus Berlin über „Landesplanung und Naturschutz“ und Dr. W. Lindner (1883-1964), ebenfalls aus Berlin und Geschäftsführer des Deutschen Heimatschutzes, über „Stadt und Naturschutz“.

Der damals schon bedeutende H. Klose, der später unter den Nationalsozialisten die Reichsstelle für Naturschutz übernehmen sollte, war mit Gedanken zur sozialpädagogischen Bedeutung des Naturschutzes vertreten. Den Tag beendete ein gemeinsamer Ausflug auf die Wilhelmshöhe. Am Donnerstag, den 4. August, sprach Dr. Hans Ammann aus München, Leiter der Bayerischen Lichtbildstelle, zum Thema „Naturschutz und Schule“.³⁸⁶

Die Präsenz der Naturschützer an den Schulen war ein besonderes Anliegen, um Natur- und Umweltbewusstsein bereits in Kinder- und Jugendjahren zu vermitteln. Bis heute ist dies eine der wichtigsten Strategien des Naturschutzes im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit geblieben. Auch Naturfilme, die das Leben und Verhalten von wilden Tieren zeigen, spielen nach wie vor eine besondere Rolle. Die Naturschützer sind eine der ersten gesellschaftlichen Gruppen, die den Amateurfilm zur Vermittlung ihrer Botschaften einsetzten. Dieses Vorgehen hatte insbesondere die in Stuttgart ansässige Familie Hähnle für sich entdeckt. Filme zu drehen, war damals äußerst aufwändig und teuer. Die genannte Industriellenfamilie verfügte jedoch über die entsprechenden Mittel und setzte sie ein.³⁸⁷

Hermann Hähnle (1879-1965), beendete das Programm in Kassel mit der Vorführung neuer Naturschutzfilme. Es folgten eine allgemeine Aussprache des Publikums und

³⁸⁵ Ebenda

³⁸⁶ Ebenda

³⁸⁷ Vgl. Filmarchiv der Familie Hähnle im Filmarchiv Austria. <http://filmarchiv.at/>

ein Hessisches Heimatfest. Der 5. August war Ausflügen nach Sababurg und durch die niederhessische Basaltlandschaft zur Edertalsperre gewidmet.³⁸⁸

Der Zweite Deutsche Naturschutztag in Kassel 1927 war für die damalige Zeit ein Großereignis – und er war ein Erfolg.

Kein Wunder, dass man im Volksstaat Hessen mit Neid über die Grenze sah. Hier entwickelte sich in der Folge eine öffentliche Diskussion um die Naturschutzgesetzgebung und den Zustand des Naturschutzes allgemein, die 1931 in dem Erlass eines Naturschutzgesetzes für den Volksstaat Hessen mündete. (vgl. Kap. 3).

Die ausführliche Behandlung dieses Ereignisses in unserem Kontext ist insofern gerechtfertigt, als dass sie zeigt, wie ein geschicktes Vorgehen von Seiten des Naturschutzes die Erregung der öffentlichen Aufmerksamkeit erreichte, der Einsatz von neuen Bildungsmedien wie dem Film und Lichtbildern nicht nur politischen und öffentlichen Druck aufbaute, sondern in seiner Folge auch zu konkreten Ergebnissen führte: Nämlich zu mehr Wissen über die Zusammenhänge in der Natur, die organisatorische Straffung der Naturdenkmalpflege und eine erhöhte Vernetzung der Protagonisten.

Wahrscheinlich auch aufgrund dieser Erfolge in Kassel wählten führende Naturschutzkreise im Nationalsozialismus die Stadt Frankfurt am Main als Ort für die erste Großdeutsche Reichsnaturschutztagung 1939 aus.³⁸⁹ Sie fand dann zwar doch nicht statt. Trotzdem hatte man über die Bedeutung der Naturschutzveranstaltungen in Hessen viel gelernt.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland nahm man das Ereignis in Form des „Deutschen Naturschutztages“ wieder auf, und leitete 1957 in Kassel damit geschickt das äußerst erfolgreiche Naturparkprogramm in Hessen ein. Wieder erwiesen sich die mediale Aufmerksamkeit und die gute Vernetzung der hessischen Naturschützer als Trumpf. Es gelang durch den Einsatz für diese Schutzkategorie umfangreiche Finanzen zu gewinnen, die auch der Naturschutzbildung und der Erforschung der Landesnatur zugutekamen (vgl. Kap. 4).

Ein weiterer Meilenstein war das Europäische Naturschutzjahr 1970. Initiiert vom Europarat stand das Jahr unter dem Motto „Mensch und Umwelt“. Es sollte ein

³⁸⁸ Zweiter Deutscher Naturschutztag Kassel 1927. Vom 1. bis 6. August 1927. Veranstaltet vom Deutschen Ausschuß für Naturschutz. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21.

³⁸⁹ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S.

erhöhtes öffentliches Bewusstsein für die Sicherung der Naturgüter und der Umwelt erreicht werden. Auch in den deutschen Bundesländern fand deshalb eine große Zahl öffentlichkeitswirksamer Veranstaltungen statt.³⁹⁰ In Hessen wurde der Naturschutz zu diesem Zeitpunkt umso mehr ein Politikum, da am 1. Dezember 1970 Landtagswahlen anstanden. Die Landespolitiker – Naturschutz war nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes von 1958 Ländersache – wollten und mussten sich in diesem Themenfeld profilieren beziehungsweise konnten das Europäische Naturschutzjahr als Anlass nehmen, ein eigenes Engagement zu zeigen.

Albert Osswald (SPD), der damalige hessische Ministerpräsident (1969-1976), war dementsprechend sehr gern bereit, die Schirmherrschaft über den Hessischen Naturschutztag in Wiesbaden zu übernehmen. Dieser fand vom 16. bis 17. April 1970 statt und zeigte unter anderem eine Ausstellung mit dem Titel „Die Landschaft – unser Lebensraum“. Stolz verwies er darauf, dass 34% der Landesfläche Landschaftsschutzgebiete waren und Hessen den größten Anteil an Naturparken in Deutschland hatte. Er erhöhte die Zuschüsse für ihre Unterhaltung auf 1.000.000 DM und unterstützte zudem ein neues Programm für die „Seen und Teiche“ Hessens mit 300.000 DM. Außerdem verkündete er die Ausweisung von vier Naturdenkmalen und sechs weiteren neuen Naturschutzgebieten. Dass Naturschutz in erster Linie ehrenamtlich arbeitete, wurde ebenfalls honoriert. Der Lehrer Wilke aus Kassel, Dr. Sauer aus Eschwege und Rektor a.D. Watz aus Wetzlar wurden für ihr Engagement für das Naturschutzgebiet Hoher Meißner durch Ministerpräsident A. Osswald und Minister T. Tröscher persönlich geehrt.³⁹¹

Hier zeigte sich, wie wichtig und erfolgreich Öffentlichkeitsarbeit im Naturschutz sein konnte. Die auf die „Publicity“ angewiesene Politik konnte zu einem günstigen Zeitpunkt durch geschicktes Agieren der Naturschutzlobby dazu gebracht werden, handfeste Maßnahmen zu beschließen und zu finanzieren.

Einen Naturschutzstrategen wie W. Bauer lehrte diese Erfahrung, in der Zukunft solche günstigen Konstellationen systematisch auszunutzen. Im Vorwahlkampf für die Kommunal- und Kreistagswahlen in Hessen 1981 rief er die Mitglieder der HGON dazu auf, jetzt öffentlichen Druck auf die Parlamentarier zu machen und kommentierte das mit den Worten: „Das Geld liegt auf der Straße.“³⁹²

³⁹⁰ Zum Europäischen Naturschutzjahr 1970 Vgl. Natur und Landschaft, 45. Jg. 1970 Heft 1/ 45. Jg. 1970 Heft 5/ 45. Jg. 1970 Heft 12

³⁹¹ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 23/24

³⁹² Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 15.12.1980. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 3

Die innere Entwicklung des Deutschen Bund für Vogelschutz hatte insbesondere in Hessen gezeigt, dass Naturschutzbildung nicht nur mit Naturkunde zu tun hat, nicht nur mit Tier- und Pflanzenkenntnissen. Vielmehr muss er auch eine Brücke zu gesellschaftspolitischen Themen wie z. B. der Atomenergie oder der Verkehrspolitik schlagen, um viele engagierte Menschen zu interessieren und zu begeistern und so eine relevante Masse von Mitstreitern zu gewinnen (vgl. Kap. 5). Das steht zwar einem Elitekonzept, wie es W. Bauer und die HGON vertraten, entgegen (vgl. Kap. 1). Aber es hat auch seine Vorteile.

Die mehr als 100-jährige Naturschutzgeschichte Hessens zeigt aber auch: Wirksame Natur- und Umweltschutzbildung in der Öffentlichkeit kann nur unzureichend von ehrenamtlichen Kräften organisiert werden. Deshalb war es wichtig, dass sich immer wieder professionelle Kommunikationszentren entwickelten, die Fachwissen nach außen trugen. Sie wurden Ansprechpartner für die allgemeine Öffentlichkeit, und die Medien, aber auch für die eigenen Mitstreiter.

Die erste, nach Hessen wirkende Einrichtung war die staatliche anerkannte Vogelwarte in Seebach/Thüringen des Hans Freiherr von Berlepsch (1857-1933). Dieser Vorkämpfer für den Vogelschutz hatte es geschafft, sein Anliegen zu institutionalisieren. In Seebach wurden Interessenten wie z.B. Forstleute im Bereich Natur-, insbesondere jedoch im Vogelschutz in mehrtägigen Kursen fortgebildet – auch aus Hessen.³⁹³

Dieses Vorbild wurde auch von der Hessischen Vogelschutzwarte, die 1939 gegründet worden war, übernommen. (vgl. Kap. 1). Für sie war die Schulung der hessischen Haupt- und Kreisvertrauensmänner für Vogelschutz eine zentrale Aufgabe, wie auch die Werbung für Naturschutz in Rundfunk und Presse.³⁹⁴ Hier entstand ein Kommunikationsknotenpunkt, der bis heute das Thema Naturschutz mit dem Schwerpunkt Vogelschutz in die hessische Öffentlichkeit vermittelt.

Dass auch die anderen thematischen Bereiche des Naturschutzes eine entsprechende etablierte Vermittlungsinstanz benötigten, wurde sehr bald deutlich. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) fand Anfang der 1950er Jahre in der Natur- und Umweltbildung eines ihrer Hauptbetätigungsfelder und vermittelte durch umfangreiche Aktivitäten wie dem „Tag des Baumes“, in der Waldjugend oder in der

³⁹³ Vgl. z. B. An den Vogelschutzverein Hessen, Ortsgruppe Lauterbach z. H. des Herrn Förster Hirschmann. In: Akten der Freiherrlich Riedeselschen Rentkammer zu Lauterbach. Jahr 1911 – Bestand F27F Nr. 83

³⁹⁴ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S. 8

Lehrerfortbildung insbesondere Wissen über und Bewusstsein für Bäume und Wald (vgl. Kap 1).

Zum gleichen Zeitpunkt wurde auch das Institut für Naturschutz in Darmstadt unter der Leitung von H. Ackermann aktiv. Nicht zuletzt die Infrastruktur im Bereich der Naturschutz- und Umweltbildung war für den Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege H. Poenicke ein Grund, einen Zusammenschluss anzustreben. H. Ackermann verfügte über ein Institut für Unterrichtshilfen, in dem er Lehrern, aber auch anderen Interessierten didaktische Materialien zur Verfügung stellte, sie beriet und ihnen eine Spezialbibliothek anbieten konnte.³⁹⁵ Das Institut für Naturschutz richtete außerdem 1957 eine Bildstelle ein, die die Grundlage für Bildvorträge, Ausstellungen und Publikationen erarbeitete.³⁹⁶ H. Ackermann organisierte des Weiteren Exkursionen und Jugendlager, richtete einen Naturpfad in Eberstadt für Unterrichtszwecke ein und gab eine Schriftenreihe heraus.³⁹⁷ Mit der Bildung des „Institut für Naturschutz der Hessischen Landestelle für Naturschutz und Landschaftspflege Darmstadt“ bekamen diese Aktivitäten eine landesweite Bedeutung.³⁹⁸

Mit dem Übergang in die Hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) im Jahre 1971 löste sich dieser Zusammenhang wieder. Aber das Fehlen einer für Hessen zentralen Naturschutz- und Umweltbildungseinrichtung wurde schnell bemerkbar.

Die Naturschutzverbände gründeten mit Hilfe des Landes Hessen deshalb am 30.10.1976 ein Naturschutzzentrum in Wetzlar, das das Ziel hatte, Öffentlichkeitsarbeit in Schulen zu betreiben. Es verfügte über 1,8 ha Schulungsgelände, zwei Wohnhäuser und sechs Schulbungalows. Jede 8. oder 9. Klasse in Hessen sollte das Zentrum einmal besuchen, so war das Ziel formuliert.³⁹⁹ Dieser Kommunikationsknotenpunkt fand jedoch auch Gegenspieler. Dem Hessischen Bauernverband war die Einrichtung ein Dorn im Auge, und er versuchte Einfluss auf sie zu bekommen. Mit dem Hinweis auf seine eigenen naturschützerischen Aktivitäten forderte er Aufnahme in den Trägerverein des

³⁹⁵ M. Trentepohl: Arbeitsrichtung und Einrichtung des Darmstädter Instituts für Naturschutz, gehalten anlässlich der Naturschutztagung der Bezirke Erfurt, Gera, Suhl. S. 1/3-8

³⁹⁶ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 71

³⁹⁷ M. Trentepohl: Arbeitsrichtung und Einrichtung des Darmstädter Instituts für Naturschutz, gehalten anlässlich der Naturschutztagung der Bezirke Erfurt, Gera, Suhl. S. 5

³⁹⁸ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 16

³⁹⁹ Ebenda S. 23/24/ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 654/77/B/NS. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 1

Zentrums.⁴⁰⁰ Zwar wehrten sich die Naturschutzverbände nach Kräften, mussten hier allerdings eine Niederlage hinnehmen. Der Hessische Bauernverband wurde 1979 in die Trägerschaft des Naturschutzzentrums aufgenommen.⁴⁰¹

Aber die hessischen Naturschützer hatten sich inzwischen zusammen mit der zuständigen Forstverwaltung ein weiteres institutionelles Standbein geschaffen.⁴⁰²

Am 27.6.1979 fand in Wiesbaden die konstituierende Sitzung der bereits 1978 gegründeten Stiftung Hessischer Naturschutz statt, für die sich einmal mehr die Vizepräsidentin des Landtags, Frau S. Engel, eingesetzt hatte.⁴⁰³ W. Bauer wurde zum ersten Vorsitzenden des Stiftungsrats gewählt, R. Sander vom BUND zum Stellvertreter. Die Zinsen aus dem Stiftungsvermögen von drei Mio. DM, das aus staatlichen Mitteln kam, sollten für Naturschutzzwecke eingesetzt werden.⁴⁰⁴ Die wichtigsten Akteure der Einrichtung waren die Naturschutzverbände. Dass dies so blieb, sicherte W. Bauer in diesem Fall auch personell. Dabei konnte er sich immer auf seinen Mitstreiter H. P. Goerlich verlassen, der seit 1982 stellvertretender Vorsitzender im Vorstand der Hessischen Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz war und lange Zeit den Vorsitz des Stiftungsrates der Stiftung Hessischer Naturschutz führte.⁴⁰⁵ Durch kontinuierliche Forderungen an die Politik nach Kapitalerhöhungen konnten die Finanzen der Stiftung Stück für Stück erhöht werden. Zwischen 1979 und 1982 hatte sich das Vermögen auf sieben Mio. DM erhöht. Dazu kamen private Zuwendungen von rund 100.000 DM. Ein guter Teil dieser Mittel ging in die Öffentlichkeitsarbeit, um das satzungsmäßige Ziel zu erfüllen, den Naturschutzgedanken zu verbreiten.⁴⁰⁶

⁴⁰⁰ Vgl. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 5.4.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON

⁴⁰¹ Ebenda

⁴⁰² Hessens Naturschützer unter einem Dach. In: Frankfurter Rundschau vom 19.1.1978. S. 15

⁴⁰³ Bericht des Landesverbandes Hessen e.V. der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Dr. Schmitt-Vockenhausen anlässlich der Jahreshauptversammlung am 8. Juli 1978. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a. S. 5 /Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 22.2.1978.

Anhang. S. 2/ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 27.9.1979. S. 2

⁴⁰⁴ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 22.2.1978. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. Anhang. S. 2/ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 27.9.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 2

⁴⁰⁵ Vita von H. P. Goerlich: Unveröffentlichtes Manuskript von H. P. Goerlich. 14.2.2010. In: Privatarchiv Goerlich. S. 3

⁴⁰⁶ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 20.12.1982. S. 5

Zusammenfassung

Die Geschichte von Natur- und Umweltschutz in Hessen zeigt, dass Naturschutzbildung oft entscheidende Anstöße und Beiträge liefern konnte, die weit über die Verbreitung des Naturschutzgedankens hinausgingen. Dabei waren öffentlichkeitswirksame Großveranstaltungen von besonderer Bedeutung. Sie dienten zur Vernetzung der Akteure und richteten die politische und mediale Aufmerksamkeit auf die Themen des Naturschutzes. Insbesondere wenn andere Rahmenbedingungen – wie das Anstehen politischer Wahlen – günstig waren, konnten umfangreiche Erfolge erreicht werden.

Im gesamten 20. Jahrhundert ist die Bedeutung der öffentlichen Medien ständig gestiegen. Insbesondere in einem demokratischen System, wie es in Westdeutschland seit 1949 und in Ostdeutschland seit 1990 existiert, in dem die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen um die vorherrschende Meinung konkurrieren, ist Öffentlichkeitsarbeit ein entscheidender Faktor. Die Institutionalisierung von Kommunikationsknotenpunkten wie der Stiftung Hessischer Naturschutz und des Naturschutzzentrums in Wetzlar ist deshalb entscheidend für die kontinuierliche Verbreitung des Naturschutzgedankens. Dies muss jedoch professionell betrieben haben. Ehrenamtliche Arbeit sollte und kann dies lediglich flankieren.

8. Forstverwaltung und Naturschützer – Kooperation und Spannung

Die Forstverwaltungen besitzen eine lange Tradition. Sie entstanden im 18. Jahrhundert. Die erste offizielle Forstakademie der Welt wurde in Tharandt eingerichtet, als 1816 der sächsische Staat eine Forschungsanstalt, die Heinrich Cotta (1763-1844) privat gegründet hatte, übernahm. Dort konnten Waldbau, Fortsteinrichtung, Forstschutz, Waldwertrechnung, Staatsforstwirtschaftslehre und Forstwissenschaft erlernt werden.⁴⁰⁷ Im Vergleich zum Naturschutz blicken die Forstleute also auf eine lange Geschichte zurück, die zudem von hoheitlichem Handeln geprägt ist. Der Forstmann war traditionell ein Staatsangestellter und konnte sich dementsprechend auf politische Machtträger stützen.

Naturschützer dagegen sind eine gesellschaftliche Gruppe völlig anderer Art. Sie haben bei weitem nicht diese lange Tradition. Der Ursprung ihrer Bewegung liegt zeitlich am Ende des 19. Jahrhunderts. Eine fachliche Ausbildung an Universitäten konnten sie erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erreichen.

„Berufsnaturschützer“ gibt es also noch nicht sehr lange. Zudem handelt es sich beim Naturschutz nach wie vor um eine vom Ehrenamt getragene Bewegung, der amtliche Naturschützer ist im Vergleich dazu in der klaren Minderheit. Die meisten Naturschützer bezeichnen sich so, weil sie Mitglied in einem Naturschutzverband wie dem NABU oder dem BUND sind, nicht weil sie eine entsprechende berufliche Ausbildung haben.

Naturschützer setzen zwar auch gerne auf den Staat und seine Gesetze, aber auch in diesem Kontext ist ihre Geschichte jung. Das erste ganz Deutschland betreffende Naturschutzgesetz stammt von 1935, generierte allerdings keine bedeutsame eigenständige Verwaltung. Dies gelang erst in Folge des Bundesnaturschutzgesetzes 1976, in der DDR blieb der Naturschutz stets abhängig von der Wasserwirtschaft bzw. den Forstverwaltungen.⁴⁰⁸

Die Naturschützer sind im Vergleich zu den Forstleuten also eher eine relativ junge gesellschaftliche Kraft, deren professionelle Ausbildung sich lange Zeit nicht mit der der Forstleute vergleichen ließ und die bei weitem keine entsprechende Macht

⁴⁰⁷ K. Hasel: Forstgeschichte: Ein Grundriss für Studium und Praxis. Pareys Studentexte 48. Hamburg, Berlin 1985. S. 232/233

⁴⁰⁸ Vgl. H. Behrens; Naturschutz in der DDR. In: Stiftung Naturschutzgeschichte (Hrsg.): Wegmarken. Beiträge zur Geschichte des Naturschutzes. Essen 2000. 189-259

hatten. Außerdem ging es bei den Forstleuten immer in erster Linie um Einnahmen und damit um handfeste Ansprüche. Die Naturschützer dagegen verfolgen eine Idee. Nämlich die Vorstellung, dass Natur aus verschiedenen Gründen bewahrt werden muss. Zum Beispiel um ihrer selbst willen, aus christlicher Sicht im Sinne der Bewahrung der Schöpfung, aus ästhetischer Sicht – die schöne Landschaft – oder weil sie die Grundlage unseres Lebens auf diesem Planeten darstellt.

Insgesamt stehen sich bei dieser holzschnittartigen Beschreibung des Verhältnisses von Forstleuten und Naturschützern zwei sehr unterschiedliche Repräsentanten gegenüber. Beide formulieren allerdings ihre Ansprüche deutlich, und somit waren Phasen der Zusammenarbeit möglich, aber auch Phasen der Spannungen unvermeidlich. In der Frage, wer den Raum, in diesem Fall also die Natur und Landschaft mehr in seinem Sinne beeinflussen kann und konnte, waren die Forstleute lange Zeit eindeutig überlegen. Insbesondere in einem Bundesland wie Hessen, das äußerst walddreich ist.

Treibende Kraft war hier zunächst der Geheime Staatsrat W. Wilbrand, Leiter der Forstverwaltung des Großherzogtums von Hessen und bei Rhein in Darmstadt. Er nahm die Idee und die Entwicklung des Naturschutzes in Deutschland am Ende des 19. Jahrhunderts wahr und war klug genug, sie ernst zu nehmen. Er sah aber auch aus beruflicher Sicht den Nutzen, den er daraus ziehen konnte. Die sich entwickelnde Naturdenkmalpflege spannte er für seine Ziele ein, um seine Macht über den Wald hinaus auszudehnen. Nun konnten auch alte Bäume in der „freien Landschaft“ geschützt werden (vgl. Kap. 3).

Außerdem nahm W. Wilbrand sich aus den verschiedenen Teilen der Naturschutzbewegung, die um 1900 entstanden war, den Bereich heraus, der den Forstleuten am meisten Vorteile brachte. Das war eindeutig der Vogelschutz. Denn an einer lebendigen Vogelvielfalt im Wald waren auch die Forstleute interessiert. Die Vögel fraßen für das Holz schädliche Insekten und waren damit eine willkommene Unterstützung im Forstschutz. 1908 gründete er auch deshalb den „Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen“.⁴⁰⁹

Beide Vorgehensweisen zeigen den pragmatischen Umgang der Forstleute in Hessen mit dem Naturschutz zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Sie waren ihm durchaus gewogen, waren auch bereit, ihn zu fördern, aber machten auch drei Punkte deutlich:

⁴⁰⁹ Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen. In: Mitteilungen über die Vogelwelt Jg. 1911. Nr. 9. S. 86

- Die Zuständigkeit in den Forsten blieb bei den Forstleuten, und sie waren kaum bereit, Naturschützern Einfluss im Wald zuzugestehen.
- Die Forstleute waren interessiert an Erkenntnissen des Naturschutzes, weil sie selbst davon profitieren konnten.
- Die Fähigkeit des Naturschutzes Öffentlichkeit für das Thema Natur herzustellen, beurteilten sie positiv.

Überspitzt könnte man formulieren: Der Naturschutz hatte aus Sicht der Forstverwaltungen über lange Strecken des 20. Jahrhunderts eine dienende Funktion.

Umgekehrt waren die Naturschützer über die Zusammenarbeit mit den Forstleuten zu Beginn des 20. Jahrhunderts mehr als erfreut. Sie sahen hier eine mächtige Verwaltung vor sich, deren realen Einfluss sie ihrerseits nutzen konnten. Außerdem hatte der Wald ohnehin für sie eine hohe Bedeutung, allein weil er z.B. in Hessen einen Großteil der Landesnatur darstellte. Aus der Sicht des Naturschutzes handelte es sich somit um ein symbiotisches Verhältnis, aus dem beide Seiten Profit ziehen konnten.

In den Teilen des heutigen Hessens außerhalb des Großherzogtums hatten die Forstverwaltungen zwar nicht einen solchen großen Einfluss auf den Naturschutz, doch zeigte sich im Verlauf der hessischen Geschichte, dass die Strukturen des Großherzogtums für gesamt Hessen ausschlaggebend wurden (vgl. Kap. 1). Diese Entwicklung wurde insbesondere durch den Nationalsozialismus gefördert. Mit dem Reichsnaturschutzgesetz wurde das Reichsforstamt unter H. Göring zur Obersten Naturschutzbehörde im gesamten Deutschen Reich, also auch in Hessen. Die Forstleute übernahmen damit den Naturschutz auf „amtlichem Wege“. Er war damit im Nationalsozialismus ein Handlungsfeld unter Kontrolle der Forstverwaltung geworden, und in Hessen verstärkte sich ihre Dominanz aus den geschilderten Gründen besonders. Die Loslösung konnte erst langsam nach dem Ende des Krieges 1945 erfolgen.

Der seit 1941 tätige Landesbeauftragte und seines Zeichens selbst Forstmann, Oberforstmeister L. Heidenreich, empfahl nach 1945 die Wiederaufnahme des Naturschutzes, war sich aber angesichts der neuen Machtverhältnisse nach dem Zweiten Weltkrieg durchaus bewusst, dass der Naturschutz ressortmäßig weg von

den Forsten verlagert werden könnte. Sein neuer Ansprechpartner in der Verwaltung war Ministerialrat Gustav Mitzschke (1898-1964), ein Kommentator und Mitverfasser des Reichsnaturschutzgesetzes, der die Regelung zur Zeit des Nationalsozialismus genau kannte und auch unterstützt hatte.⁴¹⁰ Oberforstmeister L. Heidenreich schrieb ihm am 19. 5. 1946:

„Sehr verehrter, lieber Herr Ministerialrat!

Unter Bezugnahme auf unsere mündliche Rücksprache erlaube ich mir Ihnen in der Anlage einige Drucksachen der Reichsstelle für Naturschutz ergebenst zu übermitteln. Ich wäre sehr dankbar im Interesse der Sache, wenn Sie Gelegenheit nehmen könnten, sie einer maßgeblichen Stelle zuzuleiten, damit die Aufmerksamkeit der Regierung auf das im Strudel der Ereignisse mehr oder weniger in Vergessenheit geratene Gebiet des Natur- und Landschaftsschutzes gelenkt würde. Es besteht ernsteste Gefahr, dass, solange dieses Gebiet einer behördlichen Betreuung, besonders bei der Landschaftsgestaltung aber auch bei dem Schutz der natürlichen Einzelwerte nicht wieder gut zu machende Dinge geschehen.

Die Frage der ressortmässigen Unterbringung ist m. Es. von untergeordneter Bedeutung. Die Hauptsache ist, dass der Landschafts- und Naturschutz überhaupt eine Stelle findet im Regierungsapparat und dass etwas geschieht.

Empfangen Sie verbindlichsten Dank im Voraus und seien Sie mit Ihrer sehr verehrten Gemahlin herzlich begrüßt.“⁴¹¹

Oberforstmeister L. Heidenreich hatte zu diesem Zeitpunkt nicht mehr das Amt des Landesbeauftragten inne, ihm war der Oberforstmeister G. Heumann in kommissarischer Funktion gefolgt, der ebenfalls gute Kontakte zur Spitze des Naturschutzes zur Zeit des Nationalsozialismus hatte.⁴¹² Oberforstmeister L. Heidenreich selbst widmete sich in der Folge der Ausweisung des 2.369 ha großen Naturschutzgebietes Kühkopf-Knoblochsaue im Landkreis Groß-Gerau. Es war das erste, das in dem neugegründeten Staat Hessen nach dem Zweiten Weltkrieg geschaffen wurde. Die Verordnung erging am 20.3.1952 durch den Staatsminister für

⁴¹⁰ Vgl. Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 nebst Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 u. Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 sowie ergänzende Bestimmungen /Mit einer systematische Einleitung u. kurzen Erläuterung. Hrsg. v. G. Mitzschke. Berlin 1936

⁴¹¹ Heidenreich, Affolterbach, den 19. Mai 1946. Über Fürth i. Odw. Sehr verehrter, lieber Herr Ministerialrat! In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. O 24 Hesse/47/9. S. 1

⁴¹² Gliederung der westdeutschen Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen. S. 3

Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft Heinrich Fischer (1895-1973). Es handelt sich um eine Rheininsel, die heute als eine der Perlen des hessischen Naturschutzes gilt.⁴¹³ Das ist nur eines von vielen anzuführenden Beispielen dafür, dass die Zusammenarbeit zwischen Forstleuten und Naturschützern gut funktionieren konnte, wenn insbesondere die Forstleute Sachinteresse zeigten.

Trotzdem gelang es bereits in den 1950er Jahren mit der Übernahme des Amtes des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege durch H. Poenicke als erstem amtlichen Naturschützer in Hessen, der zudem Diplomgärtner und nicht Forstmann war, eine gewisse Unabhängigkeit von den Forstverwaltungen zu etablieren. Diese verstärkte sich noch, als er sich auf das Institut für Naturschutz der Hessischen Landestelle für Naturschutz und Landschaftspflege Darmstadt stützen konnte.

Trotzdem zeigte sich immer wieder, dass der Naturschutz oft auf die gut und flächendeckend organisierte Forstverwaltung zurückgreifen musste, wenn er in Hessen etwas bewirken wollte.

In der Naturparkplanung ergab sich zwischen beiden Seiten eine win-win-Situation. Die wissenschaftliche Erforschung der Landesnatur und mehr finanzielle Mittel förderten den Naturschutz, der Ausbau der Erholungsfunktion der hessischen Wälder und der Vorteil einer neuen Schutzkategorie war für die Forstleute günstig. Einer der Gründe, warum diese Schutzkategorie in Hessen so gut umgesetzt werden konnte. Auch bei den Eingriffen in die Landschaft stellte sich für den Naturschutz der Bedarf nach einer Kooperation heraus. Denn wie sollte der ehrenamtliche Naturschutz die unendlich zahlreichen Eingriffe in der freien Landschaft, die insbesondere beim Wiederaufbau Hessens nach 1949 stattfanden, kontrollieren? Immerhin war er nach dem mit wenigen Abstrichen weiter geltenden Reichsnaturschutzgesetz von 1935 immer noch dazu verpflichtet, jede Veränderung in Natur und Landschaft auch in Bezug auf das Landschaftsbild fachlich zu begleiten. Damit ergab sich eine Konstellation, wie sie bereits 1902 vorhanden war. Die Forstverwaltung hatte Interesse an einer Ausdehnung ihrer Kompetenzen über den Wald hinaus und sah im Naturschutz eine Chance, dieses Ziel zu erreichen.

⁴¹³ Hessisches Ministerium/Min.Rat Dr. G. Mitzschke an den Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen Herrn Forstmeister Dr. Sigmond. In: HSTA Wiesbaden. Abt 509 Nr. 1179. S. 11/Vgl. Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege – Der Direktor – an Herrn Oberförster Gustaf Heumann. Egestorf, 18. Juni 1951. In: HSTA Wiesbaden. Abt 509 Nr. 1179

Exkurs: Die Kontrolle der Landschaft – Der Landschaftsüberwachungsdienst

Die naheliegende Idee eines „Landschaftsüberwachungsdienstes“ begleitete den Naturschutz im gesamten 20. Jahrhundert. Der Naturschutz in Hessen verfügte von Beginn an mit den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege und den sich früh organisierenden Vogelschützern bzw. Vertrauensleuten für Vogelschutz über ein Kontrollsystem in Bezug auf Eingriffe in die Landschaft. Das war auch notwendig, denn wie anders sollte dies mangels eines großen amtlichen Apparates gesichert werden, wenn nicht – so die Ansicht der Naturschützer – durch eine Vielzahl von Ehrenamtlichen, die im gesamten Land die Augen offen hielten und Verstöße meldeten?

Schon im Zusammenhang mit dem Naturschutzgesetz von 1931 im Volksstaat Hessen war die Organisation eines „ehrenamtlichen und freiwilligen Hilfsdienstes“, der die Unterstützung der staatlichen Naturschutzorgane mit „Rat und Tat“ zu leisten habe, vorgesehen.⁴¹⁴ Er war u.a. zuständig für die Überwachung der Schutzgüter und etwaige Anzeigen gegenüber dem Polizeipersonal.⁴¹⁵ Im Naturschutzgesetz von 1931 erhielt er auch ein Betretungsrecht für Grundstücke.⁴¹⁶

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935 machte die Kontrolle von Natur und Landschaft zur gesetzlichen Aufgabe des Naturschutzes. Da sie aufgrund der vielen Eingriffe aber trotzdem nicht gelang, war es in Hessen naheliegend, die enge Anbindung des Naturschutzes an die Forstverwaltung zu nutzen. Die Forstverwaltung war landesweit vertreten, straff organisiert und hatte hoheitliche Rechte.

Eine klare, wenn auch von der Forstverwaltung dominierte Lösung wurde allerdings erst in den 1960er Jahren gefunden. Im Dezember 1967 wurden die 150 hessischen Forstämter angewiesen, die Naturschutzbehörden zu unterstützen, die Überwachung der Landschaft zu sichern, und Vorschläge zu erarbeiten, wo Landschaftspflege zu leisten wäre. Als es am 29. Oktober 1973 auf Beschluss der Landesregierung

⁴¹⁴ Stellung, Aufgabe und Arbeitsweise der Vertrauensleute und Ausschusses für Naturschutz. In: Akten des Hessischem Forstamtes Laubach. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G. 38 Laubach Nr. 62. S. 3

⁴¹⁵ Ebenda

⁴¹⁶ Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. Art. 27/31

tatsächlich zur Einführung eines Landschaftsüberwachungsdienst (LÜD) kam, übernahm diese Aufgabe die Landesforstverwaltung.⁴¹⁷

Im hessischen Naturschutzgesetz von 1980, das ja in vielen Bereichen die Handschrift der Naturschutzverbände trug, konnte dann jedoch eine zufriedenstellendere Lösung für den Naturschutz gefunden werden.

Hier wurde expressis verbis darauf Wert gelegt, dass die Zusammenarbeit des LÜD mit qualifizierten Helfern aus den anerkannten Naturschutzverbänden geleistet werden sollte.⁴¹⁸ In Verbindung mit der Einführung der Verbandsklage (vgl. Kap. 3) zum gleichen Zeitpunkt hofften die Naturschützer nun eine Struktur gefunden zu haben, die Eingriffe in Natur und Landschaft unter Kontrolle zu halten.

Die Forstämter mit besonderen Aufgaben und Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz

Der sich zu Beginn der 1970er Jahre entwickelnden Umweltbewegung und den Tendenzen des Naturschutzes, sich im zu schaffenden Bundesnaturschutzgesetz von 1976 eine moderne Rechtsgrundlage zu geben, begegnete der zuständige hessische Minister Willi Görlach (geb. 1940) mit einem geschickten Schachzug. Er band Forstleute und Naturschützer noch enger zusammen, indem er per Verordnung zum 3.12.1975 die Bildung von „Forstämtern mit besonderen Aufgaben“ (FAbA) festlegte, einer Sonderbehörde.⁴¹⁹ Sie waren u.a. für die Erstellung der Pflegepläne für Naturschutzgebiete, die Koordinierung der entsprechenden Maßnahmen, die Vorbereitung der Ausweisung von Biotopschutzgebieten als Naturschutzgebiete und Stellungnahmen zu allen naturschutzrechtlichen Anträgen gegenüber den höheren Naturschutzbehörden zuständig.⁴²⁰

Diese Entwicklungen brachten eindeutig eine Aufwertung des Naturschutzes, doch behielten die Forstleute auch die Kontrolle und vergrößerten ihren Einfluss. Denn mit den Regelungen, die das Landschaftspflegegesetz von 1973 vorsah und die andere Behörden dazu verpflichteten, bei Eingriffen in die Landschaft einvernehmlich mit der zuständigen Verwaltung zu agieren, wurde hier ein Machtzentrum geschaffen, über

⁴¹⁷ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 8/28

⁴¹⁸ Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG). § 31

⁴¹⁹ K. Schwarz: Naturschutz in Wald und Waldökologie – grundlegende Ziele der Waldwirtschaft. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.): Beiträge zur hessischen Forstgeschichte. Wiesbaden 2005. S. 255

⁴²⁰ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 34

das nicht leicht hinwegzukommen war. Zwar konnte die Höhere Naturschutzbehörde durch das zuständige Ministerium überstimmt werden, doch war dies für die Regierungspräsidenten ein mühsamer Weg (Devolutionsrecht).⁴²¹ Diese verloren an Macht – ein Umstand, der später eine wichtige Rolle spielen sollte.

Der Schachzug von Minister W. Görlach kann unterschiedlich bewertet werden. Einerseits wurde eine von der Forstverwaltung unabhängige, eigenständige Naturschutzverwaltung verhindert, andererseits konnten nun Forstleute und Naturschützer ihre Arbeit bündeln.

Die Organisationsveränderung wurde in den Höheren und der Obersten Naturschutzbehörde 1978 weitergeführt.

- Die für den Natur- und Umweltschutz wichtigsten Fachabteilungen wurden aus den Regierungspräsidien ausgegliedert und eigene Dienststellen mit Namen „Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz“ geschaffen.⁴²²
- Die SPD/FDP Regierungskoalition unter Ministerpräsident H. Börner (SPD) einigte sich auf die Bildung des Ministeriums für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten, das Oberste Naturschutzbehörde wurde. W. Görlach blieb Minister bis zum 20.3.1980, Nachfolger war K. Schneider (SPD).

Innerhalb des Ministeriums entstand die Abteilung II Forsten und Naturschutz mit dem Leiter H. J. Fröhlich, einem Forstmann. Die Gruppe III B Naturschutz und Landschaftspflege blieb bestehen. Sie bestand aus vier Referaten:

- Dr. Zimmermann: Referat III B 1 Waldbau, Forsteinrichtung, Forstschutz, Aus- und Weiterbildung;
- Herr Fischer: Referat III B 2 Kommunalwald, Privatwald und Walderschließungen;
- Dr. Faust: Referat III B 3 Naturschutz, Naturparke, Wildparke;
- Dr. Seidenschnur: Referat III B 4 Landschaftspflege.

⁴²¹ Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973. GVBl. I. §10 Abs. 7

⁴²² A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 35

Daneben gab es noch in der Abteilung VI Landesentwicklung die Gruppe VI B mit der Entwicklungsplanung und dort ein Referat VI B 5, das sich mit Planungen im Bereich Land- und Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Landschaft beschäftigte. Unter K. Schneider war außerdem die Abteilung I „Zentralabteilung“ wichtig und darin ein Referat für Forst- und Naturschutzrecht, das Wolfgang Weitzel (geb.1937) leitete. Die Landesanstalt wurde umorganisiert und ihre bisherige gesetzliche Grundlage aufgehoben. Neue Organisationseinheiten wurden hier geschaffen, die zwar oberflächlich betrachtet eine Schwächung für den Naturschutz bedeuteten, doch konnten hier weiterhin wichtige wissenschaftliche Grundlagen erarbeitet werden.⁴²³ Ist es ein Zufall, dass 1980 diese engen Verbindungen zwischen Forstverwaltungen und Naturschützern, die fraglos das Ergebnis des öffentlichen Drucks der Natur- und Umweltschutzbewegung in den 1970ern war, abgeschlossen wurden, bevor das Hessische Naturschutzgesetz 1980 in Kraft trat?

Die Höheren Naturschutzbehörden in den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz wurden nun in Obere Naturschutzbehörden umbenannt, doch blieben sie der Forstverwaltung verpflichtet. Sukzessive erfolgte die Neueinstellung von Personal und die Erweiterung der Aufgaben. Das natur- und umweltschützerische Know-how breitete sich in der Verwaltung aus, zudem nun immer mehr universitär ausgebildete Naturschützer zur Verfügung standen.⁴²⁴

Bei den Forstämtern mit besonderen Aufgaben wurden Außenstellen der Oberen Naturschutzbehörden Darmstadt und Kassel angesiedelt. Sieben solcher Außenstellen wurden eingerichtet. Und zwar in den Forstämtern Idstein, Gießen, Heppenheim, Bad-Soden Salmünster, Kassel, Marburg, Fulda und Bad Soden-Allendorf.⁴²⁵

Gestützt auf diese Position als Sonderbehörde, die dem zuständigen Ministerium unterstand, auf der Grundlage der Benehmensregelung des Hessischen Naturschutzgesetzes von 1980 und dem Devolutionsrecht hatten sie gegenüber den Mittelbehörden des Regierungspräsidenten eine starke Position bei der Durchsetzung von Forst- und Naturschutzinteressen. Und sie nahmen sie wahr! Viele Projekte in den 1980er Jahren scheiterten an dem Einspruch der Bezirksdirektionen

⁴²³ Ebenda S. 35-37

⁴²⁴ Ebenda S. 40/97

⁴²⁵ Kabinettsvorlage betreffend Gesetz zur Eingliederung der Bezirksforstdirektionen für Forsten und Naturschutz. Wiesbaden, 25.9.1987. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b

für Forsten und Naturschutz. Und das führte zu steigendem Unmut, der sich sogar zur Grundlage eines Eklats entwickelte.⁴²⁶

Im Wahlkampf hatte sich die CDU 1987 klar für die Beibehaltung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz ausgesprochen, vereinbarte aber nach dem Wahlgewinn mit dem Koalitionspartner FDP deren Reintegration in die Regierungspräsidien. Das wurde in Forst- und Naturschutzkreisen und darüber hinaus zu Recht als Vertrauensbruch bezeichnet.⁴²⁷ Ein Sturm der Entrüstung brach los, und nicht nur die nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbände protestierten auf das schärfste gegenüber dem neuen Ministerpräsident Walter Wallmann (1987-1991) – die Bezirksdirektionen hätten sich in den letzten zehn Jahren bewährt. Sie hätten hohe Fachkompetenz, wären praxisnah und ortskundig⁴²⁸ –, sondern auch die Gewerkschaften, der Hauptpersonalrat der Forstverwaltung und viele sachkundige Vertreter der Öffentlichkeit.⁴²⁹ Auf der anderen Seite begrüßten z.B. die Kommunalen Spitzenverbände, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern und der Umlandverband Frankfurt die Entscheidung.⁴³⁰ Dieser Seite schloss sich der Ministerpräsident an. Mit der offiziellen Begründung, dass mit der Rückgliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz in den Apparat der Regierungspräsidien Entscheidungswege verkürzt und konzentriert werden könnten, wurde der Vorgang trotz aller Widerstände gesetzlich abgeschlossen.⁴³¹ Zugestanden wurde jedoch, dass auch beim neu eingerichteten Regierungspräsidenten in Gießen eine Abteilung Naturschutz und Forsten gebildet wurde.⁴³²

⁴²⁶ L. Serwaty an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Wallmann. Hann. Münden, d. 30.4.87. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b. S. 2

⁴²⁷ H. von Dombois an den Herrn Ministerpräsident. Marburg, den 27.5.1987. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b. S. 1

⁴²⁸ [29er Verbände an Herrn Ministerpräsident Dr. Wallmann. Eingangstempel 19. Juni 1987.] In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b. S. 2

⁴²⁹ Hessisches Ministerium des Inneren. Kabinettsvorlage betreffend Gesetz zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz. Wiesbaden, den 4. Januar 1988. S. 2/ L. Serwaty an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Wallmann. Hann. Münden, d. 30.4.87.

⁴³⁰ Hessisches Ministerium des Inneren. Kabinettsvorlage betreffend Gesetz zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz. S. 2

⁴³¹ Entwurf: Der Hessische Ministerpräsident an Herrn Dr. Schmitt-Weigand, Vorsitzender der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen. 10. Juli 1987. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b. S. 1

⁴³² Hessisches Ministerium des Inneren. Kabinettsvorlage betreffend Gesetz zur Eingliederung der Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz. S. 2

Damit endete die engste Kooperation von Forstverwaltung und Naturschutz, die es im 20. Jahrhundert auf institutioneller Ebene gegeben hatte. Da beide Seiten dies bedauerten, ist es naheliegend, es als einen Erfolg zu bezeichnen und einen Hinweis zu werten, dass Forstverwaltung und Naturschutz in Hessen zusammen ein hohes Potenzial zu beiderseitigem Vorteil besaßen.

Zusammenfassung

Der Naturschutz in Hessen wurde im 20. Jahrhundert deutlich von den Forstverwaltungen dominiert. Das hatte Vor- und Nachteile. Die Forstverwaltungen verfügten über eine flächendeckende und personalstarke Verwaltung und übten hoheitliche Rechte aus. Außerdem ist der Waldanteil Hessens sehr groß. Andererseits ist der Blick des Forstmanns auf die Natur doch ein anderer als der des Naturschützers. Er ist mehr von ökonomischen Zielen geprägt. Trotzdem hat der Naturschutz sehr von der Forstverwaltung in Hessen im 20. Jahrhundert profitiert. Die Symbiose hatte nachweislich Erfolg. Besonders zeigte sich das bei der Bewältigung eines der Hauptprobleme des Naturschutzes: der Kontrolle der Eingriffe in Natur- und Landschaft. Hier entwickelte Hessen in den 1970er und 1980er Jahren Sonderbehörden, in denen Forstleute und Naturschützer eng zusammenarbeiteten. Ihnen gelang es, die Interessen beider Seiten erfolgreich gegen Dritte durchzusetzen. Aber auch die Forstverwaltung in Hessen änderte sich in ihrer Tätigkeit. Der öffentliche Druck der Umweltbewegung, der politische Druck der Partei Die Grünen und die Ausbildung von professionellen Fachkräften des Naturschutzes in entsprechender Zahl wie auch die Diskussion um das Waldsterben und der Unfall in Tschernobyl führten dazu, dass die Forstverwaltung ihre eigene Tradition einer naturgemäßen Waldwirtschaft ernster nahm. Diese Offenheit am Ende des 20. Jahrhunderts verband sie mit dem Beginn des Naturschutzes in Hessen, bei dem H. Wilbrand die Vorteile des Vogelschutzes verstand und in sein Konzept integrierte.

9. Naturschutz en gros: Planung in Hessen.

Planung hat im Naturschutz eine ganz besondere Bedeutung. Denn wird im Raum geplant, dann treten Veränderungen in Natur und Landschaft nicht plötzlich und unerwartet ein. Und für Eingriffe, die unausweichlich sind, können Ausgleichs in der Natur vorgezeichnet werden. Zu planen ist grundsätzlich also ein Vorteil im Sinne der Vorsorge.

Die Planung von Räumen hat in der deutschen Geschichte, insbesondere seit dem 19. Jahrhundert bis zum Ende des Zweiten Weltkrieges, eine bemerkenswerte Entwicklung durchlaufen. Hier sind drei Phasen zu unterscheiden:

Während der Industrialisierung (1850-1880) wuchsen die Städte weitgehend unkontrolliert. Die Dichte der Bebauung wurde nicht diskutiert und die Höhe der Gebäude nur durch die verwendeten Baumaterialien begrenzt. Letzteres verminderte den Lichteinfall, so dass manche Straßen sogar tagsüber in der Dunkelheit lagen.

Aber auch der Luftaustausch war teilweise so gering, dass die Menschen unter den stickigen Verhältnissen litten. Hier setzte die „frühe Raumplanung“ an, die z.B.

mithilfe von Festlegungen in der Bauordnung die Lebensverhältnisse der Bevölkerung zu sichern oder zu verbessern suchte.⁴³³ Wurde z.B. die Firsthöhe der Gebäude nach oben begrenzt, dann konnte gesichert werden, dass auch die unteren Etagen jedes Hauses wenigstens noch ein Mindestmaß an Licht bekamen.

Nach dem Ersten Weltkrieg (1914-1918) versuchte die Raumplanung in einer zweiten Phase ihrer Geschichte, die negativen Auswirkungen ungebändigter wirtschaftlicher Kräfte in Stadt und Land aufzufangen. Das zeigte sich z.B. in der Gründung des „Siedlungsverbands Ruhrkohlenbezirk“ im größten industriellen Ballungsgebiet Deutschlands. Er versuchte Erholungsflächen, so genannte „grüne Lungen“, für die dortige Bevölkerung zu sichern.⁴³⁴

Die dritte Phase bestand in der Wirtschafts- und Kriegsplanung der Nationalsozialisten.⁴³⁵

Für die Naturschützer wurden zu diesem Zeitpunkt zwei Organisationsstrukturen relevant: Die Aktivitäten von Alwin Seifert (1890-1972), der als

⁴³³ F. Wagner: Für ein neues Instrumentarium der öffentlichen Planung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Raumplanung - Entwicklungsplanung. Forschungsberichte des Ausschusses „Recht und Verwaltung“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte Bd. 80, Recht und Verwaltung 1. Hannover 1972. S. 24

⁴³⁴ Ebenda

⁴³⁵ Ebenda

„Reichslandschaftsanwalt des Generalinspektors für das Deutsche Straßenwesen“ unter Fritz Todt (1891-1942) die möglichst optimale Integration der von den Nationalsozialisten erbauten Autobahnen in die Landschaft plante. Hier ging es darum, das Autofahren möglichst mit der Kulisse, der Landschaft, organisch zu verbinden. Diese Arbeiten gaben „grünen Planungen im Raum“ einen besonderen Schub.⁴³⁶

Aber auch das „Reichskommissariat zur Festigung des deutschen Volkstums“ ist hier zu nennen. Es handelte sich um einen Planungsstab bei dem Reichsführer SS H. Himmler (1900-1945). Hier arbeiteten Naturschützer und Planer daran, die landschaftliche Gestaltung der nach 1939 eroberten Ostgebiete, insbesondere Polens, vorzubereiten, um deutschen Siedlern in diesem neuen „Lebensraum“ eine „ihrer deutschen Seele entsprechende Umgebung“ zu schaffen, und unternahmen konkrete planerische Schritte (Generalplan Ost). Aus diesen Konzepten entstand später die Landschaftsplanung. Der Planungsstab zog auch die Vertreibung und die Ermordung der ansässigen Bevölkerung in Erwägung, die teilweise durchgeführt wurden. Sie stellte für ihn planerisch kein Hindernis dar.⁴³⁷ Dieses Vorgehen sollte aus nationalsozialistischer Perspektive das scheinbare Problem einer Überbevölkerung Deutschlands lösen. Der neue „Lebensraum im Osten“ sollte eine Entlastung für das Deutsche Reich ermöglichen. Für den Naturschutz war das insofern interessant, als dass die Zahl der Eingriffe in einer so „entlasteten“ Landschaft mit Sicherheit geringer sein würde als bei der bisherigen intensiven Nutzung. Auch Konflikte mit anderen Akteuren in der Landschaft würden wahrscheinlich geringer werden.

Konkret wurde der Generalplan Ost nicht in seiner Gänze durchgeführt, weil der Krieg nicht gemäß den Wünschen der Nationalsozialisten verlief. Aber in einigen Bereichen wie dem Distrikt Lublin im Generalgouvernement Polen wurde entsprechend verfahren. Etwa 112.000 Polen wurden von dort in das Deutsche Reich deportiert, um Zwangsarbeit zu leisten, etwa 100.000 enteignet, ungefähr 1,5 Millionen in Konzentrationslagern vernichtet, und bis Mai 1944 richtete die SS etwa

⁴³⁶ G. Olschowy: Zur Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes in Deutschland. In: G. Olschowy (Hrsg.): Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes. Sonderdruckausgabe für das Funkkolleg 1981/1982 „Mensch und Umwelt“ Bd.1 . Hamburg, Berlin 1981. S. 4

⁴³⁷ C. Madajczyk (Hrsg.): Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan. Dokumente. III, XIII. München 1994./ M. Rössler, S. Schleiermacher: Der 'Generalplan Ost' und die „Modernität“ der Großraumordnung. In: M. Rössler, S. Schleiermacher (Hrsg.): Der Generalplan Ost'. Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik. Berlin 1993 S. 7-12./ K. Fehn: „Lebensgemeinschaft von Volk und Raum“. In: J. Radkau, F. Uekötter (Hrsg.): Naturschutz und Nationalsozialismus. Frankfurt, New York 2003. S. 208-210

77.000 Menschen vor Ort hin. Angesiedelt wurden dagegen etwa 29.900 „volksdeutsche Umsiedler“.⁴³⁸

Führende Naturschutzexperten durchreisten im staatlichen Auftrag die eroberten Gebiete, kartierten Pflanzen, untersuchten Tierpopulationen, schätzten die Landschaft ein und wiesen Naturschutzgebiete aus.⁴³⁹

Fachleute dieses Stabes hatten übrigens nach 1949 in der Bundesrepublik Deutschland durchaus glänzende Karrieren.

Konrad Meyer (1901-1973), hauptverantwortlich für die Planungen, und Heinrich Wiepking-Jürgensmann (1891-1973) konnten ihre Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland fortführen. K. Meyer lehrte von 1956 bis 1964 als Professor für Landesplanung und Raumordnung an der Universität Hannover, einer führenden Institution für die Ausbildung der entsprechenden Generationen von Landschaftsplanern.⁴⁴⁰

H. Wiepking-Jürgensmann verfolgte ebenso seine akademische Karriere von 1946 bis 1959 erfolgreich an der Universität Hannover im Bereich Gartenbau und Landeskultur.⁴⁴¹

Und wie weit betraf diese Planungsgeschichte Hessen? Im Rückblick ist festzustellen, dass das Gesetz des Großherzogtums Hessen, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902, keinerlei planerische Ansätze zeigte. Es ging darum, bestimmte Landschaftselemente wie mit einer Glasglocke abzuschirmen und auf diese Weise zu erhalten.

Erste Ansätze zur Planung gab es erst im Hessischen Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931, in dem die Flurbereinigungsbehörden angewiesen wurden, Naturschützer bei ihren Vorhaben im Raum zu beteiligen (vgl. Kap. 3). Die Flurbereinigung dient der Verbesserung der Agrarstruktur u.a. durch Zusammenlegung von Grundstücken. Dass dabei die für das Landschaftsbild typischen und insbesondere für die Vögel wichtigen Hecken, die die einzelnen Felder oft als Windschutz begrenzten, verschwanden, sollte nun durch die Beteiligung der Naturschützer verhindert oder zumindest abgemildert werden.

⁴³⁸ B. Wasser: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940-1944. Basel 1994. S. 65/66/69/177

⁴³⁹ Vgl. z. B. Abschrift Gaunaturgeschutzstelle für das Warteland an das Landesforstamt Posen 2. Oktober 1941. In: Bundesarchiv Koblenz. Bestand 245 Akte 137 Nr. 163

⁴⁴⁰ E. Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. S. 408

⁴⁴¹ G. Gröning, J. Wolschke-Bulmahn: Grüne Biographien. S. 415-417

Im Reichsnaturschutzgesetz von 1935 wurde die Beteiligungsregelung aufgenommen. Es sah in §20 vor, dass bei Planungen, die zu wesentlichen Veränderungen in der „freien Landschaft“ führten, die Naturschutzbehörden frühzeitig zu beteiligen seien.⁴⁴²

Damit entstanden jedoch auch zwei zentrale Problemfelder der Naturschutzplanung. Einerseits war nicht zu erwarten, dass andere Akteure der Landschaft wie zum Beispiel die Wirtschaft auf die Ansiedlung einer Fabrik verzichten würden, „nur“ weil damit der Lebensraum einer Tierpopulation gefährdet war. Andererseits bedeutete die selbstgestellte Aufgabe, jede wesentliche Veränderung der Landschaft begleiten zu müssen, eine ungeheure Arbeitsanforderung. Da der Naturschutz bis dato jedoch ehrenamtlich organisiert war, war die Lösung dieser Aufgabe durchaus fraglich. Trotzdem wurde gerade in Frankfurt am Main die Losung ausgegeben, dass der Naturschutz mit der Planung verbunden werden müsse.

Warum gerade die Hessenmetropole in den Fokus geriet, lag einerseits an ihrem Oberbürgermeister Friedrich Krebs, der hohes Interesse an der Heimat- und Naturschutzbewegung hatte (vgl. Kap. 10).⁴⁴³

Die zweite Schlüsselperson war Hans Schwenkel (1886-1957), der den Schwerpunkt seiner Tätigkeit in Stuttgart hatte, gleiche Ansätze verfolgte und ein ausgewiesener Nationalsozialist und Rassist war.⁴⁴⁴ 1938 bis 1944 nahm er eine Tätigkeit im Referat Landschaftspflege in der Obersten Naturschutzbehörde in Berlin auf.⁴⁴⁵ H.

Schwenkel hatte aber auch gute Kontakte nach Hessen.⁴⁴⁶ Er stützte sich im internen Machtapparat des nationalsozialistischen Regimes auf L. Heck, den Ersten Naturschutzreferenten des Reichsforstamts, also der Obersten Naturschutzbehörde.⁴⁴⁷ Dieser sah die Zukunft des Naturschutzes in der Planung.

Wörtlich meinte er auf einer gemeinsamen Arbeitsbesprechung im Juni 1939 in Frankfurt: „Soweit es sich um den Menschen handel, müssen wir im Naturschutz seine volkspolitisch-biologische und seine kulturelle Seite besonders herausstellen.“

⁴⁴² Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. §20

⁴⁴³ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S. 1

⁴⁴⁴ Vgl. M. Klein: Naturschutz im Dritten Reich. Mainz 1999. S. 317-320

⁴⁴⁵ E. Heiderich (Hrsg.): 50 Jahre Naturschutzgeschichte in Baden-Württemberg. Zeitzeugen berichten. Verfasst von B. Häcker. Stuttgart 2004. S. 289-290

⁴⁴⁶ Vgl. Der Beauftragte für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirks Wiesbaden an das Reichsforstamt als oberste Naturschutzbehörde z. Hd. des Herrn Forstmeisters Neumann. In: HSTA Wiesbaden. Zug. 2/2006. Tagungen Ausstellung/Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirks Wiesbaden an den Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. Kassel, Heubnerstr. 3. Wiesbaden, den 24. März 1953. In: HSTA Wiesbaden. Zug. 2/2006. Allgeim. Schriftw.

⁴⁴⁷ Der Bezirksbeauftragte für Naturschutz. 710/58. S. 4

... „Alle Schwierigkeiten müssen überwunden werden durch großzügige Planung in Zusammenarbeit von Landesplanern, Städte- und Straßenbauer, Generalinspekteur für das deutsche Straßenwesen und Naturschutz. Wenn wir den Anschluss an die Landesplanung nicht finden, werden wir ausgeschaltet.“⁴⁴⁸ In Hessen selbst trieben im Auftrag von F. Krebs M. Bromme, Gartenbaudirektor der Stadt Frankfurt am Main und Direktor des Palmengartens, der bereits seit 1908 dem Bezirkskomitee für Naturdenkmalpflege des Regierungsbezirkes Wiesbaden angehörte und seit 1937 Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Regierungsbezirk war, die Idee voran.⁴⁴⁹ M. Bromme hatte Interesse an der planerischen Ausrichtung des Naturschutzes und konnte mit dem Einverständnis von F. Krebs seine Dienststelle samt seines Assistenten, Diplom-Gärtner Johannes Sallmann (1912-1996), und einen Verwaltungsinspektor des Gartenwesens namens Bender zu diesem Zweck nutzen. Auch ein Dienstwagen stand zur Verfügung.⁴⁵⁰ Da Hans Sallmann 1941 zur Wehrmacht eingezogen wurde, rückte der Diplomgärtner H. Poenicke, geb. 15.3.1907 in Frankfurt am Main, in dessen Position als rechte Hand M. Brommes in Fragen des Naturschutzes nach.⁴⁵¹ H. Poenicke lernte auf diese Weise den planerischen Zugang zum Naturschutz von der Pike auf und vertrat auch selbst entsprechende Ansätze: Seine Auffassung von Landschaft entsprach dem Denken des Generalplans Ost, wenn er um 1940 äußerte: „Aus ihr (der Landschaft! Anmerkung des Autors) gestaltet der Mensch nach Maßgabe seiner rassischen Eigenarten und Fähigkeiten die ihm gemäße Kulturlandschaft.“⁴⁵² H. Poenicke blieb aber nicht in der zweiten Reihe: Von 1945 bis 1954 arbeitete er im Dezernat Landesplanung/Landschaftspflege des Regierungspräsidenten von Wiesbaden während des Ende des Nationalsozialismus, der Nachkriegszeit und dem Beginn der Bundesrepublik Deutschland und führte von dort aus das Amt des Bezirksbeauftragten weiter. Der Regierungspräsident habe ihn – so führte er 1948 aus – auf jederzeitigen Widerruf und ehrenamtlich mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Bezirksnaturschutzstelle beauftragt. Dort konnte er auf Grundlage der

⁴⁴⁸ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S. 13

⁴⁴⁹ Vgl. Bericht über die Bildung des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege des Regierungsbezirkes Wiesbaden, im Landeshaus zu Wiesbaden am 4. Mai 1908.

⁴⁵⁰ Vgl. Bromme Max, Frankfurt am Main: Landschaftspflege und Gartengestaltung im Dienste von Städtebau, Landesplanung und Siedlungswesen. In: Zeitschrift für Gartenkunst. Berlin. 48. Jg. 1935. S. 148-155. Tagung des Bezirksbeirates am 26.4. 38. S. 16/17

⁴⁵¹ Der Beauftragte für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirkes Wiesbaden. 3.4.1941. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 1

⁴⁵² H. Poenicke: Schönheit und Ordnung im deutschen Raum. S. 5

Karten, Bilder, Akten, usw., die er „...vom früheren Bezirksbeauftragten für Naturschutz, dem Gartenbaudirektor in Rente Max Bromme“..., übernommen hatte, sogar in den Dienststunden die Arbeiten fortsetzen.⁴⁵³ H. Poenicke gelang es von 1954 bis 1972 amtlich die Funktion des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen auszuüben. Sein naturschützerischer Ansatz war ein planerischer und war maßgeblich vom Denken des Generalplans Ost beeinflusst. Zwar konnte dieses in seiner Reinform in der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr vertreten werden, doch war dies eine Frage der Formulierung:

Die Aufnahme der Ost-Vertriebenen nach dem Zweiten Weltkrieg führe – so argumentierte er – zu einem ungeheuren Druck auf die Landschaft und Natur, und deshalb habe der Naturschutz nun noch mehr an Bedeutung gewonnen. Und wörtlich: „Und nur allzu viele, wohl lebensnotwendige, aber naturfremd, ja naturfeindlich gedachte Maßnahmen der Landeskultur, der Verkehrserschließung, des Ausbaus von Wirtschaft und Industrie usw. führen zur Landschaftszerstörung anstatt zu dem ebenso möglichen Aufbau einer gesunden Kulturlandschaft, die allein eine dauernde Lebensgrundlage gewährt.“⁴⁵⁴ Das Stichwort, das hier so harmlos verwendet wurde, war die „gesunde Kulturlandschaft“, das eine breite Interpretationsmöglichkeit bot. Denn wann war eine Landschaft gesund? Der Nationalsozialist E. Mäding (1909-1998), der seit 1942 im „Reichskommissariat zur Festigung des deutschen Volkstums“ arbeitete, hatte in seiner Publikation „Die Gestaltung der Landschaft als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht“ die Landespflege nicht nur als staatliche Aufgabe bezeichnet, sondern der Autor ging noch einen Schritt weiter:⁴⁵⁵

„Die dauernde Sicherung der Lebensbedürfnisse der Nation ist nur möglich, wenn die Bedingungen für organisches Leben im Lebensraum möglichst gesund, d.h. naturgemäß erhalten werden. Das ist nicht nur physiologisch zu verstehen, sondern umfasst die Gestaltung eines dem deutschen Volke gemäßen seelischen Lebensraumes“⁴⁵⁶. „In Gebieten, die erst deutsch werden sollen, führt die Landschaftsgestaltung zur Eindeutschung des Landes durch größtmögliche Erhöhung seiner biologischen Kraft und durch eine Gestaltung des Menschenwerks,

⁴⁵³ Bezirksstelle Wiesbaden, Luisenstr. 30, an Herrn Landeshauptmann, Wiesbaden am 17.11.1948. S. 1/2

⁴⁵⁴ Ebenda. S. 2

⁴⁵⁵ Vgl. E. Mäding: Landespflege. Gestaltung der Landschaft als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht. 2. Aufl. Berlin 1943

⁴⁵⁶ Ebenda S. 177

die sowohl die Eigenart der Landschaft als auch deutschem Maßgefühl und deutschem Kulturerbe entspricht.“⁴⁵⁷

Den Zusammenhang zwischen Natur und Seele so eng zu sehen, war damals in diesen Kreisen en vogue. Das in dem oben wiedergegebenen Zitat von H. Poenicke, indem er die Vertreibung der Deutschen aus den ehemaligen Gebieten des Deutschen Reichs im Osten als Anlass für die Forderung nach mehr Naturschutz nahm, war hier folgerichtig, aber im Resultat natürlich auch eine bittere Ironie der Geschichte.

H. Poenicke gelang es zwar, 1954 amtlicher Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen zu werden und auch wieder den ehrenamtlichen Naturschutz im Land zu organisieren. (vgl. Kap. 1). Doch fand er in dem für ihn zuständigen Ministerium bis Ende der 1950er Jahre nicht den von ihm gewünschten Rückhalt. Hessen fiel im Ländervergleich in der personellen und finanziellen Ausstattung zurück, und das Institut für Naturschutz in Darmstadt erhielt in einem Maße Aufschwung, der H. Poenicke Kontakt suchen ließ. (vgl. Kap. 1). Plötzlich ergab sich jedoch eine neue Initiative, die seinem großflächigem Planungsansatz entgegenkam: Die Naturparkidee.

Am 5. Dezember 1956 fand eine Vorbereitungskonferenz für den 1957 für Kassel geplanten Deutschen Naturschutztag statt.⁴⁵⁸

Die Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege der Bundesrepublik Deutschland kamen in der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg zusammen. Es wurde deutlich, dass Bundesmittel für die Einrichtung von Naturparks zur Verfügung stehen würden, diese aber nur für überregionale Vorhaben eingesetzt werden könnten. Die Förderung von kleinräumigen Einheiten wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten wäre damit nicht realisierbar.

A. Töpfer stellte das Naturparkprogramm des Vereins Naturschutzpark e.V. vor. Er entwickelte es als eine Art Notprogramm. H. Poenicke berichtete: „Einig seien sich jedoch alle Minister des Bundes darin, dass schnell gehandelt werden müsse und wenigstens durch vorläufige Sperren die in Aussicht genommenen Gebiete zu sichern seien (Bauverbot für Wohn- und Wochenendhäuser, Flugplätze, militärische

⁴⁵⁷ Ebenda S. 209/Vgl. auch S. Körner: Der Aufbruch der modernen Umweltplanung in der nationalsozialistischen Landespflege. S. 129-156.

⁴⁵⁸ Vgl. Der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen. Wiesbaden, 10. Dez. 1956. Bericht über die Konferenz der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege am 5. Dezember 1956 in der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg. In: HSTA Wiesbaden. Abt 509 Nr. 1181

Anlagen, Industrie u. dgl.). In Betracht kämen Landschaften, die dünn besiedelt, wirtschaftlich wenig entwickelt und durch Harmonie von Wald, Wiese, Weide usw. ausgezeichnet seien, vor allem also die <<klassischen>> Erholungslandschaften.“⁴⁵⁹

Die Landesbeauftragten müssten bei der Ausweisung dieser Gebiete zuarbeiten, die mindestens eine Größe von 20.000 ha haben sollten.

Zwar wurden auch kritische Stimmen laut: Immerhin würde ein solches Projekt alle Arbeitskräfte des deutschen Naturschutzes binden, und z.B. für die Grundlagenforschung nichts übrigbleiben. Diesen Einwänden wurde jedoch nicht stattgegeben. Man endete mit einer Entschließung an Heinrich Lübke (1894-1972), Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. H. Lübke selbst hatte Planungserfahrung, da er unter den Nationalsozialisten Bauaufgaben für die Rüstungsindustrie projektiert hatte und war offen für Planungsthemen.⁴⁶⁰ Die Konferenzteilnehmer in Bad Godesberg empfahlen dem Bundesminister die Einrichtung von Naturschutzparken (Nationalparks) als absolut notwendige Ergänzung der derzeitigen Naturschutzarbeit. Er wurde gebeten, die Rechtsgrundlage prüfen, und finanzielle Mittel des Bundes und der Länder für diese Aufgabe zu sichern. Einerseits für die Ausweisung der Gebiete, aber auch für die notwendige Grundlagenforschung.⁴⁶¹ Es war verständlich, dass H. Poenicke hier eine Gelegenheit für seine Arbeit sah. Hessen verfügte über große Wälder, der Naturschutz hatte eine traditionelle Anbindung zu den Forstverwaltungen, es gab finanzielle Mittel des Bundes für das Land zu gewinnen, große Planungen entsprachen seiner Auffassung von Naturschutz, und er konnte seiner Position als Landesbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege deutlich mehr Gewicht verleihen.

Die Planung von Naturparks wurde eine der Hauptbetätigungsfelder von H. Poenicke und dem Institut für Naturschutz in Darmstadt. Hessen setzte sich schnell an die Spitze der Bundesländer in Bezug auf diese Planungskategorie (vgl. Kap. 4). Als Bundespräsident (1959-1969) verfolgte H. Lübke die Anregung systematisch weiter.⁴⁶² In seiner Anwesenheit verkündete ein Expertengremium unter Führung von

⁴⁵⁹ Ebenda S. 7

⁴⁶⁰ R. Morsey: Heinrich Lübke. Eine politische Biographie. Paderborn, München, Wien 1996. S. 123

⁴⁶¹ Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen. Wiesbaden, 10. Dez. 1956. Bericht über die Konferenz der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege am 5. Dezember 1956 in der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg. In: HSTA Wiesbaden. Abt 509 Nr. 1181. S. 7-10

⁴⁶² Hier muss der internationale Rahmen berücksichtigt werden: Die Enttabuisierung der Planung nach dem Zweiten Weltkrieg wurde durch die unvergleichlich größere französische Planungstradition erleichtert, die im

Graf Lennart Bernadotte (1909-2004) öffentlich am 20.4.1961 die Grüne Charta von der Mainau. In diesem Dokument wurde eine umfassende Raum- und Landschaftsplanung angeregt. Gleichzeitig wurden Eingriffe in die Landschaft problematisiert und ihr Ausgleich eingefordert.⁴⁶³ Wurde zum Beispiel an einer Stelle Boden versiegelt, so sollte anderorts wieder entsiegelt werden. 1962 berief H. Lübke den „Deutschen Rat für Landespflege“ als einen Kreis von Experten, der Umsetzungsvorschläge zur „Grüne Charta von der Mainau“ erarbeiten sollte. Planung wurde jedoch auch insgesamt wieder Anfang der 1960er Jahre ein Thema.⁴⁶⁴ Es war nicht überraschend, dass am 4. Juli 1962 der hessische Landtag ein Landesplanungsgesetz bzw. 1967 ein landesweites Raumordnungsprogramm beschloss.⁴⁶⁵ Das Ziel dieser Gesetze beziehungsweise Programme war die Ordnung des Raums. Das heißt, es sollte tendenziell geregelt werden, an welchen Orten zum Beispiel Industrie angesiedelt, welche Bereiche dagegen z.B. die Funktion von Erholungsräumen beinhalten sollten.

Anfang der 1970er Jahre gelang es, beide Entwicklungen – die speziellen Planungsinteressen des Naturschutzes und die allgemeine Planung des Raumes – zu verbinden. Die öffentliche Aufmerksamkeit, die das Europäische Naturschutzjahr von 1970 erregte, löste bundesweit Diskussionen um die Neuregelung des Naturschutzrechtes aus. Das seit 1935 geltende Reichsnaturschutzgesetz wurde als veraltet angesehen und eine neue Rechtsgrundlage angestrebt. Während z.B. das benachbarte Rheinland-Pfalz am 14.6.1973 eine umfassende Neuregelung verabschiedete (Landespflegegesetz), war Hessen zwar mit dem Hessischen Landschaftspflegegesetz vom 4.4.1973 etwas schneller, begnügte sich allerdings mit einem Ergänzungsgesetz zum Reichsnaturschutzgesetz.⁴⁶⁶ Es verwundert nach der bisherigen Darstellung nicht, dass hier die Planung eine besondere Rolle spielte. Im

Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) auch in Deutschland Einfluss bekam. Dem Konzept des „freien Spiels der Kräfte“ insbesondere der wirtschaftlichen Kräfte, auf die man nach 1949, der Gründung der Bundesrepublik setzte, wurde zunehmend wieder die Idee entgegengesetzt, wirtschaftliches Handeln zu planen./ M. Ruck: Ein kurzer Sommer der konkreten Utopie – Zur westdeutschen Planungsgeschichte der langen 60er Jahre. In: A. Schildt, D. Siegfried, K. C. Lammers (Hrsg.): Dynamische Zeiten: Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften. Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Darstellungen Bd. 37. Hamburg. 2000. S. 362-380. Ruck weist allerdings darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland bei weitem kein planungstechnisches Niemandsland war: 1950 Bundesjugendplan, 1955 Grüner Plan, 1957 Bundesfernstraßenplan, 1957 Bund-Länderabkommen zur Koordination der Raumordnung, 1960 »Lücke-Plan zum Abbau der Wohnungszwangswirtschaft«, 1960 Goldener Plan für die Gesundheit, Spiel und Erholung, 1960 Bundesbaugesetz./Zu H. Lübke Vgl. R. Morsey: Heinrich Lübke. S. 321

⁴⁶³ Vgl. Grüne Charta von der Mainau. In: Archiv der Stiftung Naturschutzgeschichte. Signatur E 198

⁴⁶⁴ Hier spielte das 1960 erlassene Bundesbaugesetz eine zentrale Rolle.

⁴⁶⁵ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 21

⁴⁶⁶ Vgl. Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973. GVBl I S. 126 ff./N. Franke: Zur Geschichte des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz 1949-2000. S. 109-115

Grunde gelang es – vereinfacht dargestellt – Natur und Landschaft als Anliegen in die bestehenden Planungen in Hessen einzufügen. Sei dies nun in Form der Landschaftsrahmenplanung als ein Bestandteil der Regionalplanung (§3) oder der Landschaftspläne in der Bauleitplanung (§3 Abs. 5).⁴⁶⁷ Zur Verdeutlichung: Wollte eine Gemeinde neues Bauland ausweisen, musste sie nun verpflichtend den Umgang mit dem in diesem Gebiet vorhandenen Grün regeln und dafür einen Plan aufstellen (Landschaftsplan). Zentral, wenn auch juristisch nur vage formuliert, war die Einführung der Eingriffsregelung (§ 4).⁴⁶⁸ Dahinter stand die Idee, dass definiert wird, was ein Eingriff in die Natur sei – z.B. ein Brückenbau oder der Bau eines Hauses – und dass bei jedem Eingriff ein Ausgleich oder ein Ersatz für die zerstörte Natur geschaffen werden müsse.

Das Landschaftspflegegesetz berücksichtigte in Form einer „Landwirtschaftsklausel“ aber auch deutlich die Interessen der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei und der Jagd. Immerhin galt ihre Ausübung per se nicht als Eingriff. Land- und Forstwirtschaft erhielten zudem einen eigenen Paragraphen, der die Förderung ihrer Tätigkeit im Sinne des Gesetzes auch finanziell mit staatlichen Haushaltsmitteln vorsah.⁴⁶⁹ Und sie übernahmen auch die Zuständigkeit für die Umsetzung des Gesetzes. Die Unteren Forstbehörden hatten das Gesetz für den Wald und die Waldgemengelagen, das Landwirtschaftsamt für ihre und „sonstige“ Flächen anzuwenden. Damit stellte das Hessische Landschaftspflegegesetz zwar für den Naturschutz insbesondere durch die Einführung der Landschaftsplanung, die Definition des Eingriffes in die Landschaft, seine Genehmigungspflicht und die Einforderung eines entsprechenden Ausgleichs bei Androhung eines Bußgeldes einen großen Fortschritt dar. Doch lag das Problem nach wie vor bei der Umsetzung. Denn wie sollte in einem Land wie Hessen jeder Eingriff beurteilt werden, der Naturgüter, Landschaftshaushalt oder Landschaftsbild (§4 Abs.1) beeinträchtigte? Und sollten wirklich Land- und Forstwirtschaftsverwaltungen dafür zuständig sein? Die herausragende Bedeutung der Forstwirtschaft in diesem Bereich kam nicht von ungefähr.

⁴⁶⁷ Prof. Klaus Werk: Geschichte des Naturschutzes Hessen. S. 2

⁴⁶⁸ Ebenda

⁴⁶⁹ §7 legte fest: „Mit der gezielten Förderung soll die ökologische Ausgleichsfunktion der Land- und Forstwirtschaft zum Wohle der Allgemeinheit vor allem dort unterstützt werden, wo der Land- und forstwirtschaftliche Beitrag zur Erhaltung der nachhaltigen Leistungsfähigkeit des Landschaftshaushaltes und der ausgewogenen Vielfalt des Landschaftsbildes wegen unzureichender ökonomischer Standortvoraussetzungen gefährdet ist.“

Ende der 1960er Jahre erhielten aufgrund der Verstädterung, der Industrialisierung und des Erholungsbedarfs der Bevölkerung ökologische und ästhetische Aspekte im Waldbau immer mehr Gewicht; eine Diskussion, der man sich auch in Hessen nicht entziehen konnte. Die Hessische Forsteinrichtungs- und Versuchsanstalt entwickelte in diesem Sinne bis 1970 eine „Karte der Waldfunktionen“, die Flächen mit diesen Funktionen auch besonders auswies.⁴⁷⁰ Dabei wurde schnell deutlich, dass der Schutz der Wälder nur in größerem Zusammenhang und damit nur unter Berücksichtigung der sie umgebenden freien Landschaft möglich war. K. Schwarz urteilt: „Die Ausweitung des Geltungsbereichs über den Wald hinaus in die offene Landschaft war zwingend. Bei der umfassenden Darstellung aller umweltrelevanter Kriterien kam es zwangsläufig zu Überschneidung mit anderen Erfassungen und Kartierungen ähnlicher Thematik.“⁴⁷¹ So war es naheliegend, die eigenen Ergebnisse mit denen der „Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen“, die im Auftrag der Landwirtschaftverwaltung tätig war, zu vereinen. 1971 wurden beide Kartenwerke zusammengeführt, und der Jahresbericht der Landesforstverwaltung vermerkte: <<Mit dieser Karte existiert ein Grundlagenwerk, das es ermöglicht, den Belangen des Umweltschutzes und der Umweltsicherung bei allen Planungen in der freien Landschaft gebührend Rechnung zu tragen.>>⁴⁷² Somit wird erklärlich, warum das Hessische Landschaftspflegegesetz so deutlich die Handschrift von Forst- und Landwirtschaft trug. Neu, aber im weiteren Verlauf nicht haltbar war, dass die Anwendung des Gesetzes nur im Einvernehmen mit den Land- und Forstwirtschaftsbehörden erfolgen durfte. Bei Dissens war die nächsthöhere Instanz anzurufen.⁴⁷³ Das Hessische Naturschutzgesetz von 1980 hob die Einvernehmensregelung bei höheren Behörden wieder auf, die bevorzugte Stellung der Land- und Forstwirtschaft bei Eingriffen wurde jedoch auch aufgrund der Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes von 1976 beibehalten.⁴⁷⁴ Das Hessische Naturschutzgesetz 1980 hatte aber noch einen weiteren wichtigen Aspekt in Bezug auf die Planung: Eine Verbesserung der kommunalen Landschaftsplanung (§4 HENatG).

⁴⁷⁰ K. Schwarz: Naturschutz in Wald und Waldökologie – grundlegende Ziele der Waldwirtschaft. S. 256-258

⁴⁷¹ Ebenda. S. 258

⁴⁷² Ebenda

⁴⁷³ Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973. §10 Abs. 7

⁴⁷⁴ Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG). §2 Abs. 2/§7/§5 Abs. 2

Die Naturschutzverbände lobten das Gesetz als das beste in der Bundesrepublik Deutschland, wahrscheinlich, weil es auch die Verbandsklage beinhaltete (vgl. Kap. 3). Hessen war damit Vorreiter in der Bundesrepublik.⁴⁷⁵

Aus der historischen Perspektive ist faszinierend, dass man hier das fast genau 50 Jahre alte Problem der Beteiligung des Naturschutzes, das das Hessische Naturschutzgesetz von 1931 bereits angesprochen hatte, in breiter Form zu lösen versuchte. Beschränkte man damals noch die Beteiligung der Naturschützer bei Planungen auf die Flurbereinigungsbehörde (vgl. oben), so musste nun jeder Eingriff egal welchen Akteurs in die Natur mit den Naturschutzbehörden abgesprochen und geregelt werden. Hier war jetzt planvoll vorzugehen, insbesondere auf kommunaler Ebene.

Der lange Atem der Naturschützer hatte sich somit gelohnt. Nach und nach stützten sie ihr Anliegen rechtlich immer stärker ab und versuchten, die „Eingreifer“ auf ihr Anliegen zu verpflichten. Zudem kam der Staat in Zugzwang: Denn er konnte die Kontrolle dieser Aufgabe nicht mehr dem ehrenamtlichen Naturschutz überlassen. Der Aufbau einer umfassenden Verwaltung, die ihre Anliegen auch gegenüber anderen Verwaltungen durchsetzen konnte, war nun unausweichlich. Denn auch hier gab es natürlich eine Konkurrenz. Forst- oder Bergbauverwaltungen akzeptierten nicht ohne weiteres Einschränkungen, die neu hinzukamen. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass J. Jordan, Staatssekretär (1980-1987) und Umweltminister (1991-1995), im Landschaftsprogramm der SPD 1990 diese Problematiken deutlich ansprach. Das Hessische Naturschutzgesetz von 1981 sei eine brauchbare Rechtsgrundlage, die nicht deutlich verändert werden müsse. Die Durchsetzung dagegen wäre die wichtigere Aufgabe. Gerade im Bauplanungsrecht versuchte man das Naturschutzrecht wieder aufzuweichen, die Landschaftplanung müsse flächendeckend vorliegen, um sie in gesamt Hessen anwenden zu können, und die Eingriffsregelung durch rechtlich verbindliche und funktionierende Mechanismen für Ausgleichsmaßnahmen vollzogen werden.⁴⁷⁶ Auf der Verwaltungsebene trat J. Jordan ohnehin für eine konzertierte Aktion ein: „Ökologische Defizite werden sich nur dadurch abbauen lassen, daß neben den Naturschutzbehörden auch die übrigen Fachverwaltungen (Bauaufsicht, Wasserbehörden, Landwirtschafts- und Forstämter)

⁴⁷⁵ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 48

⁴⁷⁶ J. Jordan, H.-E. Baasch (Hrsg.): Landschaftsschutz ist Lebensschutz. Landschaftsprogramm der Hessischen SPD. Marburg 1990. S. 34/35

zunehmend ökologische Orientierungen in ihre Entscheidungen übernehmen.“⁴⁷⁷
Eine Vorstellung, die er durch die Weiterbildung des entsprechenden Personals in den Verwaltungen, aber auch durch die Überarbeitung z.B. des hessischen Forst- oder Landwirtschaftsrechts umsetzen wollte. Dass dies auch möglich war, zeigten seine Verordnungen im Bereich der Flurbereinigung:

- Erlass vom 17.2.1982: Möglichkeit eines Flächentausches bei Flurbereinigungsverfahren zugunsten von Naturschutz.
- Erlass vom 2.3.1982: Bevorzugter Schutz von Streuobstbestände bei Flurbereinigungsverfahren gemäß §37 Abs. 2 FlurbG. Mögliche Übernahme der Betreuung der Flächen durch die Naturschutzverbände.
- Erlass vom 3.3.1982: Bevorzugter Schutz von Feuchtgebieten bei Flurbereinigungsverfahren und frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände bei diesen Maßnahmen.
- Erlass vom 31.3.1982 auf Grundlage des §37 Abs. 3 FlurbG: Schutz von Gewässern: Diese dürften nicht aus vermessungstechnischen, sondern nur aus wasserwirtschaftlichen Gründen verändert werden. Einhaltung des Prinzips des möglichst geringsten Schadens
- Erlass vom 17.5.1982 auf Grundlage des §58 FlurbG: Sicherung von Feldgehölzen besonders im Sinne des Vogelschutzes und Aufnahme in den Flurbereinigungsplan.
- Erlass vom 14.6.1982 auf Grundlage des §37 Abs. 2 FlurbG: Schutz von Wildbiotopen im Sinne der Jagd im Flurbereinigungsverfahren.
- Erlass vom 21.5.1982: Bevorzugung von nach §29 anerkannten Verbänden als Eigentümer von ökologisch bedeutsamen Flächen im Flurbereinigungsverfahren. Sie sollten sie erhalten, unterhalten und pflegen.

⁴⁷⁷ Ebenda

Das war zu unterstützen, auch wenn die Verbände keine Teilnehmer im Flurbereinigungsverfahren waren.

- Erlass vom 29. 5. 1983: Ökologische Begutachtung von Erdaufschlüssen, Hohlwegen und Steinwällen als besondere Lebensräume für Tiere und Pflanzen, wenn sie vom Flurbereinigungsverfahren betroffen sind. Erhaltung, Pflege oder Rekultivierung sind anzustreben.
- Erlass vom 5.12.1984: Unterstützung der Stiftung Hessischer Naturschutz bei der Pacht oder dem Ankauf von ökologisch wertvollen Grundstücken, um das in Hessen bestehende Netz von wertvollen Biotopen enger zu knüpfen. Die Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung sollten hier flankierend auftreten.⁴⁷⁸

Hier wird deutlich, wie z.B. die Flurbereinigungsbehörden in den 1980er Jahren in eine Ökologisierung der Flächennutzung eingebunden wurden. Die Verordnungen richteten ihr Handeln auf Natur- und Umweltschutz aus, und ihre Pläne in der Landschaft mussten nun mit den Planungen der Naturschützer abgestimmt werden.

⁴⁷⁸ Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Natur und Landschaft in der Flurbereinigung. Erlasse zur Sicherung der natürlichen Umwelt in der Flurbereinigung. Wiesbaden 1997. S. 11/17/20/26/30/39/46

Zusammenfassung

Die Entwicklungen im Raum und damit auch in Natur und Landschaft zu planen war für den Naturschutz eine wichtige Strategie, die aus seiner Sicht wertvollen Landschaftselemente, Tiere und Pflanzen zu erhalten. Erste Ansätze zur Planung gab es bereits im Hessischen Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. Den Flurbereinigungsbehörden wurde zur Aufgabe gemacht, Naturschützer bei ihren Vorhaben im Raum zu beteiligen. Im Reichsnaturschutzgesetz wurde dies auf alle Eingriffe in die freie Landschaft ausgedehnt. Der Gedanke, Naturschutz mit Planung zu verbinden, fand zur Zeit des Nationalsozialismus insbesondere in Frankfurt am Main aufgrund verschiedener persönlicher Interessen und Beziehungen Widerhall.

Auch nach 1945 blieb der planerische Ansatz erhalten, wurde nun jedoch in Bezug zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Schaffung einer Erholungslandschaft gesetzt. Die Planung von Naturparken, bei denen Hessen eine Vorreiterrolle einnahm, ist hier ein gutes Beispiel. Sie wurde ein Schwerpunkt des Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftsplanung, H. Poenicke, und des Instituts für Naturschutz in Darmstadt. Großräumige Planungen waren in Hessen allerdings nicht ohne die Land- und Forstwirtschaft möglich. Deren Planungserfahrungen und Macht (Einvernehmensregelung und Subsidiarität) spiegeln sich im Hessischen Landschaftspflegegesetz vom 4.4.1973 deutlich wieder. Damit wurde der Anschluss des Naturschutzes an die Raumplanung erreicht.

Das Bundesnaturschutzgesetz von 1976 machte die Landschaftsplanung verbindlich, und das entsprechende Landesgesetz, das Hessische Naturschutzgesetz von 1980, schuf die modernen rechtlichen Voraussetzungen dafür.

Schwierigkeiten ergaben sich jedoch in der Umsetzung der Gesetzesgrundlage in die Praxis. Hier zeigte z.B. die Tätigkeit von Minister J. Jordan im Bereich der Flurbereinigung, dass nur geschicktes Vorgehen und intensive Kommunikation Erfolge erzielen kann.

10. Stadt und Naturschutz in Hessen

„Keine Gegend leidet so unter dem Qualm der Dampfer, Lokomotiven und der Stinkgase der Automobile wie gerade das engere Rheintal von Rüdesheim oder Bingerbrück bis Lahnstein resp. Koblenz herunter. Ich bin selbst wiederholt Zeuge gewesen, wie an einzelnen Stellen – ich will sagen an der Lorelei oder bei Lorchhausen – zwei große Schleppzüge sich begegnen und, wie zur Begrüßung ungeheure Qualmwolken entsenden. Zu etwa gleicher Zeit begegnen sich große Güterzüge auf beiden Seiten des Rheins und mischen ihre Qualmwolken in diese bestehenden Wolken hinein. Automobile tragen auch dazu bei, dieses Höllengebräu zu vergrößert, das bei nasser, trüber Witterung im Rheintal hängen bleibt und im Frühjahr geeignet ist, die Reblüte und auch selbst die Obstblüte erheblich zu schädigen.“⁴⁷⁹

Dieses Zitat des Abgeordneten v. Kloeden im Preußischen Abgeordnetenhaus zeigt deutlich die Auswirkungen der Industrialisierung am damaligen Rheinverlauf, der auch Hessen berührt. Eisenbahnen, Schiffe, Autos pendelten zwischen den Städten hin und her und belasteten damit auch die „freie Landschaft“.

Die Begriffe der Ökologie, des Umwelt- und des Naturschutzes werden gemeinhin auf die freie Landschaft bezogen.

Doch was war und ist mit den Urhebern, den Symbolen der Industrialisierung, den Städten? Sie gelten als Orte, an denen Rohstoffe in Fabriken zu Produkten verwandelt und auch konsumiert werden. Die dabei entstehenden Abfälle werden wiederum in das Umland entsorgt. Die Stadt hat somit den Ruf, eine ungeheure energetische Umwälzmaschine zu sein, deren Energiebilanz äußerst negativ ist und die auch die sie umgebende „freie Landschaft“ deutlich beeinträchtigt. Doch hat sich die Situation seit der beschriebenen Zeit, also seit etwa 1880 verändert?

Im Gegenteil! Auch der aktuelle demographische Wandel hat zur Konsequenz, dass immer mehr Menschen in Städten leben, beziehungsweise die Zahl und das Ausmaß der Städte immer größer werden. Die Zahl der Menschen auf der Erde stieg von 1,6 Milliarden im Jahr 1900 auf 6,1 Milliarden im Jahr 2000. Je nach Berechnung lebt heute jeder sechste oder jeder siebte Mensch in einer Stadt über eine Million

⁴⁷⁹ Das Höllengebräu im Rheintal, Haus der Abgeordneten 1912. Zitiert aus: F-J. Brüggemeier, M. Toyka-Seid (Hrsg.): Industrie-Natur. Lesebuch zur Geschichte der Umwelt im 19. Jahrhundert. Frankfurt a. Main 1995. S. 103

Einwohner. Im Jahr 1900 war das nur jeder 40.⁴⁸⁰ Die Thematik „Natur in der Stadt“ wird damit immer bedeutsamer.

Und der Naturschutz? Was hat er für ein Verhältnis zur Stadt?

Um 1900 formierte sich die Bewegung des Naturschutzes, also in einer Zeit, in der die Städte in ungeheurer Form wuchsen. Dass die Stadt für den Naturschutz als Gegenbild fungierte, ist aus mehreren Gründen verständlich:

Erstens spielte Natur in den Städten des ausgehenden 19. Jahrhunderts, also zur Zeit der Industrialisierung, keine bedeutende Rolle. Der wild wuchernden Urbanisierung war sie nur im Wege und wurde rücksichtslos behandelt.

Zweitens kamen aus der Großstadt auch bedeutende Impulse und Techniken zur Umgestaltung der Natur auf dem Lande. Die Städte forderten nicht nur immer mehr Raum, sondern auch eine leistungsfähige Landwirtschaft, die die Nahrungsbedürfnisse ihrer Bewohner zufrieden stellte. Sie produzierten deshalb einen großen Teil des Wissens über Mechanisierung und Automatisierung der Landbewirtschaftung bzw. die entsprechenden Gerätschaften. Zum Beispiel stellte die Pflugfabrik Rudolf Sacks in Leipzig 1883 den 100.000sten nicht dampfgetriebenen, einfachen Eisenpflug her, 1904 den Millionsten und 1911 den Zweimillionsten.⁴⁸¹

Und drittens entwickelte sich in den Städten der „Vierte Stand“, das städtische Proletariat. Es war für das Gesellschaftsbild der Konservativen, zu denen auch viele Naturschützer zählten, zwar kein Feindbild, bestand ihrer Meinung nach aber aus Vertretern einer bedauerlichen und bemitleidenswerten Spezies, deren Existenz der Entfremdung von der „guten alten Zeit“ und damit auch der Natur geschuldet war.⁴⁸²

Das führte schon sehr früh zu Haltungen wie der eines W.-H. Riehl (1823-1897), der als Begründer der deutschen Volkskunde großen Einfluss auf den Naturschutz ausübte. Seine Gedanken ließen die Stadt als Urquell des Schlechten erscheinen. So äußerte er z.B.

„Aber nicht nur in der Bildung neuer Städte, auch in dem riesigen Anwachsen vieler alten zeigen sich in unserer Zeit bedenkliche Symptome der Widernatur. Europa wird krank an der Größe seiner Großstädte“.⁴⁸³

Oder:

⁴⁸⁰ D. Bronger: Metropolen, Megastädte, Global Cities. Darmstadt 2004. S. 19

⁴⁸¹ R. Krzymowski: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Stuttgart 1951. S. 295

⁴⁸² A. Knaut: Zurück zur Natur! S. 35

⁴⁸³ W.-H. Riehl: Land und Leute. Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik. Stuttgart 1908. S. 100/101

„Nicht durch die sesshafte, sondern durch die flutende und schwebende Bevölkerung werden unsere Großstädte so ungeheuerlich“.⁴⁸⁴

Großstadt war für W.-H. Riehl „Nicht-Natur“, Zerstörung und Entwurzelung. Verschärft wurde diese negative Haltung des Naturschutzes allerdings durch eine grundsätzliche Unehrllichkeit. Denn wo anders als in der Stadt konnte der Naturschutz entstehen? Dort wurde der Verlust der Landschaft spürbar – den Menschen auf dem Lande, die ja nach wie vor von Natur umgeben waren, wurde dies viel weniger bewusst! In den Städten sind außerdem viele Menschen konzentriert, und hier können viel leichter starke soziale Bewegungen entstehen. Aber die Städte haben noch weitere Vorteile: Hier werden die wichtigsten Entscheidungen gefällt, hier fließen die Informationen zusammen und hier konzentriert sich Macht – und nicht auf dem Lande. Der Naturschutz ist eine städtische Bewegung, auch wenn er sich das nicht gerne eingesteht.

Dieses Urteil bestätigt sich auch für Hessen: Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel oder Darmstadt sind die herausragenden Orte der hessischen Naturschutzgeschichte. Hier saßen die einflussreichen Verwaltungen, insbesondere die der Forstleute, und hier wurden Entscheidungen getroffen – auch die über die „freie Landschaft“.

Frankfurt am Main als echte Großstadt sticht in diesem Zusammenhang besonders heraus. Die Stadt ist das Zentrum eines klassischen Ballungsraums des 21. Jahrhunderts, die zudem nach dem Zweiten Weltkrieg mit Wolkenkratzern architektonisch sehr untypisch für Deutschland gestaltet wurde.

Diese Entwicklung deutete sich bereits lange zuvor an. Symbol war hier allerdings nicht der Wolkenkratzer-, sondern der Autobahnbau. In diesem Kontext war Frankfurt am Main von Beginn an als Verkehrsknotenpunkt geplant. Es ging darum, Güter von den Hansestädten im Norden über Frankfurt bis nach Süddeutschland zu schaffen.⁴⁸⁵ Die Nationalsozialisten nahmen die Pläne auf und entwickelten von hier aus das deutsche Autobahnnetz.⁴⁸⁶

Der Autobahnbau war zwar keine Erfindung des Hitler-Regimes, aber er wurde von ihm deutlich vorangetrieben und als Arbeitsbeschaffungsmaßnahme genutzt, um die Arbeitslosigkeit zu vermindern. Die wichtigste Planungsinstanz, die „Oberste Bauleitung Reichsautobahn“, saß in Frankfurt am Main. Sie leistete sich auch einen

⁴⁸⁴ Ebenda S. 100

⁴⁸⁵ R. Vahrenkamp: The German Autobahn 1920-1945. Hafraba Visions and Mega Projects. Lohmar 2010. S. 31

⁴⁸⁶ Ebenda S. 129-132

Stab von „Landschaftsanwälten“, also naturschützerisch ausgebildeten Fachleuten, die für die Einbettung der Autobahnen in die Umgebung und ihre Verzierung z.B. durch einen grünen Mittelstreifen zuständig waren.⁴⁸⁷ Der in Bierstadt nahe Wiesbaden geborene Gartenarchitekt Friedrich Wilhelm Hirsch (1887-1957) war hier eine Schlüsselperson. Beim Bau von tausenden Kilometern Autobahn wirkte er vor 1945 als verantwortlicher Berater und Architekt für die landschaftliche Gestaltung der Mittelstreifen und der Randbereiche mit, und nach Kriegsende war er gleichfalls als Landschaftsgestalter für den Ausbau der Autobahn Köln–Frankfurt verantwortlich.⁴⁸⁸ Seine fachliche Expertise im Autobahnbau verwirklichte er in der Zusammenarbeit mit Heinrich Wiepking-Jürgensmann (1891-1973) – Sonderbeauftragter von H. Himmler⁴⁸⁹ – und maßgeblich verantwortlich für verbrecherische Planungen in den von den Deutschen im Zweiten Weltkrieg eroberten osteuropäischen Gebieten – und F. Todt, ein Weggefährte A. Hitlers und sein Beauftragter für den deutschen Autobahnbau. Die Landschaftsanwälte selbst wurden von A. Seifert geführt, mit dem F. H. Hirsch ebenfalls persönlich verkehrte.⁴⁹⁰

Die guten Kontakte zwischen Berlin und Frankfurt zu diesem Zeitpunkt waren sicher kein Zufall. Denn Frankfurt erhielt im „Dritten Reich“ aus der Sicht führender Naturschützer eine Sonderrolle zugewiesen. Der erste Naturschutzreferent des Reichsforstamts L. Heck hatte setzte sich dafür ein.⁴⁹¹ Der Naturschutz sei verpflichtet, nicht nur an die freie Landschaft zu denken, so L. Heck auf einer Arbeitsbesprechung am 19. und 20. Juni 1939 vor Ort. „Der Naturschutz greift aber auch über in unsere Städtebilder. Hier ist viel gegen die deutsche Landschaft gesündigt worden. Berlin ist ein Beispiel dafür, wie man es nicht machen dürfe. Unter allen Großstädten hat Berlin die schönste Umgebung. Trotzdem hat die Planung bisher versäumt, diese schönen Seengebiete der Umgebung in das Stadtbild mit einzubeziehen und der Bevölkerung als Erholungsflächen dienstbar zu machen. Materialistischer Eigennutz hat die natürlichen Gebiete der Wälder und Seeufer der Allgemeinheit entzogen. Heute ist Prof. Speer dabei, diese Grünflächen zusammen

⁴⁸⁷ E. Schütz, E. Gruber: Mythos Reichsautobahn. Berlin 1996. S. 122-135

⁴⁸⁸ Vgl. Friedrich Hirsch erhält Georg-Arents-Plakette. Hohe Auszeichnung für den Schöpfer der Wiesbadener Anlagen. In: Wiesbadener Kurier, 31. 8. 1955

⁴⁸⁹ G. Gröning, J. Wolschke-Bulmann (Hrsg.): Grüne Biographien. S. 413

⁴⁹⁰ Ebenda S. 150/151/ Friedrich Wilhelm Hirsch, Gartengestalter. Wiesbaden-Aukamm, Telefon 26096. Liste der von mir zur Eröffnung der Herbert-Anlagen übersandten Einladungen. 1936-1937. In: Stadtarchiv Wiesbaden. Bestand WI/2. Nummer 3764. 1936-1937.

⁴⁹¹ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S.

mit der Naturschutzbehörde in die Stadtplanung wieder einzubeziehen und dem Erholungsverkehr wieder zu erschließen. In diesem Sinne ist in Berlin das Problem angepackt worden, wie der Großstadtbevölkerung am besten das zu bieten ist, was sie unbedingt braucht, z.B. Gelegenheit zum Paddeln, Segeln, Angeln, Parkplätze und unberührte Gebiete, in denen der Spaziergänger ungestört bleibt.“⁴⁹²

Frankfurt am Main könne, so L. Heck, aus diesen Erfahrungen lernen und habe eine gute Basis, da z.B. der Städtische Gartendirektor M. Bromme mit dem Ausbau des Erholungsgebietes an der Nidda gute Vorarbeiten geschaffen habe.⁴⁹³

Hauptansprechpartner für L. Heck war der Frankfurter Oberbürgermeister F. Krebs. F. Krebs war Jurist und bereits 1924 in die NSDAP in Frankfurt am Main eingetreten. 1933 wurde er dort Oberbürgermeister, Preußischer Staatsrat und NSDAP-Kreisleiter. 1930 trat er zudem in die SA ein, wo er 1939 die Funktion eines Obersturmbannführers erreichte. Ebenfalls ab 1939 bekleidete er das Amt des Landesleiters des „Kampfbund für deutsche Kultur“ Alfred Rosenbergs (1893-1946) und eröffnete als Festredner 1941 das „Institut für die Erforschung der Judenfrage“ in Frankfurt am Main. Außerdem übernahm er die Aufgabe des Aufsichtsratsvorsitzenden der Frankfurter Flughafen GmbH.⁴⁹⁴

Der Plan der in der genannten Arbeitsbesprechung versammelten Personen bestand darin, aus Frankfurt ein mustergültiges Modell für den Naturschutz in einer Großstadt zu formen und damit Vorbild für andere Städte zu bieten. M. Bromme bat übrigens L. Heck offen, auch „seinen“ Regierungsbezirk Wiesbaden als eine solche „Zelle“ zu sehen.⁴⁹⁵

F. Krebs war dem Naturschutz äußerst gewogen und sah hier eine Möglichkeit, Kontakte zu höchsten Parteikreisen in Berlin zu bekommen. Dabei gebärdete er sich als strammer Nationalsozialist. So führte er 1941 aus: „Der Reichsbauernführer habe folgende Anordnung erlassen:

<<Es ist des Führers besonderer Wunsch, daß dem Vogelschutz auf dem Lande durch Anpflanzung bzw. Erhaltung natürlicher Hecken und Sträucher weitestgehend Beachtung geschenkt wird. Insbesondere hat mich der Führer bitten lassen, daß bei Umlegungsverfahren, Flurbereinigungen, Neubildung deutschen Bauerntums usw.

⁴⁹² Ebenda S. 1/2

⁴⁹³ Ebenda S. 2/ Die Nidda ist ein Fluss, der das Stadtgebiet durchfließt und durch die anliegenden Park- und ausgedehnten Grünflächen, Reste von Auwäldern usw. Freizeitmöglichkeiten bietet.

⁴⁹⁴ Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. S. 337

⁴⁹⁵ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S. 13

keine unnötigen Abholzungen stattfindet, sondern weitestgehend versucht wird, im Interesse des Vogelschutzes, aber auch im Interesse des Landschaftsbildes Bäume, Sträucher und Hecken zu erhalten. Dem Wunsche des Führers entsprechend, ersuche ich die zuständigen Bauernführer und Beamten des Reichsnährstandes, den Fragen des Vogelschutzes und der Landschaftsgestaltung nicht nur größte Aufmerksamkeit zu schenken, sondern sie darüber hinaus unmittelbar zu fördern.>>⁴⁹⁶ F. Krebs bemerkte dazu: „Es ist ein heiliges Gebot für alle, mit Freuden dem Wunsch des Führers zu entsprechen.“⁴⁹⁷ Er forderte zu regen Pflanzaktivitäten auf, allerdings sollten keine ausländischen Sträucher verwendet werden. Denn „der Pflanzenwuchs unseres Landes ist reich genug, um darauf verzichten zu können.“⁴⁹⁸ Insgesamt entfachte er umfangreiche Aktivitäten, um Frankfurt am Main zu einer „Naturschutzzelle“ im obigen Sinne zu machen.⁴⁹⁹ So versuchte er 1939 eine zentrale „Reichsnaturschutztagung“ zu veranstalten, die alle wichtigen Naturschützer nach Frankfurt am Main gebracht hätte, hatte damit aber keinen Erfolg (vgl. Kap. 7). F. Krebs vermittelte die Unterbringung der Frankfurter Vogelschutzwarte im Schlosspark Rödelheim (vgl. Kap. 1).⁵⁰⁰ Zudem erlaubte er M. Bromme in seiner Funktion als Beauftragter für Naturschutz im Regierungsbezirk Wiesbaden dessen Dienstwagen und dessen Assistenten als Gartenbaudirektor und Direktor des Palmengartens zu nutzen.⁵⁰¹ Ein Vorteil, der in einem Ehrenamt nicht zu unterschätzen ist.

1940 versuchte F. Krebs Naturschutz als Lehrfach an der Universität zu verankern. In Frankfurt am Main sollte ein erster Lehrstuhl für Naturschutz geschaffen werden, um „... die hohe völkisch-biologische Bedeutung eines richtig aufgefassten Natur- und Heimatschutzes im deutschen Volksleben zu unterrichten und in die praktischen Forderungen bei der Neugestaltung des deutschen Lebensraumes einzuführen.“⁵⁰² Als diese Initiative Ende 1940 immer noch nicht verding und die Universität im besten Fall einen Lehrauftrag zugestehen wollte, verfiel er mit M. Bromme auf einen

⁴⁹⁶ Arbeitsgemeinschaft der staatlich anerkannten Vogelschutzwarten Essen-Altenhuden, Frankfurt a. Main, Garmisch, Reschwitz i. Sa., Oppeln-Proskau, Seebach (Krs. Langensalza, Stuttgart Hohenheim: „Der Führer wünscht verstärkten Vogelschutz!“ von Staatsrat Dr. Krebs, Vorstand der Staatlich anerkannten Vogelschutzwarte Frankfurt am Main. – Faltblatt (2S.). 1941. S. 1

⁴⁹⁷ Ebenda

⁴⁹⁸ Ebenda S. 2

⁴⁹⁹ Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt am Main. S. 1

⁵⁰⁰ Ebenda S. 2

⁵⁰¹ Beiratssitzung 26.4.1938. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. S. 16/17

⁵⁰² Oberbürgermeister [der Stadt Frankfurt am Main] an Herrn Prof. L. Heck, Oberste Naturschutzbehörde im Reichsforstamt am 12. Nov. 1940. In: HSTA Wiesbaden. Zug. 2/2006. Tagungen Ausstellung. S. 1/2

weiteren Plan. M. Bromme warb bei ihm für die Idee, alle Landes- und Provinzialverbände einschließlich der Heimatschutzverbände des Reiches, soweit sie Naturschutz betrieben, in einer einheitlichen Organisation, einem „Ring“ zusammenzufassen. Er wusste, dass er hier ein offenes Ohr fand, wenn er F. Krebs darum bat, diesen „Ring“ in Frankfurt am Main zu verankern.⁵⁰³

Dieser Vorschlag kam dem Oberbürgermeister tatsächlich sehr entgegen, denn einen „Deutschen Naturschutzring“, also eine Versammlung unterschiedlichster Akteure, Vereine, Verbände usw., die dem Naturschutz zugetan waren, in Frankfurt am Main zu verankern, hätte ihm vor Ort eine Lobby gebracht, die er langfristig für seine Ziele in der Öffentlichkeit einsetzen konnte.⁵⁰⁴ Dieser Plan wurde allerdings nicht umgesetzt.

Bis Februar 1941 entstand eine Denkschrift mit dem Titel „Bedürfen Naturschutz und Landschaftspflege wissenschaftlicher Lehre und Forschung?“, die im Auftrage des Frankfurter Oberbürgermeisters von H. G. Staudacher, Direktor des Städtischen Tiergartens, und M. Bromme, erarbeitet wurde.

Dabei stand das Ziel im Vordergrund, wissenschaftliche Grundlagen für „die Umgestaltung des deutschen Menschen“ zu präsentieren. Nur so könne ein wirksamer Naturschutz entstehen.⁵⁰⁵ Doch wie sollte das vor sich gehen?

Theoretische Grundlage für die Denkschrift war die Blut- und Boden Ideologie des Nationalsozialismus, die natürlich keineswegs die urbane Lebensweise als positiv darstellte, sondern ähnlich wie der oben genannte W.-H. Riehl Städte als Orte der Entwurzelung darstellte. Das erzwungene Verlassen der meist agrarischen Heimat und die Ballung vieler Menschen in Städten war nach Auffassung der Vertreter der Blut- und Bodenideologie ein wichtiger Grund für den kulturellen Niedergang Deutschlands. Dabei gingen sie von einer mythischen Verbindung zwischen der „deutschen Natur“, der „deutschen Landschaft“ und dem „deutschen Menschen“ aus.⁵⁰⁶

⁵⁰³ Der Beauftragte für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirks Wiesbaden an den Herrn Oberbürgermeister Staatsrat Krebs am 7. Nov. 1940. S. 1

⁵⁰⁴ Oberbürgermeister [der Stadt Frankfurt am Main] an Herrn Prof. L. Heck, Oberste Naturschutzbehörde im Reichsforstamt am 12. Nov. 1940. S. 1/2

⁵⁰⁵ Denkschrift „Bedürfen Naturschutz und Landschaftspflege wissenschaftlicher Lehre und Forschung?“ Im Auftrage des Herrn Oberbürgermeisters Staatsrat Dr. Krebs – Frankfurt am Main. Bearbeitet von H. G. Staudacher, Direktor des Städtischen Tiergartens, Bromme, Gartenbaudirektor und Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Reg. Bezirk Wiesbaden. Februar 1941. In: HSTA Wiesbaden. Zug. 2/2006. Tagungen Ausstellung. S. 3-5/13

⁵⁰⁶ Vgl. z. B. CD Heimat und Landschaft. Eine Lehr-CD und Lern-CD für die gymnasiale Oberstufe. Hrsg. von der Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz. Mainz 2007. (CD-ROM)/N. Franke: Naturschutz als

Eine Liste des der Denkschrift hinzugefügten ausgewählten Schrifttums des Naturschutzes sollte argumentativ diese Auffassung unterstützen. Die Autoren äußerten: „Es will aber zugleich auch das Rassenbewusstsein erwecken, zumindest dort stärken, wo man bereits erkannt hat, wie stark der Mensch in seiner Heimatlandschaft verwurzelt ist, wie unheilvoll die Entwurzelung breiter Schichten des Volkes und die Entvölkerung ganzer Landesteile auch mit der Verödung und Unnatur der Umwelt zusammenhängt. Bei der Prüfung des Schrifttums muss anerkannt werden, dass die Triebfeder der Gedanken einerseits hohe ethische Anschauungen von den Naturerscheinungen, andererseits eine instinktmäßig richtige und gefühlsmäßig wahrhaftige Erkenntnis der Gefahren ist. Auch kommt der starke Glaube zum Ausdruck, der die Gefahren meistern wird, so wie er Berge zu versetzen mag.“⁵⁰⁷

Dieser Vorgang ist bezeichnend für die doppeldeutige Haltung des Naturschutzes vom Ende des 19. Jahrhunderts bis in die 1970er Jahre: Städte waren für sie auf der einen Seite Macht- und Kommunikationszentren, auf der anderen Seite lehnten sie sie ab. Im besten Fall sahen sie die Versöhnung urbaner Zentren mit der sie umgebenden „freien Landschaft“ durch Weiterentwicklung des städtischen Grüns, um auf der einen Seite den Menschen vor Ort eine Erholungsmöglichkeit zu bieten und sie auf der anderen Seite wieder in Kontakt mit der Natur zu bringen.

Auch der hessische Beauftragte für Naturschutz im Regierungsbezirk Wiesbaden, M. Bromme, appellierte bereits 1938 in einem Vortrag über „Naturschutz und Landschaftspflege im Einflussbereich des Städters“ an die Stadtbewohner: „Findet euch zurück zum rechten Gefühl für die Natur, und bekennt euch zu einer neuen Naturgesinnung, sie hilft beruhigen und entspannen. Und wenn – so hoffen und wünschen wir innig, die Sonne bald ein größeres Deutschland und sein Volk überstrahlt, werden wir überall, wo wir planen und bauen, säen und ernten, auch so erst ganz wirken im Sinne unseres Führers.“⁵⁰⁸

In Frankfurt am Main wurde aktiv an der Umsetzung dieser Vorstellung in die Realität gearbeitet. Das desaströse Ende des Zweiten Weltkrieges sorgte jedoch dafür, dass

städtische Bewegung. In: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Wildschweine in Berlin - Füchse in Zürich. Denkanstöße Heft 5. Mainz 2007. S. 8-14

⁵⁰⁷ Denkschrift „Bedürfen Naturschutz und Landschaftspflege wissenschaftlicher Lehre und Forschung?“ S. 8

⁵⁰⁸ Naturschutz und Landschaftspflege im Einflußbereich des Städters. Von Gartenbaudirektor Bromme, Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Regierungsbezirk Wiesbaden. In: HSTA Wiesbaden. Zug. 2/2006. Vorträge, Aufsätze. S. 13/Unterstreichungen im Original.

die Stadt, wie auch Wiesbaden, keine „Zelle für den Naturschutz in einer Großstadt“ wurde, so wie es sich die Akteure um F. Krebs wünschten.

Nach 1945 musste F. Krebs zurücktreten, und sein Versuch, in die Politik in der Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren, wurde von der SPD verhindert.⁵⁰⁹

F.W. Hirsch dagegen konnte seine berufliche Tätigkeit auch in der Bundesrepublik Deutschland fortführen. Er entwickelte noch 1955 Grünanlagen für Autobahnen im Rheinland, Rheinland-Pfalz und bei Frankfurt. Außerdem war er jahrzehntelang Leiter des Bundes Deutscher Gartenarchitekten, dessen Begründung nach 1945 auch mit seiner Hilfe gelang und der ihn zudem 1954 zum Ehrenpräsident ernannte.⁵¹⁰

Frankfurt am Main brauchte Autobahnen, da es nach dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) eine rasante Entwicklung erlebte. Es wurde zwar in erster Linie ein Finanzzentrum, aber auch Teil des Wirtschafts- und Verkehrsknotenpunktes Rhein-Main.⁵¹¹ Anfang der 1970er Jahre wurde deutlich, dass diese Dynamik sichtbare und messbare Umweltbelastungen für die Bevölkerung mit sich brachte. Müll, Abgase, Abwasser, Versiegelung und Flächenverbrauch usw. belasteten die Umweltmedien Boden, Wasser und Luft, aber auch die Pflanzen und Tiere so sehr, dass ein Eingreifen dringend notwendig wurde.⁵¹² Die mit der Umweltbewegung entstehende Leitwissenschaft der „Ökologie“ und ihre Tendenz, Zusammenhänge in der Landschaft zu erkennen und zu analysieren, wurden nun auch auf die Stadt übertragen.⁵¹³ Ein wichtiger Ausgangspunkt war dabei das „Man And Biosphere-Forschungsprogramm“ (MAB), das von der 16. Generalkonferenz der UNO am 23.10.1970 ins Leben gerufen worden war. Hier wurde ein ökosystemarer Ansatz vertreten und zudem ökonomische, soziale, kulturelle, planerische und ethische Aspekte beim Schutz von Natur und Landschaft berücksichtigt. Städte waren ein besonders wichtiges Forschungsfeld in diesem Zusammenhang. Damit rückten sie auch näher in den Fokus von Natur- und Umweltschutz, dieser erhielt neue Impulse und verstärkte bestehende Initiativen wie in Frankfurt am Main.

⁵⁰⁹ Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich: wer war was vor und nach 1945? S. 337

⁵¹⁰ Vgl. Friedrich Hirsch erhält Georg-Arents-Plakette. Hohe Auszeichnung für den Schöpfer der Wiesbadener Anlagen. In: Wiesbadener Kurier, 31. 8. 1955.

⁵¹¹ F. Balsler: Frankfurt am Main in der Nachkriegszeit und bis 1989. In: Frankfurter Historische Kommission (Hrsg.): Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen. Sigmaringen 1994. S. 521/S. 533-544

⁵¹² L. Steubing: Bioindikation von Luftverunreinigungen im Ballungsgebiet Untermain: Überblick über die Jahre 1968-1992. In: R. Wittig: Stadtökologie in Frankfurt a. Main. geobot. Kolloq. 10. Frankfurt a. Main, 1994. S. 23

⁵¹³ M. Wächter: Naturverständnisse in der Ökologie. In: D. Rink, M. Wächter (Hrsg.): Naturverständnisse in der Nachhaltigkeitsforschung. Frankfurt, New York 2004. S. 57

Dort war bereits 1969 im Rahmen eines Projektes des Bundesministeriums des Inneren zur Erforschung der Schadstoffbelastung der Luft eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe aus Biologen, Medizinern, Forstleuten usw. eingesetzt worden. Allerdings lagen erst 1977 seine Ergebnisse über die Belastungsentwicklungen z.B. von Staub, Blei oder Cadmium vor. Und erst 1988 konnte ein „Luftreinhalteplan Untermain“, gefördert von der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, in Kraft treten.⁵¹⁴

Eine Stadtbiotopkartierung wurde zu diesem Zeitpunkt im Auftrag des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main bereits seit drei Jahren erarbeitet.⁵¹⁵ Das ganze Stadtgebiet – 200 Quadratkilometer – wurde parzellenscharf im Maßstab 1: 2.000 und mit einheitlicher Methode kartiert, der bebaute wie der nichtbebaute Bereich. Dabei wurden möglichst alle dort lebenden Tier- und Pflanzenarten aufgenommen. Ausgespart blieben nur der Stadtwald, einige Firmengelände, die bereits kartiert waren, und die Naturschutzgebiete. Ziel war es auch, Erkenntnisse über die Gestaltung des Raumes zu gewinnen. Wie musste er beschaffen sein oder strukturiert werden, damit eine möglichst hohe Biodiversität erreicht werden konnte? Welche Faktoren – wie z.B. der Versiegelungsgrad – spielten die entscheidende Rolle?

Es wurden Einsichten gewonnen, die aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Großstädte im 21. Jahrhundert und deren steigender Dominanz gegenüber der freien Landschaft von hoher Bedeutung sind. So lebten damals ungefähr 1.000 wildwachsende Gefäßpflanzenarten in Frankfurt, von denen über 80 auf der entsprechenden Roten Liste standen. Viele Arten, die im Umland noch zahlreich vorkamen, waren zwar bedroht. Sie hatten aber bei weitem nicht nur in den naturnahen Bereichen der Stadt überlebt, sondern auch in Industriebrachen, Friedhöfen und Parkanlagen. Der Rückgang der Vogelarten war bei weitem nicht so dramatisch wie angenommen: Vergleichszahlen von 1780 zeigten, dass seitdem etwa 30 Arten weniger, also 100 vorkamen, davon 90 brütend. Darunter fielen auch der Turmfalke, der Mauersegler und der Haussperling, der immerhin einst von der Vogelschutzwarte vor Ort selbst bekämpft worden war.⁵¹⁶ Ein Drittel der Mitte der

⁵¹⁴ L. Steubing: Bioindikation von Luftverunreinigungen im Ballungsgebiet Untermain. S. 23

⁵¹⁵ S. Schartner, H. Kramer, E. Deuse: Die Biotopkartierung in Frankfurt am Main - ein Überblick. In: R. Wittig: Stadttökologie in Frankfurt a. Main. geobot. Kolloq. 10. Frankfurt a. Main, 1994. S. 61

⁵¹⁶ Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 15. Jahresbericht vom 1. April 1952 bis 31. März 1953. S. 3-6

1980er Jahre aufgenommenen Arten standen auf der Roten Liste.⁵¹⁷ Ähnlich wie bei der Biotopkartierung im Land Hessen war die Erhebung der Daten die eine, die Analyse und Umsetzung von Schutzmaßnahmen allerdings eine ganz andere Herausforderung.

Auf planerischer Ebene war man hier nur unzureichend gerüstet. Der Umlandverband Frankfurt (UVF), eine kommunale Gebietskörperschaft mit 43 Städten und Gemeinden vom Hochtaunuskreis bis zum Offenbacher Land, die von der dynamischen Entwicklung der Metropole besonders betroffen waren, erarbeitete bis 1984 auf der Grundlage des Hessischen Naturschutzgesetzes einen Landschaftsplan als Teil des Flächennutzungsplans. Hinzu kam 1983 ein Freiflächenentwicklungsplan, der im Auftrag der Stadtverordnetenversammlung entstand und auf der Initiative des Landschaftsplans aufbaute. 1990 konnte das Umweltamt in Frankfurt am Main Landschaftspläne für die einzelnen Stadtviertel in Angriff nehmen.⁵¹⁸ Die schleppende Entwicklung bei der Berücksichtigung stadtökologischer Belange, die unzureichende Rechtsgrundlage des Hessischen Naturschutzgesetzes, das nur einen Landschaftsplan, aber keinen Grünordnungsplan kannte und damit zu Missverständnissen führte, die Dynamik der Entwicklung der Main-Metropole und die damit einhergehenden Umweltbelastungen, all das verdeutlicht die Schwierigkeiten des Stadtnaturschutzes in Hessen. Aber auch die Chancen, die sich aus dem Naturschutz in der Stadt ergeben:

Matthias Muncke vom Umweltamt der Stadt Frankfurt am Main liegt richtig, wenn er betont: „Ein strategischer Fehler des Naturschutzes war es bisher, die ihm zu Grunde liegenden Wertvorstellungen einer öffentlichen Diskussion zu entziehen. Der Ansatz des Naturschutzes ist konservativ, bewahrend. Dieser statische Ansatz stößt in Ballungsräumen mit hoher Wirtschaftskraft und kontinuierlicher Entwicklung an Grenzen.“⁵¹⁹ Dieses Zitat von 1994 hat heute umso mehr Bedeutung, als das Wachstum des urbanen Raumes seitdem kontinuierlich weiter ging. Die Großstädte dehnen sich immer weiter aus, und nur die „Stadtnaturschützer“ haben die Erfahrung, dies fachgerecht zu begleiten. Ecksteine wie das Frankfurter Grün-Gürtel-Konzept, in dem der Freiraum- und Landschaftsplanung eine dirigistische Leitungsfunktion gegeben wurde, können hier Ansatzpunkte sein.

⁵¹⁷ S. Schartner, H. Kramer, E. Deuse: Die Biotopkartierung in Frankfurt am Main – ein Überblick. S. 62-64/S. 69

⁵¹⁸ M. Muncke: Die Funktion der Landschaftsplanung im städtischen Raum. In: R. Wittig: Stadtökologie in Frankfurt a. Main. geobot. Kolloq. 10. Frankfurt a. Main, 1994. S. 7-9

⁵¹⁹ Ebenda S. 9

Damit muss aber auch ein Umdenken im klassischen Naturschutz in der freien Landschaft einhergehen. Städte können auch dafür Motoren darstellen.

Zusammenfassung

Stadt war für den frühen Naturschutz ein Feindbild. Hier wurden Raum, Natur, Landschaft und Rohstoffe hemmungslos verbraucht. Der Naturschutz suchte sein Heil in der sogenannten „freien Landschaft“. Andererseits wurden auch im Naturschutz Hessens die wichtigsten Entscheidungen in Städten wie Frankfurt am Main, Darmstadt oder Wiesbaden getroffen und von hier aus Naturschutz organisiert. Frankfurt am Main sollte im Nationalsozialismus sogar zu einer Musterstadt im Verhältnis von Urbanität und Natur ausgebaut werden.

Dieses zwiespältige und eigentlich unehrliche Verhältnis zur Stadt wurde bis etwa 1970 weitergeführt, bis man sich ihr eher widerwillig zuwandte. Die Probleme von städtischen Agglomerationen in Bezug auf den Verbrauch an Naturgütern wurden zwar bestätigt, aber auch überraschende Erkenntnisse gewonnen: Tiere und Pflanzen können sich erstaunlich gut an die städtischen Verhältnisse anpassen. Die Dynamik der Stadt bringt auch Dynamik in viele althergebrachte Vorstellungen des Naturschutzes. Und da die Städte weiter wachsen, sich ausdehnen und Raum greifen, ist die Stadtökologie zwangsläufig ein Thema mit Zukunft. Hessen hat darin neben Berlin Erfahrungen gesammelt, denen mehr Gewicht zugemessen werden sollte.

11. Vom Heimatschutz zur Lokalen Agenda 21

Das Wort „Heimat“ hat seinen Ursprung in indogermanischen Wurzeln. Die erste Silbe „hei“ bedeutet „liegen, ruhen“. Damit ergibt sich zwangsläufig ein Raumbezug, im Sinne eines Innehaltens an einem Ort. Das Gotische „haims“ *Dorf, Wohnstätte, Haus*, das Englischen „home“, und auch das deutsche „Heim“ wie z.B. in „Hildesheim“ unterstreichen dies. Das Suffix „at“ wird sprachwissenschaftlich als Zustandsdeutung angesehen. Es verstetigt die Verortung im Raum um ein soziales Zusammengehörigkeitsgefühl im Sinne von „Zugehörigkeit, Geborgenheit, Vertrauen im Kreise der Großfamilie“.⁵²⁰

Die räumliche Verortung bringt den Begriff Heimat zwangsläufig in den Zusammenhang mit Natur und Landschaft. Interessanterweise gilt das von der frühen Naturschutzbewegung am Ende des 19. Jahrhunderts bis heute. Das zeigt die Bedeutung des Heimatbegriffes für sie. In mehreren repräsentativen Umfragen zum bestehenden „Umweltbewusstsein in Deutschland“ erhielt kein anderes Politikfeld im Bereich Umweltschutz in den letzten Jahren eine so hohe Zustimmungsrate in der Bevölkerung wie der Naturschutz im Sinne der Erhaltung der Eigenart und Schönheit der Heimat.⁵²¹

Historisch gesehen lässt sich dieses Phänomen am Beispiel Hessen sehr gut erklären. Die Verbindung zwischen Heimatverbänden, Wanderbewegung und Naturschutz ist in Hessen bis 1945 und darüber hinaus sehr eng gewesen. Der Wunsch nach der Berücksichtigung des Schutzes der Natur und des Landschaftsbildes verstärkte sich mit der zunehmenden Industrialisierung ab 1850 auch hier. Natur und Landschaft wurden nun intensiv wirtschaftlich gebraucht, verbraucht, und ihre energetischen Potenziale dienten als Treibstoff für die Schaffung der Industriegesellschaften. Die Ablösung der von der Landwirtschaft geprägten Wirtschafts- und Lebensform irritierte jedoch viele Menschen. In ständig größer werdende Städte verschlagen, unter teilweise unmenschlichen Arbeitsbedingungen um ihr tägliches Brot ringend, suchten sie nach einem inneren

⁵²⁰ F.-D. Freising (Hrsg.): Heimat. Begriffsempfindungen heute. Eine school-time Dokumentation Heft 2,1. Königsstein/Ts 1981. S. 10

⁵²¹ U. Kuckartz, H. Grunenberg: Umweltbewusstsein in Deutschland 2002. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Berlin 2002. S. 25/ U. Kuckartz, A. Rheingans-Heintze: Umweltbewusstsein in Deutschland 2004. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bonn, 2004. S. 23

Halt. Einen solchen bot u.a. die von dem romantischen Komponisten und Pianisten Ernst Rudorff (1840-1916) mit initiierte Bewegung des „Heimatschutzes“. Sie schuf sich ab 1904 eine Organisation, die sich der „Deutsche Bund Heimatschutz“ nannte. Ihr Ziel war es, den Erhalt der Heimat zu sichern. Dabei unterschieden seine Vertreter zwischen den Kulturdenkmälern vergangener Zeiten wie z.B. den Burgen am Rhein, den Denkmälern der Natur wie Findlingen, dem Landschaftsbild und den Traditionen und Bräuchen der Menschen, die in dieser Landschaft lebten.⁵²² Die vorindustrielle Welt, also insbesondere die Natur und das Landschaftsbild der Zeit vor der Industrialisierung, sollte erhalten bleiben. Der Moderne stand man skeptisch bis ablehnend gegenüber.

Heimatschutz und Naturschutz gingen eine enge Verbindung ein und sind seither historisch aufeinander bezogen.

Dass das im Großherzogtum von Hessen und bei Rhein am 18. Juli 1902 erlassene Denkmalschutzgesetz auch Passagen zum Schutz der Natur und des Landschaftsbildes enthielt, überrascht deshalb inhaltlich nicht (vgl. Kap. 3).⁵²³ Auch die aus unserem heutigen Blickwinkel ungewöhnliche Schutzkategorie des Naturdenkmals, die sich zum Beispiel auf alte, beeindruckende, große Bäume bezog, wird somit als Bezeichnung verständlicher.

Ein Beispiel ist der 1914 in Nassau an der Lahn beantragte Schutz einer „Zwillingsbuche“ auf der Straße nach Schweighausen. Prof. Dr. G. Lüstner, Geschäftsführer des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden zwischen 1908 und 1937 schrieb in diesem Zusammenhang: „Die Bäume sind in einer Höhe von ca. 7 m über dem Boden durch einen Ast miteinander verwachsen, der dem jüngeren Baum angehört. Der ältere Baum ist über der Verwachsungsstelle infolge gesteigerter Nährstoffzufuhr verdickt. Es ist möglich, daß die Bäume schon angefault sind, wenigstens weisen darauf die an ihnen vorhandenen dürren Aststumpfe hin. Derartige Verwachsungen kommen häufiger vor, weshalb der vorliegende Fall nichts Besonderes darstellt. Da jedoch die Bevölkerung die Bäume liebt und dieselben dicht an der Straße stehen, auch durch

⁵²² H. Behrens, N. M. Franke: Vom Reservatschutz zur Landschafts-Agenda 21: Zeittafel zur Geschichte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Deutschland. (Auswahl). In: Stiftung Naturschutzgeschichte (Hrsg.): Wegmarken. Beiträge zur Geschichte des Naturschutzes. Essen 2000. S. 173

⁵²³ Hessen schuf sich damit als erster Staat des Deutschen Kaiserreiches ein umfassendes Denkmalschutzgesetz und war in dieser Hinsicht Vorreiter. Vgl. W. Speitkamp: Entstehung und Bedeutung des Denkmalschutzes für das Großherzogtum Hessen von 1902. S. 13

eine Tafel mit der Aufschrift <<Zwillingsbuche>> die Aufmerksamkeit von Passanten auf sie gelenkt wird, so empfehle ich sie unter Schutz zu nehmen.“⁵²⁴

Ein Naturdenkmal, das seinem Namen alle Ehre machte, war eine ebenfalls unter den Schutz der Naturdenkmalpflege gestellte „Blücher“-Linde. Sie sollte erhalten werden, weil die Soldaten des berühmten preußischen Reitergenerals Gerhard Leberecht von Blücher (1742-1819) unter ihr lagerten, bevor er mit ihnen im Kampf gegen Napoleon in der ersten Neujahrswoche 1814 den Rhein überschritt.⁵²⁵ Der Baum habe sozusagen „das Lager gesehen“.⁵²⁶ Natur und Kultur wurden hier zusammen gedacht und Symbole, die an die Zeit vor der Industrialisierung erinnerten, für die Nachwelt erhalten.

Dass man in Hessen allerdings in diesem Zusammenhang die erste rechtliche Regelung für Naturdenkmäler im gesamten Deutschen Reich schuf, ist eine eigenständige Leistung und zeigt, dass man dem Thema große Aufmerksamkeit zuwandte (vgl. Kap. 3).⁵²⁷

Der Heimatschutz zog viele Menschen an, wovon der Naturschutz seinerseits wieder profitierte. Es ist sicher anzunehmen, dass er allein mit seiner spezifischen Thematik, nämlich dem Schutz von Tieren und Pflanzen, bei weitem nicht so viele Mitstreiter gefunden hätte.

Deutlich wurde dies auch bei der Vorbereitung des hessischen Naturschutzgesetzes von 1931. Die großen Touristenvereine wie der Vogelsbergclub, ein Verschönerungsverein, der den Hohen Vogelsberg für den Tourismus erschließen wollte, setzten sich dafür ein.⁵²⁸ Zwar ist nicht bekannt, wie groß die Mitgliederzahl des Vereins war, aber immerhin verfügte er über Zweigvereine in Bobenhausen, Darmstadt, Frankfurt am Main, Buseckertal, Sedern, Selnhäusen, Gießen, Hanau, Herchenhain, Heuchelheim, Hirzenhain, Kassel, Kesselbach, Langen, Laubach, Lauterbach, Lich und Mainz.⁵²⁹ Mehrere Artikel in seiner Mitgliederzeitung „Frischauf! Blätter für Heimatliebe und Wanderlust – Monatsschrift des Vogelsberg Höhen-Clubs“ z.B. zum Blauschiller- und zum Apollofalter am Vogelsberg, ein Aufruf

⁵²⁴ G. Lüstner/Geisenheim: Bericht über die Tätigkeit des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden im Jahre 1913. Naturdenkmäler in Nassau – Arbeiten des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden Heft 3. Wiesbaden 1914. S. 19/20

⁵²⁵ Ebenda S. 14

⁵²⁶ Ebenda

⁵²⁷ Vgl. Großherzogliches Ministerium für Finanzen, Abt. Forst und Kameralverwaltung (Hrsg.): Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild. Darmstadt 1904.

⁵²⁸ Betrifft: Naturschutz im Vogelsberg. S. 2/4

⁵²⁹ Mitteilungen des Gesamtvorstands. An alle Zweigvereine. In: Frischauf! Blätter für Heimatliebe und Wanderlust – Monatsschrift des Vogelsberg Höhen-Clubs. 17. Jg. Nr. 2. Februar 1928. S. 23-26

zum Naturschutz am Vogelsberg oder zu einer Naturschutzausstellung richteten die Aufmerksamkeit der Mitglieder auf diesen Aspekt ihres Themenfeldes.⁵³⁰ Das waren Publikationen, die auch den Eingaben an die Behörden beigelegt wurden, um sie zum Erlass des genannten Naturschutzgesetzes zu drängen.

Die Nationalsozialisten radikalisierten den Heimatbegriff und verbanden ihn mit ihrer „Blut- und Boden-Ideologie“. Sein indogermanische Ursprung, seine semantische Ausdehnung auf den Volksbegriff, seine leicht herstellbare Nähe zum Nationalismus und sein mobilisierendes Potenzial wurden von ihnen erkannt und genutzt.

Sie wandten einen geschickten Schachzug an, um sich den Heimatbegriff dienstbar zu machen. Vergleicht man ihn mit dem Begriff der Regionalen Identität, wird deutlich, worum es ging: Heimat hat einen in erster Linie lokalen geographischen Bezug. Sie ist lokal, bezieht sich auf die Charakteristika (Dialekte, Landschaft usw.) vor Ort. Der Begriff „Regionale Identität“ steht dagegen grundsätzlich in einem überregionalen Zusammenhang. Das lateinische Wort „regio“ bezeichnet eine Gegend, eine Landschaft, also eine größere geographische Einheit. Die Identität (v. *lat. idem*, derselbe) geht von einer Eigentümlichkeit aus, die nur diese Region besitzt, sie von anderen unterscheidbar macht und durch diese Eigenschaft ein Band zwischen ihren Bewohnern herstellt. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, dass ein Element von Heimat für die Region stehen kann. So ist die Geschichte von der Loreley, des Felsens am Rhein bei St. Goarshausen, für den gesamten Mittelrhein, nicht nur für den Ort selbst bedeutsam.

Die Verbreitung der Sage ist leicht erklärbar. Jeder Flussschiffer des Rheins musste die riskante Stelle passieren, wollte er sein Schiff nach Norden oder Süden führen. Da die meisten Menschen empfänglich für Erzählungen sind, verbreitete sich die Sage weit über den tatsächlichen Ort hinaus.

Nationalismus tritt dann ein, wenn plötzlich solche Einzelelemente von Heimat, die ihren lokalen oder regionalen Bezug haben, als Teil einer nationalen Identität aufgebaut werden. Der Bayer oder der Ostfriesen sollte nun auch aus der Loreley als „deutsche Sage“ Identität schöpfen, nicht nur der Koblenzer oder der Bonner. Ein völlig abwegiger Gedanke, der eindeutig manipulativ gesetzt, die innere Unstimmigkeit des Nationalismus zeigt und sein Wesen als Ideologie bei näherem Durchdenken freilegt.

⁵³⁰ F. F. Balser: Blauschillerfalter und Apollo am Vogelsberg. In: Frischauf! Schotten. 16. Jg. 1927. S. 160./F. F. Balser: Naturschutz im Vogelsberg. S. 176-177

Gerade der „deutsche Rhein“ kann für die Antiquiertheit dieses Denkens ein gutes Beispiel sein. Als heißumkämpfte Grenze über Jahrhunderte zwischen Deutschland und Frankreich, hat er heute den Rang einer internationalen Wasserstraße, die von allen Nationen friedlich genutzt wird. Niemand beansprucht den Rhein allein für sich und macht seine Gemütslage davon abhängig, ob er nun deutsch, französisch, niederländisch oder schweizerisch ist.⁵³¹

In der Geschichte des Naturschutzes in Hessen hatte er jedoch eine besondere Bedeutung. M. Bromme (1878-1974), der Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege zwischen 1937 und 1945 in Hessen, sah 1938 neben anderen Aufgaben einen seiner größten Schwerpunkte in der Ausweisung des Mittelrheintals als zusammenhängendes Landschaftsschutzgebiet. Damit kam er dem Interesse des Oberpräsidenten der Rheinprovinz, der dafür zuständig war, entgegen. Die Bezirksstelle für Naturschutz in Wiesbaden sorgte für entsprechende Zuarbeiten.⁵³²

M. Bromme konnte sich seinerseits dabei auf den Leiter der Reichsstelle für Naturschutz, Hans Klose (1880-1963), stützen, der die Devise ausgegeben hatte: <<Mehr Tempo im Landschaftsschutz!>>.⁵³³ Dieser hatte sich bei einer großangelegten Mittelrheinbereisung vom Fluss aus selbst einen Eindruck von der zu schützenden Landschaft gemacht und war begeistert von der Idee, den gesamten Mittelrhein zwischen Mainz und Köln als Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Die zu schaffende gesetzliche Regelung sollte Modellcharakter für andere Vorhaben dieser Art in ganz Deutschland haben. Die Auswirkungen des Zweiten Weltkrieges 1939 verhinderten jedoch die Realisierung.⁵³⁴

Nach dem Zweiten Weltkrieg (1939-1945) widmete sich 1948 H. Poenicke als Nachfolger von M. Bromme im Verbund mit dem Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Heinrich Menke (1880-1956) des neu geschaffenen Landes Rheinland-Pfalz weiterhin dem genannten Ziel.⁵³⁵ Der gesamte Rheinverlauf, ob er in Hessen oder Rheinland-Pfalz berührte, sollte unter einen einheitlichen Schutz gestellt werden.

⁵³¹ Vgl. CD Heimat und Landschaft. Eine Lehr-CD und Lern-CD für die gymnasiale Oberstufe. Hrsg. von der Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz. Mainz 2007. (CD-ROM)

⁵³² Beiratssitzung 26.4.1938. S. 2/13

⁵³³ Ebenda S. 9

⁵³⁴ Vgl. T. M. Lekan: Organische Raumordnung: Landschaftspflege und die Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes im Rheinland und in Westfalen. In: J. Radkau, F. Uekötter (Hrsg.): Naturschutz und Nationalsozialismus. Frankfurt, New York 2003. S. 145-165

⁵³⁵ Bezirksstelle Wiesbaden, Luisenstr. 30, an Herrn Landeshauptmann, Wiesbaden am 17.11.1948. S. 3

Am 23.10.1955 war es soweit: Die Rheintal-Schutzverordnung führte das Unternehmen, das im Nationalsozialismus begonnen worden war, zu einem erfolgreichen Ende.⁵³⁶ Das Mittelrheintal jedoch hat noch eine weitere Karriere im Bereich der Schutzkategorien gemacht. Es ist heute Weltkulturerbe und steht unter dem Schutz der UNESCO.

Nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland fand wiederum eine Verklärung der Heimat und ihrer Landschaft statt. Die Menschen suchten einen unpolitischen Rückhalt in einer feindlich gesinnten Außenwelt, die Deutschland als Kriegstreiber brandmarkte, infolge des Holocausts als Nation ächtete und wirtschaftlich als Verlierer ansah. Dabei konnten die Begeisterung für Natur und Landschaft in politisch unverdächtig Form als Identifikationsanker dienen. Insbesondere in den Heimatfilmen wurde die Landschaft zentral. Die beeindruckenden Bilder aus dem Salzkammergut (Das Weiße Rössl 1960), der Steiermark (Der Förster vom Silberwald 1954) oder dem Schwarzwald (Das Schwarzwaldmädel 1950) ließen die Handlung oftmals verblassen und entwickelten Kraftfelder für die deutsche, aber auch österreichische Selbstwahrnehmung.⁵³⁷

Fachlich wurde der Schutz der Landschaft nach 1949 auch in Hessen ein wichtiger Antriebsfaktor. Die starke Stellung dieses Bundeslandes in Bezug auf die Ausweisung von Naturparks ist auch aus dieser Perspektive zu erklären. (vgl. Kap. 4)

Andererseits veränderten sich die Außenbedingungen:

- Gesamtgesellschaftlich wurde die Nachkriegsgeneration, die sich in der sogenannten 1968er Revolution artikulierte, zunehmend tonangebend: Sie wandte sich gegen die Heimat- und Landschaftskonzeption, die sie als „Revanchismus“ ablehnte. Denn sie verband sie oft mit den Sudetendeutschen Landschaftsmannschaften, die nach einem Ausgleich für den Verlust umfangreicher deutscher Gebiete im Osten als Folge des Zweiten Weltkrieges (1939-1945) fragten. Diese sahen oft mit Sehnsucht in die alte Heimat zurück, erinnerten sich an ihre Landschaft und verklärten sie.

⁵³⁶ Der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege /Landkreis Koblenz an das Landratsamt-Untere Naturschutzbehörde-Koblenz/Rhein. Bendorf-Sayn, den 20.1.1957. In: Landeshauptarchiv Koblenz, Sign. 910/8762 Naturschutz und Landschaftspflege-Jahresberichte. S. 2

⁵³⁷ G. Steiner: Die Heimat-Macher. Kino in Österreich 1946-1966. S. 252/253

Außerdem forderten sie die Anerkennung der in diesem Zusammenhang erlittenen Vertreibung.⁵³⁸

- Andererseits ging 1971 die Hessische Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege als Abteilung II in die hessische Landesanstalt für Umwelt (HLfU) über und befand sich nun in einem neuen Kontext, der in erster Linie naturwissenschaftlich geprägt war. H. Poenicke wurde zwar Abteilungsleiter, doch wurde er bereits ein Jahr später von Karl Friedrich Wentzel abgelöst.⁵³⁹
- Aber auch insgesamt fand zu Beginn der 1970er Jahre ein Generationenwechsel im Naturschutz statt, verbunden mit einer fachlichen Neuausrichtung hin zu den Planungs- und Naturwissenschaften. 1976 übernahm die Landesanstalt selbst die Ausbildung für den höheren technischen Verwaltungsdienst der Fachrichtung Landespflege. Damit konnte sie nun eigene Kräfte ausbilden und einen Generationenwechsel herbeiführen. Es kamen nach und nach neue Personen in Entscheidungsfunktionen. Diese setzten nicht mehr ihren Schwerpunkt in einem allgemeinen Heimat- und Landschaftsverständnis, sondern auf die neue Leitwissenschaft Ökologie mit ihrem naturwissenschaftlichen Verständnis von Natur sowie auf juristische Kenntnisse.⁵⁴⁰

Das Thema Heimat geriet in den Hintergrund bzw. verschwand aus dem Tätigkeitsfeld des Naturschutzes. Scheinbar harte Fakten, wie die Roten Listen, die Ende der 1970er Jahre auch in Hessen erarbeitet wurden, sollten nun eine bessere Argumentationsgrundlage bieten als nicht immer nachvollziehbare Begründungen eines Heimatgefühls oder einer „schönen“ Landschaft.⁵⁴¹ Mit der Neuausrichtung wurden durchaus Erfolge erzielt, doch der Naturschutz verleugnete auch seine Wurzeln, die nicht in den Naturwissenschaften liegen. Eine Folge ist heute ein allseits beklagtes Akzeptanzdefizit für den Naturschutz, wie es schon oben angedeutet wurde.

⁵³⁸ Vgl. F. A. Brockhaus (Hrsg.): Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden. Bd. 26. SPOT-TALA. 21. neubearb. Aufl. Mannheim 2006. S. 610/611

⁵³⁹ A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. S. 68/75/76

⁵⁴⁰ Vgl. zur Ökologie als Leitwissenschaft. M. Wächter: Naturverständnisse in der Ökologie. S. 35-73

⁵⁴¹ Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. Frankfurt am Main, 22.2.1978. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. S. 14

Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass es neue Bestrebungen gibt, den Heimatbegriff wieder für den Naturschutz zurückzugewinnen.⁵⁴²

Es kann nicht in Frage gestellt werden, dass das Heimatkonzept, richtig verstanden, Vorteile bietet, die der Naturschutz gut gebrauchen kann:

- Das Akzeptanzdefizit, das den Naturschutz immer mehr schwächt, kann vermindert werden.
- Heimat kann als ein Gestaltungsauftrag des Menschen an seine direkte Umgebung verstanden werden. Das mobilisiert Teile der Gesellschaft, auch für das Ehrenamt.
- Das Konzept kann in den Rahmen der allseits geforderten Nachhaltigkeit eingeordnet, und sein mobilisierendes Potenzial genutzt werden.
- Es ist damit anschlussfähig an die „Lokale Agenda 21“, die mit ihrem Leitspruch „global denken - lokal handeln“ Lösungen auf kommunaler Ebene sucht.
- Es hilft in Zeiten der Globalisierung die eigene Identität als positive Qualität zu bewahren.

Voraussetzung ist jedoch, dass Heimat lokal, im besten Fall regional verstanden wird, und nicht als Abgrenzung zu anderen Menschen, die aus anderen Heimaten der Nähe oder der Ferne stammen.⁵⁴³

⁵⁴² R. Piechocki, U. Eisel, S. Körner, A. Nagel & N. Wiersbinski (2003): Vilmer Thesen zu „Heimat“ und Naturschutz. In: Natur und Landschaft. 78 Jg. 2003. Heft 6. S. 241-244/ Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Heimat und Naturschutz: Die Vilmer Thesen und ihre Kritiker. (Naturschutz und biologische Vielfalt 47). Bonn-Bad Godesberg (2007)

⁵⁴³ N. Franke, H. Eissing, S. Körner: Heimaterfahrung und Regionale Identität. In: Politische Ökologie. 21. Jg. Oktober 2003. S. 73-75/Vgl. CD Heimat und Landschaft.

Zusammenfassung

Der Heimatschutz war eine Reaktion auf die Industrialisierung in Deutschland und ist eine der Wurzeln des Naturschutzes. Der Begriff Naturschutz selbst ist eng an diese Bewegung gekoppelt. Die Erhaltung des heimatlichen Landschaftsbildes war ein Anliegen, das von vielen Menschen geteilt wurde und wird. Auch in Hessen kamen immer wieder wichtige Impulse für den Naturschutz von Seiten des Heimatschutzes, wie z.B. das erfolgreiche Engagement des Vogelsberger Höhenclubs für das hessische Naturschutzgesetz 1931. Die Nationalsozialisten benutzten die mobilisierende Kraft der Identifikation des Einzelnen mit der eigenen Heimat und integrierten sie in ihren Nationalismus. Heute ist der Heimatgedanke nur dadurch wieder zu gewinnen, dass man ihn wieder lokal denkt. Die lokale Agenda 21 mit dem Leitspruch „lokal denken, global handeln“ ist der geeignete Ansatzpunkt. Rein historisch ist der bedeutende Einfluss des Heimatschutzes auf den Naturschutz, wie auch sein Beitrag zum Erfolg, deutlich nachzuweisen. Deutlich wird, dass Naturschutz als Kernidee immer wieder Menschen ansprechen wird, aber dass er breitere soziale Schichten nur in der Koppelung mit anderen Themen erreichen kann. Hier liegen auch aktuell die Chancen des Heimatgedankens für den Naturschutz.

12. Zusammenfassung

Die Naturschutzgeschichte Hessens ist vor allem aus zwei Gründen ein wichtiger Baustein zum Verständnis der historischen Entwicklung in Gesamtdeutschland: Von Hessen gingen eine Reihe von Impulsen aus, ohne die der deutsche Naturschutz anders verlaufen wäre. Und die hessischen Archive bergen eine hervorragende Quellenlage für die Naturschutzgeschichte. Sie bilden in dieser Beziehung – auch aufgrund ihrer guten Führung – eine sehr gute Forschungsgrundlage.

Naturschutz hat sich in Hessen im 20. Jahrhundert trotz Niederlagen, Rückschlägen und Entmutigungen in einer bemerkenswerten Weise durchgesetzt. Wird berücksichtigt, dass er faktisch nur auf einer Idee beruht – nämlich Flora, Fauna und ihre Lebensräume in ihrer Ästhetik und in ihrer biologischen Funktionsweise zu erhalten – und diesen Anspruch nicht in einem ungenutzten Raum verwirklichen konnte, sondern er es mit mächtigen Konkurrenten aufnehmen musste, so ist diese Leistung erstaunlich.

Heute verwalten und betreuen die Naturschützer in Hessen umfangreiche Schutzräume für Tiere und Pflanzen: Naturdenkmäler, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, ein Nationalpark, ein Biosphärenreservat usw. sind heute Bestandteile im Raum, die von anderen beachtet werden müssen. Bei der Schaffung von Naturparks nach dem Zweiten Weltkrieg hat Hessen eine Führungsrolle übernommen, die Kategorie des Landschaftsschutzgebiets systematisch ausgebaut und teilweise virtuos gehandhabt.

Diese Schutzgegenstände bedürfen allerdings auch der Pflege und der Adaption an die sich ändernden abiotischen und biotischen Verhältnisse. Es hat sich historisch gezeigt, dass die mühsame Ausweisung dieser Gebiete in ihrem Erfolg dann in Frage gestellt wird, wenn ihr Zustand nicht immer wieder überprüft wird (Monitoring). Dabei sollte allerdings auch die Auffassung von W. Bauer berücksichtigt werden, dass es nicht darum gehen kann, seltene Einzelindividuen zu schützen, sondern dass das Überleben der Population in den Vordergrund des Schutzmanagements gestellt werden muss.

Die Idee, die einzelnen Gebiete in ihrem Schutzsystem zu vernetzen, ist historisch gesehen noch relativ jung. Sie ist sinnvoll, und die Leistungen der hessischen Naturschützer ermöglichen es dem Bundesland heute, dass seine Schutzgebiete Teil

eines europäischen Netzes z.B. in Form von Ramsar-, EU-Vogelschutz- oder FFH-Gebieten sein können.

Die Vernetzung von Lebensräumen muss aber auch einer biologischen Überprüfung standhalten. Eine Schlüsselfunktion nimmt dabei die Erhebung von Daten in der Natur ein. Je fundierter sie sind, desto mehr Chancen bestehen für den Naturschutz, in dem zwangsläufigen Kampf um ihre Deutungshoheit und den daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen sein Ziel zu erreichen. Hessen war in diesem Zusammenhang Vorreiter der Biotopkartierung und hat wertvolle Erfahrungen im Umgang mit diesen sensiblen Daten machen können.

Hauptträger des Naturschutzes in Hessen waren in erster Linie ehrenamtlich Engagierte. Naturschutz ist eine gesellschaftliche Bewegung. Dies darf zu keinem Zeitpunkt übersehen und muss wertgeschätzt werden. Die in dieser Publikation vorgenommene Organisationsanalyse – die Frage, welche Form der inneren Strukturierung am nachhaltigsten Erfolg hatte – ist für die Zeit von 1950 bis etwa 1990 klar zu beantworten: Am effektivsten scheint ein flächenweit vertretener, straff geführter, engagierter und kompetenter Personenkreis zu sein, der groß genug ist, um fachspezifische Arbeitskreise zu bilden, doch effektiv genug, um nur einen geringen Verwaltungsaufwand zu erzeugen. Die Mitglieder müssen gut vernetzt sein, Kontakte zur Politik, Verwaltung, anderen Lobbys und Medien halten.

Ausschlaggebend ist ein kleiner hauptamtlicher Stab, der die Arbeit organisiert. W. Bauer war ein Glücksfall für Hessen, und gleichzeitig verdeutlicht sein Engagement, dass eine Person zwangsläufig nur begrenzte Ressourcen hat.

Der Zusammenschluss von Naturschutzorganisationen, wie die Arbeitsgemeinschaft der §29er Verbände gezeigt hat, kann die zu leistende Arbeit sinnvoll auf viele Schultern verteilen und zeitigt große Erfolge, wenn die Gemeinsamkeiten überwiegen. Dann ergeben sich Synergieeffekte, die Natur- und Umweltschutz befördern können. Hier bedarf es allerdings einer gegenseitigen Offenheit und der Bereitschaft, jeden Mitstreiter am Erfolg teilhaben zu lassen.

In diesem Zusammenhang ist die Bildung von Kommunikationsknotenpunkten für Natur- und Umweltschutz wie sie z.B. die Stiftung Hessischer Naturschutz oder das Naturschutzzentrum Wetzlar e.V. darstellen, von hoher Bedeutung. Sie sind Orte der Identität, der Vernetzung und Ausgangsbasen von Aktionen und dürften nicht mehr aufgegeben werden. Öffentliche Veranstaltungen und Kampagnen sind nach wie vor

ein wichtiges Element, um auf die Belange von Natur- und Umweltschutz aufmerksam zu machen und entsprechendes Wissen zu verbreiten.

Strategisch wird in der Geschichte des Naturschutzes in Hessen deutlich, dass die Vorgehensweise, den Staat und seine rechtlichen Mittel für die eigenen Zwecke zu gewinnen, um dann die anderen Landnutzer auf die eigenen Ziele zu verpflichten, allein unzureichend ist. Das Hessische Naturschutzgesetz von 1980 und seine Umsetzung, die Verbandsklage, die Etablierung einer eigenen Verwaltung und ihre finanzielle sowie personelle Ausstattung bei immer noch vorherrschendem Vollzugsdefizit sind nur auf gesellschaftspolitischen Druck zurückzuführen. Recht und Administration allein sind nicht ausschlaggebend, sondern die Etablierung eines politischen Handlungsfeldes. Die hessischen Naturschutzverbände haben sich in dieser Hinsicht in unterschiedlicher Schnelligkeit entwickelt. So hat der BUND-Landesverband Hessen von vorneherein diese Linie verfolgt, während der damalige Deutsche Bund für Vogelschutz und heutige NABU erst mit Zeitverzögerung politisch aktiver wurde. Interessant ist hier besonders der Wandel der relativ staatsnahen Schutzgemeinschaft Deutscher Wald - Landesverband Hessen (SDW) in den 1970er Jahren.

Historisch gesehen muss nachgefragt werden, warum sich die Ausrichtung des Naturschutzes auf den Staat so dauerhaft festgesetzt hat. Das beruht auf der geschichtlichen Tradition des Naturschutzes. Von Beginn an spielt diese Vorgehensweise eine Rolle. Zu beachten ist jedoch die schwere Bürde des Nationalsozialismus, dem sich auch in Hessen führende Naturschützer andienten. Sobald der Zweck – der Schutz von Flora, Fauna und Lebensräumen – die Mittel – hier die totalitären Methoden des NS-Regimes – heiligt, ist Abstand herzustellen. Die sachlichen – wie z.B. Ausweisung des Mittelrheintales als Landschaftsschutzgebiet – und personellen Kontinuitäten in die Zeit der Bundesrepublik Deutschland hinein sind hier eindeutig nachgewiesen. Dass diese von den Protagonisten nicht freiwillig aufgedeckt wurden, ist nachvollziehbar. Umso wichtiger ist es bei Argumentationen im Naturschutz stetig zu fragen, woher die darauf beruhenden Grundlagen stammen. Kooperation mit dem Staat darf nicht zu einer Abhängigkeit von staatlichen Einrichtungen führen, die sich handlungshemmend auswirkt. Naturschutzbeiräte und ihre Vorgänger nahmen z.B. in der Geschichte des Naturschutzes oftmals die Funktion des Feigenblatts für Politik und Verwaltung an, es gab aber auch Phasen, in denen sie diese zu aktiven Handlungen zwangen. Konfrontation darf dagegen nicht

zu einem Verlassen der demokratischen Grundlagen des Umgangs führen – Beispiel Startbahn-West. Der Angriff auf den Gegner muss so geschehen, dass man sich danach wieder die Hand reichen kann, wie W. Bauer es einmal ausdrückte.

Thematisch hat sich gezeigt, dass Naturschutz alle Bereiche bearbeiten muss, die mit der Erhaltung von Natur und Umwelt zusammenhängen. Das Beispiel des BUND in Hessen hat deutlich gemacht, dass eine Reduktion auf Kernthemen wie den Artenschutz heute nicht mehr durchsetzbar ist. Die historische Diskussion um den Begriff Heimat zeigt in dieser Hinsicht, dass Naturschutz sich an einen Reigen weiterer Themen anschließen kann und muss, um breitere Akzeptanz zu erwerben. Die strenge Fokussierung auf den Artenschutz führt ins Abseits.

In diesem Zusammenhang müssen auch immer wieder bestehende Perspektiven geprüft werden. So besitzt der Naturschutz ein schwieriges Verhältnis zur Stadt als Gegensatz zur freien, „schützenswerten“ Natur, während gerade die Urbanität eine hohe Bedeutung für seine Entwicklung hat. Gleichzeitig dehnen sich Großstädte in Mitteleuropa immer weiter aus, so dass die Auseinandersetzungen mit dem Umgang mit der Natur in der Stadt ein unabdingbares Thema wird. Stadtökologie ist auch in Hessen ein Zukunftsthema, wobei Frankfurt am Main in dieser Hinsicht eine gewisse Tradition besitzt.

Unbestritten ist dabei die hohe Bedeutung des Vogelschutzes in Hessen. Diese Tradition ist hier sehr verankert und stellt aufgrund der spezifischen Ausprägung der Avifauna einen Trumpf dar. Die Vertrauensleute für Vogelschutz, organisiert von der Staatlich anerkannten Vogelschutzwarte in Frankfurt am Main, der Deutsche Bund für Vogelschutz – heute NABU –, die Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. waren Hauptträger dieses Gedankens, und ohne sie wäre die Geschichte des Naturschutzes in Hessen weniger fruchtbar verlaufen.

Übersehen werden darf dabei aber nicht, dass auch anderen Lebewesen Aufmerksamkeit gebührt, die eben nicht schön oder niedlich sind. Das Beispiel der hohen öffentlichen Mobilisierung für den hessischen Amphibienschutz zeigte dies deutlich.

Die Geschichte der Natur- und Umweltbildung in Hessen belegt, dass Großereignisse eine Schlüsselfunktion besitzen, dass aber die Öffentlichkeitsarbeit im weitesten Sinne selbst professioneller Betreuung bedarf. Natur- und Umweltbildung sind ein mühsames Geschäft, weil die Erfolge nicht sofort in Maß und Zahlen nachweisbar sind. Ihre Bedeutung ist deshalb aber nicht zu schmälern,

sondern auf der Grundlage der Neuen Medien, die den Kommunikationsprozess revolutionieren, weiter auszubauen. Sie sind oftmals Auslöser für die rechtliche Weiterentwicklung des Naturschutzes in Hessen gewesen.

Besonders im rechtlichen Bereich hat sich das Bundesland eigene Meriten verdient. Mit dem Denkmalschutzgesetz von 1902 wurde der Begriff Kulturdenkmal zum ersten Mal gesetzlich definiert und Naturschutz zur Staatsaufgabe gemacht. Das Naturschutzgesetz von 1931 hat eine Reihe von grundlegenden Themen des Naturschutzes aufgegriffen, die über Jahrzehnte hinweg die gesamtdeutsche Diskussion in diesem Bereich prägten. Es ist nicht verwunderlich, dass hessische Juristen und Naturschützer an der Ausgestaltung des Bundesnaturschutzgesetzes 1976 maßgeblich beteiligt waren. Das hessische Naturschutzgesetz von 1980 galt als vorbildlich. Die Verbandsklage wurde zum ersten Mal in diesem Bundesland eingeführt.

Mit dem Hessischen Landschaftspflegegesetz vom 4.4.1973 wurde ein Anschluss des Naturschutzes an die Planung im Raum erreicht. Hier lag allerdings eine lange Tradition vor, die im Nationalsozialismus begonnen wurde und im Rahmen der Naturparkplanungen ihre Fortsetzung gefunden hatte.

Dementsprechend besitzt das Bundesland eine starke planerische Ausrichtung. Nicht übersehen werden darf allerdings, dass Kooperation und erfolgreiche Konkurrenz mit anderen Landnutzern ebenso bedeutsam für die Umsetzung der Vorhaben sind wie ihre fachliche Fundierung und ihr ausgefeilter rechtlicher Hintergrund.

Die Kooperation zwischen der Forstverwaltung und dem Naturschutz in Hessen besitzt eine lange Tradition. Man kann sogar von einer Dominanz in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts sprechen, aus der sich die Naturschützer in der zweiten Hälfte nur langsam lösen konnten. Dieses enge Verhältnis hatte in einem so walddreichen Bundesland wie Hessen eine Reihe von Vorteilen, aber auch Nachteile, die in dieser Arbeit diskutiert wurden. Insgesamt kann man zu dem Schluss kommen, dass die Vorteile überwiegen. Mit den „Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz“ bzw. den „Forstämtern mit besonderen Aufgaben“ wurden Sonderbehörden geschaffen, die beiden Seiten große Erfolge brachten. Eine ungewöhnlich erfolgreiche Verbindung.

Außerdem war die Forstverwaltung so klug, eigene Traditionen ökologischen Waldwirtschaftens immer mehr Bedeutung zuzuweisen und sich selbst zu wandeln.

Naturschutz hat sich in Hessen innerhalb des 20. Jahrhunderts von einer fruchtbaren Idee zu einem etablierten Politikfeld, einer Fachverwaltung ausgestattet mit Personal und Finanzen, fußend auf einem ausgefeilten rechtlichen Hintergrund, etabliert. Das ist das Resultat des Engagements und der vielen kleinen Kämpfe ehrenamtlich engagierter Privatpersonen, organisierter Verbände und hauptamtlicher Naturschützer in Hessen. Darin liegt Motivation für die Zukunft.

Amtlicher Naturschutz in Hessen: Die Sicht eines Zeitzeugen zwischen 1970 und 1985

Fragensteller: Dr. Nils Franke, Leipzig

Interviewpartner: Prof. Dr. Arnulf Rosenstock, Darmstadt

N.F. Herr Rosenstock, Sie waren Kreisbeauftragter für Naturschutz und danach zehn Jahre Naturschutzdezernent beim Regierungspräsidium. Wie stand es um den amtlichen Naturschutz, als Sie 1972 zum Geschäftsführer der Kreisnaturschutzstelle bestellt wurden?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Bis zum Jahre 1973 war die Mitwirkung von Naturschutzbehörden nur auf das Anhörungsrecht des § 20 Reichsnaturschutzgesetz begrenzt - eine sehr schwache Position. Die Fachkompetenz lag bei den ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten, die die mit Verwaltungsbeamten besetzten Behörden berieten. Der fachliche Rat wurde bei „wichtigen“ Vorhaben oft nicht befolgt. Obwohl der Kreis Bergstraße durch den Naturschutzbeauftragten Gerhard Beissingen und den in der Naturparkbewegung hoch engagierten Landrat Eckehard Lommel zu den „naturschutzfreundlichen Landkreisen“ zählte, gab es auch hier für mich frustrierende Niederlagen im Ehrenamt des Beauftragten.

N.F.: Waren die Naturschutzbehörden damals mit Fachleuten besetzt, und was waren die Arbeitsschwerpunkte?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Beim Regierungspräsidium Darmstadt wurde die Höhere Naturschutzbehörde ab 1973 als Dezernat der Forstabteilung zunächst mit dem Jagd- und Fischereidezernat gemeinsam verwaltet. Zu Bezirksbeauftragten für Naturschutz waren seit der Auflösung des Regierungspräsidiums Wiesbaden drei Forstleute mit hoher Naturschutzkompetenz durch die Behörde bestellt, die gut mit den Kreisbeauftragten zusammen arbeiteten. Deren Stellungnahmen hatten allein schon deswegen ein höheres Gewicht, weil die Regierungspräsidenten ihren staatlichen Dezernaten selten Weisungen erteilten und die für den Schutz des Waldes verantwortlichen Forsthoheitsdezernate eng mit dem Naturschutzdezernat zusammen arbeiteten.

Arbeitsschwerpunkte waren: Bestellung der Naturschutzbeauftragten, Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Fachaufsicht über die nachgeordneten Naturschutzbehörden, Erarbeitung von Stellungnahmen zu Großvorhaben, Artenschutz (Vogelschutz, Weinbergschneckensammelerlaubnisse und Vogelberingungsgenehmigungen) sowie Reiskostenabrechnungen der Bezirksnaturschutzbeauftragten.

N.F. Hatten Naturschutzbehörden einen eigenen Haushalt?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Zunächst nicht, anweisende Stelle war das Haushaltsdezernat.

Mit dem Inkrafttreten des Hessischen Landschaftspflegegesetzes 1973 ergaben sich neue Zuständigkeiten, wie die Mitwirkung bei der Landschaftsrahmenplanung, der Landschaftspflege und der Schutz vor - und Ausgleich von Eingriffen, Landschaftsüberwachungsdienst und andere. Dadurch wurde qualifiziertes Behördenpersonal bei der Höheren Naturschutzbehörde unverzichtbar notwendig.

Dies hatte zur Folge, dass ein eigenständiges Naturschutzdezernat neu eingerichtet wurde, dem zusätzlich die Haushalts- und Prüfungskompetenz für Naturparke durch das Ministerium übertragen wurde. Seither wurde der Naturschutzhaushalt Angelegenheit des Fachdezernates.

Jährliche Haushaltsbesprechungen erhöhten die Eigenständigkeit. Der Naturschutzhaushalt ermöglichte es, Artenhilfsmaßnahmen wie das Amphibienschutzprogramm hessenweit umzusetzen.

N.F.: Was hat das Europäische Naturschutzjahr 1970 bewirkt?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Das Europäische Naturschutzjahr war ein Meilenstein in der Geschichte des Naturschutzes. In Deutschland hat sich erstmalig das Bewusstsein herausgebildet, dass es neben Wiederaufbau und Wohlstand andere Prioritäten gibt und dem Wachstum Grenzen gesetzt sind. Die Unzulänglichkeit des guten alten Reichsnaturschutzgesetzes wurde fachlich begründet und zu einer wichtigen politischen Angelegenheit erhoben. Verschiedene fachpolitische Foren, getragen von Ehrenamtlichen, Behördenvertretern, Wissenschaftlern und Organisationen wie der Deutsche Rat für Landespflege oder

die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzbeauftragten, zusammengeschlossen im Deutschen Naturschutzring, beschäftigten sich mit Zukunftsfragen des Naturschutzes und der Aus- und Fortbildung von Fachpersonal.

N.F.: Das Hessische Landschaftspflegegesetz wurde 1973 verabschiedet. Was wurde damit erreicht?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: In Ermangelung einer Eingriffsregelung war man in Hessen dazu übergegangen, immer größere Gebiete unter Landschaftsschutz zu stellen, so dass 1973 immerhin 50% der Landesfläche auf diese Weise vor Eingriffen geschützt war. Außerhalb dieser Gebiete war die freie Landschaft nicht geschützt. Die wenigen bis dahin ausgewiesenen Naturschutzgebiete und die punktuell vorhandenen Naturdenkmale waren kein konsolidiertes Schutz- und Planungskonzept.

Durch die Einführung der Landschaftsrahmenplanung als Teil der Landesplanung und Raumordnung erhielten der Amtsnaturschutz Fachplanungskompetenz und die auf diese Planung gestützten Stellungnahmen Durchsetzungskraft. Gleichzeitig wurden Landesplanungsgesetze und viele andere wichtige Gesetze, die sog. Naturschutzklauseln enthielten, erlassen, die die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes bestimmten.

Die endlich eingeführte Eingriffsregelung ermöglichte es die freie Landschaft im Einzelfall und bei Planungen und Planfeststellungen durch die Stellung der Naturschutzbehörden als „Träger öffentlicher Belange“ besser und wirksamer zu schützen und Ausgleichsmaßnahmen durchzusetzen.

Im Bereich des Flächenschutzes und der Landschaftspflege wetteiferten die Landwirtschafts- und Forstbehörden, die ebenfalls bei Eingriffen anzuhören waren, mit der Flächenschutzkarte Hessen, den Agrarstrukturellen Vorplanungen und eigenen Landschaftspflege- und Artenhilfsprogrammen wie dem Altholzinselprogramm Hessen, um ihre Fachkompetenz im Naturschutz zu untermauern.

Mit dem Landschaftspflegegesetz von 1973 begann eine erfolgreiche Konsolidierung des Naturschutzes in Politik und Verwaltung in Hessen.

N.F.: Welche neuen Akzente hat die Naturschutzbehörde damals setzen können?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Naturschutz wurde ein eigenständiger Fachplanungsträger. Die Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, den Regionalen Planungsgemeinschaften, in die Forstleute, zuständig für die Landschaftsrahmenplanung, abgeordnet waren, die Zusammenarbeit mit den Planungs- und Genehmigungsdezernaten der Regierungspräsidien und die Eigenaktivitäten der höheren Naturschutzbehörden bei der Ausweisung und Pflege von Schutzgebieten, haben, gestützt auf die Auswirkungen des Europäischen Naturschutzjahres, eine Anerkennung des Amtsnaturschutzes bewirkt, die zuvor nicht gegeben war. Dies hatte zur Folge, dass anstelle der Bezirksnaturschutzbeauftragten „Forstämter mit besonderen Aufgaben“ (Naturschutzforstämter mit qualifiziertem Fachpersonal) gebildet wurden, die laufend fortgebildet wurden, dem Naturschutzdezernat direkt unterstellt, zeit- und ortsnah planen, schützen, pflegen und Stellung nehmen konnten. Zwischen 1975 und 1986 hat die Obere Naturschutzbehörde u.a. zu jeder Bauleitplanung im Regierungsbezirk unmittelbar Stellung genommen.

N.F.: Wie war die Zusammenarbeit zwischen den nichtamtlichen Naturschutzorganisationen und der Behörde?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Hier muss man unterscheiden zwischen der Zeit vor 1981 und der Zeit nach Inkrafttreten des Hessischen Naturschutzgesetzes. Vor 1981 waren die Naturschutzvereine zwar auch in den Naturschutzstellen vertreten, verfolgten aber eigenständig ihre fachlichen Ziele, die in der Regel nicht das ganze Naturschutzspektrum (Umwelt und Naturschutz) umfassten, sondern spezielle Satzungsziele wie z.B. Vogelschutz, Schutz von bedrohten Tieren oder Pflanzen, Schutz des Waldes, Förderung der Jugendpflege. Insofern gab es gegenüber den Naturschutzbehörden ursprünglich überwiegend Einzelforderungen, Klagen über Vollzugsdefizite oder Beschwerden über Personen und getroffene Einzelentscheidungen und viel Resignation.

Die Umgangsformen beider Seiten waren verbindlich.

Lediglich die Avifaunistische Gesellschaft Hessen (Vorgängerorganisation der HGON) verschärfte die Kritik an dem damals personell unzureichend ausgestatteten Amtsnaturschutz. Getragen vom BUND e.V. erweiterte sich das Spektrum auf den

allgemeinen Umweltschutz, und die Aktion Wanderfalken- und Uhuschutz hatte eigene Überwachungsprogramme organisiert.

Mit dem Erlass des Hessischen Naturschutzgesetzes 1981 wurden Naturschutzverbände behördlich anerkannt, wenn sie flächendeckend tätig waren und den Naturschutz als Satzungsziel bestimmt hatten, und über die Naturschutzbeiräte in den Amtsnaturschutz integriert. Dies führte auch, neben der um diese Zeit rasant wachsenden Natur- und Umweltbewegung, zu einer Verbreiterung des Aufgabenspektrums und einem großflächigeren institutionellen Engagement der Naturschutzvereine.

Da mit dem Hessischen Naturschutzgesetz viele Konflikte auch politische Interessen berührten, ergab sich naturgemäß durchaus auch eine Innenspannung zwischen der weisungsgebundenen Behörde und dem einzelnen Naturschutzverband.

Hinzu kam, dass die zunehmend mit eigenem Fachpersonal ausgestatteten Naturschutzbehörden Zielsetzungen verfolgten, die nicht immer den Vorstellungen einzelner Naturschutzverbände entsprachen.

N.F.: Gab es Spannungen zwischen den Land- und Forstwirtschaftsbehörden und dem Naturschutz?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Die gab es zweifellos. Die landwirtschaftlichen Organisationen waren kritisch bis ablehnend gegen den Naturschutz eingestellt, was sich auch auf Flurbereinigungs- und Landwirtschaftsbehörden übertrug. Auch die staatliche Domänenverwaltung im eigenen Hause widersetzte sich prinzipiell Flächen- und Nutzungswünschen der Naturschutzverwaltung. Ganz besonders heftig wurden die vom Naturschutz geforderten Nutzungsbeschränkungen in den ausgewiesenen Naturschutzgebieten Lampertheimer Altrhein und Kühkopf-Knoblochsau abgewiesen. Selbst Umbruchverbote in Überschwemmungsgebieten konnten nicht durchgesetzt werden. Erst Machtworte des Umweltministers Jörg Jordan Mitte der 1980er Jahre ermöglichten es, Domänenland als Vorbildsfläche für Zwecke des Naturschutzes oder mit ökologischen Anbaumethoden zu nutzen.

Auch mit einzelnen Forstleuten auf den Forstämtern oder im Kollegen- oder Vorgesetztenbereich gab es Spannungen. So wurde z.B., veranlasst durch den Privatwaldforstamtsleiter der Waldgesellschaft von Riedesel, kurzerhand die

Biotopkartierung im Wald verboten oder vom Leiter der Forstverwaltung untersagt, in Landschaftsschutzgebieten Kahlschlagverbote anzuordnen. Der Zwist um die Naturwaldreservate und um die Nationalparkausweisung hat sogar zu Diskussionen zwischen der Bundesanstalt für Vegetationskunde, Naturschutz und Landschaftspflege mit der Hessischen Landesforstverwaltung geführt.

N.F.: Das Hessische Naturschutzgesetz trat am 1. Januar 1981 in Kraft. Hat der amtliche Naturschutz dazu beigetragen und von diesem Gesetz neue Impulse erfahren?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Durch das sog. Landesamtsgesetz waren die Oberen Naturschutzbehörden in den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz dem Ministerium direkt unterstellt und nicht mehr Teil des Regierungspräsidiums. Diese Behördenstruktur, von den Naturschutzverbänden politisch initiiert, hat die Unabhängigkeit des amtlichen Naturschutzes begünstigt und ein gutes Vertrauensklima zwischen Verbänden und Behörden begründet.

Im Anhörungsverfahren zum Gesetz haben die Naturschutzverbände und die Vertreter der Oberen Naturschutzbehörden sogar eine gemeinsame Stellungnahme zum Gesetz erarbeitet. Eingeflossen ist u.a. damals, dass Eingriffe im gleichen Naturraum ausgeglichen werden müssen. Konstruktive Zusammenarbeit zwischen staatlicher Verwaltung und dem ehrenamtlichen Naturschutz war damals die Devise. Über das Bundesnaturschutzgesetz hinausgehend wurde in Hessen das Klagerecht der Naturschutzverbände eingeführt. Ohne dass es zu vielen Klageverfahren gekommen ist, entstand aber aus der Klagebefugnis der Verbände eine spürbare Stärkung des ehrenamtlichen Naturschutzes.

Die größte Errungenschaft gegen die Gefälligkeitspolitik war das sog. Devolutionsrecht, wonach bei Einigungsmangel zwischen Unterer Naturschutzbehörde und deren Beirat die Entscheidung der Oberen Naturschutzbehörde herbeigeführt werden konnte. Viele solcher Verfahren mussten seinerzeit durchgeführt werden, was wiederum zur Verärgerung im politischen Lager beitrug.

Es ist daher kein Wunder, dass die Errungenschaften des Hessischen Naturschutzgesetzes später abgeschwächt wurden und die Bezirksdirektionen für

Forsten und Naturschutz, allerdings als Abteilungen und nicht nur Dezernate, wieder in die Regierungspräsidien eingegliedert wurden.

N.F.: Warum haben Sie über das Landschaftsschutzgebiet eine Dissertation verfasst? Konnten Sie die dargestellten Beschränkungen durch die Landwirtschaftsklauseln in den Gesetzen beeinflussen und dem Landschaftsschutzgebiet aktuelle Inhalte zuschreiben?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Nach Einführung der Eingriffsregelung verbreitete sich die Auffassung, diese würde den Landschaftsschutz ersetzen und Richter urteilen, alle verschiedenen Schutznormen des Naturschutzgesetzes würden mit anderen Worten dasselbe besagen. Es herrschte also Unklarheit über die Systematik im Naturschutzrecht und die Bedeutung der einzelnen Schutzstatuten.

Dies wurde von der Obersten Naturschutzbehörde dadurch noch verstärkt, indem sie erklärte, jegliche Nutzungsbeschränkung für Land- und Forstwirtschaft in Landschaftsschutzgebieten wäre unzulässig. Andererseits forderten die Naturschutzverbände, angeführt von der HGON, immer öfter immer größere Gebiete unter strengsten Schutz als Naturschutzgebiet zu stellen, was zur Inflationierung und zu Übermaß geführt hätte.

Die Obere Naturschutzbehörde hatte demgegenüber als Steuerungsmittel der Naturschutzplanung den sog. Systemschutz entwickelt, um zusammengehörige abhängige Systemkomponenten wie Flusssysteme und ihre Auen, von einander abhängige Biotope oder auch die Umgebung schutzwürdiger Kernbereiche wirksam zu schützen. Dazu waren besondere Schutzgebietsziele und -inhalte in arbeitsteiligem Zusammenhang und Anordnung zu definieren, wobei dem Landschaftsschutz als besonderer Schutzform mit der Möglichkeit, auch Nutzungsbeschränkungen festzusetzen, eine wichtige Flächenschutzfunktion zukam.

Um diese Zielsetzung zu erreichen, habe ich 1981 eine Dissertation über das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung bei der Universität Stuttgart vorgelegt.

Wichtige Systeme wie die Weidenaue von Hirschhorn, der Auenverbund Wetterau, die Hessischen Mainauen, die Fuldaauen und später die Kinzigauen wurden so erfolgreich unter Schutz gestellt.

N.F.: Wie kam es zur Biotopkartierung Hessen und welche Konflikte haben Sie in diesem Zusammenhang erfahren?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Professor W. Haber von der Landespflegefakultät Weihenstephan hatte mit seinem Institut eine Methodik der Biotopkartierung auf geografischer Basis als Grundlage für die Landschafts(rahmen)planung entwickelt. Dieses Verfahren hat 1979 mein Kollege Klaus Olischläger im Regierungsbezirk Kassel eingeführt und angeregt, es im Bezirk Darmstadt unter Professor G. Kaules Leitung fort zu führen.

Da bis dahin außer der Flächenschutzkarte Hessen kein anderes Naturschutzinformationssystem existierte, wurde flächendeckend die Biotopkartierung Hessen im Werkvertrag innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen. Den Naturschutzverbänden, insbesondere dem Vorsitzenden der HGON, war diese „Amtskartierung“ nicht willkommen. Er versuchte sie zu inhibieren, und nachdem das nicht gelang, eine eigene Biotopkartierung als Grundlage für Naturschutzgebietsausweisungen landesweit durch die HGON-Gliederungen vorzulegen.

Die Landesforstverwaltung ihrerseits verbot die Kartierung des Privat- und Staatswaldes, womit der Sinn einer flächendeckenden Biotopkartierung für das Land verloren gegangen wäre. Da das Verbot aber zu spät ausgesprochen wurde, waren die Außenarbeiten bereits abgeschlossen und die Informationen in der Welt ...

Statt beide Methoden der Grundlagenkartierung zu verschneiden und zu optimieren, führten beide ein kurzes Eigenleben, das mit Erstellung der Landschaftsrahmenpläne, mangels fortgeführter Pflege der Daten und Informationen zu einem baldigen Ende der Biotopkartierungsdiskussion führte. Heute ist sogar die Landschaftsrahmenplanung als Fachplanung abgeschafft, so verändern sich die Schwerpunkte.

Nicht immer haben sich also die Vorstellungen des Amtsnaturschutzes mit denen des Verbandnaturschutzes positiv ergänzt.

N.F.: Was waren die wichtigsten Meilensteine des amtlichen Naturschutzes zwischen 1975 und 1986?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Aus Naturschutzbehörden, die mit Mühe wenige Schutzgebiete ausgewiesen hatten und auf ehrenamtlichen Sachverstand angewiesen waren, hat sich bis 1986 eine staatliche Naturschutzorganisation in den Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz und deren Außenstellen entwickelt, die gestützt auf ein bahnbrechendes Naturschutzgesetz so große Schlagkraft und Fachkompetenz besaß, dass dies politisch bald wieder in überschaubare Dimensionen zurückgeführt wurde.

Dies war aber auch die Zeit wichtiger Großprojekte wie der Errichtung des Kernkraftwerks Biblis, der Erweiterung des Frankfurter Flughafens, der ICE-Neubaustrecken durch Hessen und Wald vernichtender Autobahnkreuze.

Die Naturschutzbehörden mussten auch wegen gestiegener Anforderungen mitwachsen. Nach 1988 wurden bei den drei Regierungspräsidien eigene Naturschutzabteilungen eingerichtet, die Außenstellen der Oberen Naturschutzbehörden allerdings zugleich aufgelöst.

Meilenstein dieser Naturschutzepoche war sicher die hohe Planungskultur auf allen Ebenen bis hin zur Landschaftsplanung im Rahmen der Bauleitplanung.

Aus dem ursprünglichen Misstrauen der Naturschutzorganisationen gegen den behördlichen Naturschutz war, befördert durch die Naturschutzgesetzgebung, eine kontinuierlich-vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen beiden entstanden.

Beeindruckend ist dabei, dass der anfänglich geschmähte ehrenamtliche Naturschutz durch die Personen Willi Bauer, Reinhard Sander und Giesbert Grosse-Brauckmann u.a. auf dem Feld der Naturschutzpolitik unendlich viel erreicht hat.

N.F.: Der Internationale Naturschutz erfuhr erste Bedeutung durch das Washingtoner Artenschutzübereinkommen. Wie haben dieses und die folgenden EU-Richtlinien den amtlichen Naturschutz beeinflusst?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Zunächst erfolgte die Umsetzung der Internationalen Übereinkommen wie des Washingtoner Artenschutzübereinkommens 1973, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie 1979 und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 1992 durch die Bundesrepublik sehr verspätet. Das Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen ist erst 1983 in Kraft getreten. Fehlende Vorbereitung, falsche Vorstellungen und Erwartungen sowie mangelhafte

Ausstattung - Personal und Ressourcen - haben den Anfang sehr behindert. Das WA war auch kein Anliegen der Naturschutzverbände mit Ausnahme des WWF, so dass diese spezielle Materie mit dem Handelsschwerpunkt Rhein-Main immense Anstrengungen der Naturschutzmitarbeiter mit sich brachte. Es war eine besondere Herausforderung zu beweisen, dass intakte Verwaltungsstrukturen der Einfuhrländer die Defizite des Artenschutzes der Ursprungsländer tatsächlich ausgleichen konnten und dies sogar auf die Verhaltensmuster der Verbraucher durchschlug. So wurden Froschschenkelprodukte, Naturpelze oder Elfenbeinprodukte u.s.w. kaum mehr nachgefragt.

Andererseits hat der Europäische Naturschutz in Form der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, der Europäischen Vogelschutzrichtlinie und der EG-Artenschutzverordnung die aus den Biotopkartierungen gesetzten Schwerpunkte des Naturschutzes in Form der Ausweisung und Pflege von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern und Geschützten Landschaftsbestandteilen stark beeinflusst, so dass die bisherigen Kernzonen an Bedeutung verloren und die auf die Anhänge der EG-Richtlinien gestützten Planungsvorgaben für die Naturschutzbehörden, die strengen Artenschutzbestimmungen und die formalisierten Prüfverfahren (Verschlechterungsverbot) ein ganz neues, zum Teil sehr formalisiertes Naturschutzverständnis hervor gebracht haben.

N. F.: Als Forstbeamter engagierten Sie sich ab 1986 im ehrenamtlichen Naturschutz. Was haben Sie durch Ihre Position im Landesvorstand der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald erreicht?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Zur Verbesserung der Durchsetzungskraft des ehrenamtlichen Naturschutzes hatte der Vorsitzende der HGON, Willi Bauer, bald nach Inkrafttreten des Hessischen Naturschutzgesetzes 1981 die „Arbeitsgemeinschaft der Anerkannten Naturschutzverbände“ ins Leben gerufen. Als Mitglied des Bezirksnaturschutzbeirates Darmstadt und als SDW-Vorstand übernahm ich 1986 die Vertretung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in dieser Arbeitsgemeinschaft. In den fünf Jahren, die ich dabei sein konnte, gelang es uns alle wichtigen Stellungnahmen und Naturschutzinitiativen unter wechselnder Federführung gemeinsam abzustimmen. So hat die Schutzgemeinschaft Deutscher

Wald die Koordinierung der Klagevorbereitung gegen den Planfeststellungsbeschluss zur A 66 erarbeitet und durch gemeinsames Votum aller Verbände herbeigeführt, so dass ohne einen Gerichtsprozess viele Ausgleichsmaßnahmen und an Stelle von Böschungsführungen breite Talbrücken durchgesetzt wurden.

Besonders heikel war unser Eintreten für die Erhaltung des als Mülldeponie bestimmten Weltkulturerbes Grube Messel, weil ich als Vorstandsvorsitzender die Ministerweisung, das Projekt nicht zu behindern, nicht befolgen konnte und neben Stellungnahmen zum Erhalt der Fundstätte, zahlreiche Exkursionen in das Gebiet geführt und einen Antrag an den WWF zur Ausweisung als Weltkulturerbe gestellt habe.

Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald hat mir in der Forstamtsleitung verschiedentlich fachliche Unterstützung zuteil werden lassen: So konnte mit Hilfe der SDW die erste Aufspiegelung der Grundwasserabsenkungen im Wald durchgesetzt werden.

Die zu Ende der Forstamtleitertätigkeit von mir beantragte Ausweisung des Großnaturschutzprojektes Messeler Hügelland in den Kreisen Darmstadt und Darmstadt-Dieburg wurde durch Übernahme der Planungskosten durch die SDW unterstützt.

N. F.: Sie waren ab 1986 auch Hochschullehrer an der Technischen Universität Darmstadt. Wie war in Hessen der Naturschutz in der Lehre repräsentiert?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: In Hessen waren bis zu dieser Zeit außer in der GHK Kassel und der Universität Marburg keine Lehrstühle für Naturschutz eingerichtet. In den Fachhochschulen Geisenheim und Hildesheim Holzminden wurden Fachingenieure der Landespflege ausgebildet, von denen einige auch in die Naturschutzverwaltung übernommen wurden.

Der Lehrauftrag an der Technischen Universität Darmstadt wurde durch den Leiter des Instituts für Geobotanik, Prof. G. Grosse-Brauckmann für meine Person beantragt.

N. F.: Wie beurteilen Sie die Rechts- und Verwaltungssituation des Naturschutzes heute?

PROF. DR. ARNULF ROSENSTOCK: Es sind viele der Errungenschaften des Naturschutzgesetzes von 1981 und des Forstgesetzes zurückgenommen worden. Zum Beispiel die Landschaftsrahmenplanung, das Devolutionsverfahren, die Bezirksnaturschutzbeiräte und der Landschaftsüberwachungsdienst. Damit hat sich m.E. der gesamtplanerische-pluralistische Ansatz im Naturschutz zu einem von EU-Vorgaben bestimmten Fachplanungsinstrumentarium mit besonderer Betonung der Artenschutzmethodik verändert. Durch das hoch spezialisierte Fachpersonal und verfeinerte Richtlinien Grundlagen wird die Mitwirkung und Bedeutung des ehrenamtlichen Naturschutzes neu definiert und anders wahrgenommen.

Mit großer Überraschung habe ich festgestellt, dass fast alle Naturparke in Hessen den gesetzlich definierten Status als Landschaftsschutzgebiete aberkannt bekommen haben.

Die anfänglichen Vollzugsdefizite aus dem Pflichtenkreis der EU-Vorgaben (FFH und VSR) sind inzwischen aufgearbeitet. Allerdings sind die legalen und illegalen Eingriffe in die Landschaft nicht weniger geworden.

Die Naturschutzverwaltung sollte nicht vergessen, dass der nichtamtliche Naturschutz, so wie einst, noch heute ein wichtiger Begleiter und Unterstützer für die Belange der Tier- und Pflanzenwelt und damit für den Naturschutz ist.

N. F.: Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Rosenstock, vielen Dank für das Gespräch.

Anhang

Ungedruckte Quellen

Abschrift Unterverband Kassel im Preußischen Landkreistag an den Herrn Landeshauptmann in Hessen (Vorsitzenden der Bezirksstelle für Naturdenkmalpflege Cassel). Tgb. Nr. 223. Cassel, den 13. Oktober 1926. Betrifft: Organisation der Naturdenkmalpflege. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787.

Abschrift Gaunaturschutzstelle für das Warteland an das Landesforstamt Posen 2. Oktober 1941. In: Bundesarchiv Koblenz. Bestand 245 Akte 137 Nr. 163.

Arbeitskreis heimischer Orchideen. Lahn-Atzbach, den 7.5. 1979. In Archiv der Stiftung Hessischer Naturschutz.

Arbeitsplan. Lehrgang des Arbeitskreises <<Wald und Erziehung>> der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Hessen e. V. vom Montag, den 22.6. bis Sonnabend, den 27.6.1959, im Hessischen Lehrerfortbildungswerk Reinhardswaldschule in Ihringshausen. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 79 Zugnr. 23/73. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald

An den Vogelschutzverein Hessen, Ortsgruppe Lauterbach z. H. des Herrn Förster Hirschmann. In: Akten der Freiherrlich Riedeselschen Rentkammer zu Lauterbach. Jahr 1911 – Bestand F27F Nr. 83.

An die BUND-Kreisgruppen, DBV-Kreisverbände und HGON-Arbeitskreise. Ca 10.1.1981 (handschriftlich) – Anlage. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON.

Anlage: Thesenpapier zur weiteren Zusammenarbeit der 29er Runde für das Gespräch zur weiteren Zusammenarbeit in der 29er Runde am 23. Januar 1993. In: 29er Sitzungen. Memo. In Archiv des BUND Hessen.

Anwesenheitsliste der Teilnehmer an der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes Hessen der SDW am 23.9.1959 in Rotenburg/Fulda. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Auszugsweise Abschrift aus dem Amtsblatt der Regierung zu Kassel vom 12.3.1932. Nr. 11 S. 72. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787.

W. Banzhaf an den Bezirksbeauftragten für Naturschutz, Herrn Gartenbaudirektor Bromme. Frankfurt a. Main, den 16.5.1938. Betr. Vertrauensmänner für Vogelschutz. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

W. Bauer: Anforderungen an eine integrierte Planung des Naturschutzes und der Abgrabungsindustrie – Erfahrungen in Hessen. Vortrag Aachen, NZNRW am 14.11.86. Typoskript. 7 S. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83 – ...

W. Bauer: Naturschutz in Hessen – am Wendepunkt? Vortrag vor dem DBV-Kreisverband Gießen am 8.10.1983. in Wettenberg. Typoskript. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83 - ...12 Bl.

Beiratssitzung 26.4.1938. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Bericht über die Bildung des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege des Regierungsbezirkes Wiesbaden im Landeshaus zu Wiesbaden am 4. Mai 1908. In: Mitteilungen des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege des Regierungsbezirkes Wiesbaden Nr. 1. 1908. Broschüre (16 S.). In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Naturschutzgebiet Altkönig, Landkreis Obertaunus und Friedberg.

Bericht des Vorsitzenden, Bundestagsvizepräsident Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a.

Bericht über die Bildung des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Cassel und Waldeck am 11. Mai 1908. In: Mitteilungen des

Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Cassel und Fürstentum Waldeck. Nr. 1. 1908. Broschüre (18 S.). In: Acta betreffend die im Kreise Rotenburg vorhandenen Naturdenkmäler 1904. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Rotenburg (180 Hersfeld) ANr. 3053.

Bericht über die Tätigkeit und die Erfolge in der Pflege der Naturdenkmäler im Volksstaat Hessen 1925. In: Akten des hessischen Ministeriums der Finanzen. Betreffend: Naturschutzgesetz. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G.33A. Nr. 16/6.

Betrifft: Naturschutz im Vogelsberg: An den Hessischen Landtag und die Herren Abgeordneten jedes einzelnen Ministeriums, die Ministerialforstabteilung, das Landesamt für Bildungswesen Darmstadt. Schotten, den 24. Februar 1928. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21.

Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirks Wiesbaden an den Bezirksbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege. Kassel, Heubnerstr. 3. Wiesbaden, den 24. März 1953. In: Staatsarchiv Hessen. Zug. 2/2006. Allgeim. Schriftw.

Bezirksstelle Wiesbaden, Luisenstr. 30, an Herrn Landeshauptmann, Wiesbaden am 17.11.1948. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Biotopvernetzung – ein längst überfälliges Naturschutzkonzept. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83.

Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (e. V.) an das Amtsgericht Frankfurt a. Main. Lahnau, den 4.5.1980. In Archiv der Stiftung Naturschutz Hessen. S. 1

BUND an den Vorsitzenden der BVNH, an den Vorsitzenden der HGON, an den Vorsitzenden des NABU. 18. Dezember 1992. In: 29er Sitzungen. Memo. In Archiv des BUND Hessen.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e. V. an die §29er Verbände in Hessen. 25.3.1986. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

Darmstadt, den 11. Januar 1929. Herrn Landesforstmeister Hesse hier ergebenst. In: Band: Akten des hessischen Ministeriums der Finanzen. Betreffend: Naturschutzgesetz. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G.33A. Nr. 16/6.

Der Beauftragte für Naturschutz im Bereich des Landes Hessen an die Kreisbeauftragten und stellvertretenden Kreisbeauftragten für Naturschutz. Darmstadt, den 25. Januar 1941. In: Akten des Hessischen Forstamts betreffend Naturschutz III Pflanzen und Tiere – Druckschriften. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8. Fasz. 21.

Der Beauftragte für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirks Wiesbaden an das Reichsforstamt als oberste Naturschutzbehörde z. Hd. des Herrn Forstmeisters Neumann. In: Staatsarchiv Hessen. Zug. 2/2006. Tagungen Ausstellung.

Der Beauftragte für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirks Wiesbaden an den Herrn Oberbürgermeister Staatsrat Krebs am 7. Nov. 1940. In: Staatsarchiv Hessen. Zug. 2/2006. Tagungen Ausstellung.

Der Beauftragte für Naturschutz im Bereiche des Regierungsbezirkes Wiesbaden. 3.4.1941. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Der Bezirksbeauftragte für Naturschutz. 710/58. Besuch des 1. Referenten für Naturschutz im Reichsforstamt, Prof. Dr. Lutz Heck, Berlin in Frankfurt a. Main.

(27.10.1938). In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde i. R.-B. Wiesbaden II NSchG.

Der Bezirksbeauftragte für Naturschutz an den Regierungspräsidenten als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden. Frankfurt a. Main, den 9.2.1938. – Vertraulich. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Der Direktor der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen. An das Ministerium für Justiz Darmstadt. Berlin-Schöneberg, den 27. Juni 1927. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz (Hrsg.): Natur und Landschaft in der Flurbereinigung. Erlasse zur Sicherung der natürlichen Umwelt in der Flurbereinigung. Wiesbaden 1997.

Der Kreisbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege /Landkreis Koblenz an das Landratsamt-Untere Naturschutzbehörde-Koblenz/Rhein. Bendorf-Sayn, den 20.1.1957. Betr. Tätigkeitsbericht der Naturschutzbeauftragten. In: Landeshauptarchiv Koblenz, Sign. 910/8762 Naturschutz und Landschaftspflege-Jahresberichte.

Der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege an den Kreisbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Dr. Ackermann. Wiesbaden, den 7.11.1955. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671.

Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Hessischen Ministerium f. Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft. An die Monatszeitschrift <<Der Friedhof>>. Wiesbaden den 20.3.1951. In: Bestand Naturschutz und Landschaftspflege 1946-1952. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 509 Nr. 1179.

Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an den Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege Herrn Dozenten Dr. Buchwald. 1. Juni 1959. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671.

Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an Herrn Dr. Heinz Ackermann. 19.3.1959. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671.

Der Landesbeauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege im Land Hessen an die bayerische Landesstelle für Naturschutz, München 22, Maximilianstr. 22. 29. Sept. 1959. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671.

Der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Hessen. Wiesbaden, 10. Dez. 1956. Bericht über die Konferenz der Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege am 5. Dezember 1956 in der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 509 Nr. 1181.

Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten. Betreff: Anerkennung von Verbänden nach §29 des Bundesnaturschutzgesetzes. Wiesbaden, 19.12.1981. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 992.

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten an den Forstmeister (Oberforstmeister z. Wv.) Gustaf Heumann. 19. Nov. 1953. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 509 Nr. 1180.

Der Präsident des Hess. Verwaltungsgerichtshofes an den Herrn Hessischen Minister der Justiz am 28. Sept. 1972. Betreff: Initiativantrag der Fraktion der CDU betreffend den Entwurf für ein hessisches Gesetz zur Landschaftsordnung. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671.

Der Regierungspräsident an den Beauftragten für Naturschutz, Herrn Gartenbaudirektor Bromme am 7.10.1937. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/ Der Regierungspräsident als höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Der Reichsforstmeister als Oberste Naturschutzbehörde an den Herrn Oberbürgermeister in Frankfurt a. Main. Betreff: Betreuungsgebiet der Vogelschutzwarte Frankfurt a. Main. Berlin, 11.7.1938. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses an die Herren Bürgermeister des Kreises. Hersfeld, 16. März 1926. In: Staatsarchiv Marburg, 180 Landratsamt Hersfeld. ANr. 2787.

Drucksache Nr. 910. Regierungsvorlage. – 1927/31. IV Landtag des Volksstaates Hessen. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21. 8 Bl.

Eingabe des Vogelsberger Höhenclubs an den Landtag. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21. 4 Bl.

Einladung zum 1. Bundesjugendkongreß der DBV-Jugend am 21. Nov. 1982 in Wixhausen. In: Akten der NAJU in der Stiftung Naturschutzgeschichte NAJU2/1.

[Einladung zur] Institutseröffnung und Jahres-Tagung der Naturschutzstelle Darmstadt. Institut zur Erforschung, Pflege und Gestaltung der Landschaft am Samstag, den 26. November 1955. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671. 4 Bl.

Entwurf: Der Hessische Ministerpräsident an Herrn Dr. Schmitt-Weigand, Vorsitzender der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen. 10. Juli 1987. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b.

Entwurf der von der Satzungskommission unter Vorsitz von Herrn Dr. Holzmann erarbeiteten Neufassung der Satzung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 792

Ergebnisprotokoll des Gesprächs von Ministerpräsident Börner mit Vertretern der im Sinne von §29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände über aktuelle Fragen des Natur- und Umweltschutzes in Hessen am 10. Februar 1983 in Wetzlar.
In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b.

Forst- und Forstwirtschaftlicher Informationsbrief der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nr. 12/28.10.1949. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Forst- und Holzwirtschaftlicher Informationsbrief der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nr. 2/ 27.5.1948. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Forstmeister Dr. Künanz an Landesforstmeister Weisgerber, Darmstadt.
Konradsdorf, den 9. März 1947. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Gliederung der westdeutschen Naturschutzbehörden und Naturschutzstellen. In:
Bestand Naturschutz und Landschaftspflege 1946-1952. In: Staatsarchiv Hessen.
Abt 509 Nr. 1179.

Gründungsversammlung zur Gründung der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (e. V.). Protokoll der Versammlung. 19.4.1980. Archiv der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen (e. V.).

Grüne Charta der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege – Landesverband Hessen – In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961
b

Grüne Charta von der Mainau. In: Archiv der Stiftung Naturschutzgeschichte.
Signatur E 198.

Heidenreich, Affolterbach, den 19. Mai 1946. Über Fürth i. Odw. Sehr verehrter,
lieber Herr Ministerialrat! In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. O 24 Hesse/47/9.

Herrn Landeshauptmann Häring. 14.10.1949. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Herrn Ministerpräsidenten, Herrn Staatssekretär und Herrn Abteilungsleiter II.
Wiesbaden, den 24. Januar 1978. Betr. Verbandsklage. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671.

Hessen-Darmstadt/Ministerium des Innern (Hrsg.): Jahresbericht der Denkmalpflege im Großherzogtum Hessen. Bd. 4a. Darmstadt 1918.

223

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 654/77/B/NS. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 8. 9. 1975. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 2.12.1976. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 23.6.1976. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 27.8.1976. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 30.11.1977. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 22.2.1978. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 22.11.1978. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
5.4.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
16.7.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
27.9.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
7.12.1979. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
15.9.1980. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
15.12.1980. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
20.8.1981. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
1.2.1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON. Anlage 2.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
20.2.1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
20.12.1982. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main,
15.7.1983. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 10.10.1983. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 29.11.1984. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Frankfurt a. Main, 25.2.1985. In: HGON AK Naturschutz 1974-1984. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. Vortragsmanuskript. 15.4.1985. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83 - ... 6 Bl.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die Herren R. Graulich, J. Lütkemann, R. Sander. Frankfurt am Main, 28.5.1979. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die Leiter unserer Arbeitskreise und Verteiler I. Frankfurt am Main, 22. Januar 1981 In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An die §29er Verbände in Hessen. Frankfurt am Main 17.12.1984. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. An Herrn Prof. Dipl. Ing. H. P. Goerlich. Frankfurt am Main, 20. Juli 1981. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. siehe Verteiler. 30.4.1986. Vertraulich. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

Hessisches Landschaftspflegegesetz vom 4. April 1973. GVBl I S. 126 ff.

Hessisches Ministerium/Min.Rat Dr. G. Mitzschke an den Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege in Nordrhein-Westfalen Herrn Forstmeister Dr. Sigmond. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 509 Nr. 1179.

Hessisches Ministerium der Finanzen, Abteilung für Forst- und Kameralverwaltung an die Forstämter. Betreff: Ausführung des Naturschutzgesetzes. Hier: Bestellung von Vertrauensleuten für Naturschutz und Bildung des Ausschusses für Naturschutz. Darmstadt, den 16. Juni 1933. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G. 38 Laubach Nr. 62.

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz HENatG). Vom 19. Sept. 1980. GVBl. S. 309 ff.

H.-P. Goerlich: Ansprache anlässlich der Trauerfeier für Willy Bauer am 26.04.1991. Unveröffentlichtes Typoskript. In: Privatarhiv Goerlich.

Im Keller Siesmayerstr. 61 (handschriftlicher Vermerk! 3 Seiten) Unterschrift: Poenicke 15.7.1946. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Kabinettsvorlage betreffend Gesetz zur Eingliederung der Bezirksforstdirektionen für Forsten und Naturschutz. Wiesbaden, 25.9.1987. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b

Maßregeln gegen das Wegfangen der Insekten vertilgenden Vögel und wegen Vertilgung der, der Landwirtschaft schädlichen Vögel. In: Amtsblatt des Großherzoglich Hessischen Oberschulraths. Bd. 29. Darmstadt 1837. Nr. 50.

H. May: 100 Jahre NABU-ein historischer Abriss. 1899-1999. Unveröffentlichte Textfassung mit Fußnotenapparat vom 1. August 2000. In: Akten der NAJU in der Stiftung Naturschutzgeschichte NAJU2/1.

Merkblatt zur Durchführung des „Tag des Waldes“ 1952. Forst- und Holzwirtschaftlicher Informationsbrief der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Nr.

20/31.7.1950. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald

Memorandum der DBV-Jugendgruppe KG Wesel/Niederrheinischer
Naturschutzverband e. V. zur Jugendarbeit des DBV-EV. vom 10.6.1981. In: Akten
der NAJU in der Stiftung Naturschutzgeschichte NAJU2/1.

M. Muncke: Die Funktion der Landschaftsplanung im städtischen Raum. In: R. Wittig:
Stadtökologie in Frankfurt a. Main. geobot. Kolloq. 10. Frankfurt a. Main, 1994. S. 7-9

227

Naturlandschaftstiftung Hessen e. V.: Mitgliederversammlung der
Naturlandschaftstiftung Hessen e. V. - Pressegespräch. Bad Nauheim, den 9.
September 1985. S. 2. In: Archiv Naturlandschaftstiftung e. V.: Ordner 1400
Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung.

Naturlandschaftstiftung Hessen – Kreisverband Main – Kinzig. Beschlussvorlage des
Vorstandes an die Mitgliederversammlung am 16.03.1990. In: Archiv
Naturlandschaftstiftung e. V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen-
Jahreshauptversammlung/89/90

Naturlandschaftstiftung Hessen – Landschaftspflege durch landwirtschaftliche
Pflegegemeinschaften. März 1990. In: Archiv Naturlandschaftstiftung e. V.: Ordner: 1410
Mitgliederversammlungen - Jahreshauptversammlung/89/90.

Naturschutz und Landschaftspflege im Einflußbereich des Städters. Von
Gartenbaudirektor Bromme, Bezirksbeauftragter für Naturschutz im Regierungsbezirk
Wiesbaden. [handschriftlich: 11.10.1938, Denkmalpflege zu Hamburg]. In:
Staatsarchiv Hessen. Zug. 2/2006. Vorträge, Aufsätze.

Naturschutzstelle Darmstadt - Institut zur Erforschung, Pflege und Gestaltung der
Landschaft an Herrn Landesbeauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege
Hildemar Poenicke am 2.11.1955. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671.

Niederschrift über die Arbeitsbesprechung und Bereisung am 19. und 20. Juni 1939 in Frankfurt a. Main. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Naturschutzgebiet Altkönig, Landkreis Obertaunus und Friedberg.

Die Notgemeinschaft zur Rettung des deutschen Waldes an Herrn Oberlandforstmeister Mehlburger, Hessische Landesforstverwaltung Wiesbaden. Hamburg, den 11.9.1947. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Oberbürgermeister [der Stadt Frankfurt a. Main] an Herrn Prof. L. Heck, Oberste Naturschutzbehörde im Reichsforstamt am 12. Nov. 1940. In: Staatsarchiv Hessen. Zug. 2/2006. Tagungen Ausstellung.

H. Poenicke: Schönheit und Ordnung im deutschen Raum. Ungedruckter Aufsatz um 1940. In: Staatsarchiv Hessen. Zug. 2/2006. Vorträge, Aufsätze. S. 5.

Projektwerkstätten in der NAJU. In: Akten der NAJU in der Stiftung Naturschutzgeschichte NAJU1/1.

Protokoll der Gründungsveranstaltung der Naturlandstiftung Hessen e.V. am 10. September 1982 im Jagdschloss Kranichstein. Frankfurt am Main, den 15. September 1982. Anhang Satzung Naturlandstiftung Hessen e.V.: In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner 1400 Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung.

Protokoll der Mitgliederversammlung des Vereins Naturlandstiftung Hessen e. V. am 15. September 1984. Kurhaus Bad Nauheim. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner 1400 Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung.

Protokoll der Mitgliederversammlung 1986 der Naturlandschaftstiftung Hessen e. V. am 16. August 1986. Darin: Rechenschaftsbericht des Vorstandsvorsitzenden Karl-Heinz Schuster anlässlich der Mitgliederversammlung 1986 der Naturlandstiftung Hessen e. V. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner 1400 Mitgliederversammlung 1985-1987 – Gründungsversammlung.

Protokoll der Mitgliederversammlung 1989 der Naturlandstiftung Hessen e. V. am 11. November 1989. Anhang 1. Naturlandstiftung Hessen e. V. - Haushaltsabschluss 1989. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen-Jahreshauptversammlung/89/90

Protokoll über die konstituierende Versammlung der Ortsgruppe Mainz des Vereins Naturschutzpark e.V., Sitz Stuttgart am 30. April 1914 im Casino "Hof zum Gutenberg", 81/2 Uhr. In: Archiv der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft/Verein Naturschutzpark 1914. 3 Bl.

Rechenschaftsbericht Karl-Heinz Schuster (Vorstandsvorsitzender der Naturland Stiftung Hessen e. V.) anlässlich der Mitgliederversammlung 1991. In: Archiv Naturlandstiftung e. V.: Ordner: 1410 Mitgliederversammlungen ab 1991.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e. V. an Herrn Ministerpräsident H. Börner am 26. Juli 1978. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e. V. Rundschreiben Nr. 2/11.2.1975. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 b.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e. V. Rundschreiben Nr. 3/11.3.1975. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 b.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e. V. Rundschreiben Nr. 9/21.12.1976. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 b

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e. V. Wiesbaden, 25. Juni 1977. Schutz dem Hohen

Meißner. Großkundgebung der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald auf dem Hohen Meißner. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Bund zur Förderung der Landespflege, Landesverband Hessen e. V. Rundschreiben Nr. 1/1977. 20.1.1977. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 10961 a. S.1/Anlage

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen e. V. an die Herren Vorstandsmitglieder des Landesverbands Hessen der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Konradsdorf 20.10.1949. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V. – Der erste Vorsitzende – Düsseldorf, den 10.1.1950. Einladung. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. Anlage.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen. Naturschutz im Wald. Diskussionsbeitrag für die anerkannten Naturschutzverbände in Hessen und Positionspapier der SDW vom 18.08.1987. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

L. Serwaty an den Herrn Ministerpräsidenten Dr. Wallmann. Hann. Münden, d. 30.4.87. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b. S. 2

Sozialdemokratische Fraktion des hessischen Landtags an hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz. Wiesbaden, 18.12.1985. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde: 15. Jahresbericht vom 1. April 1952 bis 31. März 1953. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 17. Jahresbericht vom 1. April 1954 bis 31. März

1955. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Der Regierungspräsident als Höhere Naturschutzbehörde in Wiesbaden.

Stellung, Aufgabe und Arbeitsweise der Vertrauensleute und Ausschusses für Naturschutz. In: Akten des Hessischem Forstamtes Laubach. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. G. 38 Laubach Nr. 62.

Tagung des Bezirksbeirates am 26.4.38. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Vorträge.

231

M. Trentepohl: Arbeitsrichtung und Einrichtung des Darmstädter Instituts für Naturschutz, gehalten anlässlich der Naturschutztagung der Bezirke Erfurt, Gera, Suhl. 30. 8. 1958 auf der Wartburg. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671. Typoskript 8 S.

Verband Hessischer Sportfischer e. V. – Geschäftsstelle. Rundschreiben 2/82. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON./Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Hessen e. V. an die §29er Verbände in Hessen. 25.3.1986. In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

Vereinbarung zwischen dem Land Hessen, vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Forsten als oberste Naturschutzbehörde und der Stadt Darmstadt, vertreten durch den Magistrat ... [Abschrift]. 27.1.1960/12.2.1960. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671. 4Bl.

Verzeichnis der im Regierungsbezirk Wiesbaden geschützten Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler. Nachträge und Fortsetzung zu dem Verzeichnis in Nr. 8, 10. Jahrgang, 1930 der „Nassauischen Blätter. In: Sonderdruck der „Nassauischen Blätter“/Drittes Heft, März 1932. 12. Jahrgang. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 776/Naturschutzgebiet Altkönig, Landkreis Obertaunus und Friedberg.

Vogelschutzverein für Hessen an Herrn Prof. Schmidtgen, den 5. April 1927. In: RNG/Mappe Vogelschutzverein Hessen-Darmstadt. In: Archiv der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft.

H. von Dombois an den Herrn Ministerpräsident. Marburg, den 27.5.1987. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b.

Vortrag am 17.3.1984 in Gießen. Zusammenfassende Erfahrung aus der bisherigen Arbeit in den hessischen Naturschutzbeiräten. Typoskript. In: Archiv der HGON. Mappe Vorträge Bauer 1.10.83. 8 Bl.

K. Werk: Geschichte des Naturschutzes Hessen. Rechtliche und gesetzliche Aspekte. Zur Geschichte und Rechtsentwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege. Unveröffentlichtes Manuskript. 20.3.2008.

M. Würz: Otto Schmidtgen (1879-1938). Unveröffentlichtes Typoskript. In: Archiv der Rheinisch Naturforschenden Gesellschaft. 9 S.

Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege – Der Direktor – an Herrn Oberförster Gustaf Heumann. Egestorf, 18. Juni 1951. In: Bestand Naturschutz und Landschaftspflege 1946-1952. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 509 Nr. 1179.

Zur Eröffnung der Naturschutzstelle Darmstadt als Institut zur Erforschung, Pflege und Gestaltung der Landschaft am 26. Nov. 1955. Redemanuskript. In: Staatsarchiv Hessen. Abt 550 Nr. 671. 7 Bl.

Zusammenarbeit mit den übrigen §29 Verbänden. 15. März 1982. In: HGON AK §29 Korrespondenz bis 30.6.1982. Archiv der HGON.

Zweiter Deutscher Naturschutztag Kassel 1927. Vom 1. bis 6. August 1927. Veranstaltet vom Deutschen Ausschluß für Naturschutz. In: Akten des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21.

[29er Verbände an Herrn Ministerpräsident Dr. Wallmann. Eingangstempel 19. Juni 1987.] In: HSTA Wiesbaden – Abt. 502 Nr. 12092 b.

(§29er Verbände) - Vorschläge für Haushalt 1988. Frankfurt am Main, 7. April 1987.
In: HGON AK §29 int. Korrespondenz Sept. 84 bis Dez. 89. Archiv der HGON.

III B3- Wiesbaden, den 6. Okt. 1981. Protokoll zur gemeinsamen Sitzung mit den nach §29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden am 30. 9. 1981 in Wiesbaden. In: 29er Sitzungen. Memo. In Archiv des BUND Hessen.

Literatur

H. Ant: Daten zur Geschichte des Naturschutzes. Sonderdruck aus: Jahrbuch für Naturschutz und Landschaftspflege. Verhandlungen Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege Bd. 21. Bonn-Bad Godesberg 1972.

Arbeitsgemeinschaft Deutscher Beauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege e.V. (Hrsg.): Das Landschaftsschutzgebiet als Steuerungsmittel in der Planung. Zu Nutzungsbeschränkungen in Landschaftsschutzgebieten. Bearb. v. A. E. Rosenstock. (Dissertation). Bonn 1981.

Arbeitskreis Heimischer Orchideen (Hrsg.): Die Orchideen Deutschlands. Uhlstädt-Kirchhasel 2005.

Arbeitskreise im BUND Hessen. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 61. Jg. 1981. Heft 3. S. 12.6.

Arne Andersen: Heimatschutz: Die Bürgerliche Naturschutzbewegung. In: F.-J. Brüggemeier/T. Rommelspacher (Hrsg.): Besiegte Natur. Geschichte der Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert. (Beck'sche Reihe Bd. 345). München 1987. S. 143-157.

Atomarer Amoklauf. In: Natur und Umwelt. 60. Jg. 1980. Heft 2. S. 30.1.

F. F. Balsler: Blauschillerfalter und Apollo am Vogelsberg. In: Frischauf! Schotten. 16. Jg. 1927. S. 160.

F. Balsler: Frankfurt a. Main in der Nachkriegszeit und bis 1989. In: Frankfurter Historische Kommission (Hrsg.): Die Geschichte der Stadt in neun Beiträgen. Sigmaringen 1994. S. 521-579.

F. F. Balsler: Naturschutz-Ausstellung in Darmstadt. In: Frischauf! Jg.17 1928. S. 176-177.

F. F. Balsler: Naturschutz im Vogelsberg. In: Vogelsberg-Höhenclub (Hrsg.): Fünfzig Jahre VHC, Vogelsberg-Höhenclub 1881-1931. Schotten, 1931. S. 70-74.

H. Behrens; Naturschutz in der DDR. In: Stiftung Naturschutzgeschichte (Hrsg.): Wegmarken. Beiträge zur Geschichte des Naturschutzes. Essen 2000. S. 189-259.

H. Behrens, N. M. Franke: Vom Reservatschutz zur Landschafts-Agenda 21: Zeittafel zur Geschichte des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Deutschland. (Auswahl). In: Institut für Umweltgeschichte und Regionalentwicklung e. V. (Hrsg.): Naturschutzgebiete im 21. Jahrhundert. Umweltgeschichte und Umweltzukunft Band X. Berlin 2002. S. 189-259.

J. Bergstedt: Reich oder rechts. Umweltgruppen und NGO's im Filz mit Staat, Markt und rechter Ideologie. Widerstand und Vision Bd. 1. Frankfurt a. Main, London 2002.

C. Bickel: Hessisches Naturschutzgesetz. Kommentar. Heymanns Taschenkommentare. Trostberg 1981.

F. A. Brockhaus (Hrsg.): Brockhaus. Enzyklopädie in 30 Bänden. Bd. 26. SPOT-TALA. 21. Neubearb. Aufl. Mannheim 2006.

Bromme Max, Frankfurt a. Main: Landschaftspflege und Gartengestaltung im Dienste von Städtebau, Landesplanung und Siedlungswesen. In: Zeitschrift für Gartenkunst. Berlin. 48. Jg. 1935. S. 148-155.

D. Bronger: Metropolen, Megastädte, Global Cities. Die Metropolisierung der Erde. Darmstadt 2004.

Bund Hessen Anschriften. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 66. Jg. 1986. Heft 3. S. 12.7.

Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Heimat und Naturschutz: Die Vilmer Thesen und ihre Kritiker. Naturschutz und biologische Vielfalt 47. Bonn-Bad Godesberg 2007.

Das Hölleugebräu im Rheintal, Haus der Abgeordneten 1912. Zitiert aus: F-J. Brüggemeier, M. Toyka-Seid (Hrsg.): Industrie-Natur. Lesebuch zur Geschichte der Umwelt im 19. Jahrhundert. Frankfurt a. Main 1995. S. 103/104.

Die Natur braucht Hilfe. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 63. Jg. 1983. Heft 3. S. 12.1/12.2.

Dieter Popp wechselt nach Bayern. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 68. Jg. 1988. Heft 1. S. 12/9.

Eindruck gemacht. Tausende von Tonnen giftigen Industriemülls hat der Hesse Siegfried Plaumann illegal abgekippt, aber zur Bestrafung fehlt es an geeigneten Gesetzen. In: DER SPIEGEL. 45 Jg. 1975. S. 54-60.

Erklärung zum Naturpark. In: Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 39 vom 24. September 2007. S. 1881.

H. Ey: Chronologie der Entwicklung des Natur- und Vogelschutzes in Hessen und Geschichte des Landesverbandes Hessen im DBV. Festschrift 80 Jahre Deutscher Bund für Vogelschutz – Deutscher Naturschutzverband- Landesverband Hessen. 15.10.1988. Gießen 1989.

H. Eissing: Das Reichsnaturschutzgesetz im Spiegel seiner Kommentare. Kontinuitäten im deutschen Naturschutz. Natur und Landschaftsplanung 43 (10). (In Erscheinung)

N. Franke: Die Verdrängung jüdischen Lebens im öffentlichen Raum nach 1933. Schrebergärten und Friedhöfe in Leipzig. In: H. Fischer, J. Wolschke- Bulmahn (Hrsg.): Gärten und Parks im Leben der jüdischen Bevölkerung nach 1933. München 2008. S. 433-445.

N. Franke, H. Eissing, S. Körner: Heimerfahrung und Regionale Identität. In: Politische Ökologie. 21. Jg. Oktober 2003. S. 73-75.

N. Franke, H. Eissing, M. Steinhaus: Moselaus- und Eifelabbau? Rheinland-pfälzische Naturgeschichte zwischen 1949 und 2000. In: Natur und Landschaft. 81. Jg. 2006. Heft 6. S. 99-105.

N. Franke: Naturschutz als städtische Bewegung. In: Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Wildschweine in Berlin - Füchse in Zürich. Denkanstöße Heft 5. Mainz 2007. S. 8-15.

N. Franke: Zur Geschichte des Naturschutzes in Rheinland-Pfalz 1949-2000. Hrsg. von der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz. Mainz 2005.

F.-D. Freising (Hrsg.): Heimat. Begriffsempfindungen heute. Eine school-time Dokumentation Heft 2,1. Königsstein/Ts 1981.

H. Ey: Chronologie der Entwicklung des Natur- und Vogelschutzes in Hessen und Geschichte des Landesverbandes Hessen im DBV. In: Festschrift 80 Jahre Deutscher Bund für Vogelschutz – Deutscher Naturschutzverband - Landesverband Hessen. 15.10.1988. Gießen 1989. S. 9-17

Georg Ludwig-Hartig-Stiftung (Hrsg.): Biographien bedeutender hessischer Forstleute. Wiesbaden 1990.

Friedrich Hirsch erhält Georg-Arents-Plakette. Hohe Auszeichnung für den Schöpfer der Wiesbadener Anlagen. In: Wiesbadener Kurier 31. 8. 1955.

Friedrich Wilhelm Hirsch, Gartengestalter. Wiesbaden-Aukamm, Telefon 26096. Liste der von mir zur Eröffnung der Herbert-Anlagen übersandten Einladungen. In: Stadtarchiv Wiesbaden. Bestand WI/2. Nummer 3764. 1936-1937.

H.-W. Frohn: Naturschutz macht Staat – Staat macht Naturschutz. Von der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen bis zum Bundesamt für Naturschutz 1906 bis 2006. In: H.-W. Frohn, F. Schmoll (Bearb.): Natur und Staat. Staatlicher Naturschutz in Deutschland 1906-2006. Hrsg. v. Bundesamt für Naturschutz. Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 35. Bonn-Bad Godesberg 2006. S. 85-313.

H. Haeupler, P. Schönfelder (Hrsg.): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1988.

K. Hasel: Forstgeschichte: Ein Grundriß für Studium und Praxis. Pareys Studentexte 48. Hamburg, Berlin 1985.

Hessen. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 57. Jg. 1977. Heft 1. S. 27.

Hessen. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 57. Jg. 1977. Heft 2. S. 29.

Hessen. BUND fordert Umorientierung der hessischen Wasserverbände. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 58. Jg. 1978. Heft 2. S. D 8.

Hessen. Verkehrsplanung in Hessen. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 59. Jg. 1979. Heft 2.

G. Köbler: Historisches Lexikon der deutschen Länder. 4. Aufl. München 1992.

G. Köbler: Historisches Lexikon der deutschen Länder. 7. Aufl. München 2007.

K. Fehn: „Lebensgemeinschaft von Volk und Raum“. Zur nationalsozialistischen Raum- und Landschaftsplanung in der eroberten Ostgebieten. In: J. Radkau, F. Uekötter (Hrsg.): Naturschutz und Nationalsozialismus. Frankfurt, New York 2003. S. 207-224.

L. Gebhardt: Die Vögel Hessens. Ergänzungsband. Frankfurt a. Main 1968.

Gesetz, den Denkmalschutz betreffend vom 16. Juli 1902 nebst zugehöriger Ausführungs-Vorschriften. Bearbeitet im Auftrag des Großherzoglichen Ministeriums des Inneren von Baurat Wagner. Darmstadt 1905.

R. Graulich, Vizepräsident im LJV Hessen: Biotopverbesserung im Feld- und Waldrevier - Versuch einer kritischen Bestandsaufnahme. Vortrag anlässlich der Arbeitstagung des LJV am 10.9.1982. In: Hessenjäger-offizielles Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Hessen e. V. Jg. 11, 1982. S. 202-204

G. Gröning, J. Wolschke-Bulmahn: Grüne Biographien. Biographisches Handbuch zur Landschaftsarchitektur des 20. Jahrhunderts in Deutschland. Hannover 1997.

Großherzogliches Ministerium für Finanzen, Abt. Forst und Kameralverwaltung (Hrsg.): Bemerkenswerte Bäume im Großherzogtum Hessen in Wort und Bild. Darmstadt 1904.

A. Grünwald: Landespflege in Rheinland-Pfalz. Geschichtlicher Überblick über 40 Jahre Tätigkeit der beratenden Stellen und Beauftragten der Landespflege 1947-1986. Beiträge Landespflege Rheinland- Pfalz Bd. 11. Oppenheim 1987.

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V. (Hrsg.): Willy Bauer: der starke Mann des hessischen Naturschutzes; Leben und Persönlichkeit. Bearb. v. J. Tamm. Echzell 2012.

E. Heiderich (Hrsg.): 50 Jahre Naturschutzgeschichte in Baden-Württemberg. Zeitzeugen berichten. Verfasst von B. Häcker. Stuttgart 2004.

G. Heintze: Landschaftsordnungsplan für den Naturschutzpark „Hoher Vogelsberg“. Schriftenreihe des Instituts für Naturschutz Darmstadt. Band 6 Heft 1. Darmstadt 1961.

Hessens Naturschützer unter einem Dach. In: Frankfurter Rundschau vom 19.1.1978. S. 15.

Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft u. Forsten (Hrsg.): Bearb. v. H. Blatt, A. Grube und H. Schulz: Verbreitung und Gefährdung der Orchideen in Hessen. Frankfurt 1980.

E.-R. Hönes: Zum Hessischen Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902. In: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.): 100 Jahre Denkmalschutz in Hessen. Geschichte-Bedeutung-Wirkung. Arbeitshefte des Landesamt für Denkmalpflege Hessen Bd. 5. Stuttgart 2003. S. 48-60.

J. Jordan, H.-E. Baasch (Hrsg.): Landschaftsschutz ist Lebensschutz. Landschaftsprogramm der Hessischen SPD. Marburg 1990.

Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich: wer war was vor und nach 1945? Darmstadt 2003.

Ernst Klee: Das Personenlexikon zum Dritten Reich. Wer war was vor und nach 1945. Zweite aktual. Aufl. Frankfurt am Main 2005.

M. Klein: Naturschutz im Dritten Reich. Mainz 1999.

H. Klose: Das Reichsnaturschutzgesetz (II). In: Naturdenkmalpflege und Naturschutz in Berlin und Brandenburg. 27. Heft, 1. Januar 1936.

H. Klose, H. Ecke (Bearb.): Verhandlungen deutscher Landes- und Bezirksbeauftragter für Naturschutz und Landschaftspflege. Zweite Arbeitstagung 24. - 26. Oktober 1948. Bad Schwalbach und Schlangenbad. Egestorf 1949.

E. Kluebing: Die gesetzlichen Regelungen der Nationalsozialistischen Reichsregierung für den Tierschutz, den Naturschutz und den Umweltschutz. In: J. Radkau, F. Uekötter (Hrsg.): Naturschutz und Nationalsozialismus. Frankfurt am Main, 2003. S. 77-106.

A. Knaut: Zurück zur Natur. Die Wurzeln der Ökologiebewegung. Supplement 1. Bonn-Bad Godesberg 1993.

R. Koch, G. Hachmann: Die absolute Notwendigkeit eines derartigen Naturschutzes ... " Philipp Leopold Martin (1815-1886): vom Vogelschützer zum Vordenker des nationalen und internationalen Natur- und Artenschutzes. In: Natur und Landschaft 78. Jg. 2011. Heft 11. S. 474

S. Körner: Der Aufbruch der modernen Umweltplanung in der nationalsozialistischen landespflege. Beiträge zur Kulturgeschichte der Natur Bd. 1. Berlin 1995

R. Krzymowski: Geschichte der deutschen Landwirtschaft. Unter der besonderen Berücksichtigung der technischen Entwicklung der Landwirtschaft. Stuttgart 1951.

U. Kuckartz, H. Grunenberg: Umweltbewusstsein in Deutschland 2002. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Im Auftrag des Umweltbundesamtes. Berlin 2002.

U. Kuckartz, A. Rheingans-Heintze: Umweltbewusstsein in Deutschland 2004. Ergebnisse einer repräsentativen Bevölkerungsumfrage. Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit. Bonn, 2004.

A. Lorz: Naturschutzrecht. Beck'sche Kurzkommentare Band 41. München 1985

G. Lüstner/Geisenheim: Bericht über die Tätigkeit des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden im Jahre 1913. Naturdenkmäler in Nassau – Arbeiten des Bezirkskomitees für Naturdenkmalpflege im Regierungsbezirk Wiesbaden Heft 3. Wiesbaden 1914.

T. M. Lekan: Organische Raumordnung: Landschaftspflege und die Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes im Rheinland und in Westfalen. In: J. Radkau, F. Uekötter (Hrsg.): Naturschutz und Nationalsozialismus. Frankfurt, New York 2003. S. 145-165.

W. Lübcke (Hrsg.): Geschichte des Naturschutzes in Waldeck. Naturschutz in Waldeck-Frankenberg Bd. 1. Korbach 1987.

C. Madajczyk (Hrsg.): Vom Generalplan Ost zum Generalsiedlungsplan. Dokumente. München 1994.

E. Mäding: Landespflege: Gestaltung der Landschaft als Hoheitsrecht und Hoheitspflicht. 2. Aufl. Berlin 1943.

Maßregeln gegen das Wegfangen der Insekten vertilgenden und wegen Vertilgung der der Landwirtschaft schädliche Vögel. Darmstadt am 6. September 1837. Nr. 50. In: Amtsblatt des hessischen Oberschulrats Nummer 29. Darmstadt am 13. September 1837.

Mitteilungen des Gesamtvorstands. An alle Zweigvereine. In: Frischauf! Blätter für Heimatliebe und Wanderlust – Monatsschrift des Vogelsberg Höhen-Clubs. 17. Jg. Nr. 2. Februar 1928. S. 23-26.

R. Morsey: Heinrich Lübke. Eine politische Biographie. Paderborn, München, Wien 1996.

G. Naendrup: Die forstliche Öffentlichkeitsarbeit von Vereinen und Verbänden. In: A. Schulte, B. Selter (Hrsg.): Wald, Forst- und Holzwirtschaft in Nordrhein-Westfalen. Bd. 1 Münster, 2003. S. 483-494.

Nationalparkamt Kellerwald (Hrsg.): Nationalparkplan für den Nationalpark Kellerwald-Edersee. Niedenstein 2008.

Naturlandschaftstiftung Hessen e. V. gegründet. In: Hessenjäger - offizielles Mitteilungsblattes des Landesjagdverbandes Hessen e. V. Jg. 11, 1982. S. 202.

Naturschutzgesetz vom 14. Oktober 1931. In: Hessisches Regierungsblatt Nr. 24. Darmstadt, den 18. Dezember 1931.

L. Nitsche: Zur Geschichte des Naturschutzes aus der Sicht des Naturschutzringes Nordhessen. In: Jahrbuch Naturschutz in Hessen. Bd. 9. 2005. S. 7-34.

Ökologisches Harakiri im Wald. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 63. Jg. 1983 Hessen. Heft 1. S. 12.7.

242

Oberforstmeister Heidenreich: Ziele und Wege des Naturschutzes im deutschen Reich. In: Allgemeine Forst- und Jagdzeitung. Jg. 113. Januar 1937. S. 15-23.

G. Olschowy: Zur Entwicklung des Natur- und Umweltschutzes in Deutschland. In: G. Olschowy (Hrsg.): Grundlagen des Natur- und Umweltschutzes.

Sonderdruckausgabe für das Funkkolleg 1981/1982 „Mensch und Umwelt“ Bd.1 . Hamburg, Berlin 1981. S. 1-7.

Ortsgruppen: Die Basis des BUND. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 64. Jg. 1984 Ausgabe Hessen. Heft 2.

R. Piechocki: Genese der Schutzbegriffe. 4. Naturdenkmalschutz (um 1900). The genesis of conservation concepts. 4. Natural monument protection (around 1900). In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Natur und Landschaft 82. Jg. 2007. Heft 4. S. 158-159.

R. Piechocki: Der staatliche Naturschutz im Spiegel seiner Wegbereiter. 9. Reinhold Tüxen. (1899-1980). "Potenziell natürliche Vegetation." Pioneers of governmental nature conservation. 9. Reinhold Tüxen. (1899-1980). Potentiel natural vegetation. In: Natur und Landschaft. 81. Jg. 2006. Heft 8. S. 420-421.

R. Piechocki, U. Eisel, S. Körner, A. Nagel & N. Wiersbinski (2003): Vilmer Thesen zu „Heimat“ und Naturschutz. In: Natur und Landschaft. 78 Jg. 2003. Heft 6. S. 241-244.

H. Plachter: Naturschutz. UTB für Wissenschaft: Uni Taschenbücher 1563. Stuttgart 1991.

H. Poenicke: Naturparke in Hessen. Schriftenreihe des Instituts für Naturschutz Darmstadt VIII/2. Darmstadt 1964.

Presse und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): Das Naturparkprogramm in der Bundesrepublik Deutschland. Bearb. von H. Offner. Bonn 1962.

243

J. Radkau: Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt. München, 2000.

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. In: Reichsgesetzblatt I. Nr. 68 vom 1. Juli 1935.

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 nebst Durchführungsverordnung vom 31. Okt. 1935 u. Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 sowie ergänzende Bestimmungen /Mit einer systematische Einleitung u. kurzen Erläuterung. Hrsg. v. G. Mitzschke. Berlin 1936

W.-H. Riehl: Land und Leute. Die Naturgeschichte des Volkes als Grundlage einer deutschen Sozialpolitik. Stuttgart 1908.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/consleg/1992/L/01992L0043-20070101-de.pdf>
Download 20.11.2010

A. Rörig: Naturschutz in Hessen von 1946 bis 1982. Die historische Entwicklung von administrativen Aufgaben der Naturschutzbehörden. Diplomarbeit an der Fachhochschule Wiesbaden. Geisenheim 2003.

M. Rössler, S. Schleiermacher: Der 'Generalplan Ost' und die „Modernität“ der Großraumordnung. In: M. Rössler, S. Schleiermacher (Hrsg.): Der Generalplan Ost'.

Hauptlinien der nationalsozialistischen Planungs- und Vernichtungspolitik. Berlin 1993 S. 7-12.

M. Ruck: Ein kurzer Sommer der konkreten Utopie – Zur westdeutschen Planungsgeschichte der langen 60er Jahre. In: A. Schildt, D. Siegfried, K. C. Lammers (Hrsg.): Dynamische Zeiten: Die 60er Jahre in den beiden deutschen Gesellschaften. Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte, Darstellungen Bd. 37. Hamburg. 2000. S. 362-380.

244

S. Schama: Der Traum von der Wildnis. Natur als Imagination. München 1996. S. 17.

E. Schütz, E. Gruber: Mythos Reichsautobahn. Berlin 1996.

K. Schwarz: Naturschutz in Wald und Waldökologie – grundlegende Ziele der Waldwirtschaft. In: Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (Hrsg.): Beiträge zur hessischen Forstgeschichte. Wiesbaden 2005.

C. Sewig: Der Mann, der die Tiere liebte. B. Grzimek. Biografie. Bergisch Gladbach 2009.

J. Simon, H. Hanemann: Deutscher Bund für Vogelschutz; Die Chronik eines Naturschutzverbandes von 1899 - 1984. Wiesbaden 1987.

W. Speitkamp: Entstehung und Bedeutung des Denkmalschutzes für das Großherzogtum Hessen von 1902. In: Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.): 100 Jahre Denkmalschutz in Hessen. Geschichte-Bedeutung-Wirkung. (Arbeitshefte des Landesamt für Denkmalpflege Hessen Bd. 5). Stuttgart 2003.

Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 15. Jahresbericht vom 1. April 1952 bis 31. März 1953.

Staatlich anerkannte Vogelschutzwarte für Hessen und Rheinland-Pfalz/Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): 17. Jahresbericht vom 1. April 1954 bis 31. März 1955.

Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz u. Saarland, Institut für Angewandte Vogelkunde (Hrsg.): Rote Liste der bestandsgefährdeten Vögel in Hessen. Frankfurt 1976.

G. Steiner: Die Heimat-Macher. Kino in Österreich 1946-1966. Österreichische Texte zur Gesellschaftskritik Bd. 26. Wien 1987.

L. Steubing: Bioindikation von Luftverunreinigungen im Ballungsgebiet Untermain: Überblick über die Jahre 1968-1992. In: R. Wittig: Stadtökologie in Frankfurt a. Main. geobot. Kolloq. 10. Frankfurt a. Main, 1994. S. 23-34.

W. Sunkel, L. Gebhardt: Die Vögel Hessens. (Senckenberg-Buch 48). Frankfurt a. Main 1954.

Überlegungen – Meinungen – Kommentare: Naturschutz im Umweltministerium. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 66. Jg. 1986. Heft 1. S. 12/2.

Verzeichnis der im Regierungsbezirk Wiesbaden geschützten Naturschutzgebiete und Naturdenkmäler. Nachträge und Fortsetzung zu dem Verzeichnis in Nr. 8, 10. Jahrgang, 1930 der „Nassauischen Blätter“. In: A. Bertsche (Hrsg.): Sonderdruck der „Nassauischen Blätter“. Jg. 12. Heft 3. März 1932. S. 173-179.

Verzicht auf Ernstbachtalsperre. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 64. Jg. 1984 Ausgabe Hessen. Heft 2. S. 12.6/12.7.

Vogelschutzverein für das Großherzogtum Hessen. In: Mitteilungen über die Vogelwelt Jg. 1911. Nr. 9. S. 86.

Volksbegehren: BUND bittet um personelle und finanzielle Hilfe. In: Natur und Umwelt. 61. Jg. 1981. Heft 3. S. 12.6.

F. Wagner: Für ein neues Instrumentarium der öffentlichen Planung. In: Akademie für Raumforschung und Landesplanung (Hrsg.): Raumplanung - Entwicklungsplanung. Forschungsberichte des Ausschusses „Recht und Verwaltung“ der Akademie für Raumforschung und Landesplanung. Forschungs- und Sitzungsberichte Bd. 80, Recht und Verwaltung 1. Hannover 1972. S. 23-54.

Waldeck-Frankenberg. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 59. Jg. 1979. Heft 2. S. 8.1.

B. Wasser: Himmlers Raumplanung im Osten. Der Generalplan Ost in Polen 1940-1944. Basel 1994.

W. Weber, W. Schoenichen (Hrsg.): Das Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 (RGBl. I. S. 821) und die Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I. S. 1275) nebst ergänzenden Bestimmungen und ausführlichen Erläuterungen. Berlin 1936.

K. F. Wentzel, H.-J. Böhr: Hildemar Poenicke zum Gedenken. In: Natur und Landschaft. 54. Jg. 1979. Heft 11. S. 401.

M. Wettengel: Staat und Naturschutz 1906-1945. Zur Geschichte der Staatlichen Stelle für Naturdenkmalpflege in Preußen und der Reichsstelle für Naturschutz. In: Historische Zeitschrift . Bd. 257 1993. S. 355-399.

K.- G. Wey: Umweltpolitik in Deutschland. Opladen 1982.

Wichtige Mitteilung. In: Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 56. Jg. 1976. Heft 4. S. 15.

H. Wiepking-Jürgensmann: Die Landschaftsfibel. Berlin 1942.

G. W. Zwanzig: Das „Reichsvogelschutzgesetz“ 1888/1908. Vorgeschichte - Entstehung - Bedeutung - Weiterentwicklung - Ausblick. In: Natur und Landschaft. 63. Jg. 1988. Heft 3. S. 99-105.

G. W. Zwanzig: Die Fortentwicklung des Naturschutzrechts in Deutschland nach 1945. Rechtsfragen zur Erhaltung der Natur und der natürlichen Hilfsquellen Bd.1. Erlangen 1962.

I 3119. 24. August (4) 9. An die Abteilung Ic des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Wiesbaden. Betreff Schutzgemeinschaft Deutscher Wald. In: HSTA Wiesbaden – Abt. 509/Nr. 791 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald.

Graue Literatur

Arbeitsgemeinschaft der staatlich anerkannten Vogelschutzwarten Essen-Altenhunde, Frankfurt a. Main, Garmisch, Reschwitz i. Sa., Oppeln-Proskau, Seebach (Krs. Langensalza), Stuttgart Hohenheim: „Der Führer wünscht verstärkten Vogelschutz!“ von Staatsrat Dr. Krebs, Vorstand der Staatlich anerkannten Vogelschutzwarte Frankfurt a. Main. – Faltblatt 1941. 2 S.

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Hessen e.V. (Hrsg.): 30 Jahr BUND Hessen. Bearb. v. J. Nitsch, M. Rothkegel und S. Wolters. 2006.

Das Reichsvogelschutzgesetz vom 22. März 1888 mit erklärenden Anmerkungen zum Gebrauch für Behörden, Polizei-, Forst-, Jagd- und sonstige Schutzbeamte, sowie für Landwirte, Jäger und alle Vogelliebhaber, bearbeitet von einem Amtsrichter. Leipzig 1892.

Denkschrift „Bedürfen Naturschutz und Landschaftspflege wissenschaftlicher Lehre und Forschung?“ Im Auftrage des Herrn Oberbürgermeisters Staatsrat Dr. Krebs – Frankfurt a. Main. Bearbeitet von H. G. Staudacher, Direktor des Städtischen Tiergartens, Bromme, Gartenbaudirektor und Bezirksbeauftragter für Naturschutz im

Reg. Bezirk Wiesbaden. Februar 1941. In: Staatsarchiv Hessen. Zug. 2/2006.
Tagungen Ausstellung.

K. R. Fischer: Seltene Vogelarten im Vogelsberg und Möglichkeiten ihrer Erhaltung.
In: Frischauf! Blätter für Heimatliebe und Wanderlust – Monatsschrift des Vogelsberg
Höhen-Clubs. 17. Jg. Nr. 2. Schotten, Februar 1928. S. 19-20. In: Akten des
Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines
Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8,
Fasz. 21.

248

W. Keil: 50 Jahre Vogelschutzwarte Frankfurt. Frankfurt a. Main. Institut für
angewandte Vogelkunde. Selbstverlag 1950.

Kleine Mitteilungen: Hessische Chronik. In: Archiv des NABU Hessen. Loseblatt 2 Bl.

Naturschutz. In: Frischauf ! Blätter für Heimatliebe und Wanderlust – Monatsschrift
des Vogelsberg Höhen-Clubs. 17. Jg. Nr. 2. Schotten, Februar 1928. In: Akten des
Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines
Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8,
Fasz. 21.

S. Schartner, H. Kramer, E. Deuse: Die Biotopkartierung in Frankfurt a. Main - ein
Überblick. In: R. Wittig: Stadtökologie in Frankfurt a. Main. geobot. Kolloq. 10.
Frankfurt a. Main, 1994. S. 61-74.

R. Vahrenkamp: The German Autobahn 1920-1945. Hafraba Visions and Mega
Projects. Lohmar 2010.

Vita von H. P. Goerlich: Unveröffentlichtes Manuskript von H. P. Goerlich. 14.2.2010.
In: Privatarhiv Goerlich.

Vogelsberg Höhen-Clubs. 17. Jg. Nr. 2. Schotten, Februar 1928. S. 19-20. In: Akten
des Ministeriums der Justiz betreffend Naturschutzbestrebungen und Entwurf eines

Naturschutzgesetzes. In: Hessisches Staatsarchiv Darmstadt. Min. d. Justiz. Konv. 8, Fasz. 21.

M. Wächter: Naturverständnisse in der Ökologie. In: D. Rink, M. Wächter (Hrsg.): Naturverständnisse in der Nachhaltigkeitsforschung. Frankfurt, New York 2004. S. 35-73.

K. Werk: Geschichte des Naturschutzes Hessen. Rechtliche und gesetzliche Aspekte. Zur Geschichte und Rechtsentwicklung von Naturschutz und Landschaftspflege. Unveröffentlichtes Manuskript. 20.3.2008.

249

Digitale Medien

Landeszentrale für Umweltaufklärung Rheinland-Pfalz (Hrsg.): CD Heimat und Landschaft. Eine Lehr-CD und Lern-CD für die gymnasiale Oberstufe. Mainz 2007.

Internetquellen

http://www.bfn.de/0311_landschaft.html?landschaftid=33302

<http://biosphaerenreservat-rhoen.de/de>. Download 14.9.2010

Filmarchiv der Familie Hähnle im Filmarchiv Austria. <http://filmarchiv.at/> Download 16.4.2009

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

http://www.bundesrecht.juris.de/bnatschg_2009. Download 13.9.2010

Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutz und der Landespflege vom 29. Juli 2009. Art. 23

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*\[@attr_id=%27bgbl109s2542.pdf%27\]](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&bk=Bundesanzeiger_BGBl&start=//*[@attr_id=%27bgbl109s2542.pdf%27]). Download 20.11.2010

<http://www.anw-deutschland.de>. Download 14.9.2010

<http://www.nabu-waldeck-franken-berg.de/Rezensionen/NaturschutzgebieteinHessen5/NSGinHessen5.htm>

<http://www.vogelkunde-untermain.de/vorstell.shtml>. Download 7.4.2010

Abbildungsverzeichnis

Botanik und Naturschutz in Hessen

Veröffentlichung der Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen

Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (Hrsg.): Natur und Umwelt. 66. Jg. 1986

Ausgabe Hessen. Heft 4

Hessen erhielt in der Verbandszeitschrift des BUND zeitweise
Schwerpunktausgaben.

Das Hessische Landschaftspflegegesetz von 1973

Das Hessische Landschaftspflegegesetz von 1973 war ein Ergänzungsgesetz zum
Reichsnaturschutzgesetz.

Das Hessische Naturschutzgesetz von 1931

Das Hessische Naturschutzgesetz von 1980

Das Hessische Naturschutzgesetz von 1980 löste mit seinem in Kraft treten 1981 das
Reichsnaturschutzgesetz von 1935 endgültig ab.

Das Reichsnaturschutzgesetz von 1935

Hier kommentiert von Prof. Dr. W. Weber und Prof. Dr. W. Schoenichen

Das Vogelschutzgesetz vom 30. Mai 1908

Einladung der anerkannten der Arbeitsgemeinschaft der nach §29

Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände 1981 zu einer

Diskussion mit Politikern des Landkreises und der Fachbehörden

Archiv der HGON

Einladung und Programm zu einer Fortbildungstagung des Naturschutzzentrums

Hessen e. V.

Archiv der HGON

Festschrift 80 Jahre Deutscher Bund für Vogelschutz – Deutscher
Naturschutzverband – Landesverband Hessen. 15.10.1988. Gießen 1989

G. Beisinger: Geschützte Landschaften im Kreis Bergstraße. Heppenheim 1962
Bsp. für eine zusammenfassende Darstellung der geschützten Landschaften und
Naturdenkmäler im genannten Kreis durch einen Beauftragten für Naturschutz und
Landschaftspflege

Gesetz, den Denkmalschutz betreffend von 1902

Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Hrsg.): 100 Jahre Denkmalschutz in Hessen.
Geschichte-Bedeutung-Wirkung. (Arbeitshefte des Landesamt für Denkmalpflege
Hessen Bd. 5). Stuttgart 2003. S. 62

Grußwort vom Hessischen Ministerpräsidenten G. A. Zinn zu 10 Jahren
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Hessen.
Zeitschrift „Unser Wald (1958)“

L. Heidenreich

Georg Ludwig-Hartig-Stiftung (Hrsg.): Biographien bedeutender hessischer
Forstleute. Wiesbaden 1990. S. 277

L. H. Wilbrand

Georg Ludwig-Hartig-Stiftung (Hrsg.): Biographien bedeutender hessischer
Forstleute. Wiesbaden 1990. S. 737

K. Hesse

Georg Ludwig-Hartig-Stiftung (Hrsg.): Biographien bedeutender hessischer
Forstleute. Wiesbaden 1990. S. 303

H. Künanz

Georg Ludwig-Hartig-Stiftung (Hrsg.): Biographien bedeutender hessischer
Forstleute. Wiesbaden 1990. S. 433

J. Jordan, H.-E. Baasch (Hrsg.): Landschaftsschutz ist Lebensschutz.
Landschaftsprogramm der Hessischen SPD. Marburg 1990.

Naturlandstiftung Hessen e. V. (Hrsg.): Bericht über das Symposium „Landnutzung
und Naturschutz“, veranstaltet von der Naturlandstiftung Hessen e. V. in Kassel am
14. Mai 1988. (Schriftenreihe angewandter Naturschutz der Naturlandstiftung Hessen
e. V. Bd. 6). Lich 1988

Naturschutzstelle Darmstadt-Stadt (Hrsg.): Naturschutz, Landschaftspflege,
Heimatkunde. (Schriftenreihe der Naturschutzstelle Darmstadt-Stadt Heft 3).
Darmstadt 1952

Frühe Publikation der Naturschutzstelle unter der Leitung von Dr. H. Ackermann

Organisationsplan der Hessischen Landesstelle für Naturschutz

Aus Institut für Naturschutz Darmstadt (Hrsg.): Grundlagenforschung in Naturpark
Bergstraße-Odenwald. (Schriftenreihe Bd. VIII Heft 3). Darmstadt 1966. Einband
verso.

H. Poenicke

Natur und Landschaft. 54 Jg. 1979. Heft 11. S. 401

Publikation der Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur im Auftrag
des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten in Verbindung mit der
Hessischen Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege zum Europäischen
Naturschutzjahr 1970

Publikation des Instituts für Naturschutz in Darmstadt zum Hessischen
Naturschutztag 1970

Skizze der ehrenamtlichen und amtlichen Organisation des Naturschutzes in
„Hessen“ 1909-1935

Skizze der ehrenamtlichen und amtlichen Organisation des Naturschutzes in
„Hessen“ 1935-1945

Skizze der ehrenamtlichen und amtlichen Organisation des Naturschutzes in Hessen
1954-1971

Skizze der ehrenamtlichen und amtlichen Organisation des Naturschutzes in
Hessen 1973-1980

Skizze der ehrenamtlichen und amtlichen Organisation des Naturschutzes in Hessen
1971-1988

254

Verzeichnis der Vereinsmitglieder zum Schutz der Singvögel in der Gemeinde Lollar.
Kopie aus dem Stadtarchiv Lollar

Im Bereich des heutigen Hessen war der Vogelschutz eine schon früh
institutionalisierte Bewegung.

W. Bauer

Foto aus dem Privatbestand von H.-P. Goerlich

Abkürzungsverzeichnis

BfV: Bund für Vogelschutz

BUND: Bund für Umwelt und Naturschutz e.V.

BVNH: Botanischen Vereinigung für Naturschutz in Hessen e. V.“

DBV: Deutscher Bund für Vogelschutz e. V.

DGWH: Verein Deutsche Gebirgs- und Wandervereine, Landesverband Hessen e. V.

HGON: Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.

HSTA: Hauptstaatsarchiv Hessen

LJV: Landesjagdverband Hessen e.V.

NABU: Naturschutzbund Deutschland e.V.

NAJU: Naturschutzjugend

SDW: Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.

VHS: Verband Hessischer Sportfischer e. V.

Impressum

Herausgeber:

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Mainzer Str. 80

65189 Wiesbaden

E-Mail: poststelle@hmuelv.hessen.de

www.hmuelv.hessen.de

256

Juni 2013

ISBN 978-3-89274-359-0

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Hessischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und –bewerbern oder Wahlhelferinnen und –helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich sind insbesondere eine Verteilung dieser Druckschrift auf Wahlveranstaltungen oder an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

HESSEN



Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Postfach 3109

65021 Wiesbaden

www.hmuelv.hessen.de